



Brüssel, den 22. September 2025
(OR. en)

13068/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0301 (NLE)**

**ECOFIN 1217
UEM 462
FIN 1094
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 556 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 556 annex.

Anl.: COM(2025) 556 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2025
COM(2025) 556 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21 INIT;
ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Spaniens

{SWD(2025) 276 final}

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 01: PLAN FÜR NACHHALTIGE, SICHERE UND VERNETZTE MOBILITÄTSSCHOCKS IN STÄDTISCHEN UND GROSSSTÄDTISCHEN UMGEBUNGEN

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen in Bezug auf die Luftqualität angegangen, die hauptsächlich große Ballungsräume betreffen und im Jahr 2018 zu mehr als 20 000 vorzeitigen Todesfällen in Spanien geführt haben. Übergeordnetes Ziel der Reformen und Investitionen in diese Komponente ist der Übergang zu einer sauberen, sicheren und intelligenten städtischen Mobilität. Mit dieser Komponente werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- die Einrichtung emissionsarmer Zonen in allen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und den Hauptstädten der Provinzen sowie die Durchdringung der Elektromobilität zu beschleunigen;
- Förderung der aktiven Mobilität sowie anderer Maßnahmen zur Verringerung der Nutzung von Privatfahrzeugen;
- digitaler und nachhaltiger Wandel des öffentlichen Verkehrs als echte Alternative zur Nutzung von Privatfahrzeugen;
- Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit des Eisenbahn-Kurzstreckenverkehrs, um seine effektive Nutzung in Metropolregionen zum Nachteil des Privatfahrzeugs zu steigern;
- Optimierung des Verkehrsmanagements und Erleichterung der Entscheidungsfindung zur Förderung einer saubereren Mobilität.

Die Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels und des nachhaltigen Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Förderung von Investitionen in Innovation, Energieeffizienz und Schienengüterverkehrsinfrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 2019) sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit auf Regierungsebene (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.R1) – Einführungsplan für das Aufladen und die Förderung der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge

Ziel dieser Maßnahme ist es, den operativen und rechtlichen Rahmen zu stärken, der den Aufbau einer Ladeinfrastruktur erleichtert, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern.

Die Reform besteht in der Annahme des folgenden Rechtsrahmens, der darauf abzielt, die Hindernisse zu beseitigen, die derzeit die Verbreitung von Ladepunkten behindern:

- Königlicher Erlass zur Regelung öffentlich zugänglicher Ladedienste und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und zuverlässigen Funktionierens der installierten Punkte;
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 23/2020 vom 23. Juni, das dazu beiträgt, die Verarbeitung der Ladeinfrastruktur zu beschleunigen, indem Ladeanlagen mit einer Leistung von mehr als 250 kW als gemeinnützige Einrichtungen erklärt werden;
- Den Beschluss TMA/178/2020 zu erlassen, mit dem der Verwaltungsaufwand für die Genehmigung und den Aufbau von Ladeanlagen für Strom an Tankstellen verringert wird;
- Änderung des technischen Baugesetzes, mit der die Mindestmengen der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowohl in Wohn- als auch auf Tertiärparkplätzen erhöht werden, wodurch die Mindestanforderungen der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden überschritten werden; und
- Geänderte Elektrotechnische Niederspannungsverordnung, die Verpflichtungen für Ladeinfrastrukturen in Parkplätzen enthält, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C1.R2) – Mobilitätsgesetz

Ziel dieser Maßnahme, die durch ein Gesetz umgesetzt wird, ist es, den Rechtsrahmen zu schaffen, der der erneuerten Mobilitätspolitik in Spanien zugrunde liegt, die auf einer verbesserten Nachhaltigkeit und digitalen Dimension beruht.

Das Gesetz sieht zumindest Folgendes vor:

- Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen des Landgüterverkehrs beitragen, einschließlich:
 - die Verpflichtung, ein Programm zur Einführung von rollenden Autobahnen in denjenigen Korridoren zu entwickeln, in denen dies tragfähig ist und ein wirtschaftliches Interesse an ihrer Entwicklung besteht;
 - Boni von Eisenbahntgelten für den Güterverkehr während eines Mindestzeitraums von fünf Jahren;
 - ein Unterstützungsprogramm für den Schienengüterverkehr, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und der Modernisierung und Innovation im Schienenverkehrssektor;

- eine Reihe von Verpflichtungen und methodischen Leitlinien, die für Gemeinden und Unternehmen einer bestimmten Größe gelten, um Anreize für die Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität bzw. nachhaltiger arbeitsbezogener Mobilitätsprogramme zu schaffen;
- die Einrichtung eines Mechanismus zur rigoroseren Infrastrukturplanung im Einklang mit den Empfehlungen der unabhängigen Steuerbehörde (Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal, AIREF) unter Einbeziehung von Erwägungen zur Nachhaltigkeit und zur sozialen Kosten-Nutzen-Analyse;
- Einrichtung eines berechenbaren Finanzierungssystems für den Stadtverkehr in den Gemeinden des Landes auf der Grundlage einheitlicher Kriterien für die Verteilung staatlicher Mittel;
- die Einführung eines Reallabors, das Innovationen im Mobilitäts- und Verkehrssektor und deren Markteintritt erleichtert;
- Verbesserung der Governance im Einklang mit den AIREF-Empfehlungen, indem Folgendes festgelegt wird: I) ein nationales Mobilitätssystem zur Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den drei für Verkehr und Mobilität zuständigen Gebietskörperschaften; II) einen höheren Rat für Verkehr und Mobilität als Beratungs-, Diskussions- und Einbeziehungsgremium der produktiven Sektoren, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft in die Festlegung der Verkehrs- und Mobilitätspolitik; und iii) eine integrierte Informationsplattform für Verkehr und Mobilität, um Informationen aus verschiedenen Verwaltungen und externen Quellen über Verkehr und Mobilität zu integrieren. Dies soll es den Verwaltungen ermöglichen, die Gestaltung öffentlicher Maßnahmen zu optimieren und ihre Fähigkeit, auf Krisen und Notfälle zu reagieren, zu verbessern.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen neuen Gesetz umfasst die Maßnahme a) die Entwicklung einer Softwareanwendung für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik festgelegt sind; und b) Inkrafttreten und Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Verkehrsministeriums, in dem die spezifischen Zuständigkeiten des Sandbox-Büros festgelegt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.I1) – Niedrigemissionsgebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs

Ziel dieser Maßnahme ist es, den nachhaltigen und digitalen Wandel von Verkehrsdiensten zu fördern, um dazu beizutragen, die Nutzung von Privatfahrzeugen in städtischen Umgebungen bis 2030 um 35 % zu verringern. Die Maßnahme umfasst auch Anreize für den Übergang zu saubereren Personen- und Güterverkehrsflotten von Unternehmen, die Verkehrsdienste erbringen. Diese Investition wird von den lokalen Behörden, den Autonomen Gemeinschaften und dem Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda (MITMA) durchgeführt.

Die Investitionsvorhaben, die die Autonomen Gemeinschaften durchführen sollen, können Folgendes betreffen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen, und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten

mit geringen Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Radverkehrsinfrastruktur und Fußgängerspuren; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Technologien im Verkehr in Spanien; Parkflächen zur Abschreckung außerhalb dieser Gemeinden und Hauptstädte der Provinz, um den Verkehr in das Stadtzentrum zu verringern, und g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems (z. B. U-Bahn oder Eisenbahnen); (h) Digitalisierungsprojekte, die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität ergänzen, einschließlich Echtzeit-Informationssystemen über öffentliche Verkehrsdienste, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung der intermodalen oder dienststellenübergreifenden Fahrscheinausstellung, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und Informationsanalysen, um die Effizienz des Verkehrssystems zu steigern, und I) jedes andere Projekt, das i. zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, insbesondere in städtischen Gebieten, ii) Anreize für die Verringerung der Nutzung privater Verkehrsmittel in städtischen und großstädtischen Gebieten schaffen iii. Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder iv) Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität.

Die Projekte der lokalen Behörden umfassen beispielsweise: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; und d) Maßnahmen zur Förderung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität.

Diese Beihilfe wird Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und den Hauptstädten der Provinzen gewährt und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern gewährt werden.

Die Investitionsvorhaben MITMA sollen die Humanisierung und Organisation des Verkehrs auf städtischen Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen. Die Investitionen tragen dazu bei, die Mobilität von Fußgängern und Radfahrern und andere neue Formen der Mobilität (Scooter) zu fördern oder Autoräume zu verringern und die Fahrzeuggeschwindigkeit zu verringern, um sowohl die Luftverschmutzung als auch die Lärmbelastung zu verringern.

Die Anreize zur Umgestaltung der Personen- und Güterverkehrsflotten von Verkehrsunternehmen bestehen in folgenden Beihilfelinien: a) Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Personen- und Güterfahrzeuge; B) Beihilfen für den Aufbau einer Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen (Elektrizität, LNG, CNG und Biomethan); C) Beihilfen für Unternehmen für den Erwerb oder die Anpassung von Anhängern und Sattelanhängern an den intermodalen Verkehr; und d) Beihilfen für Unternehmen für das Abwracken alter Fahrzeuge.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere gilt die Unterstützung für die Hilfslinie a nur für Elektro- und Wasserstoffbusse im Niederflur (Kategorien M2 und M3, in der Regel Stadtbusse und Vorortbusse); Hochgeschwindigkeitsbusse, einschließlich LNG/CNG, Hybrid-, Elektro- und Wasserstoffbusse (Klassen M2 und M3, in der Regel Fernbusse), die den Euro-VI-E-Klassen (M2

und M3, in der Regel Fernbusse) entsprechen; sowie emissionsfreie, emissionsarme¹² und LNG/CNG-LKW, die mit Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen betrieben werden³. Für die Beihilfelinie b muss die Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge die Bedingungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen⁴.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 2 195 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzziele beitragen.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 2 (C1.I2) – Anreizregelung für die Errichtung von Ladepunkten, den Kauf von Elektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Laden und grünen Wasserstoff

Mit dieser Maßnahme soll die Einhaltung des spanischen nationalen Rahmens für alternative Energie im Verkehr unterstützt, die Umsetzung des nationalen integrierten Energie- und Klimaplan beschleunigt und der territoriale Zusammenhalt durch die Elektrifizierung der Mobilität in ländlichen Gebieten unterstützt werden. Die Investition ist in verschiedenen Beihilferegelungen verankert, die Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen schaffen und gleichzeitig einzelne Innovationsprojekte im Zusammenhang mit der Elektromobilität, der Wertschöpfungskette und der Erneuerung der Fahrzeugflotte insgesamt fördern, einschließlich der Nutzung der Technologie für grünen Wasserstoff. Die Investition umfasst auch die Errichtung von Ladestationen für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten und im nationalen Straßennetz. Die Auswahlkriterien, die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der Beihilferegelungen zugrunde gelegt werden, umfassen: i) Verringerung der Umweltauswirkungen, ii) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, iii) Stand der technologischen Entwicklung und Innovation, iv) Reproduzierbarkeit und Skalierbarkeit, v) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Projekt, direkte und indirekte Auswirkungen und vi) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und Synergien mit anderen Sektoren, vor allem der Industrie.

¹Im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 gilt Folgendes: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂/km emittiert.

² Im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242 gilt Folgendes: bei denen die CO₂-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugs-CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe betragen; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Lkw-Typ.

³ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29-31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Basis von Lebens- und Futtermitteln gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit zusammenhängenden Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten; und ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die mit der RED II vereinbar sind, von den im Rahmen der ARF geförderten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil bzw. der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Mix wird im Laufe der Zeit erhöht.

⁴ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Basis von Lebens- und Futtermitteln gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit zusammenhängenden Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten; und ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die mit der RED II vereinbar sind, von den im Rahmen der ARF geförderten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil bzw. der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Mix wird im Laufe der Zeit erhöht.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 3 (C1.I3) – Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität und Zugänglichkeit des Eisenbahn-Kurzstreckennetzes zu verbessern, damit es zum Rückgrat der Mobilität in städtischen Gebieten wird und die Nutzung von Privatfahrzeugen in Ballungsräumen ersetzt. Die Projekte werden von ADIF/ADIF AV (Eisenbahninfrastrukturbetreiber) und RENFE (dem Betreiber von Schienenverkehrsdiensten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) durchgeführt.

ADIF/ADIF AV führt Infrastrukturinvestitionen in das Eisenbahn-Kurzstreckennetz durch, die unter anderem die Erneuerung von Gleisen, Bahnsteige, die Modernisierung oder den Bau von Bahnhöfen sowie Verbesserungen des Elektrifizierungs- und Signalsystems umfassen können. Darüber hinaus ist das RENFE für die Durchführung von Investitionen in die Modernisierung der Verwaltung des öffentlichen Schienenverkehrs zuständig. Die Investitionen erstrecken sich hauptsächlich auf fünf Dimensionen: a) Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen; B) Fahrgastinformationssysteme; C) Verbesserung der Zugangskontrolle; d) Anpassung von Selbstverkaufsmaschinen an neue Technologien; und e) Ausstattung der Bahnhöfe des Eisenbahn-Kurzstreckennetzes.

Die Umsetzung muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
1	C1.R1	M	Beschluss TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020	Bestimmung in der Verordnung und im Königlichen Dekret über ihr Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Inkrafttreten i) der Verordnung TMA/178/2020 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Installation elektrischer Ladeeinrichtungen an Tankstellen und zur Festlegung der für die Beseitigung der Infrastruktur erforderlichen Zeit, ii) Königliches Gesetzesdekret Nr. 23/2020 vom 23. Juni, mit dem der öffentliche Versorgungsbetrieb der Ladeinfrastruktur mit einer Leistung von mehr als 250 kW erklärt wird, um den Ausbau dieser Art von Einrichtungen zu beschleunigen
2	C1.R1	M	Änderungen des technischen Baugesetzes (vorbehaltlich Bestätigung), der Elektrotechnischen Niederspannungsverordnung (LVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regulierung öffentlicher Ladedienste	Bestimmungen im Gesetzbuch, in der Verordnung und in der Königlichen Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q2	2022	In Kraft getreten am: I) Änderungen des technischen Baugesetzes (noch zu bestätigen), um a) die Verpflichtung zur Vorinstallation von Ladepunkten in 100 % der neuen Parkplätze in Wohngebäuden und 20 % der neuen Parkplätze in gewerblichen und anderen Gebäuden, b) die Einrichtung einer Ladestation für alle 40 neuen Parkplätze (und eine für jeden 20 Stellplatz in Gebäuden der allgemeinen staatlichen Verwaltung) und c) die Verpflichtung für zuvor bestehende Parkhäuser mit mehr als 20 Parkplätzen, sich bis 2023 an die oben genannte Anforderung anzupassen (d. h. Einrichtung eines Ladepunkts für jede 40 Stellplätze) bis 2023, II) Änderungen der Elektrotechnischen Niederspannungsverordnung (LVER) zur Aufnahme von Verpflichtungen zur Ladeinfrastruktur von Parkhäusern, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind, und III) der Königlichen Verordnung zur Regulierung öffentlicher Aufladedienste, einschließlich des Verhältnisses der an der Erbringung der Dienstleistung beteiligten Personen (Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Elektromobilitätsdiensten) und zur Festlegung ihrer Rechte und Pflichten
3	C1.R2	M	Verabschiedung eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität zur Verbesserung der Planung, Koordinierung und Effizienz der Politik im Bereich des öffentlichen Verkehrs und zur Unterstützung der Digitalisierung des Verkehrs und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Sie umfasst auch spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen des Landgüterverkehrs beitragen, darunter:

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> i. Die Verpflichtung, ein Programm zur Einführung von rollenden Autobahnen in denjenigen Korridoren zu entwickeln, in denen dies rentabel ist und ein wirtschaftliches Interesse an ihrer Entwicklung besteht. ii. Boni von Eisenbahntarifen für den Güterverkehr während eines Mindestzeitraums von fünf Jahren. iii. Ein Unterstützungsprogramm für den Schienengüterverkehr, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und der Modernisierung und Innovation im Schienenverkehrssektor.
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Umsetzung der Kosten-Nutzen-Analyse für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur	Verfügbarkeit des Tools auf einer offiziellen Website				4. QUARTAL	2025	Entwicklung und Verfügbarkeit einer Softwareanwendung für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger auf einer offiziellen Website im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik dargelegt sind.
418	C1.R2	M	Sandkästen-Büro	Bestimmungen über das Inkrafttreten				Q2	2026	Veröffentlichung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Verkehrsministeriums, in dem die spezifischen Zuständigkeiten des Sandbox-Büros festgelegt werden.
4	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	0	400	4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte werden folgende Fälle unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen, und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Förderung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass von dem endgültigen Gesamtbudget von 1 500 000 000EUR mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit beitragen .
5	C1.11	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Autonomen Gemeinschaften vergebene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 900 Mio. EUR zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	0	900	4. QUARTAL	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten oder Zuschüssen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Käufen durch Autonome Gemeinschaften. Projekte und Zuschüsse, die von den Autonomen Gemeinschaften gewährt und getätigt werden, müssen 1) Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität durch die Gewährung von Subventionen an private Unternehmen für a) die Verschrottung alter schwerer Fahrzeuge, b) die Erneuerung ihrer schweren Personen- und Güterverkehrsflotte mit saubereren Fahrzeugen, c) den Kauf oder die Anpassung ihrer Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr oder d) die Installation von Ladestationen und Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (Elektrizität, LNG, CNG und Biomethan); Subventionen sollten im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden; oder 2) Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz, indem in bestimmten Fällen a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs unterstützt wird, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen, und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Radverkehrsinfrastruktur und Fußgängerspuren; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Technologien im Verkehr in Spanien; Parkplatz zur Abschreckung außerhalb dieser Gemeinden und Hauptstädte der Provinz, um den Verkehr in das Stadtzentrum zu verringern; g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems wie U-Bahn oder Eisenbahnen;h) Digitalisierungsprojekte, die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität ergänzen, einschließlich Echtzeit-Informationssystemen über öffentliche Verkehrsdienste, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung der intermodalen oder dienststellenübergreifenden Fahrscheinausstellung, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und Informationsanalysen zur Steigerung der Effizienz des Verkehrssystems und i) andere Projekte, die I. Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in städtischen Gebieten ii. Schaffung von Anreizen für die Verringerung der Nutzung privater Verkehrsmittel in städtischen und großstädtischen Gebieten iii. Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel schaffen oder iv) Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität.</p> <p>Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 900 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen.</p>
6	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten		Anzahl	0	25	4. QUARTAL	2023	<p>Mindestens 25 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern wurden abgeschlossen.</p> <p>Bei den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität handelt es sich um folgende:</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>I. Projekte von Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte werden folgende Fälle unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Förderung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Ein Projekt ist eine Reihe definierter, miteinander verbundener und koordinierter Tätigkeiten, die mit einem gemeinsamen Ziel innerhalb bestimmter Zeit- und Haushaltsgrenzen durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln.</p> <p>II. Projekte zur Förderung der nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten, die von Autonomen Gemeinschaften entwickelt wurden. Dies betrifft die in der Investition C1.11 angegebenen Typologien a bis i. Städtische und großstädtische Gebiete sind Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, Hauptstädte in den Provinzen und unter bestimmten Bedingungen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. Jede Autonome Gemeinschaft kann mehr als ein Projekt entwickeln.</p> <p>III. Projekte, mit denen privaten Unternehmen Beihilfen gewährt werden, um a) alte schwere Fahrzeuge zu verschrotten, b) ihre schwere Personen- und Güterflotte mit saubereren Fahrzeugen zu erneuern, c) ihre Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr zu kaufen oder anzupassen oder d) Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (elektrisch, LNG, CNG und Biomethan) zu errichten. Mindestens 3000 schwere Fahrzeuge oder Tankstellen müssen gefördert werden, um</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										davon ausgehen zu können, dass ein Projekt zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität abgeschlossen ist. Subventionen sollten im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden.
7	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	400	1 500	4. QUARTAL	2024	Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte werden folgende Fälle unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen, und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Förderung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzziele beitragen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
8	C1.I1	T	Vergabe von Aufträgen oder anderen Rechtsinstrumenten zur Verbesserung staatlicher Straßen in städtischen Gebieten		Vertrag oder anderes Rechtsinstrument	0	35	Q2	2023	Mindestens 35 Verträge oder andere Rechtsinstrumente zur Verbesserung der staatlichen Straßen in städtischen Gebieten. Die Projekte umfassen den Bau neuer Radwege, die Vergrößerung der Fußgängerbereiche, die Verringerung der Parkflächen oder die Verbesserung der Sicherheit an Kreuzungen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
9	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten		Anzahl	25	280	4. QUARTAL	2025	<p>Mindestens 280 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten, wurden abgeschlossen, um zur nachhaltigen Mobilität in den 150 städtischen Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnern beizutragen. Bei den Projekten zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität handelt es sich um folgende:</p> <p>I. Projekte von Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte werden folgende Fälle unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Gebieten mit geringen Emissionen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Förderung und Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Ein Projekt ist eine Reihe definierter, miteinander verbundener und koordinierter Tätigkeiten, die mit einem gemeinsamen Ziel innerhalb bestimmter Zeit- und Haushaltsgrenzen durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln.</p> <p>II. Projekte zur Förderung der nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten, die von Autonomen Gemeinschaften entwickelt wurden. Dies betrifft die in der Investition C1.I1 angegebenen Typologien a bis i. Städtische und großstädtische Gebiete sind Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern, Hauptstädte in der Provinz und Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern unter bestimmten Bedingungen. Jede Autonome Gemeinschaft kann mehr als ein Projekt entwickeln.</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										III. Projekte, mit denen privaten Unternehmen Beihilfen gewährt werden, um a) alte schwere Fahrzeuge zu verschrotten, b) ihre schwere Personen- und Güterflotte mit saubereren Fahrzeugen zu erneuern, c) ihre Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr zu kaufen oder anzupassen oder d) Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (elektrisch, LNG, CNG und Biomethan) zu errichten. Mindestens 3000 schwere Fahrzeuge oder Tankstellen oder Tankstellen müssen subventioniert werden, um davon ausgehen zu können, dass ein Vorhaben zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität abgeschlossen ist. Subventionen sollten im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)
10	C1.I1	T	Verbesserung der staatlichen Straßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Formen der Mobilität		Anzahl	0	34	4. QUARTAL	2025	Mindestens 34 staatliche Straßen in städtischen Gebieten wurden durch den Bau neuer Radwege, die Vergrößerung der Fußgängerbereiche, die Verringerung der Parkplätze oder die Verbesserung der Sicherheit an Kreuzungen verbessert. Diese Investition wird vom Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda in den Straßen getätigt, die es in städtischen Gebieten besitzt.
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität		Millionen Euro	0	250	Q2	2023	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 250 Mio. EUR in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität. Die Auswahlkriterien, die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der Beihilferegelungen zugrunde gelegt werden, umfassen: i) Verringerung der Umweltauswirkungen, ii) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, iii) Stand der technologischen Entwicklung und Innovation, iv) Reproduzierbarkeit und Skalierbarkeit, v) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Projekt, direkte und indirekte Auswirkungen und vi) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und Synergien mit anderen Sektoren, vor allem der Industrie.
12	C1.I2	T	Registrierung von Anträgen auf Subventionen für		Anzahl	0	238 000	4. QUARTAL	2023	Registrierung von Anträgen auf Subventionen für mindestens 238000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, einschließlich unter anderem von

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Elektrofahrzeuge und Ladepunkte							Ladepunkten zur öffentlichen Nutzung in Wohngebieten sowie im nationalen Straßennetz, wobei es sich um Anträge aus Elektrofahrzeugen und/oder Ladepunkten ohne Unterscheidung handelt.
419	C1.I2	T	Errichtete Elektrofahrzeuge und Ladepunkte		Anzahl	0	238 000	4. QUARTAL	2025	Mindestens 238000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, einschließlich unter anderem Ladepunkte für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten sowie im nationalen Straßennetz.
13	C1.I2	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität		Anzahl	0	85	4. QUARTAL	2025	Abschluss von mindestens 85 Projekten im Rahmen des Förderprogramms für Innovationsprojekte im Bereich Elektromobilität (MOVES Singulares).
14	C1.I3	T	Ausbau von Kurzstrecken-Eisenbahnstrecken		Anzahl (Km)	0	200	Q2	2023	Ausbau von mindestens 200 km kurzen Eisenbahnstrecken. Die Interventionen können unter anderem Folgendes umfassen: Erneuerung der Bahnsteige oder Gleise oder Verbesserung der Elektrifizierung oder der Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen oder Sicherheitssysteme und wird im gesamten Hoheitsgebiet umgesetzt.
15	C1.I3	T	Verbesserung der Bahnhöfe durch Digitalisierung		Anzahl	0	420	Q2	2023	Mindestens 420 Stationen wurden mit allen oder einigen der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, die als nächstes aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betrugskontrolle) • Fahrgastinformationssysteme • Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Projekte für Kartenverkaufsautomaten • Anpassung der Anlagen
16	C1.I3	T	Verbesserte oder neue Kurzstreckenbahnhöfe		Anzahl	0	20	Q2	2023	Mindestens 20 Bahnhöfe für kurze Strecken wurden von ADIF/ADIF AV verbessert oder neu gebaut. Die Arbeiten können unter anderem Arbeiten zur Barrierefreiheit, die Modernisierung von Gebäuden oder Bahnsteigen, den Bau neuer Bahnhöfe und/oder neue oder renovierte Eisenbahnstrecken umfassen.
17	C1.I3	T	Verträge oder andere Rechtsinstrumente, die für Investitionen in Eisenbahn-Kurzstrecken vergeben werden		Vertrag oder anderes Rechtsinstrument	0	288	Q2	2023	Mindestens 288 Verträge oder andere Rechtsinstrumente, die im gesamten Hoheitsgebiet vergeben wurden, im Zusammenhang mit Investitionen in kurze Strecken des Eisenbahnverkehrs.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
18	C1.I3	T	Ausbau von Kurzstrecken-Eisenbahnstrecken		Anzahl (km)	200	700	Q2	2026	Ausbau von mindestens 700 km kurzen Eisenbahnstrecken. Zu den Interventionen gehören unter anderem eines der folgenden Maßnahmen: Erneuerung der Bahnsteige oder Gleise oder Verbesserung der Elektrifizierung oder der Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen oder Sicherheitssysteme und wird im gesamten Hoheitsgebiet umgesetzt. (Ausgangswert: Zeitpunkt der Erfüllung von Ziel 14)
19	C1.I3	T	Verbesserung der Bahnhöfe durch Digitalisierung		Anzahl	420	850	Q2	2026	Mindestens 850 Stationen wurden mit allen oder einigen der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, die als nächstes aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betrugskontrolle) • Fahrgastinformationssysteme • Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Projekte für Kartenverkaufsautomaten • Anpassung der Anlagen (Ausgangswert: Datum der vollständigen Verwirklichung von Ziel 15)
20	C1.I3	T	Verbesserte oder neue Kurzstreckenbahnhöfe		Anzahl	20	70	Q2	2026	Mindestens 70 Bahnhöfe für kurze Strecken wurden von ADIF/ADIF AV verbessert oder neu gebaut. Die Arbeiten können unter anderem Arbeiten zur Barrierefreiheit, die Modernisierung von Gebäuden oder Bahnsteigen, den Bau neuer Bahnhöfe und/oder neue oder renovierte Eisenbahnstrecken umfassen. (Ausgangswert: Datum der Erfüllung des Zielwerts 16)

A.4. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 3 (C1.R3) – Königlicher Erlass zur Festlegung von Mindestkriterien für Niedrigemissionszonen

Ziel dieser Reform ist das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1052/2022 vom 27. Dezember zur Festlegung der Mindestanforderungen, die von den lokalen Behörden in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Inselgebieten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 14.3 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai 2021 zu erfüllen sind.

Diese in der Königlichen Verordnung festgelegten Mindestanforderungen umfassen:

— die Verpflichtung der lokalen Behörden, die spezifischen Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Ziele der LEZ, nämlich der Verbesserung der Luftqualität und der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, sowie der Förderung der Einhaltung der Ziele in Bezug auf Lärm, nachhaltige Mobilität und Energieeffizienz bei der Nutzung von Verkehrsmitteln durchzuführen sind. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger zu fördern, wobei der aktiven Mobilität und dem öffentlichen Verkehr Vorrang eingeräumt wird.

— Die Verpflichtung, die LWZ unter Berücksichtigung des Ausgangs- und Zielorts der Fahrten, auf denen ein Eingreifen für notwendig erachtet wurde, durch Verlagerung auf andere Verkehrsträger oder durch Förderung der Verringerung der Fahrten abzugrenzen.

— Die Fläche der LWZ muss angemessen und ausreichend sein, um die festgelegten Ziele zu erreichen, und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen stehen. Mit dem Königlichen Erlass wird die Möglichkeit geschaffen, auf Beschluss der lokalen Behörden mehrere LEZ in größeren Städten sowie in Inselgebieten zu konzipieren.

— Die Festlegung quantifizierbarer Luftqualitätsziele, die zu einer Verbesserung im Vergleich zur Ausgangssituation ohne LWZ führen. Die LEZ tragen zusätzlich zur Erreichung der Richtwerte der Luftqualitätsrichtlinien der Weltgesundheitsorganisation bei.

— Das LEZ-Projekt umfasst messbare und quantifizierbare Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den LEZ bis 2030, die mit den Zielen des nationalen integrierten Energie- und Klimaplan (PNIEC) im Einklang stehen, insbesondere dem Ziel, die Nutzung privater Kraftfahrzeuge im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verringern.

— Verbote oder Beschränkungen des Zugangs, des Verkehrs und des Parkens von Fahrzeugen, je nach ihrem Schadstoffpotenzial.

Mit dem Königlichen Erlass wird für bereits bestehende LEZ, die vor der Genehmigung des Königlichen Erlasses 1052/2022 eingerichtet wurden, eine Übergangsfrist von 18 Monaten für die Anpassung an diese Mindestanforderungen gewährt.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.5. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Niedrigemissionszonen (LEZ)	Bestimmung im Königlichen Dekret über sein Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1052/2022 vom 27. Dezember zur Regelung von Umweltzonen (LEZ)

B. KOMPONENTE 02: UMSETZUNG DER SPANISCHEN STÄDTEAGENDA: STADTSANIERUNGS- UND REGENERATIONSPLAN

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der energetischen Sanierung von Gebäuden, ihrer Dekarbonisierung und der Verbesserung ihrer Qualität und Komfort. Sie befasst sich auch mit Sozialwohnungen, erhöht ihren Bestand und sorgt für eine gerechtere und inklusivere Erholung. Darüber hinaus zielt die Komponente darauf ab, Energiearmut zu bekämpfen, indem soziale oder erschwingliche Mietwohnungen unterstützt werden. Auch Digitalisierungsmaßnahmen sind eingeschlossen. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes Spaniens unterstützt, der die Renovierung von 1200000 Wohngebäuden bis 2030 und der Heizungs- und Kühlsysteme von durchschnittlich 300000 Wohngebäuden pro Jahr vorsieht. In diesem Zusammenhang schlägt Spanien vor,

- a) Reformmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, darunter die spanische Städteagenda, die langfristige Renovierungsstrategie Spaniens, ein Wohnungsgesetz, ein Gesetz zur Verbesserung der Architekturlandschaft und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Gebäuderenovierungen;
- b) Renovierung von mindestens 285000 Einzelwohnungen im Rahmen von mindestens 410000 Renovierungsmaßnahmen, mindestens 600 Hektar städtischer Gebiete, einem Äquivalent von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690 000 m² Nichtwohngebäuden, einem Äquivalent von mindestens 4300 Wohngebäuden und 230 000 m² Nichtwohngebäuden in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern und mindestens 1 230 000 m² öffentlichen Gebäuden bis 2026, wodurch unter anderem durch Renovierung und Modernisierung von Wärme- und Kältesystemen durchschnittlich Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % erzielt werden;
- c) Bau von mindestens 20000 neuen Wohnungen für soziale Mietzwecke oder zu erschwinglichen Preisen, wobei der Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Bedarf von Niedrigstenergiegebäuden liegt;
- d) Durchführung von mindestens 100 Pilotprojekten auf lokaler Ebene zur Förderung der Energieeffizienz und der Umsetzung der spanischen Städteagenda; und
- e) Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung von energieeffizientem sozialem und erschwinglichem Wohnraum und Entwicklung der Kapitalmärkte in diesen Bereichen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 3 2023 und 4 2022 bei, um die Verfügbarkeit von energieeffizientem sozialem und erschwinglichem Wohnraum, auch durch Renovierungen, zu verbessern. Sie unterstützt auch den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2019) und insbesondere Verbesserungen der Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Unterstützung für Familien verbessert (länderspezifische Empfehlung 2 2019; Länderspezifische Empfehlung 2 2020) und trägt dazu bei, ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der

Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.R1) – Umsetzung der spanischen Städteagenda (und des dazugehörigen Aktionsplans)

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme der spanischen Städteagenda, bei der es sich um ein strategisches und nicht-regulatorisches Dokument handelt, in dem Nachhaltigkeit in den Bereich der Stadtentwicklungspolitik einbezogen wird. Sie soll auch eine Arbeitsmethode sein, die alle öffentlichen und privaten Akteure anleitet, um eine gerechte, faire und nachhaltige Entwicklung in ihren jeweiligen Gebieten zu erreichen, und der lokalen Verwaltung, Städten und Dörfern unabhängig von ihrer Bevölkerungsgröße als Instrument mit einer strategischen, integrierten und umfassenden Perspektive dient, wie dies in der EU-Städteagenda und in der neuen Leipzig-Charta gefordert wird.

Die spanische Städteagenda muss eine Diagnose der Schwächen und Herausforderungen enthalten, mit denen die spanischen Städte und Dörfer konfrontiert sind, um eine ökologisch nachhaltige, sozialverträgliche und wirtschaftlich realisierbare Stadtentwicklung zu erreichen. Er umfasst einen strategischen Rahmen, der auf die folgenden zehn strategischen Herausforderungen ausgerichtet ist: demografische Entwicklung; Umwelt, Wirtschaft und Soziales; die derzeitige Situation des Gebäudebestands; Anfälligkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels; (hohe) Abhängigkeit vom Tourismus; und Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung.

Die Städteagenda enthält auch einen spezifischen Aktionsplan für die nationale Verwaltung und Leitlinien zur Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung ihrer eigenen lokalen Aktionspläne im Einklang mit der von der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorgeschlagenen Methodik, die sich zur Verbesserung der öffentlichen und öffentlich-privaten Governance verpflichtet. Die Investition 6 ergänzt diese Reform, indem sie die Ausarbeitung von mindestens 100 lokalen Aktionsplänen unterstützt.

Im Rahmen der Städteagenda und der Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und über Energieeffizienz einzuhalten, muss Spanien eine langfristige Renovierungsstrategie festlegen, um die Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden zu unterstützen. Dies umfasst sowohl öffentliche als auch private Gebäude und soll bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand erreichen, um den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.R2) – Aktualisierung der spanischen langfristigen Renovierungsstrategie und des dazugehörigen Aktionsplans 2020

Ziel dieser Maßnahme ist die Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie (ERESEE). Dies umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung und Erörterung in speziellen Arbeitsgruppen sowie zur Genehmigung und Verbreitung des strategischen Dokuments des Aktionsplans für die langfristige Renovierungsstrategie. Der Aktionsplan muss mit den im ERESEE enthaltenen Maßnahmen in Einklang stehen. Zur Umsetzung von ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für Stadtsanierung und -erneuerung auszuarbeiten. Berichte mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden veröffentlicht.

In Teil III „Umsetzung“ des ERESEE umfasst das ERESEE eine Reihe von Maßnahmen, darunter eine Reihe von Reformen als Teil eines Fahrplans zur Förderung der Stadtsanierung und -erneuerung sowie zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels. Der Fahrplan gliedert sich in elf Schwerpunkte und Maßnahmen zur Verbesserung der Governance, der Vorschriften und der Finanzierung. Dieser Fahrplan wird als Hauptschritt auf dem Weg zur Umsetzung des ERESEE in das Strategiepapier aufgenommen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Renovierung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung (im Einklang mit Komponente 11 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans);
- die Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, einschließlich einer neuen sanierungsfreundlichen Besteuerung, sowohl im Wohn- als auch im Tertiärsektor zu finanzieren;
- Förderung und Mobilisierung privater Finanzmittel;
- Bekämpfung der Energiearmut;
- Einführung eines neuen Energiemodells im Gebäudesektor, um den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden zu fördern;
- Aktivierung und Bündelung der Rehabilitationsnachfrage;
- Verbesserung der angebotsseitigen Bedingungen durch die Förderung der Modernisierung des Rehabilitationssektors durch Forschung, Entwicklung und Innovation, Digitalisierung und Überwachung, Stärkung von Kompetenzen und Schulungen;
- Verbreitung von Informationen an Bürger und Unternehmen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Verwaltungen; und
- Entwicklung von Statistiken und Indikatoren zur Überwachung öffentlich finanzierter Maßnahmen, damit öffentliche Maßnahmen angemessen bewertet werden können.

Dieses Strategiepapier soll die Umsetzung des ERESEE im Rahmen der spanischen Städteagenda ermöglichen und die verschiedenen (zentralen, regionalen und lokalen) Verwaltungen einbeziehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.R3) – Wohnungsgesetz

Ziel dieser Maßnahme ist es, mit dem Wohnungsgesetz, einer ersten Art von Verordnung in Spanien, die verschiedenen bereits bestehenden öffentlichen Planungs-, Programmplanungs- und Kooperationsinstrumente zur Förderung des Rechts auf angemessenen und angemessenen Wohnraum umzusetzen. Sie befasst sich mit der Sanierung und Verbesserung des bestehenden öffentlichen und privaten Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Erneuerung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden, um die Lebensqualität zu verbessern. Das Gesetz zielt darauf ab, einen ausreichenden Wohnungsbestand für Mietwohnungen zu erschwinglichen Preisen zu erreichen.

Die Rechtsvorschriften betreffen verschiedene Planungs-, Programmplanungs- und Kooperationsinstrumente, um die Verwirklichung des Rechts auf angemessenen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine ihrer Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden.

Darüber hinaus soll das Gesetz eine Erhöhung des Angebots an bezahlbarem und sozialem Wohnraum fördern, indem die Einhaltung der derzeit für Niedrigstenergiegebäude geltenden Anforderungen gemäß dem Grundlagendokument zur Energieeinsparung (DB-HE) des Technischen

Baugesetzes (CTE) sichergestellt wird und Maßnahmen vermieden werden, die das Wohnungsangebot mittelfristig behindern könnten.

Diese Umsetzung der Reform soll bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C2.R4) – Gesetz über die Qualität der Architektur und des Baumfelds und eine neue nationale Architekturstrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität von Architektur und Gebäuden als öffentliches Gut zu erklären, die Lebensqualität zu verbessern, die sozialen Wurzeln der Architektur zu fördern, die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete und Knotenpunkte zu fördern, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen sowie das Kultur- und Naturerbe zu schützen und zu schützen.

Zu diesem Zweck werden in dem Gesetz verschiedene Initiativen und Maßnahmen behandelt, die eng mit den Rehabilitations- und Sanierungsprogrammen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans verknüpft sind. Das Gesetz regelt insbesondere: I) Maßnahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von architektonischen, technischen und städtebaulichen Projekten und Arbeiten; II) Instrumente zur Verbreitung bewährter Verfahren und Unterstützung, Ausbildung und öffentlich-private Partnerschaften; und iii) die Förderung der Rehabilitation aus einer umfassenden Perspektive wie der oben beschriebenen.

Diese Umsetzung der Reform soll bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C2.R5) – Renovierungsbüros („zentrale Anlaufstelle“)

Ziel dieser Maßnahme ist es, die lokalen Renovierungsbüros, die in einigen Gemeinden eingerichtet wurden, zu fördern und auszubauen, um Haushalte und Eigentümergemeinschaften bei den äußerst komplexen Aufgaben der Sanierung eines Wohngebäudes zu begleiten.

Zu diesem Zweck wird mit dieser Maßnahme dieser Ansatz weiter gefördert und ausgeweitet, indem ein Verfahren eingeführt wird, das eine wirksame Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den zentralen, regionalen und/oder lokalen Gebietskörperschaften gewährleistet. Dazu gehört auch eine verstärkte Koordinierung der gesamten öffentlichen Unterstützung (auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene). Alle Regierungsebenen werden an diesen zentralen Anlaufstellen beteiligt, um die Wirksamkeit von Renovierungsmaßnahmen zu maximieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C2.R6) – Verbesserte Finanzierung von Renovierungsmaßnahmen

Ziel dieser Maßnahme ist es, eines der Haupthindernisse für die Aufnahme der Renovierungstätigkeit zu beseitigen, nämlich den Zugang zu Finanzmitteln zu günstigen Bedingungen. Für die Genehmigung eines Renovierungsdarlehens ist es zuweilen erforderlich, jedem einzelnen Eigentümer eines Gebäudes ein persönliches Darlehen zu gewähren. Dies stellte ein Hindernis für die umfassende und integrierte Renovierung von Gebäuden dar.

Um dieses Problem anzugehen, wird mit der Maßnahme

- Richtet eine neue *Garantielinie für das Instituto de Crédito Oficial (ICO)* ein, um das Risiko von Darlehen privater Finanzinstitute zur Renovierung von Wohngebäuden teilweise zu decken;

- unterstützt die Annahme spezifischer Rechtsvorschriften, einschließlich der Reform des horizontalen Eigentumsgesetzes, um den Zugang der Eigentümergemeinschaften zu Finanzmitteln zu verbessern; und
- spricht sich für den Einsatz umweltfreundlicher Finanzierungen durch Finanzinstitute aus.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.I1) – Rehabilitationsprogramm für die wirtschaftliche und soziale Erholung von Wohngebieten

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen in Wohngebäuden und Wohnvierteln zu fördern. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens 410000 Renovierungsmaßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen durchgeführt, die im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % erreichen, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- a) Ein Programm zur Unterstützung energetischer Renovierungen auf Nachbarschaftsebene. Im Rahmen des Programms werden mindestens 600 Hektar städtischer Gebiete renoviert, wobei die durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachgewiesene Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Ausbau der Infrastruktur für die Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe. Höchstens 15 % der Maßnahme sind für Verbesserungen auf Ebene der Stadtviertel bestimmt, wie z. B. Verbesserungen der Außenbeleuchtung, der Radwege, der grünen Infrastruktur und der Entwässerungssysteme, wobei die sozioökonomischen Merkmale des Stadtviertels zu berücksichtigen sind.
- b) Ein Programm zur Unterstützung der energetischen Renovierung von Wohngebäuden. Die Unterstützung wird für Maßnahmen, bei denen der Primärenergiebedarf höher ist, und für einkommensschwache Haushalte höher sein. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Ausbau der Infrastruktur für die Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe.
- c) Eine Reihe von Tätigkeiten befasst sich mit den Anreizen für energetische Renovierungen. Dies umfasst unter anderem i) die Möglichkeit, Renovierungen von der Einkommensteuer abzuziehen, wenn die Primärenergienachfrage um mindestens 30 % gesenkt wird, und ii) die Verbesserung des Finanzierungsrahmens durch die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

Durch einen Königlichen Erlass werden die technischen Anforderungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass der durchschnittliche Primärenergiebedarf um 30 % gesenkt wird. Änderungen der Einkommensteuer werden durch Königliches Gesetzesdekret genehmigt und zielen darauf ab, die steuerlichen Anreize für die Maßnahmen zur Erneuerung von Gebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.I2) – Programm für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist der Bau von mindestens 20000 neuen Wohnungen für soziale Mietzwecke oder zu erschwinglichen Preisen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen. Diese werden

insbesondere in Gebieten, in denen der soziale Wohnungsbau derzeit unzureichend ist, und auf öffentlichem Grund und Boden gebaut. Jeder Bau einer Wohnung im Rahmen dieser Maßnahme kann auch eine ergänzende Unterstützung aus der ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (C2.I7) erhalten, soweit sie nicht dieselben Kosten deckt.

Der Primärenergiebedarf von Sozialwohnungen muss mindestens 20 % unter dem Bedarf von Niedrigstenergiegebäuden liegen. Zu diesem Zweck werden in einem Königlichen Erlass die technischen Anforderungen zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs auf 80 % des in Abschnitt HE 0 des Basis-Energiespardokuments (DB-HE) des Technischen Baugesetzes (CTE) festgelegten Grenzwerts festgelegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.I3) – Programm zur Energiesanierung von Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690000 m² Nichtwohngebäuden sowie durch die Verbesserung der Energieeffizienz und die Integration erneuerbarer Energien zu fördern. Im Rahmen des Programms werden nur erneuerbare Energien (ohne fossile Brennstoffe) gefördert, eine höhere Beihilfeintensität für Energiegemeinschaften vorgesehen und eine Vorfinanzierung der Renovierungsmaßnahmen ermöglicht. Die spezifischen Maßnahmen umfassen die Verbesserung der Energieeffizienz durch Wärmedämmung, die Nutzung erneuerbarer Energien in Wärme- und Kältesystemen und die Verbesserung des Beleuchtungssystems. Als Förderkriterium ist vorgesehen, dass die Primärenergienachfrage durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.I4) – Regenerationsprogramm und demografische Herausforderung

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Renovierung von Gebäuden in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, öffentlicher Ausrüstung und Infrastruktur, die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Eigenverbrauch und lokale Energiegemeinschaften der Eigentümer sowie nachhaltige Mobilität (z. B. Ladestationen). Es werden zwei Arten von Maßnahmen durchgeführt:

- a) Im Hinblick auf die Energieeffizienz werden in Wohngebäuden und in 230000 m² Nichtwohngebäuden mindestens 4300 energetische Renovierungen durchgeführt, wobei der Primärenergiebedarf im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist.
- b) Mindestens 500 einzigartige Projekte im Bereich der sauberen Energie werden im Rahmen von Ausschreibungen oder Investitionen lokaler Behörden in folgenden Bereichen durchgeführt: I) Installation von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen für öffentliche Gebäude oder Infrastrukturen (einschließlich mindestens 80 % Eigenverbrauch); II) energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude oder Infrastrukturen (bei denen durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachgewiesene Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden); III) nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität); IV) Verringerung der Lichtverschmutzung

durch verbesserte öffentliche Beleuchtung; und v) lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.

Zu diesem Zweck werden die Rechtsgrundlagen und die Aufforderung zur Beantragung von Investitionsbeihilfen für die lokalen Gebietskörperschaften im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.I5) – Programm zur Sanierung öffentlicher Gebäude

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung energetischer Renovierungen in öffentlichen Gebäuden, unter anderem in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Bildung, Sozialfürsorge, Sport, Gesundheit, Kultur oder öffentliche Dienstleistungen. Mindestens 1230000 m² öffentlicher Gebäude werden renoviert, wobei der Primärenergiebedarf im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Mit der Maßnahme wird Folgendes unterstützt: I) Verbesserungen bei der Wasser- und Materialnutzung, der Abfallbewirtschaftung und der Anpassung an den Klimawandel; II) Verbesserung der Barrierefreiheit von Gebäuden; Beseitigung gefährlicher Stoffe und Verbesserung der Raumluftqualität; und iv) die Erhaltung von Gebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.I6) – Unterstützungsprogramm für die Entwicklung von Pilotprojekten für lokale Aktionspläne der spanischen Städteagenda

Ziel dieser Maßnahme ist es, die lokalen Behörden bei der Umsetzung der zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda zu unterstützen, indem mindestens 100 lokale Aktionspläne genehmigt werden. Die zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda sind: I) die Raumordnung und deren rationellere Nutzung, ihre Erhaltung und ihren Schutz; II) Vermeidung der Zersiedelung der Städte und Wiederbelebung bestehender Städte; III) Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels und der Widerstandsfähigkeit; IV) nachhaltige Ressourcennutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft; V) Förderung der Nähe und der nachhaltigen Mobilität; VI) Förderung des sozialen Zusammenhalts und des Strebens nach Gleichheit; VII) Förderung und Förderung der städtischen Wirtschaft; VIII) Gewährleistung des Zugangs zu Wohnraum; IX) Führung und Förderung digitaler Innovationen; und x) Verbesserung der Beteiligungs- und Governance-Instrumente.

Die Maßnahme soll i) als Vorbild und Richtschnur für andere lokale Behörden bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Aktionspläne dienen; II) Umsetzung der spanischen Städteagenda mit Aktionsplänen auf lokaler Ebene; und iii) konkrete Projekte im Rahmen der lokalen Aktionspläne umzusetzen, um das Potenzial der spanischen Städteagenda hervorzuheben. Die Förderung wird im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt und umfasst insbesondere bereichsübergreifende und integrierte Projekte mit einer strategischen Vision und einem Governance-Modell, das eine möglichst breite Beteiligung gewährleistet.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die Energiesanierung im spanischen Gebäudesektor	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2020	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda als nationale Stadtentwicklungspolitik, die eine integrierte und umfassende strategische Planung der Städte sicherstellen soll, und die 2020 aktualisierte langfristige Renovierungsstrategie (LTRS) für die Energiesanierung im spanischen Gebäudesektor (ERESEE). Ziel der ERESEE-Strategie ist es, den Gebäudebestand in Spanien zu diagnostizieren, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze für den Ausbau der Gebäuderenovierung zu entwickeln, Investitionen in diesem Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu erhöhen und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern.
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung von Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien	Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen				Q2	2023	Veröffentlichung detaillierter Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der 2020 aktualisierten langfristigen Renovierungsstrategie für die Energiesanierung im spanischen Gebäudesektor (ERESEE). Ziel der ERESEE-Strategie ist es, den Gebäudebestand in Spanien zu diagnostizieren, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze für den Ausbau von Gebäuderenovierungen zu entwickeln, Investitionen in diesem Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu erhöhen und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern. Zur Umsetzung von ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für Stadtsanierung und -erneuerung auszuarbeiten. Die ausführlichen Empfehlungen umfassen einen Fahrplan und methodische Leitlinien für jede Maßnahme, die an alle beteiligten Akteure (öffentliche Verwaltung, Interessenträger usw.) gerichtet ist.
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Erhöhung des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden	Bestimmung im Wohnungsgesetz über das Inkrafttreten				Q3	2022	Das Wohnungsgesetz befasst sich mit verschiedenen Planungs-, Programmierungs- und Kooperationsinstrumenten, um die ordnungsgemäße Erfüllung des Rechts auf angemessenen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine der Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden. Das Gesetz soll ein höheres Angebot an bezahlbarem und sozialem Wohnraum fördern, indem die Einhaltung der derzeit für Niedrigstenergiegebäude gemäß dem Grundlagendokument für Energieeinsparungen (DB-HE) des Technischen Baugesetzes (CTE) festgelegten Anforderungen sichergestellt wird.
23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die bauliche Umwelt	Bestimmung im Gesetz über die Qualität der Architektur				Q3	2022	Verabschiedung des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumwelt, einschließlich eines integrierten Sanierungskonzepts, das das Wachstum des Niedrigstenergiegebäudebestands nicht nur bei neuen Gebäuden, sondern auch zwischen bestehenden Gebäuden fördert. In dem Gesetz wird der Grundsatz der Qualität der Architektur und der baulichen Umwelt festgelegt, die

				und die bauliche Umwelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens						ökologische Nachhaltigkeit und der Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele als eines der wichtigsten Bewertungskriterien festgelegt und die notwendige Sanierung des Wohnungsbestands zu einem integrierten Sanierungskonzept geleitet.
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)	Bestimmung im Königlichen Erlass über Sanierungsämter über das Inkrafttreten				Q3	2021	Erlas eines Königlichen Erlasses, in dem der Umfang der Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“) und ihre Finanzierung festgelegt sind. Vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses werden die Sektorale Wohnungskonferenz abgehalten und die Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren abgeschlossen.
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung der Rehabilitation	Bestimmung des horizontalen Eigentumsgesetzes über das Inkrafttreten				Q3	2022	Änderungen des Gesetzes 49/1960 (horizontales Immobiliengesetz) vom 21. Juli über Miteigentum zur Förderung der Renovierung und Verbesserung von Gebäuden durch Eigentümergemeinschaften und des Zugangs zu Finanzmitteln. Ziel der Änderung ist es, den Eigentümergemeinschaften die Entscheidungsfindung über Gebäuderenovierungen zu erleichtern, die zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, und den Zugang zu Bankfinanzierungen zu erleichtern.
26	C2.I1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Rechtsrahmen für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms	Bestimmung des Königlichen Erlasses und des Königlichen Gesetzesdekrets über das Inkrafttreten				Q3	2021	Erlas eines Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und ein Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms. In der Königlichen Verordnung zur Festlegung des Rechtsrahmens werden die technischen Anforderungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass der durchschnittliche Verbrauch von nicht erneuerbaren Primärenergie um 30 % gesenkt wird. Die Sektorale Wohnungskonferenz und die Phase der Information der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren werden vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses abgeschlossen.
27	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung von		Anzahl	0	231 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 231000 Wohnsanierungsmaßnahmen oder Beschlüsse über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung dieser Maßnahmen in mindestens 160000 fertiggestellten Einzelwohnungen mit dem Ziel, die Primärenergienachfrage (kumulativ) um durchschnittlich mindestens 30 % zu senken. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Korridoren – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das

			Wohnsanierungsmaßnahmen, mit denen die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt werden soll (mindestens 231000 Maßnahmen in mindestens 160000 Einzelwohnungen)							nach der Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig für eine Wohnung eines privaten Haushalts bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Wohnsanierungsmaßnahmen wird als Summe aller Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen (innerhalb der abgegrenzten Stadtviertel, auf Gebäude- oder Wohnungsebene) bestimmt, die durch eine der Hilfslinien (vollständige Sanierung oder Bauelemente) oder durch Steueranreiz durchgeführt oder durch Verwaltungsentscheidung gefördert wurden. Der durchschnittliche Prozentsatz der Einsparungen beim Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie für die Zwecke der Einhaltung des Mindestwerts von 30 % ergibt sich aus der Gewichtung der Reihe von Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen.
28	C2.11	T	Hektar Fläche in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %		Zahl (Hektar)	0	600	Q2	2026	Mindestens 600 Hektar Fläche in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, fertiggestellt. Diese Zahl umfasst die Fläche der Bezirke oder städtischen Gebiete, die Gegenstand von Maßnahmen auf der Grundlage von Vereinbarungen im Rahmen des Programms waren. Die Maßnahmen werden durchgeführt, indem die technischen Anforderungen zur Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des durchschnittlichen Verbrauchs nicht erneuerbarer Primärenergie um 30 % bei der Renovierung von Gebäuden sichergestellt werden. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen.
29	C2.11	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um durchschnittlich eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen		Anzahl	231 000	410 000	Q2	2026	Mindestens 410000 Wohnsanierungsmaßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen abgeschlossen, die im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % (kumulativ) erreichen. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Korridoren – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das nach der Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig für eine Wohnung eines privaten Haushalts bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls

			(mindestens 410000 Maßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen)							Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Wohnsanierungsmaßnahmen wird als Summe aller Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen (innerhalb der abgegrenzten Stadtviertel, auf Gebäude- oder Wohnungsebene) bestimmt, die durch die Umsetzung einer der Hilfslinien (vollständige Sanierung oder Bauelemente) oder steuerlicher Anreize durchgeführt werden. Der durchschnittliche Prozentsatz der Einsparungen beim Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie für die Zwecke der Einhaltung des Mindestwerts von 30 % ergibt sich aus der Gewichtung der Reihe von Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q3	2021	Annahme des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen im Einklang mit den Kriterien der Energieeffizienz. Der Königliche Erlass legt die technischen Anforderungen fest, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei der Errichtung von Gebäuden ein Primärenergiebedarf erreicht wird, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden gemäß den nationalen Leitlinien liegt. Zu diesem Zweck muss der Wert des Verbrauchs an nicht erneuerbaren Primärenergie auf 80 % des in Abschnitt HE 0 des Dokuments zur Energieeinsparung (DB-HE) des Technischen Baugesetzes (CTE) festgelegten Grenzwerts begrenzt werden. Die Sektorale Wohnungskonferenz und die Phase der Information der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren werden vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses abgeschlossen.
31	C2.I2	T	Neue Wohnungen, die für eine Sozialvermietung oder zu erschwinglichen Preisen gebaut werden und die Kriterien für die		Anzahl	0	20 000	Q2	2026	Mindestens 950000000 EUR an Zuschüssen, die zur Fertigstellung von mindestens 20000 Wohnungen für Sozialmieten oder zu erschwinglichen Preisen gemäß den Kriterien der Energieeffizienz führen. Die Zahl von 20000 Wohnungen entspricht der Zahl der Wohnungen, für die der Bau abgeschlossen sein muss, wobei die Sozialmiete zu erschwinglichen Preisen zu behandeln ist, was durch eine Bescheinigung oder einen Nachweis über die Fertigstellung und Nutzung der Wohnungen durch die zuständige Behörde bescheinigt wird. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Anforderung, den Wert des Verbrauchs nicht erneuerbarer Primärenergie auf 80 % des in Abschnitt HE 0 des Basis-

			Energieeffizienz erfüllen							Energiespardokuments (DB-HE) des Technischen Baugesetzes (CTE) festgelegten Grenzwerts zu begrenzen, durch einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sichergestellt.
32	C2.I3	M	Vergabe von Renovierungen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen	Aggregierte Konzessionsentscheidungen der Autonomen Gemeinschaften				4. QUARTAL	2023	Ein Äquivalent von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690000 m ² Nichtwohngebäuden, die im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergie nachfrage um mindestens 30 % erreichen. Die Gleichwertigkeit wird im Verhältnis zu den jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen definiert, die pro m ² jeder Interventionskategorie erzielt wurden. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Korridoren – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das nach der Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig für eine Wohnung eines privaten Haushalts bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert.
33	C2.I3	M	Abschluss der Renovierungen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %	Aggregierte Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten—				Q2	2026	Es wurden mindestens 40000 Wohngebäude und 690000 m ² Nichtwohngebäude renoviert, wodurch die Primärenergie nachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. Die Gleichwertigkeit wird im Verhältnis zu den jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen definiert, die pro m ² jeder Interventionskategorie erzielt wurden. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein: „Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Korridoren – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das nach der Art und Weise, in der es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig für die Wohnung eines privaten Haushalts bestimmt ist, und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen.
34	C2.I4	M	Abgeschlossene Renovierung von Wohngebäuden und					Q2	2026	Äquivalent von mindestens 4300 Wohngebäuden und 230 000 m ² Nichtwohngebäuden (einschließlich öffentlicher, privater oder sozialer Gebäude), die in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern

			Nichtwohngebäuden in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern mit durchschnittlich mindestens 30 % Verringerung des Primärenergiebedarfs							renoviert werden, wodurch die Primärenergienachfrage durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird. Die Gleichwertigkeit wird im Verhältnis zu den jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen je m ² jeder Interventionskategorie definiert. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen.
35	C2.14	T	Projekte für saubere Energie in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern		Anzahl	0	500	Q2	2026	Mindestens 500 einzigartige Projekte im Bereich der sauberen Energie, die auf lokaler Ebene in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern abgeschlossen wurden. Eigenschaften: Projekte, die im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen oder Investitionen von lokalen Behörden vergeben wurden, und zwar in einer Auswahl oder Kombination der folgenden Elemente: - Installation von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen für öffentliche Gebäude oder Infrastrukturen (einschließlich mindestens 80 % Eigenverbrauch). Kann Fernwärme/Fernkälte umfassen. — Energetische Erneuerung öffentlicher Gebäude oder Infrastrukturen (mit Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 %) — Nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität) Verringerung der Lichtverschmutzung durch verbesserte öffentliche Beleuchtung — Lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.
36	C2.15	T	Abschluss der Renovierungen öffentlicher Gebäude, um durchschnittlich eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 290000 m ²)		Anzahl (m ²)	0	290 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 290 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, die eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreichen. Die Überprüfung der Bescheinigungen über das Ende der Arbeiten oder der Abnahmebescheinigung für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder der Belege jeder Gemeinde, die sie erhält, gemäß Artikel 30 des Subventionsgesetzes (38/2003) wird nach Abschluss des Projekts (EELL) überprüft. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist die Energiezertifizierung abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die erzielten durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
37	C2.15	T	Abschluss der Renovierungen öffentlicher Gebäude, um durchschnittlich eine Verringerung der		Anzahl (m ²)	290 000	1 230 000	Q2	2026	Mindestens 2330 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, die eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreichen. Die Überprüfung der Bescheinigungen über das Ende der Arbeiten oder der Abnahmebescheinigung für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder der Belege jeder Gemeinde, die sie erhält, gemäß Artikel 30 des Subventionsgesetzes (38/2003) wird nach Abschluss des Projekts (EELL)

			Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 1230000 m ²)							überprüft. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist die Energiezertifizierung abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die erzielten durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
38	C2.16	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda		Anzahl	0	100	4. QUARTAL	2022	Mindestens 100 Gemeinden müssen ihren lokalen Aktionsplan (Städtestrategie) genehmigen lassen und mit den in der spanischen Städteagenda festgelegten Kriterien ausgestattet sein, die eine Bewertung und Maßnahmenlinien im Einklang mit ihren zehn strategischen Zielen umfassen.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Reform 7 (C2.R7) – Maßnahmenprogramm zur Förderung des Angebots an Mietwohnungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, ein größeres Angebot an Mietwohnungen zu fördern, insbesondere im sozialen Wohnungsbestand und in den Städten, in denen die Preise stärker gestiegen sind.

Um dieses Problem anzugehen, umfasst die Maßnahme

- eine Änderung des durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 7/2015 vom 30. Oktober gebilligten konsolidierten Textes des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten, mit der Maßnahmen zur Beschleunigung der Stadtplanungsverfahren im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen und dem Bau von Gebäuden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus eingeführt werden sollen;
- die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der darauf abzielt, die Genehmigungsverfahren für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem i) der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene gefördert wird, ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in verschiedenen territorialen Kontexten gefördert werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C2.I7) – ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Diese Maßnahme umfasst eine öffentliche Investition in eine Fazilität, die ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, um Anreize für private Investitionen zu schaffen, den Zugang zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen direkt oder über Intermediäre an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 4000000000 EUR bereitstellen. Jeder Endempfänger im Rahmen dieser Maßnahme kann auch eine ergänzende Finanzhilfe im Rahmen des Programms für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden (C2.I2) erhalten, soweit diese nicht dieselben Kosten deckt.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Direktdarlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude. Der Primärenergieverbrauch der Gebäude muss mindestens 20 % niedriger sein als der in den nationalen Leitlinien festgelegte Energiebedarf von Niedrigstenergiegebäuden.
- Direkte Darlehen für die Renovierung bestehender Gebäude. Die Renovierung muss zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs nicht erneuerbarer Energie um mindestens 30 % führen.
- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen, die das ICO an Geschäftsbanken gewährt, die wiederum Darlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude an die Endbegünstigten vergeben.

Die errichteten und/oder renovierten Gebäude müssen für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren für eine soziale oder erschwingliche Miete genutzt oder zu sozialen und erschwinglichen Mieten

übertragen werden. Die Kriterien für die Festlegung sozialer und erschwinglicher Mieten sind die im Rahmen des Programms 6 des Königlichen Erlasses 853/2021 festgelegten Kriterien.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁵ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁶iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁸.

⁵Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁶Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsräumen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

⁸Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

ii. Die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die freie Struktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

- Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
- Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
- Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens und der Aufbau- und Resilienzfazilität zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
- Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) die Verpflichtung des Intermediärs, zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 2 122 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.⁹

6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.

7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der

⁹Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen der Fonds tätig ist, einschließlich:

- Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
- Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der entsprechend allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung des konsolidierten Gesetzestextes zum Land- und Stadtsanierungsgesetz	Bestimmung im überarbeiteten Gesetz über das Inkrafttreten				Q2	2025	Das Inkrafttreten einer Änderung des konsolidierten Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten, die durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 7/2015 vom 30. Oktober gebilligt wurde. Mit der Änderung werden Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, die Stadtplanungsverfahren im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen und dem Bau von Gebäuden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu beschleunigen.
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Genehmigungsverfahren	Online-Veröffentlichung				Q2	2025	Die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der darauf abzielt, die Genehmigungsverfahren für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem i) der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene gefördert wird, ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in verschiedenen territorialen Kontexten gefördert werden.
L4	C2.17	M	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L5	C2.17	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus : Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen		0	40 %	Q2	2025	Das ICO und die vom ICO ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 40 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L6	C2.17	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus : Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen		40 %	100 %	Q3	2026	Das ICO und die vom ICO ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 53 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.
L7	C2.17	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus : Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 4000000000 EUR an die ICO-Fazilität.

C. KOMPONENTE 03: ÖKOLOGISCHER UND DIGITALER WANDEL DES AGRAR- UND LEBENSMITTEL- UND FISCHEREISYSTEMS

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentrieren sich die in dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans enthaltenen Investitionen und Reformen auf folgende Elemente:

- a) Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung;
- b) Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehzucht;
- c) Umsetzung einer Strategie zur Förderung der Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor und im ländlichen Raum insgesamt; und
- d) Förderung der Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors.

Die Komponente trägt den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) Rechnung.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.R1) – Änderung der Vorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette, einschließlich Änderung des Gesetzes 12/2013 vom 2. August 2007 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Funktionsweise der Lebensmittelkette zu verbessern, indem die nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette (Gesetz 12/2013) geändert werden, unter anderem, aber über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 hinaus. Die Maßnahme deckt mindestens Folgendes ab:

- a) Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes durch Einbeziehung i) der Handelsbeziehungen sowohl auf die Mitgliedstaaten als auch auf Drittländer, wenn ein Marktteilnehmer in Spanien ansässig ist, und ii) auf Rohstoffe und andere Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen;
- b) Ausweitung des Mindestinhalts von Lebensmittelverträgen durch die Aufnahme i) vertraglicher Sanktionen, ii) Ausnahmen aus Gründen höherer Gewalt und iii) eines Verweises auf den Antrag der beteiligten Parteien auf Mediation zur Behandlung von Fällen, in denen keine Einigung erzielt wurde;
- c) Erweiterung der Liste unlauterer Geschäftspraktiken wie der einseitigen Änderung von Verträgen in Bezug auf das Volumen oder die Rückgabe nicht verkaufter Produkte; und

- d) Anerkennung der Lebensmittelinformations- und -kontrollagentur als zuständige Stelle für die Einrichtung und Weiterentwicklung des Kontrollsystems, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zu überprüfen, und als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sowie mit der Europäischen Kommission und den Autonomen Gemeinschaften in ihren jeweiligen Gebieten.

Die Maßnahme ergänzt i) das Königliche Gesetzesdekret 5/2020 vom 25. Februar 2020, mit dem dringende Maßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel angenommen wurden, und ii) das Gesetz 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.R2) – Entwicklung und Überprüfung des Rechtsrahmens für die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung

Mit dieser Maßnahme soll die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung verbessert werden, indem der Rechtsrahmen wie folgt entwickelt und überarbeitet wird:

- a) Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken (BVT), um die Berechnung von Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten zu erleichtern. Sie soll eine bessere Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Treibhausgas- und Schadstoffemissionen durch die Tierhalter ermöglichen.
- b) Schrittweise Überarbeitung der Planungsvorschriften in den Tierhaltungssektoren, in denen Anforderungen an Standort, Entfernung, Größe, Gesundheitsbedingungen, Biosicherheit und die Umwelt- und Tierschutzinfrastruktur in landwirtschaftlichen Betrieben in Sektoren, in denen sie bereits vorhanden ist (Schweinehaltung), festgelegt sind, sowie Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für Sektoren (Geflügelzucht), die noch nicht reguliert waren. Sie legt unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzelne sektorspezifische Emissionsreduktionsverpflichtungen fest, in denen Anforderungen entsprechend ihrem Beitrag zur Erzeugung der Schadstoffe festgelegt werden.

Die Maßnahme umfasst beide Rechtsvorschriften, die bis Ende 2022 veröffentlicht werden sollen. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des allgemeinen BVT-Registers für Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe bis zum 31. Dezember 2023 betriebsbereit sein wird. Die Anwendung der überarbeiteten Planungsvorschriften erfolgt schrittweise innerhalb von etwa zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung.

Darüber hinaus zielt diese Maßnahme auf Folgendes ab:

- a) Verbesserung der Biosicherheit von Tiertransporten im Zusammenhang mit Tierseuchen. Mit der neuen Verordnung sollen die Digitalisierung und neue Technologien in Fahrzeuge integriert werden, die als Transportmittel sowie Reinigungs- und Desinfektionszentren genutzt werden.
- b) Regulierung des Einsatzes von Antibiotika bei Tierarten von Interesse unter Verwendung einer Methode zur Berechnung des regelmäßigen und vierteljährlichen Antibiotikaverbrauchs pro Tierhaltungsbetrieb und des nationalen Referenzindikators. In der Verordnung werden die auf der Grundlage der Ergebnisse zu treffenden Maßnahmen beschrieben. Die Rechtsvorschriften sehen einen Übergangszeitraum von einem Jahr für diejenigen Tierhaltungsbetriebe vor, die nicht verpflichtet sind, in ihren sektoralen Rechtsvorschriften über ein integriertes Managementsystem zu verfügen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.R3) – Rechtsrahmen für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden und Rechtsvorschriften über die Verschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs

Ziel dieser Maßnahme ist es, die landwirtschaftliche Düngung zu regulieren, um die verschiedenen Quellen des Nährstoffeintrags in landwirtschaftliche Böden einheitlich anzugehen. Darüber hinaus bietet sie den Landwirten technische Beratung, um sie bei der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und bei der Rationalisierung der Düngung zu unterstützen. Dieser muss I) die negativen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen; die Wasserverschmutzung durch Nitrate und Phosphate landwirtschaftlichen Ursprungs zu verringern; und iii) Verbesserung der Luftqualität.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen ist mit einem anderen Rechtsinstrument verknüpft: Entwurf eines Königlichen Erlasses zum Schutz der Gewässer vor diffuser Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (der das Königliche Dekret 261/1996 vom 16. Februar ersetzt). Sie steht auch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Verhütung, Behebung und Verringerung diffuser Verunreinigungen durch Nitrate, insbesondere aus landwirtschaftlichen Quellen. Mit dieser Maßnahme wird ein Königlicher Erlass zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen eingeführt, mit dem ehrgeizigere Ziele als die Nitratrichtlinie festgelegt und die Konvergenz mit den Wasserplanungszielen der Wasserrahmenrichtlinie erhöht werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.R4) – Förderung der Governance und der nachhaltigen Bewirtschaftung der spanischen Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung eines Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene, der es allen betroffenen Sektoren und Behörden ermöglicht, im Bereich der Bewässerung zusammenzuarbeiten. Dazu gehören ökologische Nachhaltigkeit, Durchführungskriterien und Aspekte im Zusammenhang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Mit der Maßnahme wird eine Beobachtungsstelle für die Nachhaltigkeit der Bewässerung in Spanien eingerichtet, die Daten über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Bewässerung auf das Gebiet bereitstellt.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.R5) – Umsetzung des Aktionsplans II der Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und des ländlichen Raums

Mit dieser Maßnahme soll die Umsetzung der spanischen Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und des ländlichen Raums fortgesetzt werden, die von der spanischen Regierung im März 2019 angenommen wurde. Die Maßnahme enthält einen zweiten Aktionsplan, der den drei grundlegenden Zielen der Strategie entspricht: I) Verringerung der digitalen Kluft; II) Förderung der Nutzung von Daten; und iii) Förderung der Unternehmensentwicklung und neuer Geschäftsmodelle.

Mit der Maßnahme wird weiterhin die Einführung und Einbeziehung digitaler Prozesse und Kompetenzen in die Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit ländlichen Gebieten und ihrem sozialen Gefüge unterstützt. Im Rahmen der Maßnahme wird der zweite Aktionsplan der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete konzipiert, ausgearbeitet und umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.R6) – Überarbeitung des nationalen Rechtsrahmens für die Regulierung nachhaltiger Fischereien

Ziel dieser Maßnahme ist es, I) die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit in das Fischereimanagement zu fördern; II) für mehr Rechtssicherheit für alle Akteure des Fischereisektors zu sorgen; und iii) für mehr Transparenz, Modernisierung und Digitalisierung im Fischereimanagement sorgen. Die Maßnahme trägt den Zielen der Politik und der Herausforderungen der EU Rechnung, einschließlich der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, der Strategie für biologische Vielfalt 2030, der Meeresstrategien und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, wird mit der Maßnahme Folgendes erreicht:

- a) Überarbeitung des geltenden Fischereigesetzes, um es an die neuen Nachhaltigkeitskriterien und den Forschungsbedarf in der Fischerei anzupassen;
- b) Aktualisierung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe durch einen Königlichen Erlass; und
- c) Umsetzung eines Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.

Die Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Beschwerden der nationalen Fanggründe ist bis zum 30. Juni 2022 vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.I1) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung durch eine Reihe ausgewählter Maßnahmen zu verbessern. Sie fördert Wassereinsparungen und Energieeffizienz bei Bewässerungstätigkeiten. Diese Maßnahmen umfassen:

- a) Modernisierung der Maßnahmen, die mindestens Folgendes umfassen: I) Maßnahmen in Gebieten, in denen Oberflächen- oder Grundwasser durch die Nutzung unkonventioneller Wasserressourcen (wie aufbereitetes Wasser gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 und entsalztes Wasser im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ 2021/C58/01) im Rahmen eines Modernisierungsprozesses ersetzt werden; und ii) Maßnahmen, die zu höheren Wassereinsparungen oder zu einem weiteren Rückgang des Wasserbedarfs oder zu höheren Energieeinsparungen führen;
- b) Modernisierung von Bewässerungssystemen mit Auswirkungen auf die Energie, einschließlich i) einer Vorzugsbehandlung von Maßnahmen, die für ihren Betrieb keinen Strom erfordern, gegenüber solchen, die diesen benötigen oder erneuerbare Energien benötigen; und ii) Modernisierungsmaßnahmen zur Erleichterung der Energieautarkie, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien; und

- c) Förderung neuer Technologien, z. B.: i) Maßnahmen, die ein höheres Maß an Umsetzung neuer Technologien und Innovationen ermöglichen, um eine effizientere Bewässerung zu erreichen; und ii) Maßnahmen, mit denen eine höhere Intensität bei der Modernisierung der Bewässerung vorgeschlagen wird.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch das öffentliche Unternehmen *Sociedad Estatal de Infraestructuras Agrarias* (SEIASA). Zu diesem Zweck werden in einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA die öffentlich-privaten Finanzierungsregelungen für Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Projektauswahlkriterien, die Verfahren zur Umsetzung des Plans sowie die Liste der durchzuführenden Maßnahmen geregelt. Diese Liste von Maßnahmen umfasst mindestens:

- a) Die Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufgearbeitetes Wasser oder entsalztes Wasser im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01));
- b) Einführung von Wasserregulierungssystemen (Reservoirs), die eine Schwebbewässerung ermöglichen;
- c) Austausch von Freiluftgräben durch unterirdische Leitungen;
- d) Bau von Filter- und Pumpsystemen; und
- e) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt. Alle Bewässerungstätigkeiten werden im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt, die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen werden im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG durchgeführt und die für den Schutz der Umwelt erforderlichen Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.I2) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht (I): Modernisierung der Laboratorien für Tier- und Pflanzengesundheit

Diese Maßnahme soll die Ernährungssicherheit im Agrar- und Nutztviehsektor verbessern, indem rasche Maßnahmen als Reaktion auf den Ausbruch von Tierseuchen, einschließlich solcher, die den Menschen betreffen, sowie von Pflanzenschädlingen durch den Bau von Anlagen mit Biosicherheitsstufe 3 sichergestellt werden. Die Maßnahme soll insbesondere die Inbetriebnahme der folgenden Einrichtungen gewährleisten:

- a) das Laboratorium für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LSCA-Santa Fe);
- b) die Anlage für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCV-Algete); und
- c) nationales Pflanzengesundheitslabor in Lugo.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.I3) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht (II): Stärkung des Kapazitätsaufbaus und der Biosicherheitsysteme in Baumschulen, Reinigungs- und Desinfektionszentren

Mit dieser Maßnahme sollen die Prävention und der Schutz vor Tierseuchen und Pflanzenschädlingen, deren Inzidenz durch den Klimawandel zugenommen hat, gestärkt werden, indem der Kapazitätsaufbau und die Biosicherheitssysteme in Baumschulen sowie Reinigungs- und Desinfektionszentren verbessert werden. Sie stärkt die Systeme zum Schutz vor biologischen Gefahren in Anlagen zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial, die eine wichtige Rolle bei der Gewinnung von schädlingsfreiem Material spielen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verringern.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Investitionsbeihilfe für landwirtschaftliche Betriebe mit Pflanzenvermehrungsmaterial und Zentren für die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für lebende Tiere. Insbesondere sind Zuschüsse für die technologische Verbesserung dieser Einrichtungen durch Automatisierung, Robotisierung und die Installation neuer Reinigungs- und Desinfektionssysteme wie thermische Desinfektion vorgesehen.

Die Maßnahme umfasst die Stärkung von mindestens 465 Reinigungs- und Desinfektionszentren sowie von Zentren, die Pflanzenreproduktionsmaterial mit verstärkten Schulungs- und Biosicherheitssystemen herstellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.I4) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht (III): Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft in Landwirtschaft und Viehzucht

Diese Maßnahme fördert die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und des Tierhaltungssektors durch Investitionen in I) Präzisionslandwirtschaft; II) Energieeffizienz; III) Kreislaufwirtschaft; und iv) die Nutzung erneuerbarer Energien.

Konkret beziehen sich die Investitionen auf Folgendes:

- a) Einführung neuer Systeme für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Abfälle und tierischer Abwässer und ihrer Nebenprodukte, einschließlich Strukturreformen;
- b) Modernisierung der Gewächshäuser, sowohl ihrer Anlagen als auch ihrer Ausrüstung;
- c) Förderung der Nutzung von Biogas und erneuerbaren Energien; und
- d) Erhebung von Echtzeitdaten mithilfe von Sensoren, die den Einsatz von Präzisionslandwirtschaft und Technologie in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, wozu auch die Einführung von Satellitennavigationssystemen (GNSS) und die Geolokalisierung in der Tierhaltung gehören.

Die Maßnahme wird in Form individueller oder kollektiver Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe müssen Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C3.I5) – Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der Umwelt im ländlichen Raum: Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung und des Unternehmertums im Agrar- und Lebensmittelsektor und in der Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Maßnahmen in der von der spanischen Regierung im März 2019 angenommenen Strategie für die Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors, der Forstwirtschaft und des ländlichen Raums und in ihrem zweiten Aktionsplan 2021-2023 dargelegt. Die Maßnahmen umfassen:

- a) Eine spezifische Haushaltslinie für finanzielle Unterstützung für KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, um Anreize für innovative und digitale Unternehmensprojekte zu schaffen, die durch die Bereitstellung partizipativer Darlehen umgesetzt werden soll;
- b) ein digitales Innovationszentrum für Unternehmen im Agrar- und Lebensmittelsektor, das durch einen internen Vertrag und die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege von wettbewerblichen Ausschreibungen umgesetzt werden soll;
- c) eine Beobachtungsstelle für die Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem MAPA und dem Kooperationsgremium; und
- d) eine Plattform von Beratern für das landwirtschaftliche Wissens- und Informationssystem (AKIS), die als Instrument zur Förderung des Wissens- und Informationsaustauschs zwischen AKIS-Akteuren fungieren soll und durch zwei interne Verträge umgesetzt werden soll.

Im Rahmen der Maßnahme müssen mindestens 60 KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor innovative und digitale Geschäftsprojekte durchführen, die den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen und bis Ende 2023 durch partizipative Darlehen finanziert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der *Empresa Nacional de Innovación* (ENISA) und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzinstruments entspricht,

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁰; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹¹; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

¹⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Verbrennungsanlagen¹² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹³; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann;

- iii. verlangen, dass die ENISA bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte überprüft.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO₂-Abscheidung und -Speicherung werden nicht unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.I6) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (I): Modernisierung des Netzes der Meeresreserven von Interesse für die Fischerei

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung des Netzes der Meeresschutzgebiete von Interesse für die Fischerei durch folgende Maßnahmen:

- a) Erwerb von zwei Spezialschiffen zur Unterstützung der Kontrolle und Überwachung der in den Reserven durchgeführten Tätigkeiten;
- b) Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologie, um die Kontrolle und Überwachung der Reserven zu ermöglichen, indem zumindest Drohnen mit ausreichenden Befugnissen erworben werden, um Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu ermöglichen und die vorhandenen Mittel zu optimieren;
- c) die Erweiterung des Netzes von Schutzgebieten durch die Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets; und
- d) die Aktualisierung eines bestehenden Meeresschutzgebiets *Isla de Alborán* und seiner Umgebung, um den Zugang zu erleichtern, seine Energieeffizienz zu verbessern und es mit geeigneten Einrichtungen (d. h. einer Radarfunkverbindung zur Halbinsel) auszustatten, um die Reserve zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Erwerb der beiden speziellen Hilfsschiffe und die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Ermöglichung der Kontrolle und Überwachung werden im Wege öffentlicher Vergabeverfahren durchgeführt.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die beiden Spezialschiffe zur Unterstützung der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor sein. Die Investition in den Ausbau des Netzes der Meeresschutzgebiete besteht in einer Studie zur Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets, die im Rahmen eines internen Vertrags durchgeführt werden soll. Gleiches gilt für die geplanten Arbeiten zur Aktualisierung der Reserve *Isla de Alborán* und ihrer Umgebung, einschließlich einer notwendigen Studie über den Bau und die Optimierung der Energie.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.I7) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (II): Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung und Unterstützung der Ausbildung

Diese Maßnahme soll die Quantität und Qualität der wissenschaftlichen Erkenntnisse verbessern, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung im Bereich des Fischereimanagements dienen. Die Maßnahme umfasst: I) Erwerb von mindestens zwei akustischen Sonden, um zwei vorhandene Fischereifahrzeuge und ozeanografische Forschungsschiffe auszurüsten, um die Qualität der Daten zu gewährleisten, die für die wissenschaftliche Bewertung der verschiedenen Bestände pelagischer Arten gewonnen wurden; und ii) Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystembasierten Ansatz bei der Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten.

Der Erwerb der beiden akustischen Sonden erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens, bei dem die Ausschreibung ausschließlich erfolgt. Die Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung erfolgt durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen und gegebenenfalls durch Zuweisung von Eigenmitteln für die Einstellung von Beobachtern an Bord oder durch Ausschreibungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C3.I8) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (III): Technologische Entwicklung und Innovation in der Fischerei und Aquakultur

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigeren Fischerei- und Aquakultursektors durch zwei Aktionsbereiche:

- a) Die Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften zur Förderung des blauen Wachstums in diesem Sektor, um Projekte umzusetzen, die als Katalysatoren für Prozesse der blauen Wirtschaft dienen; und
- b) Unterstützung der technologischen Entwicklung und Innovation in diesem Sektor.

Die Maßnahme sieht den Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten zur Einführung neuer Technologien vor, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C3.I9) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (IV): Digitalisierung und Nutzung von IKT im Fischereisektor

Mit dieser Maßnahme soll die Überwachung der Fischereitätigkeit verbessert werden, um die ökologische Nachhaltigkeit sowie die mittel- und langfristige Lebensfähigkeit des Fischereisektors zu gewährleisten. Die Maßnahme umfasst zwei Aktionsbereiche:

- a) Eine Beihilferegelung für die Digitalisierung des Fischerei- und Aquakultursektors, einschließlich Beihilfen für die Einrichtung eines Überwachungssystems mit Kameras für die Fernüberwachung der Fischerei und die Bekämpfung von Rückwürfen von Schiffen mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und
- b) moderne IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung, einschließlich i) eines Fangregistrierungssystems (einschließlich des Erwerbs von Geräten für die elektronische Übermittlung von Fängen sowie ihrer Geolokalisierung) mit der Möglichkeit, Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern zu verfolgen; II) Durchführung eines Pilotprojekts für einen Drohnenflugdienst für die Fischereiaufsicht und eines Pilotprojekts für ein Fernüberwachungssystem für Fänge von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und iii) Geräte und Software (d. h. die Installation einer zweiten Firewall) zur Erhöhung der Sicherheit des spanischen Fischereiiinformationssystems.

Die Digitalisierung des spanischen Fischerei- und Aquakultursektors wird in Form von Finanzhilfen für wettbewerbliche Ausschreibungen umgesetzt, während die Umsetzung moderner IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung im Wege einer offenen und zentralisierten Beschaffung erfolgt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C3.I10) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (V): Unterstützung bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei

Mit dieser Maßnahme wird die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei unterstützt, die nach wie vor eine Bedrohung für die Meeresökosysteme darstellt. Zu diesem Zweck werden mit der Maßnahme folgende Investitionen gefördert:

- a) Erwerb von vier Patrouillenschiffen; und
- b) Modernisierung von drei Hochseepatrouillenschiffen, die zur Bekämpfung der illegalen, gemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden sollen.

Die Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens für den Bau von Patrouillenschiffen und im Falle von Offshore-Parouillenschiffen durch die Änderung eines Abkommens mit der spanischen Marine durchgeführt, das die rechtliche Absicherung für die Übertragung an die Marine vorsieht, die die oben genannten Modernisierungsarbeiten verwaltet.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen der Erwerb und die Modernisierung von Schiffen nur die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor sein.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C3.I11) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (VI): Unterstützung für die Finanzierung des Fischereisektors

Diese Maßnahme dient der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durch die Gewährung eines Darlehens an die *Sociedad Anónima Estatal de Caución Agraria* (SAECA). Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer Finanzlinie für die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Fischerei, darunter: I) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen; II) Digitalisierung von Prozessen und Systemen; III) Verbesserung des Wertes und der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse; IV) Suche nach neuen Produkten und Präsentationen, einschließlich Verpackung; und v) Förderung von Innovation, Verbesserung und Energieeffizienz sowie des Übergangs zu Energie mit geringeren Klimaauswirkungen.

Die Maßnahme wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und SAECA zur Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durchgeführt. Der Mechanismus basiert auf einem Darlehen an SAECA zur Schaffung einer Finanzierungsline zur Wiederbürgschaft von Projekten mit Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltiger Fischerei. Die Vereinbarung muss eine Bedingung enthalten, mit der gewährleistet wird, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, werden die rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und SAECA und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

¹⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. verlangen, dass der SAECA bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 über dringende Maßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel und des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020, des Gesetzes 8/2020, des Gesetzes 12/2013 über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 (25. Februar 2020) mit Sofortmaßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel, um die Funktionsweise der Lebensmittelkette durch Änderung der nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette zu verbessern. Die wichtigsten Ziele bestehen darin, zu erreichen, dass die Preise für Lebensmittel die Produktionskosten decken, die Zerstörung des Wertes in der Lebensmittelkette zu verhindern und Werbemaßnahmen zu verbieten, die darauf abzielen, die Verbraucher über den Preis und das Image der Erzeugnisse irrezuführen. Inkrafttreten des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette, um das oben genannte Königliche Gesetzesdekret durch Annahme eines Gesetzes zu validieren.
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmung des Gesetzes 12/2013 über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette über die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/633 hinaus. Mit dieser Gesetzesänderung werden verschiedene Maßnahmen für eine transparentere und ausgewogenere Lebensmittelwertschöpfungskette gefördert, die Änderungen i) des erweiterten Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Handelsbeziehungen, II) der Mindestinhalt von Lebensmittelverträgen wird auf praktisch alle Transaktionen ausgedehnt.
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben zur Information über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen und Reform der Planungsvorschriften mit Kriterien für	Festlegung des Rechtsrahmens bei Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Der Rechtsrahmen für die Entwicklung des allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken soll die Berechnung von Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten erleichtern. Mit der schrittweisen Überarbeitung der Planungsvorschriften in den Tierhaltungssektoren werden Anforderungen an Standort, Größe, sanitäre Bedingungen und Infrastrukturen in landwirtschaftlichen Betrieben geregelt, die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			landwirtschaftliche Betriebe in allen Sektoren							Anforderungen an Schweinehaltungsbetriebe geändert und ein neuer Rechtsrahmen für den Geflügelsektor geschaffen.
422	C3.R2	M	Inkrafttreten einer Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit bei Tiertransporten und der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika in Nutztierarten	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q2	2023	Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Biosicherheit bei Tiertransporten und eines Königlichen Erlasses über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Tierarten von Interesse im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.	Bestimmung des normativen Rahmens für das Inkrafttreten				Q1	2023	Dieser normative Rahmen soll die Düngearbeit regeln und die technische Beratung der Landwirte fördern, um die Düngung zu rationalisieren und die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Governance-Mechanismus zur Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Mit dem Königlichen Erlass wird ein Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene eingeführt, damit die betroffenen Sektoren bei Aspekten im Zusammenhang mit der spanischen Bewässerung wie Nachhaltigkeit, Durchführungskriterien, Vorschriften usw. zusammenarbeiten können. Außerdem soll eine Beobachtungsstelle für nachhaltige Bewässerung in Spanien eingerichtet werden.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Gebiete.	Veröffentlichung auf der Website des Landwirtschaftsministeriums				4. QUARTAL	2022	Die Maßnahme gewährleistet die Kontinuität der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und den ländlichen Raum mit einem zweiten Plan mit dem Ziel, die digitale Kluft zu verringern, die Nutzung von Daten zu fördern und die Unternehmensentwicklung und neue Geschäftsmodelle zu fördern.
45	C3.R6	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q2	2022	Mit dem Königlichen Erlass soll die Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe aufeinander abgestimmt werden, um ein besseres Betriebsmanagement zu erleichtern und den Zielen der wichtigsten politischen Maßnahmen und Herausforderungen der EU, wie der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, der Strategie für biologische Vielfalt 2030, Meeresstrategien oder den Zielen für nachhaltige Entwicklung, Rechnung zu tragen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.	Bestimmung in den Gesetzen über ihr Inkrafttreten				Q2	2026	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
46	C3.I1	T	Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase I)		Millionen Euro	0	260	Q3	2021	Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase I; Die Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von 260 000 000 EUR dient der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit dieser Investition durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem das öffentliche/private Finanzierungssystem für diese Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Projektauswahlkriterien, die Verfahren zur Durchführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen.
47	C3.I1	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)		Millionen Euro	0	303	4. QUARTAL	2022	Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase II; Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von 303 000 000 EUR) dient der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem das öffentliche/private Finanzierungssystem für diese Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Projektauswahlkriterien, die Verfahren zur Durchführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen.
424	C3.I1	T	Inkrafttreten des Nachtrags zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)		Millionen Euro	303	453	Q2	2023	Zusatz zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Ausweitung von Phase II; Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von 150 000 000 EUR) dient der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem das öffentliche/private Finanzierungssystem für diese Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Projektauswahlkriterien, die Verfahren zur Durchführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen. (Ausgangswert: 30. Juni 2022 auf der Grundlage des Ziels 47)
48	C3.I1	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz		Zahl (Hektar)	0	125 000	Q2	2026	Mindestens 125000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans modernisierte Fläche sowie die Typologie der durchgeführten Maßnahmen werden in den von SEIASA mit den betroffenen I-Wassernutzergemeinschaften unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen berücksichtigt. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die zur Gewährleistung von Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen durchzuführen sind. Mit diesem Plan werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt: I) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Nutzung nicht

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										konventioneller Wasserressourcen (aufbereitet oder gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsalzen), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine Schwerkraftbewässerung ermöglichen (unter Verwendung der Höhendifferenz, sodass für den Transport von Wasser keine Energienutzung erforderlich ist), iii) Ersatz der für das Pumpen erforderlichen Energie aus fossilen Quellen durch erneuerbare Energiequellen (hauptsächlich Photovoltaik), iv) Austausch von Auslaufgräben aus Beton oder Erde durch unterirdische Rohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 wurden mindestens 125 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was im Rahmen der SIEASA-Irrigationsgemeinschaften überprüfbar ist.
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Laboratoriums der biologischen Sicherheitsstufe 3 und eines nationalen Pflanzengesundheitslabors.		Anzahl		2	Q1	2025	Abschluss des Baus des Laboratoriums für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCSA – Santa Fe) und des nationalen Pflanzengesundheitslabors in Lugo.
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tieranlage mit Biosicherheitsstufe 3.		Anzahl	0	1	Q2	2026	Abschluss des Baus der Anlage für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCV-Algete)
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und Desinfektionszentren und Produktionszentren für Pflanzenzüchtungsmaterial mit verstärkten Schulungs- und Biosicherheitssystemen		Anzahl	0	465	Q3	2024	Mindestens 465 Reinigungs- und Desinfektionszentren und Anlagenreproduktionszentren mit verstärkten Schulungs- und Biosicherheitssystemen. Der Kapazitätsaufbau umfasst die Verbesserung und den Bau von Reinigungs- und Desinfektionsanlagen in ganz Spanien, und die Biosicherheit besteht in zugänglichen, modernen und ausgestatteten Reinigungs- und Desinfektionsanlagen. Reinigung und Desinfektion sind ein zentraler Pfeiler der Maßnahmen zur biologischen Sicherheit, weshalb die technologische Verbesserung dieser Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung ist, wie Automatisierung, Robotisierung, Installation neuer Reinigungs- und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Desinfektionssysteme, wie z. B. thermische Desinfektion oder Installation von Systemen.
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht		Millionen Euro	0	307	Q2	2022	Abschluss des Investitionsplans zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Tierhaltung in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft (Haushaltsvollzug: 307000000 EUR). Die Rechtsgrundlagen legen fest, wer die Begünstigten sind, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, welche Art von Investitionen förderfähig sind und welche Kriterien für die Förderfähigkeit von Investitionen in folgende Bereiche gelten: Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien.
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien		Anzahl	0	5 000	Q2	2026	Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe, die Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben. Die Präzisionslandwirtschaft umfasst Geolokalisierungs- und Satellitennavigationssysteme (GNSS), Echtzeit-Datenerfassung durch Sensoren und Satelliten- und Luftbilder, zusammen mit geografischen Informationssystemen (GIS), Kartierung, Kommunikation und Konnektivität, Energieeffizienz umfasst die Konditionierung und Isolierung von Gebäuden (Lagerhäuser und Nebengebäude) und Systeme zur Optimierung der Klimakontrolle von Treibhausgasen und des Energie- und Wärmeverbrauchs von landwirtschaftlichen und tierischen Betrieben, die Kreislaufwirtschaft umfasst Strukturen für die Nutzung und Verwertung landwirtschaftlicher Reste und tierischer Nebenprodukte durch Vorbehandlungsvorgänge und Techniken, die ihre Bewirtschaftung und anschließende Nutzung verbessern, und die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst die Installation von Energieerzeugungsinfrastrukturen aus verschiedenen erneuerbaren Quellen zur Deckung des Strom- und Wärmeenergiebedarfs.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA		Millionen Euro	0	30	Q2	2023	Unterzeichnung von drei vertraglichen Vereinbarungen (eine pro Jahr) zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA zur Unterstützung des digitalen Wandels von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor durch eine Haushaltslinie zur Unterstützung des innovativen oder technologiebasierten Unternehmertums im spanischen Agrar- und Lebensmittelsektor (Haushaltsvollzug: 30000000 EUR, 10000000 EUR pro Jahr). In den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der ENISA werden die Bedingungen für die Haushaltslinie für technologiebasiertes Unternehmertum festgelegt, um KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die innovative und digitale Unternehmensprojekte vorstellen, durch die Gewährung partizipativer Darlehen, die Investitionspolitik und die Förderkriterien zu unterstützen. Die genannten Vereinbarungen müssen eine Klausel enthalten, die garantiert, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen im Einklang stehen, und zwar durch Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Ziel dieser Investition ist es, mehrere Ziele der spanischen Strategie für die Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Umwelt sowie ihrer Aktionspläne zu erreichen.
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Geschäftsprojekte		Anzahl	0	60	Q2	2023	Mindestens 60 KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor erhalten Kredite für die Durchführung innovativer und digitaler Unternehmensprojekte. Ziel dieser Unterstützungslinie ist es, partizipative Darlehen zu gewähren, um Unternehmen zu ermutigen, tragfähige und innovative Projekte im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und der Konsolidierung von Industrie 4.0 zu entwickeln, neben vielen anderen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Hebeln für den Wandel der digitalen Geschäftsmodelle im Agrar- und Lebensmittelsektor.</p> <p>Es wird unter anderem durch Auswahlkriterien gewährleistet, dass die Transaktionen im Rahmen dieser Investition, die diese KMU mit diesen Darlehen tätigen, den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme unterstützte Transaktionen entsprechen, und zwar durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.</p>
55	C3.16	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreservate von Interesse und Verträge über den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge				4. QUARTAL	2022	<p>Veröffentlichung des Auftrags über den Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreservate von Interesse und die Vergabe von zwei Aufträgen für den Erwerb von zwei Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete auf der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen. Die IKT-Ausrüstung für die Meeresschutzgebiete besteht aus i) Alborán Lighthouse Radarverbindung zur Halbinsel und ii) dem Erwerb von Drohnen mit ausreichender Leistung, die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ermöglichen und die vorhandenen Mittel optimieren, um auch die Umweltauswirkungen zu verringern. Für den Erwerb eines Spezialschiffs für Meeresschutzgebiete ist die beste Technologie zu suchen, die die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ermöglicht.</p>
56	C3.17	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen				4. QUARTAL	2021	<p>Unterzeichnung von Abkommen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystembasierten Ansatz für die Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten</p>
57	C3.17	T	Beschaffung akustischer Sonden für die Fischereiforschung		Anzahl	0	2	Q2	2022	<p>Veröffentlichung des Auftrags für die Anschaffung von zwei akustischen Sonden für die Fischereiforschung auf der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen. Ziel der Beschaffung von zwei Sonden für zwei vorhandene Fischereiforschungsschiffe ist es, die Qualität der</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										gewonnenen Daten zu gewährleisten und folglich wissenschaftliche Bewertungen der verschiedenen Bestände pelagischer Arten zu begünstigen, was zur Nachhaltigkeit der Fischerei und zur Entscheidungsfindung im Bereich der Fischereibewirtschaftung beiträgt, die auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.
58	C3.I8	T	Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Unterstützung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors		Anzahl	0	20	Q2	2023	Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten zur Einführung neuer Technologien, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.
59	C3.I9	M	Digitale Verstärkung des spanischen Fischereiiinformationssystems (SIPE) und des Fischereiüberwachungssystems	Installation einer zweiten Firewall-Absperre				Q2	2023	Digitale Verstärkung der Fischereiiinformation und -überwachung, einschließlich Installation einer zweiten Firewall-Barriere (Firewall), um die Sicherheit des spanischen Fischereiiinformationssystems (SIPE) gemäß den Anforderungen des nationalen Sicherheitssystems (ENS) für ein hohes Sicherheitsniveau zu erhöhen, und Digitalisierung von Fischereifahrzeugen.
60	C3.I10	M	Erwerb leichter Patrouillenboote und Hochseepatrouillenschiffe zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge				4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Auftragsvergabe für vier neue leichte Patrouillenboote und drei erneuerte Hochseepatrouillenschiffe, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden sollen, die nach wie vor eine der größten Bedrohungen für die Meeresökosysteme darstellt, auf der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen. Es wird die beste Technologie angestrebt, die die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ermöglicht.
61	C3.I11	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor		Millionen Euro	0	5	Q2	2022	Billigung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und SAECA über die Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor, indem der Sociedad Anónima Estatal de Caución Agraria (SAECA) ein Darlehen in Höhe von mindestens 5 000 000 EUR gewährt wird, um eine Finanzierungslinie zur Wiedergarantie von Projekten mit Maßnahmen im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Zusammenhang mit nachhaltiger Fischerei zu schaffen; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit der Tätigkeit; und die Digitalisierung von Prozessen und Systemen. Die genannte Vereinbarung muss eine Klausel enthalten, die garantiert, dass die im Rahmen dieser Investition geförderten Transaktionen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen entsprechen, und zwar durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 7 (C3.R7) – Gesetz zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

Ziel dieser Reform ist es, Lebensmittelverluste und -verschwendung zu verhindern, indem eine Rangfolge der Prioritäten bei der Verwendung von Lebensmitteln festgelegt wird, damit diese nicht zu Verschwendung werden.

Mit der neuen Verordnung soll eine effizientere Verwaltung der Ressourcen erreicht werden, indem

- a) Förderung der kreislauforientierten Bioökonomie;
- b) Förderung der Rückgewinnung und Verteilung überschüssiger Lebensmittel für Zwecke der sozialen Solidarität, wobei diese vorrangig für den menschlichen Gebrauch bestimmt werden;
- c) Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich der Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung;
- d) Reaktion auf das in der Agenda 2030 festgelegte Ziel einer verantwortungsvollen Produktion und eines verantwortungsvollen Verbrauchs; und
- e) Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C3.R8) – Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Informationssystems (SIEX), das das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung in die Lage versetzt, die Agrar- und Viehwirtschaftspolitik zu verwalten. Das Informationssystem vereinfacht die Beziehungen der Landwirte zur Verwaltung und verbessert die Betriebsführung der Landwirte, indem die einschlägigen Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in einem einzigen Informationssystem gesammelt werden;

Mit der Verordnung werden das Informationssystem für landwirtschaftliche und tierische Betriebe und die landwirtschaftliche Erzeugung sowie das Register der landwirtschaftlichen Betriebe der Autonomen Gemeinschaft und das digitale Register landwirtschaftlicher Betriebe eingerichtet und geregelt. Das digitale Agrarbuch sieht einen relevanten Übergangszeitraum vor: insbesondere treten die Artikel 9 und 10 des digitalen Agrarbuchs spätestens im dritten Quartal 2025 für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C3.I12) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Ziele der Investition 1 (C3.I1) zu erhöhen: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung durch Erhöhung der Zahl der modernisierten Hektar in Bezug auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2026	Inkrafttreten der Verordnung zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q3	2025	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
L10	C3.I12	T	Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase III)		Millionen Euro	0	260	4. QUARTAL	2023	Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase III; Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von 260 000 000 EUR) dient der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem das öffentliche/private Finanzierungssystem für diese Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Projektauswahlkriterien, die Verfahren zur Durchführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen.
L11	C3.I12	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz		Zahl (Hektar)	125 000	160 000	Q2	2026	Mindestens 160 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans modernisierte Fläche sowie die Typologie der durchgeführten Maßnahmen werden in den von SEIASA mit den betroffenen Wassernutzergemeinschaften unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen berücksichtigt. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die zur Gewährleistung von Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen durchzuführen sind. Mit diesem Plan werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt: I) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufbereitet oder gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsalzen), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Schwerkraftbewässerung ermöglichen (unter Verwendung der Höhendifferenz, sodass für den Transport von Wasser keine Energienutzung erforderlich ist), iii) Ersatz der für das Pumpen erforderlichen Energie aus fossilen Quellen durch erneuerbare Energiequellen (hauptsächlich Photovoltaik), iv) Austausch von Auslaufgräben aus Beton oder Erde durch unterirdische Rohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 wurden mindestens 35 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was im Rahmen der SIEASA-Irrigationsgemeinschaften überprüfbar ist. (Grundlage auf der Grundlage des Ziels 48)

D. KOMPONENTE 04: ÖKOSYSTEME UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Anfälligkeit Spaniens gegenüber den direkten und indirekten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufgrund seiner Biogeografie und Geomorphologie angegangen werden, indem der Erhaltungszustand von Ökosystemen verbessert wird, indem sie erforderlichenfalls durch ihre ökologische Wiederherstellung verbessert werden, der Verlust an biologischer Vielfalt rückgängig gemacht wird, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sichergestellt wird und die Ökosystemleistungen erhalten und verbessert werden. Diese Komponente trägt auch zur Anpassung der Ökosysteme an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bei, indem sie Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels ergreift, die nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung verabschiedet und den Schwerpunkt auf Waldbrände legt.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird auf den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen gelegt. Mit der Umsetzung dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll i) die blaue Agenda zur Verbesserung der Meere und ihrer biologischen Vielfalt eingeleitet werden; II) Erhöhung des Anteils der geschützten Meeresgebiete, indem bis Ende 2025 mindestens 18 % des spanischen Hoheitsgebiets geschützt werden, um sowohl Fauna als auch Flora zu schützen; und iii) erstmals in Spanien einen Rahmen für die Meeresbewirtschaftung einzuführen.

Darüber hinaus werden ländliche Gebiete, ihre Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die Wälder erhalten und nachhaltig bewirtschaftet. Ländliche Gebiete, in denen sich die Entvölkerung besonders negativ ausgewirkt hat, beherbergen einen großen Teil des reichen Naturerbes Spaniens und sind daher eine Quelle des lokalen Reichtums und eröffnen Möglichkeiten, den Bevölkerungsrückgang umzukehren.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel unterstützt (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Sie unterstützt auch eine angemessene Landbewirtschaftung, insbesondere die Waldbewirtschaftung, den Naturschutz und die Wiederherstellung im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.R1) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Mit dieser Reform werden die Rechtsvorschriften über biologische Vielfalt und Naturerbe aktualisiert, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu unterstützen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der kürzlich angenommenen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ergeben.

Die wichtigste Maßnahme dieser Reform besteht darin, den Strategieplan für das Naturerbe und die biologische Vielfalt (gemäß dem Gesetz Nr. 42/2007 über Naturerbe und biologische Vielfalt) auszuarbeiten, zu genehmigen und umzusetzen, um langfristige Auswirkungen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung aller spanischen Natursysteme sowie auf die von ihm für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen zu haben. Diese Reform umfasst auch die folgenden Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme:

- a) Annahme der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissensstrategie, in der die wichtigsten Forschungslücken ermittelt und spezifische Bereiche festgelegt werden, in denen Forschung im Bereich der biologischen Vielfalt erforderlich ist.
- b) Annahme des Königlichen Erlasses zur Genehmigung des Plans für das Netz der Meeresschutzgebiete, mit dem ein ökologisch kohärentes Netz gefördert wird, das zur Erhaltung von Gebieten des Naturerbes und der biologischen Vielfalt der Meere beiträgt und eine geplante, wirksame und kohärente Bewirtschaftung der geschützten Meeresgebiete fördert.
- c) Die nationale Strategie für die Erhaltung von Bestäubern sieht die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bestäuber vor. Der Schwerpunkt dieser Strategie liegt insbesondere auf i) der Förderung günstiger Gebiete für Bestäuber, II) Verbesserung der Bewirtschaftung und Verringerung der von schädlichen Arten ausgehenden Risiken; III) Pflanzenschutzmittel; und iv) Förderung der Forschung zur Erhaltung von Bestäubern und Verbreitung der einschlägigen Forschungsergebnisse in diesem Bereich.
- d) Annahme der Verordnung über die Aktualisierung der Verwaltungsbehörden und der Wissenschaft im Rahmen der Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Verordnung), die die Durchführung der aus dem CITES abgeleiteten Maßnahmen gewährleistet und sicherstellt, dass der Handel den Erhaltungszustand der Arten und ihr langfristiges Überleben nicht beeinträchtigt.
- e) Der Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, der die Erhaltung und rationelle Nutzung von Feuchtgebieten gewährleistet.

Die Entwicklung dieser Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme wird direkt durch die Investitionen 1 und 2 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans (siehe unten) unterstützt. Er ergänzt auch die beiden anderen Reformen und Investitionen, die in dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans beschrieben sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.R2) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Ziel dieser Reform ist es, die Strategie der Zentralregierung für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung zu entwickeln und umzusetzen, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und ein Netz voll funktionsfähiger terrestrischer und mariner natürlicher und naturnaher Gebiete in Spanien bis 2050 zu konsolidieren.

Diese Reformen umfassen sieben verschiedene Handlungsschwerpunkte: I) die Auswirkungen der Fragmentierung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität zu verringern; II) Wiederherstellung von Lebensräumen und Ökosystemen in Schlüsselgebieten; III) die Erbringung von Ökosystemleistungen grüner Infrastrukturelemente aufrechtzuerhalten und zu verbessern; IV) die Resilienz von Elementen im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur zu verbessern; V) die territoriale Kohärenz zu gewährleisten; VI) eine wirksame grüne Infrastruktur zu integrieren; und vii) eine angemessene Kommunikation, Bildung und Beteiligung von Interessengruppen und der Gesellschaft an der Entwicklung grüner Infrastruktur sicherzustellen.

Diese Reform wird durch die Investition 3 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans weiter unterstützt, wobei insbesondere die Empfehlungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 in Bezug auf die Einbeziehung ökologischer Korridore, die großflächige Anpflanzung von Bäumen, erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Flächen und das Ziel, sicherzustellen, dass Städte mit mindestens 20000 Einwohnern über einen ehrgeizigen städtischen Ökologierungsplan verfügen, berücksichtigt werden. Er steht auch im Zusammenhang mit Reform 1 und Investition 1 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.R3) – Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Mit dieser Reform soll die spanische Forststrategie von 1999 zusammen mit dem spanischen Forstplan 2002-2032 aktualisiert und ein Maßnahmenpaket zur Förderung des Forstsektors entwickelt werden, das sich auf den gesamten spanischen Wald erstreckt: Schutz von Arten und Gebieten, Brände, Eigentum, Entwicklung, derzeitiger Zustand und Trends in Waldgebieten und -ressourcen usw. Die Reform zielt auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung großer ländlicher Gebiete ab, die mit gravierenden Problemen der Entvölkerung konfrontiert sind, und muss gut auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt sein.

Die spanische Forststrategie hat fünf strategische Prioritäten:

- 1) Erhaltung und Verbesserung des Naturerbes, der biologischen Vielfalt und der Konnektivität.
- 2) Schutz, Gesundheitssicherheit und Schutz der Prävention und Anpassung an Natur- und Umweltrisiken.
- 3) Forstwirtschaftliche Biowirtschaft: grüne Wirtschaft und Arbeitsplätze, Mobilisierung von Waldressourcen und nachhaltige sozioökonomische Entwicklung des Forstsektors.
- 4) Entwicklung und Verbesserung von Wissen und Forstkultur.
- 5) Forstverwaltungsmodell: der rechtliche, administrative und maßgebliche Rahmen der spanischen Forstpolitik.

Die spanische Forststrategie enthält zwei Hauptinstrumente, die für die Reform des Forstsektors insgesamt erforderlich sind. Die erste ist die Annahme von Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. In diesen Leitlinien werden Themen wie biologische Vielfalt, Klimawandel und kreislaforientierte Bioökonomie behandelt. Zweitens strategische Leitlinien für die Waldbrandbewirtschaftung in Spanien, in denen die zu verfolgenden Ziele, die wichtigsten Arbeitsbereiche und die gesellschaftlichen Gruppen mit einem gewissen Maß an Verantwortung festgelegt werden. Diese strategischen Leitlinien sind von entscheidender Bedeutung, um Waldbrände zu bekämpfen und die strategische Positionierung des Forstsektors im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel zu verbessern.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.I1) – Digitalisierung und Wissen über das Naturerbe

Mit der Investition wird ein System zur Digitalisierung der Verwaltung, Kontrolle und Überwachung des Naturerbes eingerichtet, das sowohl die terrestrischen als auch die marinen Felder abdeckt. Mit diesen Investitionen soll eine wesentliche Verbesserung des Wissens über Arten und Lebensräume sowie der Kartierung von Informationen und des Naturerbes, einschließlich geologischer Art, erreicht werden. Die Investition konzentriert sich auf den Erwerb von Informationen und deren Verwaltung, darunter:

- 1) Ein Programm zur Verbesserung der Kenntnisse und der Digitalisierung der biologischen Vielfalt und der Bewirtschaftung des Naturerbes auf nationaler Ebene durch die Entwicklung von Überwachungsnetzen, den Einsatz von Sensoren und die Nutzung fester und mobiler digitaler Informationserfassungssysteme.
- 2) Entwicklung von Informationsmanagementsystemen oder -plattformen auf nationaler Ebene mit zusätzlichen Analyse- und Verbreitungskapazitäten.

Die Aktualisierung des Avioniksystems der Amphibienflotte wird eingeleitet und umfasst die Konstruktion, die Zertifizierung und den Erwerb der Ausrüstung, um Luftfahrzeuge bei der Brandbekämpfung sicherer und effizienter zu machen. Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere darf die Verbesserung des Avioniksystems in der amphibienischen Luftfahrzeugflotte nur in bestehende Luftfahrzeuge eingebaut werden und darf die Lebensdauer oder Kapazität dieser Luftfahrzeuge nicht erhöhen. Sie gewährleistet nur die Sicherheit und die Flugbedingungen während des Betriebs, wenn sie zum Löschen von Waldbränden verwendet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.I2) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Diese Investition umfasst eine Reihe von Direktinvestitionen und Zuschusslinien zur Erhaltung sowohl der terrestrischen als auch der marinen Biodiversität. Er umfasst fünf Aktionsbereiche, die mit der Reform 1 in Einklang gebracht werden:

- 1) Erhaltung der terrestrischen biologischen Vielfalt, Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, Prävention von Bedrohungen und Mortalität sowie Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung invasiver gebietsfremder Arten.
- 2) Verbesserung der Infrastrukturen, einschließlich Maßnahmen wie Bereitstellung, Modernisierung und Modernisierung von Einrichtungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes und Sensibilisierung sowie Hervorhebung und Verbreitung der Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt für die menschliche Gesundheit und das Wohlergehen.
- 3) Eine Investition in die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, um bis 2025 mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets zu schützen.
- 4) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Reform 2 vorgesehenen Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten.
- 5) Kontrolle des internationalen Handels zur Verbesserung und Konsolidierung des Netzes der CITES-Rettungszentren und zur Stärkung des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Handels.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Auswahlkriterien für die Investition beim Kauf von Spezialschiffen sicherstellen, dass nur die besten verfügbaren

Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor ausgewählt werden, wobei der Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C4.I3) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Diese Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Reform 2. Ziel ist die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und Gebiete, die durch Bergbautätigkeiten geschädigt wurden, sowie andere Initiativen im städtischen Umfeld zur Förderung städtischer Konnektivität und Umkehrung.

Ziel der Investition ist die Wiederherstellung von mindestens 30000 Hektar natürlicher Ökosysteme. Die Wiederherstellungsmaßnahmen konzentrieren sich auf geschädigte Gebiete oder Ökosysteme durch die Beseitigung künstlicher Elemente, die Verbesserung des Bodens und der Morphologie sowie die Wiederbepflanzung und Einbürgerung. Was den Bergbau betrifft, so sollen mit der Investition mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte saniert werden. Die Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte umfasst die Dekontaminierung des Bodens, die Wiederherstellung der Morphologie, die Wiederbepflanzung und die Einbürgerung der ehemaligen Bergbaustandorte, die nicht mehr in Betrieb sind.

Schließlich wird mit der Investition eine grüne Infrastruktur gefördert, die den Bedürfnissen der lokalen Behörden gerecht wird, darunter: I) Stadtplanungs- und Stadterneuerungsstrategien mit dem Ziel, grüne und blaue Infrastruktur zu schaffen und zu regenerieren und städtischer Raum freizusetzen, um die biologische Vielfalt, die Bodendurchlässigkeit und die natürliche Vernetzung in den Städten zu verbessern; II) Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit Governance- und Beteiligungsprozessen, der Bewirtschaftung grüner und blauer Räume und Projekten zum städtischen Metabolismus im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt; und iii) Unterstützung von Ausrüstungs- und Infrastrukturprojekten für die Stadtplanung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C4.I4 Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Diese Investitionen umfassen Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung:

- 1) Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung zur Bekämpfung von Waldbränden und andere Waldbewirtschaftungsmaßnahmen; technische Unterstützung für Waldbesitzer und -verwaltungen bei der Konsolidierung des öffentlichen Eigentums; Waldbewirtschaftungspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der Wälder.
- 2) Maßnahmen zum Schutz und zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Erneuerung von mindestens 100 Spezialanlagen zur Brandbekämpfung, Feuerwehrtützen und Fortschritten bei Waldverbesserungsmaßnahmen.
- 3) Mit einer Reihe von Maßnahmen wird der Forstsektor als Schlüsselquelle für die Bewältigung der demografischen Herausforderung unterstützt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grünem Unternehmertum und der lokalen Bioökonomie liegt. Dieser Teil der Investition umfasst Zuschüsse an lokale Behörden und andere öffentliche und private Akteure zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmertums und der Nachhaltigkeit des Forstsektors und seiner Industrie. Bei diesen Maßnahmen wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Schaffung grüner Arbeitsplätze gelegt, insbesondere durch die Förderung der Beteiligung von Frauen und jungen Menschen am Forstsektor und des grünen Unternehmertums.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollen im Rahmen der Maßnahme die Förderung von Monokulturplantagen, insbesondere Eukalyptus, ausdrücklich verhindert und ausgeschlossen werden, um Wasserstress und Brandrisiken zu minimieren. Für den Erwerb von Feuerlöschgeräten werden nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt, wobei der besondere Zweck, für den sie eingesetzt werden, zu berücksichtigen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
62	C4.R1	M	Strategieplan für das Naturerbe und die biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2022	Annahme des Strategieplans für das Naturerbe und die biologische Vielfalt (Königlicher Erlass) und des Plans für das Netz geschützter Meeresgebiete (Königlicher Erlass), einschließlich der Einrichtung von mindestens neun Meeresbewirtschaftungsstützpunkten, iii) der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissensstrategie, iv) der nationalen Strategie für die Erhaltung und Wiederherstellung von Bestäubern, v) der Verordnung über die Aktualisierung von Behörden, Verwaltungs- und wissenschaftlichen Gremien im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und des vi) Plans zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten.
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2021	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung. Die Strategie umfasst Handlungslinien, mit denen Folgendes erreicht werden soll: I) Verringerung der Auswirkungen der Fragmentierung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität; II) Wiederherstellung von Ökosystemen in Schlüsselgebieten; III) die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Erbringung von Ökosystemdienstleistungen; IV) Verbesserungen der Resilienz; V) Definition eines Governance-Modells; und vi) Kommunikation, Bildung und Beteiligung von Interessenträgern.
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forststrategie und des spanischen Forstförderungsplans	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2022	Annahme der spanischen Forststrategie und des spanischen Waldförderungsplans, die Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung enthalten.
65	C4.I1	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge zur Brandbekämpfung und Einrichtung des Wissensüberwachungs- und Managementsystems für die biologische Vielfalt	Auftragsvergabe				Q2	2022	Vergabe von Aufträgen für die Aktualisierung und Modernisierung von mindestens zehn Spezialflugzeugen (Kanadair) für die Brandbekämpfung und Bereitstellung des Wissensüberwachungs- und Managementsystems für die biologische Vielfalt. Das System umfasst die Erweiterung des Wissens über Arten und Lebensräume sowie eine digitale Plattform. Die Investition muss die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherstellen, indem nur bestehende Luftfahrzeuge aufgerüstet werden, die ihre Lebensdauer oder Kapazität nicht erhöhen dürfen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
66	C4.I1	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Systems zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt	<i>ACTA de Recepción</i>				Q2	2026	Das System zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt ist fertiggestellt und einsatzbereit (einschließlich der digitalen Plattform), und es wurde ein Präzisionsflug LIDAR durchgeführt, der mindestens 75 % des nationalen Landgebiets abdeckt.
67	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete		% des spanischen Meeresgebiets	13	15	Q2	2023	Verwirklichung eines Meeresschutzgebiets von mindestens 15 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das unter das Natura-2000-Netz oder andere Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007 fällt; Gebiete, die durch internationale Instrumente und Meeresschutzgebiete geschützt sind, werden gegebenenfalls in das spanische Netz der Meeresschutzgebiete (RAMPE) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2020)
68	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete		% des spanischen Meeresgebiets	15	18	4. QUARTAL	2025	Verwirklichung eines Meeresschutzgebiets von mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das zu den Natura-2000-Netzen oder anderen Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007 gehört; Gebiete, die durch internationale Instrumente und Meeresschutzgebiete geschützt sind, werden gegebenenfalls in das spanische Netz der Meeresschutzgebiete (RAMPE) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt		Zahl (Hektar)	0	50 000	Q2	2026	Mindestens 50 000 Hektar mit abgeschlossenen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören: Maßnahmen zur Verhinderung der Mortalität von Tier- und Pflanzenarten, (ii) Maßnahmen zur Früherkennung, Kontrolle oder Beseitigung invasiver Arten, (iii) Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Verbesserung der Lebensräume, insbesondere für geschützte Arten, (iv) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten wie der Verbesserung der natürlichen Dynamik, der Wassermenge und -qualität sowie der natürlichen Fauna und Flora und (v) Maßnahmen zur Bereitstellung, Modernisierung und Modernisierung von Einrichtungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes, insbesondere von Schutzgebieten (Natura 2000 und geschützte Naturräume), und die Modernisierung des Übereinkommens über die Infrastruktur für den illegalen Handel mit gefährdeten Arten

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										(CITES), einschließlich der Einrichtung eines neuen Referenzzentrums für Rettungseinsätze. Beim Kauf von Spezialschiffen müssen die Auswahlkriterien für die Investition die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.
70	C4.I3	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte)		Anzahl (Bergstätten)	0	20	Q2	2023	Beginn der Sanierungsarbeiten an jedem Bergbaustandort, die auf mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte ausgerichtet sind, einschließlich Dekontaminierung des Bodens, Wiederherstellung der Morphologie sowie Wiederbepflanzung und Einbürgerung.
71	C4.I3	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen	Amtliche Zertifizierung abgeschlossener Arbeiten/Projekte				4. QUARTAL	2025	Mindestens 30 000 Hektar mit abgeschlossenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen in geschädigten Gebieten oder Ökosystemen, einschließlich der Beseitigung künstlicher Elemente, der Verbesserung des Bodens und der Morphologie sowie der Wiederbepflanzung und Einbürgerung und des Abschlusses von Projekten im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur in mindestens 30 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern.
72	C4.I3	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte)		Anzahl (Bergstätten)	0	30	Q2	2026	Mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte wurden saniert, einschließlich der Dekontaminierung des Bodens, der Erholung der Morphologie sowie der Wiederherstellung und Einbürgerung der ehemaligen Bergbaustandorte, die nicht mehr in Betrieb sind.
73	C4.I4	T	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung		Anzahl (Fahrzeuge)	0	100	Q2	2023	Erwerb von mindestens 100 Spezialfahrzeugen zur Brandbekämpfung. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor gefördert werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.
425	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)	Vom MITERD unterzeichnetes Zertifikat				Q2	2026	Abschluss von Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Renovierung von Feuerwehrstützpunkten und Abschluss von Waldverbesserungsmaßnahmen, einschließlich der Planung adaptiver nachhaltiger Waldbewirtschaftungsverfahren und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										der Anreicherung von Arten, sowie von mindestens 70 Projekten zur Unterstützung des grünen Unternehmertums und der lokalen Bioökonomie, im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor gefördert werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

D.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 4 (C4.R4) – Nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung

Mit dieser Reform soll die nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung aktualisiert werden, die den 2008 veröffentlichten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung ersetzt und einen neuen strategischen Rahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in Spanien schafft. Ziel dieser Reform ist es, einen Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung des Naturkapitals zu leisten, indem auf aride, semiaride und trockene Unterhufzonen abgezielt wird, und die Bodendegradation so gering wie möglich zu halten.

Die Strategie umfasst drei Säulen:

- 1) Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Wüstenbildung und zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete.
- 2) Kapazitätsaufbau und Governance.
- 3) Wissen und Gesellschaft: Maßnahmen zur Verbesserung von Wissen, Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Für diese Reform wird ein Aktionsplan für den Zeitraum 2022-2026 vorgesehen. Dieser Aktionsplan trägt zur Entwicklung der Strategie bei, legt Prioritäten fest und legt den Inhalt und den Zeitplan für ihre Umsetzung fest.

Die Strategie fördert auch die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren, die sich mit Fragen der Wüstenbildung befassen, und richtet die folgenden Kollegien ein:

- 1) Nationaler Ausschuss zur Bekämpfung der Wüstenbildung bei der Nationalen Kommission für Naturerbe und biologische Vielfalt. Ziel dieses Ausschusses ist es, als beratendes Gremium zu fungieren und die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Verwaltung und den Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften zu fördern;
- 2) Der Nationale Rat zur Bekämpfung der Wüstenbildung. Dieses Gremium fungiert als beratendes Gremium, das die nationale Verwaltung unterstützt und zur Koordinierung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft beiträgt; und
- 3) Technisches Referat zur Bekämpfung der Wüstenbildung innerhalb der Generaldirektion Biodiversität, Wälder und Wüstenbildung des Ministeriums für ökologischen Wandel und demografische Herausforderungen. Dieses Referat ist für die Entwicklung, Durchführung und Koordinierung der Maßnahmen und Aktionen zur Bekämpfung der Wüstenbildung im spanischen Hoheitsgebiet zuständig.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des dazugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Einrichtung der Kollegialgremien.	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2024	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und damit verbundener Maßnahmen im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.

E. KOMPONENTE 05: KÜSTEN- UND WASSERRESSOURCEN

Diese Komponente zielt darauf ab, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, eine Politik zur Anpassung an die Küsten zur Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels umzusetzen und die Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen zu stärken.

Um die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, muss Spanien verschiedene Herausforderungen angehen, z. B. die Ermittlung neuer Schadstoffe (z. B. Mikroplastikstoffe), eine bestehende Investitionslücke bei der Planung, die Anpassung der Küste an den Klimawandel, die Kontrolle und Verwaltung des öffentlichen hydraulischen Bereichs, maritimes und terrestrisches Eigentum und Wasseraufbereitung sowie die Verzögerung bei der Einführung neuer Technologien und IKT-Technologien für die Wasserbewirtschaftung. Zu diesem Zweck verbessert Spanien die Effizienz des Sektors. Spanien strebt auch an, seine Bewirtschaftung der Wasserressourcen besser mit den Umweltzielen in Einklang zu bringen, wie sie im europäischen Grünen Deal, in der Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Null-Schadstoff-Aktionsplan der EU festgelegt sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene Strategien eingesetzt, wie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, um Zugang zu Informationen zu erhalten, einschließlich der Wasserqualität und der Einhaltung ökologischer Ströme, der Bereitstellung und Verbesserung der Umweltinfrastruktur, der Sicherheit der Infrastruktur oder der Verbesserung des Grundwasserzustands und der Grundwasserrückgewinnung.

Die Auswirkungen von Erosion und Überschwemmungen an der Küste wurden durch den Klimawandel noch verschärft. Daher soll mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans auch eine Politik zur Anpassung der spanischen Küste an die negativen Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt werden. Zur Bekämpfung der Erosion und zur Verringerung des Hochwasserrisikos wird eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen eingeführt, darunter die Wiederherstellung der Umwelt in geschädigten Gebieten, die Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landbasierten maritimen Bereichs oder die Ausarbeitung und Umsetzung naturbasierter Lösungen. Mit dieser Aktionslinie soll eine widerstandsfähigere Küste gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels geschaffen und auch die Tourismusbranche und andere vom Zustand der Küstengebiete abhängige Sektoren besser vorbereitet werden. Darüber hinaus wird dadurch die Rolle des Copernicus-Programms weiter gestärkt, das von entscheidender Bedeutung ist, um Schäden und Auswirkungen extremer Wetterereignisse zu verhindern und zu bewerten.

Im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans fördert Spanien die optimale nachhaltige Entwicklung der maritimen Sektoren und schützt die Meeresumwelt mit dem Ziel, ihren guten Umweltzustand zu erreichen, indem ein Gesetz verabschiedet wird, mit dem die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie umgesetzt und ihre Durchführung verstärkt wird.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die Förderung der Energieeffizienz und der Ressourcennutzung zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Er konzentriert sich auch auf Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere durch die Förderung von Forschung und Innovation, einer sauberen und effizienten Erzeugung und Nutzung von Energiequellen, der Energieinfrastruktur, der Wasser- und Abfallbewirtschaftung und des

nachhaltigen Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Wasserwiederverwendung verbessert (länderspezifische Empfehlung 3 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.R1) – Wasserpläne und -strategien und Änderungen der Rechtsvorschriften

Gegenstand der Reform ist die Überarbeitung und Aktualisierung des Wassergesetzes, seiner Verordnungen und anderer sekundärer Rechtsvorschriften, um einen Rechtsrahmen zu gewährleisten, der Investitionen begünstigt. Die Reform umfasst die Annahme und Überarbeitung einer Reihe von Plänen und Strategien, die die Grundlage für Investitionen und Wasserbewirtschaftung bilden, durch die die Investitionen gestärkt und erhöht werden. Diese regulatorischen Änderungen werden mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang gebracht.

Mit dieser Reform sollen zahlreiche Fragen in Bezug auf alle Arten von Wasser angegangen werden, darunter ein verbesserter Finanzrahmen für die Wiederverwendung von Abwasser, die Annahme technischer Normen für die Sicherheit von Staudämmen und ihren Speicherbecken, die Annahme eines nationalen Plans für Reinigung, Sanierung, Effizienz, Einsparungen und Wiederverwendung von Wasser (Umsetzung der Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit – DSEAR-Plan).

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C5.I1) – Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DESEAR)

Mit dieser Investition werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Durchführung von Maßnahmen zur Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser. Ziel dieser Aktionslinie ist es, die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser zu verbessern. In einigen Fällen sollen die Maßnahmen das kommunale Abwasser wiederverwenden und so den derzeitigen Entnahmedruck verringern. Mit den *neuen* Behandlungsmaßnahmen soll ein Nettoenergieverbrauch des vollständigen Abwasserbehandlungssystems von null erreicht werden. Bei neuen oder ausgebauten Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung muss die Behandlung neu ausgewiesen oder zumindest im Einklang mit der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) auf ein Niveau gebracht werden. Die Verbesserung und Erneuerung bestehender Infrastrukturen muss zu einer Verringerung des durchschnittlichen Energieverbrauchs um mindestens 10 % führen. Diese Einsparungen müssen durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, Energie- und Wärmerückgewinnung, Photovoltaikmodule, LED-Beleuchtung) erreicht werden.
- 2) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung der Wasserverluste. Mit den Maßnahmen werden eine oder mehrere Förderregelungen zur Verbesserung der Effizienz der

Versorgungsnetze mittlerer und kleiner Gemeinden umgesetzt, die es Gemeinden oder für die Wasserversorgung zuständigen Stellen ermöglichen, diese durch Verringerung von Verlusten in den Verteilungsnetzen und Maßnahmen zur Reparatur und Verbesserung von Wasserspeichern zu verbessern.

- 3) Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit von Staudämmen und Reservoirs. Diese Maßnahmen gewährleisten die Sicherheit bestehender großer staatlicher Staudämme durch die Umsetzung der entsprechenden Notfallpläne und anderer ergänzender Maßnahmen. Dies darf nicht zum Bau neuer Staudämme oder zur Erweiterung bestehender Staudämme führen.
- 4) Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Wassereffizienz im städtischen Wasserkreislauf. Mit diesen Maßnahmen werden Projekte im Zusammenhang mit der Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser, der Verbesserung der Wassereffizienz und der Verringerung von Wasserverlusten gefördert. Dies erfolgt im Gebiet von L'Horta Sud in Valencia; und in der Kläranlage von Rincón de León in Alicante, Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für Bewässerung in 18 500 Hektar.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.I2) – Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wiederherstellung des Grundwassers und Minderung des Hochwasserrisikos

Mit dieser Investition werden folgende Ziele verfolgt:

- 1) Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen und natürlichen Flussvorkommen. Diese Haushaltlinie umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Wiederherstellung des Flussraums, zur Erweiterung der Überwachungsnetze und zur Verbesserung der Bestände an hydromorphologischen Belastungen, die diesen Raum bedrohen.
- 2) Festlegung von Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos. Diese Aktionslinie umfasst bereits vorhandene Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich Präventionsmaßnahmen für die Raum- und Stadtplanung, die Entwicklung technischer Leitlinien zur Verringerung der Anfälligkeit exponierter Gebiete in Hochwassergebieten und zur Förderung der Anpassung verschiedener Wirtschaftssektoren an das Hochwasserrisiko. Darüber hinaus befassen sich die Gemeinden mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flüssen in städtischen Gebieten, führen nachhaltige Entwässerungssysteme ein und verbessern die Durchlässigkeit der städtischen Umwelt und ihre Verknüpfung mit den Umweltwerten von Flüssen in städtischen Gebieten, indem sie technische Leitlinien und Ziele für die Wasserplanung entwickeln.
- 3) Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserentnahme durch Nutzung alternativer Ressourcen (Erholung von Grundwasserleitern). Diese Maßnahmen sollen die Entnahme bestimmter Grundwasserkörper – insbesondere derjenigen, die das Gebiet *Doñana* und bestimmte Grundwasserleiter im Südosten Spaniens bedrohen – verringern und die piezometrischen Überwachungsnetze ausbauen.
- 4) Lieferung von Photovoltaikenergie an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C5.I3) – Digitaler Wandel im Wassersektor (Digital Environmental Enforcement) – Strategisches Projekt für wirtschaftliche Erholung und Wandel (PERTE) für die Digitalisierung der Wassernutzung.

Der digitale Wandel kann eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Effizienz des Wassersektors spielen. Um die Digitalisierung der Wasserbewirtschaftung zu verbessern, werden bei dieser Investition drei Handlungslinien vorgesehen:

- 1) Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung. Mit diesem PERTE soll der Wasserkreislauf durch Digitalisierung und Innovation modernisiert werden. Dadurch soll eine effizientere und nachhaltigere Wasserbewirtschaftung erreicht werden, indem das Wissen über die Wassernutzung durch Digitalisierung verbessert wird. Dies erfolgt durch die Unterstützung von Programmen zur Förderung der Digitalisierung im städtischen Wasserkreislauf, durch wettbewerbliche Ausschreibungen und im Bereich Bewässerung durch das digitale Kit für Bewässerung.
- 2) Maßnahmen zur Überwachung der Niederschläge in Flusseinzugsgebieten und Küstengebieten. Mit dieser Aktionslinie soll die Erneuerung des meteorologischen Radarnetzes gefördert und es durch neue Kurzbandanlagen ergänzt werden, wie die Erneuerung und Verbesserung automatischer Wetterstationen für die Radarkalibrierung in Echtzeit und die Konzeption, Entwicklung und Einrichtung eines nationalen Radarzentrums.
- 3) Verbesserte meteorologische Beobachtung und Überwachung und Prävention von Klimarisiken; dazu gehören ein neues integriertes Wetterhilfesystem, Instrumente für die Wetterbeobachtung zur Frühwarnung, einschließlich der Umsetzung des integrierten globalen Beobachtungssystems, die Einrichtung von Outsourcing, die automatische Qualitätskontrolle und Kennzeichnung von meteorologischen Daten durch den Einsatz künstlicher Intelligenz und die Tiefe der NoSQL-Daten für die wirksame Umsetzung von Daten auf der Grundlage der Verarbeitung großer Datenmengen.

Die Investition zielt auf die Inbetriebnahme von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen ab, um das Wissen über und die Nutzung von Wasserressourcen zu verbessern und Regenfälle und andere meteorologische Daten zur Vermeidung von Klimarisiken zu überwachen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C5.I4) – Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen

Der Klimawandel hat und dürfte erhebliche negative Auswirkungen auf die spanische Küste haben. Mit dieser Investition soll die Strategie zur Anpassung der Küsten an die Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt werden, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber Klimawandel und Klimaschwankungen zu erhöhen und die Anpassung an den Klimawandel in die Planung und Verwaltung der spanischen Küste einzubeziehen. Dazu gehören die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierten Lösungen, der Wiederherstellung des Strand- und Dünensystems, der Küstenschutzinfrastruktur, der Einführung intelligenter Netze für die Fernüberwachung von Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

Mit dieser Investition sollen die Küstenökosysteme oder geschädigten Gebiete geschützt und wiederhergestellt werden. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, wie z. B.: I) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; II) Abgrenzung des staatseigenen landbasierten maritimen Bereichs; III) unsachgemäß oder unangemessen besetzte staatliche

Seegrundstücke wiederzuerlangen; IV) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; V) ökologische Erholung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme, Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder vi) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

Die Maßnahme soll auch den geordneten und korrekten Zugang zum öffentlichen landgestützten maritimen Bereich verbessern, indem Grundstücke für den Zugang zum öffentlichen Raum, Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zurückgewonnen werden. Die Investition zielt auf die Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung ab. Dies wird durch maritime Raumordnung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen und Klima und die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer umgesetzt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Königlicher Erlass zur Änderung der Hydrologischen Planungsverordnung (Amtsblatt). Die Änderungen betreffen Aspekte im Zusammenhang mit Dürren und Wasserknappheit, die Anforderungen an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die einschlägigen Normen im Rahmen der Gemeinsamen Strategie zur Umsetzung der Wasserrichtlinien.
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung zur Ersetzung des Königlichen Dekrets 1620/2007	Bestimmung des Wassergesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2023	Änderung des Wassergesetzes, um eine Überarbeitung der Steuern für Abwassereinleitungen und des Systems zur Deckung der Kosten der Wasserinfrastruktur im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip aufzunehmen. Mit der neuen Verordnung, die das Königliche Dekret 1620/2007 ersetzt, wird der rechtliche und finanzielle Rahmen für die Wiederverwendung von Abwasser im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip geändert, die Überwachung und der Schutz der Wasserkörper, einschließlich des Grundwassers, verbessert und Dürren und Knappheitsaspekte angegangen.
76	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung		Anzahl (Maßnahmen)	0	70	Q2	2023	70 abgeschlossene Maßnahmen zur Verbesserung und/oder zum Bau von Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung mit dem Ziel, die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG (bei Abwasserinfrastrukturprojekten) sicherzustellen oder die Effizienz zu verbessern und/oder Wasserverluste in den Wasserverteilungssystemen zu verringern (bei Wasserinfrastrukturprojekten).
427	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung		Anzahl (Maßnahmen)	70	129	Q2	2026	129 abgeschlossene Maßnahmen zur Verbesserung und/oder zum Bau von Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung, auch im Gebiet L'Horta Sud in Valencia, mit denen die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG (bei Abwasserinfrastrukturprojekten) oder die Effizienzsteigerung und/oder die Verringerung der Wasserverluste in den Wasserversorgungssystemen (bei Wasserinfrastrukturprojekten) sichergestellt werden sollen. Diese Investition umfasst die Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung: <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserbehandlungsanlage Miranda de Ebro; - Abwasserbehandlungsanlage Galindo; - Einspeisung von Strömen in die Abwasserbehandlungsanlage von Consuegra (Basislinie: 30. Juni 2023).
428	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die		Zahl (Hektar)	0	18 500	Q2	2026	Inbetriebnahme der Wiederverwendung von Wasser aus Abwasserbehandlungsanlagen in der Kläranlage von Rincón de León in Alicante, Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für Bewässerung in

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Wasser- und Abwasserbehandlung							18 500 Hektar, mit dem Ziel, die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien sicherzustellen und/oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in den Wasserverteilungssystemen zu verbessern.
77	C5.12	M	Wiederherstellung des Schutzes von Flussufern vor Hochwasserrisiken	Vom MITERD unterzeichnete Bescheinigungen				4. QUARTAL	2022	Mindestens 200 km Flussufer wurden wiederhergestellt, und mindestens 40000 Einwohner sind vor Hochwasserrisiken geschützt.
78	C5.12	T	Verringerung des Volumens des aus Grundwasserleitern entnommenen Wassers		Anzahl (HM ³ /Jahr)	510	470	Q2	2025	Verringerung der jährlichen Wassermenge aus Grundwasserleitern in Doñana, Segura-Mar Menor, Mancha Oriental und Regeln von 510 hm ³ /Jahr auf 470 hm ³ /Jahr.
429	C5.12	M	Lieferung von Photovoltaik-Energie an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung	Externer Bericht zur Bescheinigung der Einsparungen				Q2	2026	35 % der Energie, die in den Entsalzungsanlagen in Murcia und Almería (Torrevieja, Valdelentisco, Águilas Carboneras, Bajo Almanzora und Campo de Dalías) verbraucht wird, und den Wassertransport zwischen Júcar-Vinalopó durch Eigenverbrauch durch Photovoltaik zu ersetzen.
430	C5.13	M	PERTE-Maßnahmen für die Digitalisierung der Wassernutzer	Offizielle Mitteilung der abgeschlossenen Arbeiten				Q2	2026	Mindestens 5000000 Einwohner, die von der Inbetriebnahme von Projekten zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs profitieren, und mindestens 200000 Hektar, die im Rahmen von PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung vom digitalen Bewässerungssystem profitieren.
79	C5.13	M	Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von Instrumenten zur Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten	Vergebene Aufträge				4. QUARTAL	2023	Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Regenfällen und anderen meteorologischen Daten zur Vermeidung von Klimarisiken. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Konzeption und Umsetzung des elektronischen Wasserregisters, die Verwaltung der hydrologischen Daten und der Wasserqualität, die Digitalisierung der Verarbeitung von Dateien und die Modernisierung des Netzes für die meteorologische Luftfahrtüberwachung.
426	C5.13	M	Inbetriebnahme von Werkzeugen zur Verbesserung des	Vom MITERD unterzeichnete				Q2	2026	Inbetriebnahme von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Regenfällen und anderen meteorologischen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten	Bescheinigungen						Daten zur Vermeidung von Klimarisiken. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Konzeption und Umsetzung des elektronischen Wasserregisters, die Verwaltung der hydrologischen Daten und der Wasserqualität, die Digitalisierung der Verarbeitung von Dateien und die Modernisierung des Netzes für die meteorologische Luftfahrtüberwachung.
80	C5.14	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie		Zahl (in Kilometern)	0	50	4. QUARTAL	2022	<p>Fertigstellung einer mindestens 50 km langen Küste für die Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme, Schutz und Verbesserung der Zugänglichkeit von Küstengebieten, Eindämmung der Erosion, Verbesserung des Wissensstands und Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Küstengebieten und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Fernüberwachung und Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung. Bei den Maßnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küste. Dabei sind die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die Wiederherstellung des Strand- und Dünensystems, die Küstenschutzinfrastruktur, die Einführung intelligenter Netze zur Überwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zu berücksichtigen.</p> <p>II) Schutz und Wiederherstellung von Küstenökosystemen oder geschädigten Gebieten. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) die Abgrenzung des staatseigenen landbasierten maritimen Bereichs; C) unsachgemäß oder unangemessen besetzte staatliche Seegrundstücke wiederzuerlangen; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) die Wiederherstellung der Umwelt in geschädigten Küstengebieten und Ökosystemen; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder g) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.</p> <p>III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies erfolgt durch die Rückgewinnung von Grundstücken, um den Zugang zum öffentlichen Raum zu ermöglichen, durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										IV) Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer.
81	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie		Zahl (in Kilometern)	50	100	Q2	2023	Abschluss von Arbeiten über mindestens 100 km Küstenlinie, die Folgendes umfassen: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küstenlinie und der Fernüberwachung. Dabei sind die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die Wiederherstellung des Strand- und Dünsystems, die Küstenschutzinfrastruktur, die Einführung intelligenter Netze für die Überwachung der Küstenerosion, bessere Kenntnisse oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zu berücksichtigen. II) Küstenökosysteme oder geschädigte Küstenökosysteme schützen und wiederherzustellen Flächen. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) die Abgrenzung des staatseigenen landbasierten maritimen Bereichs; C) unsachgemäß oder unangemessen besetzte staatliche Seegrundstücke wiederzuerlangen; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) die Wiederherstellung der Umwelt in geschädigten Küstengebieten und Ökosystemen; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; Verbesserung der Kenntnisse und/oder h) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies erfolgt durch die Rückgewinnung von Grundstücken, um Zugang zum öffentlichen Raum zu ermöglichen, Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs, bessere Kenntnisse oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung und Verbesserung der Kenntnisse. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
81b	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 145 km Küstenlinie		Zahl (in Kilometern)	100	145	Q2	2026	<p>Abschluss von Arbeiten über mindestens 145 km Küstenlinie, die Folgendes umfassen:</p> <p>I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küstenlinie und der Fernüberwachung. Dabei sind die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die Wiederherstellung des Strand- und Dünsystems, die Küstenschutzinfrastruktur, die Einführung intelligenter Netze für die Überwachung der Küstenerosion, bessere Kenntnisse oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zu berücksichtigen.</p> <p>II) Schutz und Wiederherstellung von Küstenökosystemen oder geschädigten Gebieten. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) die Abgrenzung des staatseigenen landbasierten maritimen Bereichs; C) unsachgemäß oder unangemessen besetzte staatliche Seegrundstücke wiederzuerlangen; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) die Wiederherstellung der Umwelt in geschädigten Küstengebieten und Ökosystemen; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; Verbesserung der Kenntnisse und/oder h) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.</p> <p>III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies erfolgt durch die Rückgewinnung von Grundstücken, um Zugang zum öffentlichen Raum zu ermöglichen, Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs, bessere Kenntnisse oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.</p> <p>IV) Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung und Verbesserung der Kenntnisse. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)</p>

E.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 5 (C5.I5) – Erholung des Grundwassers mit alternativen Ressourcen

Ziel dieser Investition ist die Verringerung der Grundwasserentnahme, insbesondere im Segura-Flusseinzugsgebiet, im Mittelmeer- und Andalusischen Einzugsgebiet und in den Binneneinzugsgebieten Kataloniens.

Diese Investition zielt darauf ab, i) Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen Entsalzungsanlagen im Segura-Becken zu schaffen, um die Wasserversorgungssicherheit für die Wassernutzer des Aquedukt Tajo-Segura zu gewährleisten, ii) Wasser aus verschiedenen Wiederverwendungsanlagen in der Region Alicante in das System einzuführen und iii) Entsalzungsmaßnahmen in der internen Flussgebietseinheit Kataloniens (Tordera II – Foix) und Mittelmeer – Andalusisch (Costa del Sol und Levante Almeriense) durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen die Menge des Grundwassers verringern, das aus Grundwasserleitern entnommen wird, die überfischt sind und sich in einem schlechten ökologischen Zustand befinden, und gleichzeitig die Wasserversorgung der verschiedenen Nutzer gewährleisten und die Erholung des Grundwasserleiters fördern.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt. Darüber hinaus darf die Investition weder zu einer Ausweitung der bewässerten Flächen noch zu einer Erhöhung der Bewässerungsintensität führen.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C5.I6) – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung

Mit dieser Investition sollen Projekte zur Umsetzung von Technologien unterstützt werden, die die Digitalisierung fördern und den Rahmen für die Überwachung und Kontrolle der Wassernutzung im städtischen Wasserkreislauf stärken, wobei der Schwerpunkt auf mittelgroßen und großen Gemeinden und in der Industrie liegt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserentnahme		Anzahl (Zeitraum ³ /Jahr)	0	60	Q2	2026	Bereitstellung alternativer Ressourcen aus Entsalzungsanlagen bei gleichzeitiger Verringerung der jährlichen Grundwassermenge aus den Grundwasserleitern in den Binneneinzugsgebieten Kataloniens und des Mittelmeers – Andalusische Einzugsgebiete entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
L14	C5.I6	M	Maßnahmen zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie	Offizielle Mitteilung der abgeschlossenen Arbeiten				Q2	2026	10000000 Einwohner profitierten von Projekten zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und mindestens 90 Industrieprojekte zu Wasserfragen.

F. KOMPONENTE 06: NACHHALTIGE MOBILITÄT (LANGFRISTIG)

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die folgenden Herausforderungen angegangen: 1. Übergang zu nachhaltigeren Verkehrsträgern; 2) Verringerung der Emissionen des Verkehrssektors; 3. den Verkehrssektor sicherer, zugänglicher, nachhaltiger und inklusiver zu machen.

Mit der Komponente werden folgende Ziele verfolgt: Ausbau des spanischen Schienennetzes (insbesondere der TEN-V-Kernkorridore und des TEN-V-Netzes außerhalb des Kernnetzes); Schaffung eines interoperableren Verkehrsnetzes (Schiene, Straße, Häfen) mit dem Ziel, seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern; Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungen zu Frankreich und Portugal; Modernisierung des Verkehrssektors durch die Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien.

Diese Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und Ressourcennutzung und zur Förderung der Schienengüterverkehrsinfrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zu Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und den nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.R1) – Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhöhung der Sicherheit des Mobilitätsnetzes, Gewährleistung eines besseren Schutzes von Personen und Gütern, Verbesserung der Standards und Verringerung von Unfällen.
- b) Steigerung der Nachhaltigkeit, wobei der täglichen Mobilität, der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit, der Energieeffizienz und der Bekämpfung des Klimawandels Vorrang eingeräumt wird.
- c) Verbesserung der Konnektivität mit Digitalisierung, technologischem Fortschritt und multimodaler Konnektivität.

Die Strategie umfasst spezifische Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen:

- i. Mobilität für alle (Gewährleistung der universellen Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten);
- ii. Neue Investitionspolitiken (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten);
- iii. Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit);
- iv. Emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Verringerung des Energieverbrauchs);

- v. Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilitätsinnovationen, Aufbau und Management intelligenter Infrastrukturen);
- vi. Intelligente intermodale Logistikketten (Priorität des Gütertransports auf der Schiene in öffentlichen und privaten Agenden);
- vii. Verbindung zwischen Europa und der Welt (Anbindung der Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern bei der Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen);
- viii. Soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Gleichstellung der Geschlechter sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); und
- ix. Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda, um den digitalen Wandel zu bewältigen und offener und innovativer zu werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C6.R2) – Indikative Eisenbahnstrategie

Ziel der Reform ist die Schaffung von Instrumenten, mit denen sichergestellt wird, dass das Eisenbahnnetz den Mobilitätsbedürfnissen der Zukunft in kohärenter und wirksamer Weise gerecht wird. Mit der Strategie wird ein klares Planungsszenario für den Schienenverkehr geschaffen und es ermöglicht, die Investitionsprioritäten mit der Strategie für eine sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) in Einklang zu bringen.

Die Reform umfasst mehrere Maßnahmen, darunter:

- a) Festlegung einer klareren Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsektor, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Mobilität;
- b) Verbesserung der Netzwartung;
- c) Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes;
- d) Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsprojekten;
- e) Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere der transeuropäischen Netzkorridore, und der Intermodalität des Netzes;
- f) Förderung des Schienengüterverkehrs;
- g) Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr und
- h) Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation, um eine vernetzte Mobilität zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C6.I1) – Nationales Übertragungsnetz: Europäische Korridore

Ziel der Maßnahme ist der Bau neuer Eisenbahninfrastrukturen in den europäischen TEN-V-Kernkorridoren sowie die Modernisierung und Modernisierung bestehender Infrastrukturen.

Die Investition umfasst Maßnahmen zu folgenden Hauptaspekten:

- a) Plattform: Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Schienenwege unterstützt, einschließlich Böschungen, Räumungen, Durchleitung, Tunneln usw. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastrukturen;

- b) Ersetzung von Dienstleistungen: Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienste (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Ausführung der Eisenbahnarbeiten betroffen sind;
- c) Gleise: Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Vorschaltgeräte, Bahnschwellen, Schienen, Weichen und Erweiterungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnabschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise;
- d) Strom: Maßnahmen zur Elektrifizierung von Strecken, einschließlich: Oberleitung, Traktionsunterstationen, Umwandlungszentren, Leistungsfernsteuerung, Hochspannungsstromleitungen;
- e) Verkehrssignalisierung und -steuerung: Projekte zur Einführung neuer Signalgebungs- und Verkehrssteuerungssysteme;
- f) Telekommunikation: Projekte für die Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikation auf Eisenbahnstrecken.
- g) Bahnhöfe: Modernisierung und Sanierung bestehender Bahnhöfe sowie Bau neuer Bahnhöfe.

Die Arbeiten werden auf einem Netz von mindestens 1 400 km, das zu den Korridoren Atlantik und Mittelmeer gehört, abgeschlossen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Abschnitte und Investitionen zur Erzielung von Fortschritten beim Bau neuer Abschnitte.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C6.I2) – Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten

Ziel der Maßnahme ist es, das nationale Verkehrsnetz für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Luft) zu verbessern, um es zuverlässiger, nachhaltiger, sicherer und widerstandsfähiger zu machen.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau des Schienennetzes gegenüber dem nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörenden TEN-V-Netz mit Arbeiten auf mindestens 900 km;
- b) Verbesserung der Sicherheit des Straßennetzes im Einklang mit nationalen und europäischen Vorschriften, Verbesserung der Nachhaltigkeit, Verbesserung der Digitalisierung und Einführung intelligenter Verkehrssysteme sowie Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar;
- c) Förderung der Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums (20 Projekte);
- d) Unterstützung des digitalen Wandels des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit mindestens 1010000000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 301 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C6.I3) – Intermodalität und Logistik

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung von Schwerpunkt 6 der Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) „Intelligente intermodale Logistikketten“.

Die Investition umfasst drei Aktionsbereiche:

- a) Entwicklung oder Modernisierung von neun strategischen intermodalen und logistischen Terminals zur Integration der intermodalen Terminals in den Logistikbereich und in jedem Fall zur Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene;
- b) Verbesserung des Zugangs von Schienen- und Straßen zu spanischen Häfen zur Förderung des Schienengüterverkehrs durch bessere Anbindung der Häfen an die Schiene (2 Häfen) und das Straßennetz (ein Hafen);
- c) bessere Zugänglichkeit (19 Projekte) und Nachhaltigkeit in Häfen (Projekte in 25 Hafenbehörden).

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität mindestens 584 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 217 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C6.I4) – Unterstützungsprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr

Ziel der Maßnahme ist es, die Effizienz des Verkehrssystems durch Digitalisierung und Einführung neuer Technologien in diesem Sektor zu verbessern und die nachhaltigsten Verkehrsmittel, insbesondere den Schienenverkehr, zu unterstützen. Diese Investitionen stehen im Einklang mit den Initiativen des Arbeitsprogramms der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und erfordern den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Die Investition besteht aus einem Paket aus:

- a) eine Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke;
- b) Transfer von Mitteln an autonome Gemeinschaften für die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene;
- c) Mittelübertragungen an die Autonomen Gemeinschaften für die Vergabe von Aufträgen oder andere Rechtsinstrumente für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene; und
- d) die Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen:

Aktionsbereich 1 Interoperabilität im Schienengüterverkehr

1. Fahrzeugseitiges europäisches Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS);
2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs;
3. Innovation und Entwicklung der Achse mit variabler Begrenzungslinie in Lokomotiven;

Aktionsbereich 2 Förderung der Intermodalität im Verkehr

4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Fracht und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen;

Aktionsbereich 3 Modernisierung der Ausrüstung für den Schienengüterverkehr

5. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Umrüstung von Güterwagen, einschließlich der Einrichtung von Schienenautobahndiensten;

6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Eisenbahnausrüstung mit anderem Material, bei dem alternative Kraftstoffe als Wasserstoff oder Strom verwendet werden;

Aktionsbereich 4 Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr

7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten;

8. Intelligente Verkehrsdienste für den Straßensektor (IVS) bei gebührenpflichtigen Autobahnkonzessionen und anderen Dienstleistungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit und -erhaltung;

9. Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus einer alternativen Betankungsinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge im Straßennetz. Die Förderkriterien dieser Maßnahme müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht wird;

10. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Maschinen für einen nachhaltigen Straßenbelag, eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und eine Verringerung des Geräuschpegels;

Aktionsbereich 5 Nachhaltigkeit des See- und Luftverkehrs

11. Unterstützung für den Einsatz alternativer Kraftstoffe in Häfen und Flughäfen. Die Förderkriterien dieser Maßnahme müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht wird;

12. Unterstützung der Einführung alternativer Energietechnologien im maritimen Sektor;

Aktionsbereich 6 Digitalisierung des Verkehrs

13. Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf nationaler Ebene;

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit mindestens 63 500 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 210 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % zu den Klimaschutzziele beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)	Mitteilung über das Ende der Konsultation				4. QUARTAL	2020	Abschluss der öffentlichen Konsultation der Strategie zu Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen: 1) Mobilität für alle (um die universelle Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten zu gewährleisten); Neue Investitionspolitiken (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); 3) Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); 4) emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Verringerung des Energieverbrauchs); Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilitätsinnovationen, Aufbau und Management intelligenter Infrastrukturen); Intelligente intermodale Logistikketten (Vorrang für die Beförderung von Gütern auf der Schiene); „Connecting Europe“ und „Vernetzung mit der Welt“ (Anbindung der Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern bei der Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen); 8) soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Gleichstellung der Geschlechter sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); 9) Digitalisierung des Verkehrsministeriums (MITMA).
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)	Billigung durch den Ministerrat				4. QUARTAL	2021	Billigung der Strategie für Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen durch den Ministerrat: 1) Mobilität für alle (mit dem Ziel, die allgemeine Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten zu gewährleisten); Neue Investitionspolitiken (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); 3) Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); 4) emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Verringerung des Energieverbrauchs); Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilitätsinnovationen, Aufbau und Management intelligenter Infrastrukturen); Intelligente intermodale Logistikketten (Priorität des Gütertransports mit der Eisenbahn in öffentlichen und privaten Agenden); „Connecting Europe“ und „Vernetzung mit der Welt“ (Anbindung der Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Zusammenarbeit mit Nachbarländern bei der Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen); 8) soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Gleichstellung der Geschlechter sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); 9) Digitalisierung des Verkehrsministeriums MITMA.
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnstrategie	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Entschließung zur indikativen Eisenbahnstrategie mit Maßnahmen zu folgenden Themen im Amtsblatt: a) eine klarere Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsektor, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Mobilität; Verbesserung der Netzwartung; Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes; d) Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsprojekten; Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere der transeuropäischen Netzkorridore, und der Intermodalität des Netzes; Förderung des Schienengüterverkehrs; Verbesserung der Sicherheit im Schienenverkehr; Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation, um eine vernetzte Mobilität zu gewährleisten. Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 21/2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes 9/2018 vom 5. Dezember 2018 zur Änderung des Gesetzes 21/2013 zur Änderung des Gesetzes Nr. 21/2013 und Umsetzung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
85	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Vergabe öffentlicher Aufträge		Vertrag oder anderes Rechtsinstrument	0	144	4. QUARTAL	2022	Mindestens 144 Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Korridore des TEN-V-Kernnetzes umfassen: ATLANTIK-KORRIDOR • Y Vasca: Vitoria-Bilbao-San Sebastian/Astigarraga-Irun • Valladolid-Palencia-León • León-La Robla-Pola de Lena • Castejón-Pamplona-Logroño-Bilbao • La Coruña-Vigo-Ourense • Ourense-Monforte

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> • Monforte-León • Talayuela-Plasencia-Cáceres-Mérida-Badajoz • Talayuela-Madrid-Valladolid-Vitoria • Sevilla-Huelva <p>MITTELMEERKORRIDORS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Madrid-Zaragossa-Tarragona • Frontera francesa-Barcelona/Tarragona-Vandellós • Vandellós-Castellón • Sagunto-Teruel – Saragossa • Saragossa-Tarragona • Castellón-Valencia-La Encina-Alicante • Alcázar de San Juan-La Encina • Murcia-Cartagena • Murcia-Almería • Utrera-Antequera Santa Ana • Madrid-Valencia <p>FÜR BEIDE KORRIDORE GEMEINSAM</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindung von HSL Barcelona – HSL Levante • Aranjuez-Alcázar de San Juan-Manzanares-Córdoba-Algeciras • Madrid-Sevilla <p>Die Maßnahmen müssen einer oder mehreren der folgenden Arten angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plattform. Dazu gehören Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Gleise unterstützt, einschließlich Böschungen, Räumungen, Durchleitungskanälen, Tunneln usw. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastruktur. • Ersetzung von Dienstleistungen. Sie umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienstleistungen (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Ausführung der Eisenbahnarbeiten betroffen sind. • Gleise. Sie umfasst Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Vorschaltgeräte, Bahnschwellen, Schienen, Weichen und Erweiterungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnabschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizität. Sie umfasst Maßnahmen zur Elektrifizierung von Strecken, darunter: Oberleitung, Traktionsunterstationen, Umwandlungszentren, Leistungsfernsteuerung, Hochspannungsstromleitungen usw. • Verkehrssignalisierung und -steuerung. Dazu gehören Projekte zur Einführung neuer Signalgebungs- und Verkehrssteuerungssysteme (ERTMS usw.). • Telekommunikation. Umfasst Projekte im Zusammenhang mit der Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikation auf Eisenbahnstrecken (z. B. Glasfaser, GSM-R) • Bahnhöfe. Dazu gehören die Modernisierung und Sanierung bestehender Bahnhöfe sowie der Bau neuer Bahnhöfe.
86	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Stand der Arbeiten	—	Anzahl (km)	0	335	4. QUARTAL	2024	Mindestens 335 km abgeschlossene Arbeiten am TEN-V-Kernnetz in den Korridoren und mit den im Ziel #85 vom 4. Quartal 2022 festgelegten Merkmalen
87	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten	—	Anzahl (km)	335	1 400	Q2	2026	Mindestens 1 400 km abgeschlossene Arbeiten am TEN-V-Kernnetz in den Korridoren mit den im Ziel #85 vom 4. Quartal 2022 festgelegten Merkmalen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024).
88	C6.I2	T	TEN-V-Netz Schienenverkehr und staatliches Straßennetz vergebene Aufträge		Vertrag oder anderes Rechtsinstrument	0	188	4. QUARTAL	2022	<p>Mindestens 188 vergebene Verträge oder andere Rechtsinstrumente, die Interventionen bei verschiedenen Verkehrsträgern umfassen: für Eingriffe des Schienenverkehrs im nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörenden TEN-V-Netz und für Straßen im staatlichen Straßennetz</p> <p>a) Im Schienenverkehr gehören Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der technologischen Infrastruktur für das Eisenbahnverkehrsmanagement • Sicherheit (z. B. Cybersicherheit, Installation von Unfalldetektoren) • Schallschutz/Lärmkarten • Entwicklung der Satellitentechnologie für die ERTMS-Bahnsignalisierung • Elektrifizierung von Abschnitten (wie Monforte-Lugo) • Gleiserneuerung (z. B. Soria-Torralba und Monforte-Lugo) • Verbesserung des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (wie Soria-Torralba und Ávila-Salamanca) • Schaffung neuer Abschnitte oder Varianten (z. B. Palencia-Santander, Variante von Rincón de Soto und Variant von Ourense)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>B) Bei Straßen gehören die Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit: Einbeziehung der Straßenverkehrssicherheit in Tunneln, Schutz gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen und Schutz gefährdeter Nutzer • Nachhaltigkeit: Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimarisiken, Energieeffizienz, Lärminderung • Digitalisierung: Einführung von Überwachungssystemen für Brücken und Tunnel unter Verwendung von Big Data-Analysen und des Internets der Dinge; Digitalisierung der Überwachungs- und Instandhaltungsstraßen • Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Bus-VAO-Spuren • Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar
89	C6.12	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörendes TEN-V-Netz: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten	—	Anzahl (km)	0	347	4. QUARTAL	2024	Mindestens 347 km wurden abgeschlossen, um die Interoperabilität des Schienennetzes vor allem in Bezug auf das TEN-V zu verbessern, wobei das Endziel der Gesamtarbeiten auf mindestens 900 km Länge erreicht werden soll. Die Arbeiten müssen den Interventionskategorien gemäß Ziel 88 Buchstabe a entsprechen.
90	C6.12	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: vergebenes Projekt und Projektabschluss	—	Anzahl	0	15	4. QUARTAL	2024	<p>Insgesamt mindestens 15 abgeschlossene Projekte (Endziel 20 Projekte) im Bereich Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums aus der folgenden Liste von Auswahlkriterien: Insgesamt mindestens 15 abgeschlossene Projekte (Endziel 20 Projekte) im Bereich Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums aus der folgenden Liste von Auswahlkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktinvestitionen über ENAIRE (Flugsicherungsmanager in Spanien) für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums im Zusammenhang mit der Modernisierung von Flugverkehrskontroll- und Überwachungssystemen, dem digitalen Wandel der Informationssysteme

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>und der Weiterentwicklung von Kommunikationssystemen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitalisierung der Luftfahrdokumentation (Daten und Kartierung), die den Nutzern für die Durchführung von Flügen zur Verfügung steht • Erweiterung der Erd-/Luftabdeckung und Digitalisierung von Voice in der Pilot-Controller-Kommunikation. Verbesserung der geringen Abdeckung in bestimmten Luftraumgebieten durch Modernisierung der Bodenkommunikationsinfrastruktur • Weiterentwicklung des Sprachkommunikationssystems in den Flugverkehrskontrollzentren durch Digitalisierung und fortschrittliche Technologie, durch bessere Qualität, höhere Sicherheit, Verfügbarkeit von Informationen und erhöhte Notfallkapazitäten • Technologische Modernisierung des Primärradarnetzes, Verbesserung der Leistung und Ausrichtung der Systeme auf eine vollständige Digitalisierung der Primärradarsysteme unter Nutzung aller verfügbaren technologischen Fortschritte zur Steigerung der Betriebseffizienz • Weiterentwicklung von Radarsystemen als Sekundärtechnologie von Modo S. zur Bereitstellung von Informationen für das Flugverkehrskontrollsystem • Austausch der Hardware-Ausrüstung der verschiedenen ENAIRE-Systeme • Entwicklung verschiedener Verwaltungs- und Betriebsanwendungen für die Verwaltung von ENAIRE • Technologische Modernisierung der Schifffahrtssysteme durch Priorisierung ihrer vollständigen Digitalisierung und Einführung von Lösungen für die Systemüberwachung und Fernsteuerung • Schaffung einer Infrastruktur für die Einführung neuer Flugverkehrskontrollsysteme. Von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung der neuen operativen Konzepte in Spanien. Darüber hinaus ist auch die Modernisierung der Anlagen vorgesehen, um die Widerstandsfähigkeit gegen Ausfälle zu gewährleisten. • Digitalisierung und Automatisierung des technischen Betriebsmanagements zur Verbesserung der Instrumente zur integrierten Fernüberwachung von Systemen • Modernisierung des Flugverkehrskontrollsystems im Hinblick auf die Einhaltung regulatorischer Kriterien unter Einbeziehung von Kapazitäts-, Sicherheits-, Cybersicherheits- und Digitalisierungskonzepten, die sich alle aus dem einheitlichen europäischen Luftraum ergeben

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda	Amtliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten				4. QUARTAL	2024	Abschluss der folgenden Projekte: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Informationsmodellen (BIM), Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Verwaltung digitaler Informationen und Modelle. • Förderung der Mobilität als Dienstleistung, Bereitstellung offener Daten und Nutzung neuer Technologien für die Mobilitätsanalyse und -optimierung. • Einführung eines Systems zur Analyse, Überwachung, Überwachung, Bedarfskontrolle, Erbringung von Diensten, Einführung und Anwendung neuer Technologien im Landverkehr. • Digitalisierungsplan der Generaldirektion Straßen. • Entwicklung neuer Dienste und verbessertes Management u. a. in den Bereichen Luft-, Seeverkehrs- und geografische Informationen.
92	C6.I2	T	Neues oder ausgebautes TEN-V-Netz, sonstige Arbeiten	—	Anzahl (km)	347	900	Q2	2026	Mindestens 900 km wurden abgeschlossen, um die Interoperabilität des Schienennetzes vor allem in Bezug auf TEN-V mit Arbeiten zu verbessern. Die Arbeiten müssen den Interventionskategorien gemäß Ziel 88 Buchstabe a entsprechen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024).
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektannahme	—	Anzahl	15	20	Q2	2026	Mindestens 20 Projekte im Bereich Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums mit Projekten, die entsprechend den Auswahlkriterien für die Projektvergabe (Milestone 90) ausgewählt wurden. 31. Dezember 2024).
94	C6.I2	M	An die geltende Regelung angepasstes staatliches Straßennetz	Projektannahme				Q2	2026	Fertigstellung der Arbeiten im staatlichen Straßennetz im Einklang mit den unter Ziel 88 Buchstabe b festgelegten Interventionskategorien. Dazu gehören Arbeiten in mindestens 80 Tunneln, Arbeiten zur Verbesserung von Zäunen und Beschilderung zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Eindringens von Wildtieren, Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen der am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer (Wege, Radwege), Nachhaltigkeit (Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimarisiken), Energieeffizienz, Lärminderung, Digitalisierung (Einführung von Überwachungssystemen für Brücken, Tunnel, Nutzung von Massendatenanalysen und Internet der Dinge); Digitalisierung der Straße für die Überwachung und Instandhaltung), Einführung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										intelligenter Verkehrssysteme in Busspuren, Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar.
95	C6.I3	T	T1: Zahl der Aufträge oder anderen Rechtsinstrumente, die zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen vergeben wurden	—	Vertrag oder anderes Rechtsinstrument	0	66	4. QUARTAL	2022	<p>Mindestens 66 Verträge oder andere Rechtsinstrumente, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen.</p> <p>Die Interventionen fallen in einen oder mehrere der folgenden Bereiche:</p> <p>a) Entwicklung und Modernisierung strategischer intermodaler und logistischer Terminals an einem oder mehreren der folgenden Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vicálvaro in Madrid; • La Llagosta in Barcelona • San Luis in Valencia • Júndiz in Álava. <p>• Logistikeinrichtung von Can Tunis (Barcelona)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terminal Orduña (Bizkaia) • Logistikeinrichtung in Lezo (Gipuzkoa) • Muriedas (Santander) • Terminal Escombreras (Murcia); <p>Bau oder Erweiterung von Gleisanschlüssen auf eine Länge von mindestens 750 Metern;</p> <p>Verbesserung des Schienenzugangs zum Hafen von A Coruña und zum Hafen von Castellón;</p> <p>d) Verbesserung des Straßenzugangs zum Hafen von Algeciras; und Verbesserung der Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit in Häfen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänglichkeit: Eisenbahnzugangsarbeiten, einschließlich Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten, sowie neuer Zugang und Verbesserung des Binnenverkehrs in Häfen durch Anpassung der Infrastruktur, die ihren externen landseitigen Zugang fortsetzt. • Nachhaltigkeit: einschließlich angemessener Wasserversorgungs- und Abwassersysteme; Pläne zur Verbesserung der Luftqualität; Installation effizienterer Energienetze; Photovoltaikanlagen; Renovierung von Beleuchtungsnetzen und Installation der LED-Technologie; Systeme zur Steuerung des Stromverbrauchs; Modernisierung der Verarbeitungssysteme.
96	C6.I3	T	T2: Zahl der Aufträge oder anderen	—	Anzahl der Verträge oder	66	105	4. QU	2024	Eine kumulative Anzahl von mindestens 105 vergebenen Verträgen oder anderen Rechtsinstrumenten unter Berücksichtigung von Verträgen oder anderen bereits im Rahmen des Ziels 95 bewerteten Rechtsinstrumenten,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Rechtsinstrumente, die zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen vergeben wurden		anderen Rechtsinstrumente			ARTAL		einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen im Einklang mit den unter den Buchstaben a, b, c, d oder e des Ziels 95 festgelegten Bereichen.
97	C6.I3	T	Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit intermodalen und logistischen Terminals, Häfen und Gleisanschlüssen mit einer Länge von 750 Metern	—	Anzahl	0	14	Q2	2026	Abschluss der Arbeiten an neun strategischen intermodalen und logistischen Terminals (Tilos und drei Häfen Zugang zu neuen oder modernisierten Häfen zur Förderung des Schienengüterverkehrs und Bau oder Ausbau von mindestens zwei Gleisanschlüssen auf mindestens 750 Meter Länge). Die Arbeiten müssen der Interventionskategorie gemäß Ziel 95 Buchstaben a, b, c und d entsprechen.
98	C6.I3	T	Abschluss von Projekten zur Zugänglichkeit des Schienenverkehrs und von Projekten zur	—	Anzahl	0	44	Q2	2026	Abschluss von 44 Maßnahmen (19+ 25): mindestens 19 Projekte zur Zugänglichkeit des Schienenverkehrs und zur Fertigstellung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Häfen in 25 verschiedenen Hafenbehörden. Die Arbeiten müssen den Interventionskategorien gemäß Ziel 95 Buchstabe e entsprechen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Nachhaltigkeit in Häfen							
99	C6.I4	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.	Veröffentlichung im Amtsblatt und Annahme amtlicher Entschlüsse				4. QUARTAL	2022	Die Bereitstellung von 800 000 000 EUR im Rahmen des Programms zur Unterstützung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs durch: a) die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Ministerialverordnung(en) zur Einführung der Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke; die offiziellen Beschlüsse zur Genehmigung der Übertragungen gemäß dem Königlichen Erlass, mit dem die Übertragung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für die Gewährung von Zuschüssen für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene zugewiesen wird; C) die offiziellen Entschlüsse zur Genehmigung der in der Entschlüsselung des Staatssekretariats für Verkehr, Mobilität und die Städteagenda festgelegten Mittelübertragungen an die Autonomen Gemeinschaften für die Vergabe von Aufträgen oder andere Rechtsinstrumente für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene; und d) die Entschlüsselung des Staatssekretariats für Verkehr, Mobilität und Städteagenda über die Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen: Aktionsbereich 1 Interoperabilität im Schienengüterverkehr 1. Fahrzeugseitiges europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) 2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs im Einklang mit den TSI. 3. Innovation und Entwicklung der Achse mit variabler Begrenzungslinie in Lokomotiven. Aktionsbereich 2 Förderung der Intermodalität im Verkehr 4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Fracht und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen Aktionsbereich 3 Modernisierung der Ausrüstung für den Schienengüterverkehr 5. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Umrüstung von Güterwagen, einschließlich der Einrichtung von Schienenausbahndiensten. 6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Traktorausrüstungen mit anderem Material, das alternative

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Kraftstoffe (Wasserstoff oder Elektrizität) verwendet.</p> <p>Aktionsbereich 4 Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr</p> <p>7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013).</p> <p>8. Intelligente Verkehrsdienste für den Straßensektor (IVS) bei gebührenpflichtigen Autobahnkonzessionen und anderen Dienstleistungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit und -erhaltung.</p> <p>9. Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Betankung mit alternativen Kraftstoffen für schwere Nutzfahrzeuge im Straßennetz</p> <p>10. Maßnahmen zur Unterstützung der Renovierung oder Anpassung von Mitteln und Maschinen zur Erreichung eines nachhaltigen Gehwegs: Verringerung des CO2-Fußabdrucks und Schallreduktionen</p> <p>Aktionsbereich 5 Nachhaltigkeit des See- und Luftverkehrs</p> <p>11. Unterstützung für den Einsatz alternativer Kraftstoffe in Häfen und Flughäfen.</p> <p>12. Unterstützung der Einführung propulsiver alternativer Energietechnologien im maritimen Sektor.</p> <p>Aktionsbereich 6 Digitalisierung des Verkehrs</p> <p>13. Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf nationaler Ebene.</p> <p>Für die Maßnahmen 9 und 11 müssen die Auswahlkriterien den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen und sicherstellen, dass die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO2-arter Gase ermöglicht wird.</p>
100	C6.14	M	Die Vergabe von ECO-INCENTIVES und offizielle Mitteilung über den Beginn der	Offizielle Mitteilung über den Beginn der Arbeiten				4. QUARTAL	2024	Vergabe von mindestens 30000000 EUR an ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke und Beginn der Arbeiten an Projekten im Sinne der Buchstaben b, c und d in Meilenstein 99 mit einem Geldwert von mindestens 665371038 EUR.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Arbeiten im Rahmen des Unterstützungsprogramms für nachhaltigen und digitalen Verkehr							
101	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten	Amtliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten				Q2	2026	Abschluss aller im 4. Quartal 2022 vergebenen Projekte (Meilenstein 99) zur Förderung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs. Die Arbeiten erfolgen in Bereichen, die in den Auswahlkriterien für die Projektvergabe vom 4. Quartal 2022 festgelegt sind. Für die Maßnahmen 10 und 12 müssen die Auswahlkriterien den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen und sicherstellen, dass die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO2-arter Gase ermöglicht wird.

F.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 3 (C6.R3) – Energieeffizienzstrategie für das nationale Autobahnnetz

Ziel dieser Reform ist die Veröffentlichung der Strategie für Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz und die Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz.

Diese Strategie umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- a) eine Analyse der Energieversorgung des nationalen Straßennetzes;
- b) eine Analyse der derzeitigen Situation auf dem nationalen Straßennetz im Hinblick auf seine Beleuchtung und die Begründung möglicher Lösungen;
- c) eine Liste der im nationalen Straßennetz durchzuführenden Maßnahmen oder Aktionen; und
- d) einen Investitions- und Finanzierungsplan für die erforderlichen Maßnahmen oder Aktionen im Beleuchtungssystem des Straßennetzes mit Zeitplänen für deren Umsetzung.

Die Strategie wird im ersten Quartal 2024 veröffentlicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Autobahnnetz führt die Generaldirektion Straßen eine Berechnung des CO₂-Fußabdrucks für das Jahr 2024 durch, deren Ergebnisse 2025 vorgelegt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q1	2024	Veröffentlichung der Genehmigung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz, die die Elemente im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme umfasst, im Amtsblatt.
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der offiziellen Online-Plattform				4. QUARTAL	2025	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen für das Jahr 2024, deren Ergebnis 2025 im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie vorgelegt wird.

G. KOMPONENTE 07: EINSATZ UND INTEGRATION ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN

Im nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) Spaniens für den Zeitraum 2021–2030 wird ein erheblicher Anstieg der Marktdurchdringung erneuerbarer Energien in Spanien erwartet, und zwar auf 74 % im Elektrizitätssektor und 42 % beim Endverbrauch im Jahr 2030. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, die Nutzung erneuerbarer Energien durch folgende Elemente zu steigern:

- a) die Entwicklung eines klaren und berechenbaren Rechtsrahmens, der Investitionen in erneuerbare Energien fördert;
- b) Aufbau und Konsolidierung der industriellen Wertschöpfungskette im Bereich der erneuerbaren Energien;
- c) die Förderung innovativer Quellen von Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich ihrer Integration in die Endnutzung; und
- d) die Entwicklung grüner Kompetenzen.

Darüber hinaus zielt die Komponente speziell darauf ab, den Einsatz erneuerbarer Energien auf den spanischen Inseln sowie die Beteiligung der Bürger durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu fördern.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Außerdem werden öffentliche und private Investitionen und der ökologische Wandel gefördert (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C7.R1) – Rechtsrahmen für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu stärken, um die Sicherheit zu erhöhen und private Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, Hindernisse für den Einsatz erneuerbarer Energien zu beseitigen und ihre Integration in die Umwelt, das Stromnetz und in verschiedene Sektoren zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst eine Reihe von Rechts- und Verwaltungsschritten, darunter:

- die Annahme des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 im Juni 2020, mit dem ein neues Auktionssystem für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt und der

Mechanismus für den Zugang von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Stromnetz verbessert wird;

- die Annahme des Königlichen Dekrets 960/2020 im November 2020, mit dem die Vorhersehbarkeit der Einnahmen aus der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei den neuen Auktionen verbessert wird;
- Königliches Dekret 1183/2020 vom Dezember 2020, mit dem die Zugangs- und Anschlussbedingungen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 geregelt werden; und
- Das Gesetz über den Klimawandel und die Energiewende, das im ersten Halbjahr 2021 verabschiedet werden soll und mit dem die Ziele für erneuerbare Energien für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (einschließlich eines 100 %igen Stromsystems aus erneuerbaren Quellen) rechtlich festgelegt werden. Dieses Gesetz enthält auch Elemente, die für andere Komponenten des Plans relevant sind (z. B. Abbau administrativer Hindernisse und Anforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C7.R2) – Nationale Strategie für den Eigenverbrauch

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Eigenverbrauch als alternative Form der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, Ziele in diesem Bereich für den Zeitraum 2021–2030 festzulegen und Maßnahmen zu ermitteln und zu entwickeln, um die größten Hindernisse für ihren Ausbau abzubauen. Der Eigenverbrauch trägt zur Integration der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden und städtischen Umgebungen bei und fördert die Beschäftigung vor Ort.

Die Maßnahme umfasst die Annahme einer nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch die spanische Regierung im zweiten Halbjahr 2021, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen. In der Strategie werden die aktuelle und potenzielle Situation in Spanien untersucht und Maßnahmen festgelegt, die auf Folgendes abzielen: a) bessere Koordinierung zwischen den Verwaltungen; B) die Verbreitung von Informationen an die Verbraucher und die Sensibilisierung; C) Ermittlung bestehender einschlägiger Kompetenzen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz des Eigenverbrauchs.

Die Maßnahme betrifft die Umsetzung von Schlüsselementen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien zur Förderung des Eigenverbrauchs und des Abschlusses von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen Kompetenzen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C7.R3) – Entwicklung von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung von Energiegemeinschaften, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu fördern. Mit der Maßnahme werden Schulungs-, partizipative und Gemeinschaftsbildungsprozesse sowie spezifische Projekte unterstützt.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein erstes Pilotprojekt für Energiegemeinschaften auf der Grundlage einer wettbewerblichen Ausschreibung vergeben, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen. Sie führt bis Ende 2024 37 Pilotprojekte unter Beteiligung der lokalen Gemeinschaft mit einem Fahrplan der durchgeführten Maßnahmen und der Ermittlung geeigneter künftiger Schritte durch. Diese Projekte müssen auf erneuerbaren Energien beruhen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C7.R4) – Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien

Diese Maßnahme soll den Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung einer Reihe erneuerbarer Energiequellen stärken und zu Fortschritten bei der Verwirklichung des Ziels beitragen, 100 % der erneuerbaren Energiequellen am Energiebedarf zu decken. Zu den erneuerbaren Energiequellen, die unter diese Maßnahme fallen, gehören Offshore-Windenergie und Biogas. Die Maßnahme soll auch Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energien erleichtern.

Die Maßnahme umfasst die Veröffentlichung eines Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie. Ziel dieses Fahrplans ist es, administrative Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle abzubauen. Der Fahrplan zielt insbesondere darauf ab, a) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch einen flexibleren Rechtsrahmen und durch die Stärkung von Technologiezentren und Testplattformen für neue Prototypen; B) Ermittlung von Chancen und Synergien mit wichtigen Industriesektoren; einen geeigneten Rechtsrahmen für die Einführung in Spanien (insbesondere schwimmender Technologien) zu entwickeln; und d) Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen (bei gleichzeitiger Vereinfachung der Verwaltungsverfahren) zu ermitteln. Mit der Maßnahme werden die im Fahrplan aufgeführten wichtigsten Regulierungsmaßnahmen umgesetzt, um Offshore-Windparks zu fördern, Forschung und Entwicklung zu fördern und den Einsatz schwimmender Technologien zu unterstützen.

Das zweite Element dieser Maßnahme ist die Veröffentlichung eines Fahrplans für Biogas, in dem die geeigneten Regulierungs- und sektorspezifischen Instrumente zur Förderung von Biogas analysiert werden, wobei der Schwerpunkt auf der effizienten Nutzung dieser Energiequelle liegt (z. B. in agroindustriellen Anwendungen und für schwere Nutzfahrzeuge, bei denen die Elektrifizierung noch keine Alternative ist). Dieser Teil der Reform befasst sich mit der Umsetzung der wichtigsten Tätigkeiten des Fahrplans für Biogas, darunter: a) die Einführung eines Systems von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase, mit dem Investitionen in Biogas gefördert und Sektoren wie Industrie und Verkehr dekarbonisiert werden sollen; B) die Entwicklung eines Instruments zur Berechnung des Beitrags von Biogas zur Dekarbonisierung; und c) Vorstudien zur Durchführbarkeit zur Förderung der Errichtung von Biogasanlagen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C7.I1) – Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien, die in Gebäude und Produktionsprozesse integriert sind

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien zu fördern, die in Gebäude und Produktionsprozesse integriert werden sollen. Sie unterstützt den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und Technologien, die noch nicht vollständig wettbewerbsfähig sind, darunter elektrische und thermische erneuerbare Energiequellen in der Landwirtschaft, erneuerbare Energiequellen, die auf den Kühl-/Heizungsbedarf des Wohn- und

Dienstleistungssektors abzielen, thermische Energie aus erneuerbaren Quellen für industrielle Prozesse, Bioenergie und erneuerbare Meeresenergie. Die Unterstützung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen, die im Wege von Ausschreibungen gewährt werden, die ein kosteneffizientes Ergebnis gewährleisten, oder in Form einer direkten Beteiligungsunterstützung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Investition würde auch Umschulungen und Weiterbildungen im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützen.

Im Rahmen dieser Investition werden bis zum ersten Halbjahr 2026 mindestens 3 800 MW an innovativer Erzeugung oder Erzeugung mit Mehrwert aus erneuerbaren Quellen installiert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C7.I2) – Nachhaltige Energie auf Inseln

Mit dieser Investition wird die nachhaltige Energieversorgung auf den spanischen Inseln (Kanarische und Balearen) im Rahmen einer umfassenderen Strategie zur Unterstützung der Energiewende auf den Inseln unterstützt, insbesondere durch die Unterstützung von Projekten zur Durchdringung und Integration erneuerbarer Energien in Insel- und Nichtinselsysteme. Dies steht im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens, der Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Inseln und zur Verringerung ihrer Abhängigkeit vom Erdöl umfasst.

Spezifische zu fördernde Investitionen umfassen erneuerbare Energiequellen, Speicherlösungen und intelligente Projekte (im Rahmen des Programms „Intelligente Inseln“). Ein Teil der Tätigkeiten im Rahmen dieser Investition wird sich auf das im Rahmen des Programms „Saubere Energie für EU-Inseln“ erworbene Wissen stützen.

Im Rahmen dieser Investition werden mindestens 180 MW an Energie aus erneuerbaren Quellen installiert sowie mindestens 600 Maßnahmen, Projekte oder Programme, die unterstützt oder durchgeführt werden, darunter: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Fahrpläne für Inseln, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit den Programmen „Intelligente Inseln“ oder „Saubere Energie für EU-Inseln“, Projekte zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energemaßnahmen)	Bestimmung im Königlichen Gesetzesdekret 23/2020 über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 23/2020 werden Maßnahmen im Energiebereich genehmigt, die darauf abzielen, die Rechtsgrundlage für ein neues Auktionssystem zu schaffen, neue Teilnehmer im Energiesektor wie unabhängige Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu bestimmen und zur Rationalisierung der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beizutragen.
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 960/2020 (wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien)	Bestimmung im Königlichen Dekret 960/2020 über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Königliches Dekret 960/2020 regelt die wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)	Bestimmung im Königlichen Erlass 1183/2020 über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Das Königliche Dekret 1183/2020 regelt die Hybridisierung und die Anordnung des Zugangs zu und des Anschlusses erneuerbarer Energien an das Stromnetz.
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Klimawandel und Energiewende	Bestimmung im Gesetz über Klimawandel und Energiewende über das Inkrafttreten				Q2	2021	Das Gesetz über Klimawandel und Energiewende bietet alternative regulatorische Stabilität für die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen, verringerte administrative Hindernisse und Mindestanforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte in Betrieb.
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	Q2	2023	Kumulative zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energie, die im Rahmen des neuen Rechtsrahmens unterstützt wird, der in der Reform C7.R1 enthalten ist (einschließlich des durch das RD 960/2020 eingeführten Auktionsmechanismus, der neuen Verordnung über Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und über Hybridisierung): mindestens 6 000 MW vergeben
107	C7.R1	T	In Spanien zusätzlich installierte kumulierte Kapazität für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	Q2	2023	Kumulative zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien, die in Spanien im Zeitraum Q1 2020-Q42023 im Rahmen des neuen unterstützenden Rechtsrahmens im Rahmen der Reform C7.R1 (einschließlich des durch das RD 960/2020 eingeführten Auktionsmechanismus, der neuen Verordnung über Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und über Hybridisierung) installiert wurde: mindestens 6 000 MW gebaut

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung auf der Website				4. QUARTAL	2021	Annahme der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch den Ministerrat und Veröffentlichung der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch auf der Website der Regierung, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen.
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Website				Q2	2023	Abschluss der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, darunter: die Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums für den ökologischen Wandel und die Anleitung für Gemeinden zur Förderung des Eigenverbrauchs und zum Abschluss von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen technischen Kompetenzen im Bereich des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien für mindestens 500 Fachkräfte.
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2022	Vergabe des ersten Pilotprojekts für Energiegemeinschaften auf der Grundlage von Ausschreibungen, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen.
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften	—	Anzahl	0	37	4. QUARTAL	2024	Abschluss von mindestens 37 energiebezogenen Pilotprojekten unter Beteiligung der lokalen Gemeinschaft auf der Grundlage eines Fahrplans, in dem die durchgeführten Maßnahmen und die nächsten Schritte dargelegt sind. Diese Pilotprojekte können partizipative Prozesse, die Unterstützung der Gründung lokaler Energiegemeinschaften oder den Einsatz von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien selbst umfassen.
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie	Veröffentlichung auf der Website				4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung des Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie, um administrative Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle abzubauen
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführten Regulierungsmaßnahmen	Bestimmungen in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten				Q2	2023	Inkrafttreten der wichtigsten Regulierungsmaßnahmen, die in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführt sind, um Forschung und Innovation zu fördern und den Einsatz schwimmender Technologien zu unterstützen. Zu diesen Schlüsselmaßnahmen gehören: endgültige Genehmigung der maritimen Raumordnungspläne, bessere Koordinierung der Netzplanung und der Offshore-Strategie sowie Aktualisierung des Rechtsrahmens.
114	C7.R4	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas genannten Maßnahmen	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2023	Abschluss der im Fahrplan für Biogas genannten Schlüsselmaßnahmen, einschließlich der Einführung eines Systems von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase, zur Verbesserung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										der Wettbewerbsfähigkeit von Biogas und zur Förderung von Investitionen in die Biogaserzeugung, um eine schnellere Dekarbonisierung in Sektoren wie Industrie und Verkehr zu gewährleisten.
115	C7.11	M	Ausschreibung für Investitionsförderung für innovative Kapazitäten oder Kapazitäten für erneuerbare Energien mit Mehrwert	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2022	Veröffentlichung der ersten Ausschreibung zur Förderung von Investitionen in innovative Kapazitäten oder Kapazitäten für erneuerbare Energien mit Mehrwert im Amtsblatt
116	C7.11	M	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie	Gewährungsentscheidung/Entscheidung der Anlagebehörde				Q2	2023	Mindestens sechs Entwicklungen wurden vergeben, um neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie zu fördern. Die sechs Entwicklungen sollten zur Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie in Spanien beitragen. Zu den Entwicklungen können KMU mit Tätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie gehören, die Zuschüsse, Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen erhalten, an der vorkommerziellen Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen, sowie Zuschüsse, die direkt für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder für einen Prototyp einer neuen Technologie für die Herstellung oder den Einsatz erneuerbarer Meeresenergie gewährt werden.
117	C7.11	T	Zusätzliche Produktionskapazität für innovative erneuerbare Energien oder Mehrwert für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	3 800	Q2	2026	Kumulierte zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien für innovative oder hochwertige erneuerbare Kapazitäten (mindestens 3 800 MW installiert)
118	C7.12	M	Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2023	Einrichtung des Büros für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln mit dem Ziel, die Unterstützungsprogramme im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu verwalten. Das Büro koordiniert die Dynamik und Entwicklung der Energiewende auf den Inseln.
119	C7.12	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln	—	Anzahl	0	600	Q3	2025	Mindestens 600 geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, Projekte oder Programme, darunter: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Fahrpläne für Inseln, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit sauberer Energie für EU-Inseln oder

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Programmen für intelligente Inseln, Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien oder der nachhaltigen Speicherung.
120	C7.12	T	Zusätzliche Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien auf den Inseln	—	Anzahl (MW)	0	180	Q2	2026	Kumulierte zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energie, die im Rahmen von Ausschreibungen für erneuerbare Kapazitäten auf den Inseln beschafft wird (mindestens 180 MW installiert).

H. KOMPONENTE 8: STROMINFRASTRUKTUR, INTELLIGENTE NETZE UND AUFBAU VON FLEXIBILITÄT UND SPEICHERUNG

Der nationale Energie- und Klimaplan Spaniens zielt darauf ab, bis 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 42 % zu erreichen. Die Integration einer wachsenden Menge an Strom aus erneuerbaren Quellen (die voraussichtlich 74 % der Nachfrage im Jahr 2030 und 100 % bis 2050 erreichen wird) erfordert eine Reihe ergänzender Investitionen in die Netzdigitalisierung, die Speicherung und die Nachfragesteuerung. Insbesondere aufgrund der zeitlichen und teilweisen Berechenbarkeit von Technologien für erneuerbare Energien kommt der Energiespeicherung eine wichtige Rolle zu, um für Systemflexibilität zu sorgen und die Netzstabilität zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans folgende Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung eines flexibleren, dezentralisierten und dynamischeren Energiesystems, das in der Lage ist, ein höheres Niveau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen effizient und sicher zu absorbieren;
- b) Entwicklung neuer innovativer Geschäftsmodelle; und
- c) Die Einbeziehung neuer Akteure in das Elektrizitätssystem (Erzeuger, Versorger und Verbraucher sowie Speicherbetreiber und Aggregatoren) und ein flexiblerer Rechtsrahmen, der durch Reallabore an neue Bedürfnisse angepasst werden kann.

Die Komponente fördert Investitionen in Innovation und Energieeffizienz sowie die Annahme effizienter Strategien zur Innovationsförderung (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Sie fördert auch öffentliche und private Investitionen und den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C8.R1) – Rahmenbedingungen für die Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem: Netze, Speicherung und Infrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist es, durch Investitionen in Netze, Speicherung und Infrastruktur einen transparenten und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, der Sicherheit schafft und eine stärkere Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem ermöglicht.

Die Reform umfasst die langfristige Dekarbonisierungsstrategie für 2050 (im Folgenden „ELP 2050“). Ziel dieser Strategie ist es, die Grundlage für einen strategischen und regulatorischen Rahmen für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem zu schaffen. Zu den Zielen des ELP 2050 gehören: a) Verringerung der Treibhausgasemissionen um 90 % gegenüber 1990 (Klimaneutralität); B) das Erreichen von 97 % der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch; und c) ein zu 100 % erneuerbares Stromnetz.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C8.R2) – Strategie für die Energiespeicherung und Anpassung des Rechtsrahmens für die Einführung der Energiespeicherung

Mit dieser Maßnahme soll ein regulatorischer und strategischer Rahmen zur Förderung der Energiespeicherung entwickelt, genehmigt und eingeführt werden. Die Reform schafft den erforderlichen Rahmen für die geplanten Investitionen im Rahmen von C8.I1 und C8.I3 in Bezug auf den Einsatz von Energiespeicherung bzw. neue Geschäftsmodelle bei der Energiewende.

Die Reform umfasst die Genehmigung der Strategie für die Energiespeicherung durch die spanische Regierung. Ziel dieser Strategie ist es, bis 2030 eine Energiespeicherleistung von 20 GW und bis 2050 eine Energiespeicherleistung von 30 GW bereitzustellen.

Die Reform umfasst drei Rechtsakte und Rechtsakte mit Verordnungscharakter: I) Königlicher Erlass 1183/2020 zur Regelung des Netzzugangs für Speicheranlagen; II) *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* Rundschreiben Nr. 1/2021 zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen von Stromerzeugungsanlagen und den Anschluss daran; III) Entschließung der *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* vom 10. Dezember 2020, mit der die Beteiligung von Energiespeicheranlagen an der Erbringung von Hilfsdiensten geregelt wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C8.R3) – Entwicklung des Rechtsrahmens für Aggregierungs-, Nachfragesteuerungs- und Flexibilitätsdienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, den für die Entwicklung eines intelligenten und dynamischen Energiesystems erforderlichen Rechtsrahmen zu entwickeln, einschließlich: die Regulierung von nachfrageseitigen Management- und Flexibilitätsdiensten im nationalen Rechtsrahmen, ii) die Entwicklung des Rechtsrahmens zur Erfassung der verschiedenen Flexibilitätsdienste und iii) die Entwicklung eines Rahmens, der den Zugang der Verbraucher zu ihren Energieverbrauchsdaten gewährleistet.

Die Reform steht im Einklang mit dem nationalen Energie-Klimaplan, in dem ausdrücklich anerkannt wird, dass die technischen Anforderungen für die Teilnahme von Teilnehmern, die Energie aus erneuerbaren Quellen anbieten, Betreibern von Energiespeichern und Laststeuerungsdiensten an bestehenden und sich entwickelnden Märkten festgelegt werden müssen.

Im nationalen Energie-Klimaplan wird auch die Notwendigkeit hervorgehoben, den Status der Aggregatoren, insbesondere der unabhängigen Aggregatoren, zu entwickeln, um ihre Teilnahme am Markt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Reform die Schaffung des Status eines unabhängigen Nachfrageaggregators durch das Königliche Gesetzesdekret 23/2020 vor, um den Eintritt neuer Marktteilnehmer in den Endkundenmarkt zu ermöglichen.

Neben der Unterstützung des nationalen Energie-Klimaplan dient die Reform der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, in der die Verpflichtung festgelegt ist, die Beteiligung der Verbraucher an Märkten, auch durch Laststeuerung, sicherzustellen, die Beteiligung der Verbraucher auf individueller oder aggregierter Basis oder über unabhängige Aggregatoren zu fördern und die Nutzung von Flexibilität in den Verteilernetzen zu ermöglichen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C8.R4) – Reallabore oder Prüfstände

Mit dieser Maßnahme sollen regulatorische Prüfstände (Sandkästen) im nationalen Rechtsrahmen entwickelt werden, die die Einführung neuer Produkte oder technologischer Lösungen, Ausnahmen oder regulatorische Schutzvorkehrungen ermöglichen, um Forschung und Innovation im Energiesektor zu erleichtern. Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit der Reform C8.R3 und der Investition C8.I3.

Die Reallabore müssen es der Industrie ermöglichen, neue Technologien, Systeme und Dienste im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren Umfeld zu testen, in dem interessierte Parteien innovative Lösungen erleben können, ohne dass sie regulatorischen Anforderungen unterliegen. Darüber hinaus sehen die Reallabore einen wechselseitigen Regulierungsdialo g zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde vor, der die Überprüfung bestehender Vorschriften beschleunigt und erleichtert und sie an den Markteintritt neuer Agenten anpasst. Dies dürfte die Gründung technologischer Start-up-Unternehmen erleichtern, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Geschäftsmodelle zu testen.

Die Reform umfasst den Erlass eines Königlichen Erlasses über die Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte zu ermöglichen, um Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C8.I1) – Einführung der Energiespeicherung

Ziel dieser Maßnahme ist der Ausbau der Energiespeicherung durch die Einleitung von Unterstützungs- und Investitionsinitiativen in zwei Hauptbereichen:

- a) Entwicklung einer großmaßstäblichen Speicherung. Die großmaßstäbliche Speicherung ist notwendig, um größere Mengen erneuerbarer Energien zu integrieren und Dienste für das System zu erbringen, angefangen bei Frequenzregulierung, Rampenförderung (Flexibilität) oder Schwarzstart; und
- b) Förderung der Speicherung hinter dem Zähler und auf sektoraler Ebene integriert. Zu den Technologien hinter dem Zähler können Eigenverbrauchseinrichtungen, Lithiumbatterien und Wärmespeichersysteme gehören.

Die vorgeschlagene Investition wird innerhalb des durch die Reformen dieser Komponente festgelegten Rahmens unterstützt, insbesondere die Reformen C8.R1 und C8.R2, die die rechtliche und strategische Grundlage für einen wirksamen Ausbau der Energiespeicherung bilden.

Die Maßnahme wird durch innovative Speicherprojekte durchgeführt, die zur Energiewende beitragen, insbesondere um dem Energiesektor neue Flexibilität zu bieten, einschließlich der Integration erneuerbarer Energiequellen. Mindestens fünf innovative Speicherprojekte müssen betriebsbereit sein, was einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW (oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh)) entspricht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C8.I2) – Digitalisierung der Netze

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verteilernetze unterstützt, um sie mit den für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Notwendigkeit der Digitalisierung der Stromnetze ist Teil

der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, in der festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierung der Netze fördern sollten, beispielsweise durch die Einführung intelligenter Netze. Die Digitalisierung der Netze ist notwendig, um den Umbau des Energiesystems mit einer stärkeren Präsenz erneuerbarer Energien voranzutreiben, um über ein sicheres und widerstandsfähiges Elektrizitätssystem zu verfügen. In Gebieten außerhalb der Inseln, die durch eine größere Anfälligkeit und Energieabhängigkeit gekennzeichnet sind, ist sie von besonderer Bedeutung.

Das übergeordnete Ziel der Maßnahme besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des Stroms zu steigern und die Elektrifizierung der Wirtschaft zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sieht die Maßnahme einen ersten Unterstützungsmechanismus vor, um das Potenzial der Digitalisierung der Netze zu maximieren, indem Verringerung von Verlusten und Austritten bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ii) Förderung der Beteiligung der Nachfrage am Stromnetzmanagement und iii) Optimierung der Netzkonfiguration.

Die Maßnahme umfasst die Vergabe von mindestens 35 innovativen Digitalisierungsprojekten (für intelligente Stromverteilung) an Verteilerunternehmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C8.I3) – Neue Geschäftsmodelle für die Energiewende

Diese Maßnahme umfasst Investitionen und Unterstützungsmechanismen, die darauf abzielen, neue Geschäftsmodelle für den Übergang im Zusammenhang mit der Einführung der Energiespeicherung sowie deren Second-Life-Management und -Recycling, Nachfragesteuerung, Aggregatoren, Flexibilitätsdienste, Datenzugang und Reallabore zu fördern. Die Maßnahme umfasst insbesondere:

- a) Unterstützung der Einführung von Aggregatoren auf dem nationalen Strommarkt mit besonderem Schwerpunkt auf unabhängigen Aggregatoren durch Installation von Echtzeitmessgeräten (Unterverbrauchserfassung) und Kontroll- und Kommunikationszentren sowie Förderung von Aggregationsplattformen;
- b) Den Einsatz von Speicheranlagen entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
- c) Unterstützung von Projekten zur Nachfragesteuerung in verschiedenen Verbraucherprofilen (große Industrie, KMU, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften/Bürgerenergiegemeinschaften, Aggregatoren usw.);
- d) Fordert, dass Anträge auf Durchführung regulatorischer Prüfstände in Form von direkten, wettbewerbsorientierten Beihilfen oder Kooperationsvereinbarungen gestellt werden; und
- e) Unterstützung von Start-up-Unternehmen oder innovativen Initiativen im Energiebereich.

Die Investition steht in engem Zusammenhang mit der Reform C8.R4, mit der Reallabore für innovative Projekte entwickelt werden sollen. Sie baut auch auf dem strategischen und regulatorischen Rahmen auf, der durch die anderen Reformen, insbesondere die Reform C8.R3, festgelegt wurde.

Es wird erwartet, dass mindestens 18 Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende, einschließlich intelligenter Messsysteme, Speicherung, Laststeuerung, Flexibilitätsdienste und Daten, vergeben werden.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
121	C8.R1	M	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).	Billigung durch den Ministerrat				Q1	2021	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“). ELP50 bildet die Grundlage für die Festlegung des strategischen und regulatorischen Rahmens für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem, das im Kontext des im NEKP dargelegten umfassenderen Ansatzes zu sehen ist.
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Inkrafttreten				Q2	2021	Annahme und Inkrafttreten der folgenden Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen: a) Billigung der Strategie für die Energiespeicherung durch den Ministerrat mit dem Ziel, den Ausbau der Energiespeicherung durch 66 spezifische Maßnahmen zu fördern, die in den zehn Aktionsbereichen der Strategie zusammengefasst sind. Ziel ist die Verfügbarkeit von 20 GW Energiespeichern im Jahr 2030 und 30 GW im Jahr 2050; B) Veröffentlichung des Königlichen Erlasses 1183/2020 im Amtsblatt zur Regelung des Netzzugangs für Speicheranlagen. C) Veröffentlichung im Amtsblatt des Rundschreibens 1/2021 durch die <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen von Stromerzeugungsanlagen und den Anschluss daran. d) Veröffentlichung der Entschließung vom 10. Dezember 2020 zur Regelung der Beteiligung von Energiespeicheranlagen an der Erbringung von Hilfsdienstleistungen im Amtsblatt
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2023	Entwicklung des Rechtsrahmens für die Integration von Flexibilität und Laststeuerung durch folgende Maßnahmen: a) Veröffentlichung der Entschließung der <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> vom 10. Dezember 2020 zur Anpassung bestimmter Betriebsverfahren für die Teilnahme an Bilanzdienstleistungen. B) Erlass von Rechtsvorschriften zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2019/944 C) Annahme des RDL23/2020 zur Schaffung des Status eines unabhängigen Aggregators
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Förderung von Reallaboren zur Förderung von	Bestimmungen des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q2	2022	Veröffentlichung und Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses über die Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte zu ermöglichen, um Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu fördern. Die Rechtsvorschriften sollen es der Industrie ermöglichen, neue

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor.							Technologien, Systeme und Dienste im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren und günstigen Raum zu testen, in dem interessierte Parteien mit innovativen Lösungen erfahren können, ohne den geltenden rechtlichen Anforderungen zu unterliegen. Darüber hinaus soll dies einen wechselseitigen Regulierungsdialo g zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde ermöglichen, der die Überprüfung der bestehenden Vorschriften beschleunigt und erleichtert und sie für den Markteintritt neuer Akteure angemessen macht und die Gründung technologischer Start-up-Unternehmen fördert, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Geschäftsmodelle zu erproben.
125	C8.I1	T	Vergebene innovative Speicherprojekte	—	Anzahl	0	5	4. QUARTAL	2023	Es wurden mindestens fünf innovative Speicherprojekte vergeben, die einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh) entsprechen.
126	C8.I1	T	Innovative Speicherprojekte operativ	—	Anzahl	0	5	Q2	2026	Mindestens fünf innovative Speicherprojekte sind betriebsbereit, was einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh) entspricht.
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung	—	Anzahl	0	35	4. QUARTAL	2023	Mindestens 35 innovative Digitalisierungsprojekte (einschließlich Netzautomatisierung), die Vertriebsunternehmen im Einklang mit den im Rundschreiben Nr. 6/2019 der <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia festgelegten Merkmalen und Definitionen vergeben wurden.</i>
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende	—	Anzahl	0	18	4. QUARTAL	2023	Mindestens 18 Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende, einschließlich intelligenter Messsysteme, Speicherung, Laststeuerung, Flexibilitätsdienste und Daten.

I. KOMPONENTE 9: ERNEUERBARER WASSERSTOFF

Der nationale Energie- und Klimaplan Spaniens für 2021–2030 zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 23 % zu senken. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel der Komponente 9 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, Wasserstofftechnologien für erneuerbare Energien zu entwickeln:

- a. Als Mittel zur Speicherung von Energie, um die Unterschiede zwischen Stromangebot und -nachfrage zu bewältigen und dem Stromnetz Flexibilität zu bieten.
- b. Durch Förderung ihrer Entwicklung und Konsolidierung entlang der industriellen Wertschöpfungskette, da diese Technologien derzeit nicht zu Marktbedingungen eingesetzt werden können;
- c. Durch die Unterstützung ihrer Integration in die Endnutzung, auch um fossilen Wasserstoff in der Industrie zu ersetzen; und
- d. Durch die Entwicklung grüner Kompetenzen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Die Komponente ist Teil der Strategie für erneuerbare Energien, die den Komponenten 1 und 6 (Nutzung von Wasserstoff für Mobilitäts- und Verkehrszwecke), der Komponente 7 (Erzeugung erneuerbarer Energien) und der Komponente 8 (Speicherung und intelligente Netze) des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zugrunde liegt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C9.R1) – Fahrplan für Wasserstoff

Mit dieser Maßnahme soll ein Rahmen für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Spanien geschaffen werden (im Folgenden „Wasserstoff-Fahrplan“). Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die bis 2030 in Bezug auf die installierte Kapazität nach Sektoren (Industrie und Verkehr) erreicht werden sollen. Der Wasserstofffahrplan wurde im Oktober 2020 vom Ministerrat gebilligt. Mit der Maßnahme wird auch ein konkretes Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans geschaffen, indem sichergestellt wird, dass Wasserstoffelektrolyseure mit erneuerbarer Energie versorgt werden. Die damit verbundenen Regulierungsmaßnahmen umfassen i) die Schaffung eines Regulierungsinstruments, das die Ernennung und Leitung der nationalen Stellen umfasst, die Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase, einschließlich erneuerbaren Wasserstoffs, ausstellen; und

ii) einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt ist, wie die erneuerbare Herkunft von Wasserstoff überprüft wird.

Diese Reform soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C9.I1) – Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff, ein Länderprojekt

Mit dieser Maßnahme soll ein Beitrag zur Umsetzung des Wasserstofffahrplans in vier Handlungslinien geleistet werden.

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff abdeckt. Für die Durchführung des Programms werden finanzielle Anreize durch die Gewährung von Zuschüssen bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, mindestens 1 555 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Ziel der Maßnahme ist es, eine genehmigte Gesamtproduktionskapazität aller Elektrolyseure, einschließlich ergänzender Infrastruktur, von mindestens 700 MW zu erreichen.

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt Spanien ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Regelung, die folgende Elemente enthalten:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die unter anderem Folgendes umfasst:
 - Unterstützung u. a. von KMU bei der Stärkung und Stärkung der bestehenden spanischen Wertschöpfungskette durch die Förderung einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: Produktionskapazitäten, Kompetenzen, Wettbewerbsfähigkeit, Wissens- und Technologietransfer und/oder internationale Dimension;
 - Unterstützung technologischer Entwicklungen oder Prototypen (z. B. Elektrolyseure, Kompressoren, Speicherschiffe, Brennstoffzellen und H₂-basierte Verkehrssysteme), einschließlich „erster einer Art“, um die Validierung neuer hoch ausgebaute Entwürfe oder Prototypen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verteilungslogistik oder dem Verbrauch von Wasserstoff zu unterstützen;
 - Unterstützung von Interventionen zur Verbesserung von Prüfeinrichtungen oder zur Einführung neuer Fertigungslinien für Schlüsseltechnologien oder -systeme innerhalb der Wasserstofflieferkette, wie Elektrolyseure oder Brennstoffzellen. Diese müssen entweder i) Verbesserung der FEI-Prüfeinrichtungen oder -Labors und/oder der zugehörigen Ausrüstung; oder ii) Verbesserung der Einrichtungen und/oder Beschaffung neuer Ausrüstung (z. B. Werkzeugmaschinen) für die Herstellung von Wasserstoff- und Brennstoffzellensystemen, Ausrüstungen oder Komponenten;
 - Unterstützung bei der Einrichtung von Clustern für erneuerbaren Wasserstoff, die die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch in großem Maßstab integrieren. Mindestens eines dieser Cluster zielt darauf ab, einen Elektrolyseur für erneuerbaren Wasserstoff mit hoher Kapazität zu integrieren, der Wasserstoff direkt an lokale industrielle Verbraucher liefert. Der Elektrolyseur muss mit Strom aus erneuerbaren Quellen bezogen werden. Der daraus erzeugte Wasserstoff wird in industrielle Prozesse und Lieferketten von Unternehmen integriert (einschließlich Anpassung und Verlagerung von Geschäftsmodellen weg vom

Verbrauch von fossilem Wasserstoff), um mindestens 5 % ihres jährlichen Verbrauchs an fossilem Wasserstoff zu ersetzen;

- Unterstützung der Einführung von Wasserstoff in wegweisenden Projekten, die kleiner sind als das Cluster. Damit wird erneuerbarer Wasserstoff über ein zentrales Industriezentrum hinaus in isolierte Energiesysteme eingeführt, die die Integration von erneuerbarem Wasserstoff in Bereiche wie den Verkehr ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch von erneuerbarem Wasserstoff umfassen, wodurch die Abdeckung über verschiedene Sektoren und Teile des spanischen Hoheitsgebiets hinweg gefördert wird;
- Einige der durch die Maßnahme unterstützten Unternehmen können zusammen mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten Teil eines Wasserstoff-IPCEI werden und sich auf einen geeigneten Rahmen für die Zusammenarbeit innerhalb der Union stützen, um nationale Wertschöpfungsketten zu integrieren, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Gewährungsentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Investitionsausschuss oder einem Ausschuss für technische Bewertung vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt, was bedeutet, dass es sich bei ihnen entweder um Mitarbeiter der IDAE und/oder um andere unabhängige Sachverständige handeln muss. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen des Systems beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Vergabe- oder Investitionsentscheidung. Falls sich IDAE an einem der Antragsteller beteiligt und das Budget für diese Aufforderung nicht ausreicht, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ des IDAE extern geprüft.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungskapital und Risikokapital) werden Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt¹⁸ in folgenden Sektoren von dem Rechtsinstrument/den Rechtsinstrumenten ausgeschlossen: I) auf fossilen Brennstoffen

¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien²⁰; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²¹; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²², v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
6. Berichtspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung²³.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition müssen bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen und den Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²¹ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungssasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²³ Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
129	C9.R1	M	Wasserstofffahrplan	Billigung durch den Ministerrat				4. QUARTAL	2020	Billigung des Wasserstofffahrplans durch den Ministerrat. Im Fahrplan für Wasserstoff werden die von Spanien festgelegten Leitlinien für die Entwicklung des Sektors für erneuerbaren Wasserstoff festgelegt. Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die in Bezug auf installierte Kapazität, Industrie und Mobilität bis 2030 erreicht werden sollen.
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung über Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung				Q2	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung eines nationalen Systems von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase, einschließlich erneuerbaren Wasserstoffs, das 100 % der erneuerbaren Energien sicherstellt. Das durch das Regulierungsinstrument einzurichtende System umfasst die Benennung nationaler ausstellender Stellen und die Annahme ihrer Leitungsstrukturen; und einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt wird, wie die erneuerbare Herkunft des Wasserstoffs überprüft wird.
131	C9.I1	M	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstruments(e)				Q2	2023	Inkrafttreten des/der Rechtsinstruments(s) zur Einführung der Förderregelung in Höhe des Investitionsbudgets gemäß den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
132	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabebeschlüsse		0	30 %	Q2	2023	Das IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 30 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
133	C9.11	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff. Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentschlüsse veröffentlicht (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabeentschlüsse		30 %	75 %	4. QUARTAL	2025	Das IDAE hat die endgültigen Vergabeentschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 75 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
134	C9.11	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff. Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentschlüsse werden veröffentlicht.	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabeentschlüsse.		75 %	100 %	Q3	2026	Das IDAE hat die endgültigen Vergabeentschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
135	C9.I1	M	Regelung zur Förderung von erneuerbare m Wasserstoff. Das Ministerium hat die Investition abgeschlosse n	Übertragungsbe scheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt dem IDAE mindestens 1 555 Mio. EUR für die Förderregelung.

J. KOMPONENTE 10: GERECHTER ÜBERGANG

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in den geografischen Gebieten, die von den stillgelegten Kohlebergwerken und Kohlebefeuerungs-/Kernkraftwerken betroffen sind, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Stilllegung von Wärmekraftwerken noch verschärft wurden. Ein weiteres Ziel besteht darin, das Produktionsmodell zu ändern und den Wandel voranzutreiben, um ein widerstandsfähigeres Wirtschafts- und Sozialmodell der Gebiete für die Zukunft zu fördern. Die Strategie wird parallel zum spanischen territorialen Plan des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) konzipiert, der einen breiteren Anwendungsbereich, eine längere Laufzeit und einen stärker strategisch ausgerichteten Schwerpunkt auf die Entwicklung und Unterstützung von Unternehmen haben soll.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Beschäftigungsförderung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Anreize für die Einstellung von Arbeitskräften und die Kompetenzentwicklung bei (länderspezifische Empfehlung 2 2020); Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020); und die Zusammenarbeit auf allen Regierungsebenen zu stärken (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C10.R1) – Protokolle über einen gerechten Übergang

Im Februar 2020 billigte die Regierung die Strategie für einen gerechten Übergang, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) zum Ausdruck kommt. Im Rahmen dieser Strategie und im Rahmen des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden im Rahmen dieser Reform zwölf Protokolle für einen gerechten Übergang festgelegt, die jedes von der Stilllegung von Kohlebergwerken und Kohlekraftwerken betroffene Gebiet abdecken. Jedes Protokoll über einen gerechten Übergang deckt mindestens ein Gebiet ab, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. Die Protokolle sind Instrumente für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der betroffenen Gebiete. Der Schwerpunkt liegt *unter anderem* auf der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Förderung der Diversifizierung und Spezialisierung, der Steigerung der Attraktivität der Gebiete zur Bekämpfung der Entvölkerung und der Umweltsanierung von Flächen. Diese Protokolle schließen die Zusammenarbeit der einschlägigen lokalen Akteure (öffentliche und private Akteure, einschließlich Unternehmen, Sozialpartner, Bildungssektor, NRO usw.) ein.

Diese Reform umfasst auch die Einrichtung des Instituts für einen gerechten Übergang. Ziel des Instituts ist es, Maßnahmen zu ermitteln und anzunehmen, die eine Gleichbehandlung der vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffenen Arbeitnehmer und Gebiete, die Minimierung

der negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung dieser Gebiete und die Optimierung der Chancen des Transformationsprozesses gewährleisten. Hauptaufgaben des Instituts sind die Förderung der Gestaltung der Industriepolitik, der Forschung und Entwicklung, der Förderung der Wirtschaftstätigkeit, der Beschäftigung und der beruflichen Bildung.

Die Maßnahme umfasst auch die Einrichtung eines Beirats, der sich aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und der Beratung leistet und die Auswirkungen von Maßnahmen für einen gerechten Übergang bewertet.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C10.I1) – Investitionen in einen gerechten Übergang

Die Protokolle über einen gerechten Übergang werden von Investitionen in den Gebieten begleitet, um

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung kurzfristiger Tätigkeiten;
- b) den Wandel zu beschleunigen, indem der Schwerpunkt auf kleinere Pilotprojekte gelegt wird, die – wenn sie als erfolgreich betrachtet werden – im Rahmen des JTF ausgeweitet würden; und
- c) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Beitrag zum sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Die Projekte zielen auf vier spezifische Bereiche ab:

- i. Pläne zur Wiederherstellung der Umwelt (z. B. Wiederaufforstung oder Wiederbepflanzung) für stillgelegte oder aufgegebene Bergbaugebiete und geschädigte Flächen in der Nähe von Wärme- oder Kernkraftwerken, die mindestens 2 000 Hektar sanierte Flächen abdecken. Im Rahmen dieser Pläne sollen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut, Böden rehabilitiert und Wiederaufforstungs- oder Wiederbepflanzungsprozesse, Anlagen für erneuerbare Energien oder eine ökologisch alternative wirtschaftliche Entwicklung durchgeführt werden;
- ii. Mindestens 130 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft mit einer Gesamtinvestition von mindestens 102 000 000 EUR. Die Projekte erstrecken sich auf eine Reihe von Bereichen, darunter: Sanierung von Infrastruktur und öffentlichen Gebäuden; innovative Projekte für die Kommunikation zwischen Gemeinden oder isolierten Bevölkerungsgebieten auf der Grundlage nachhaltiger Mobilitätslösungen und der Erholung und alternativen Nutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen; Sanierung der öffentlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft, einschließlich kommunaler Anlagen und Abfallbewirtschaftungszentren; Umweltprojekte zur Sanierung und Verbesserung von im öffentlichen Eigentum stehenden Gebieten (z. B. Vorkommen, Flussbrücken oder Kais und Naturdolmetschgebiete); digitale Infrastruktur und Dienstleistungen für die Entwicklung von Genossenschaften für ökologische Produkte oder Gemeinschaftsregelungen für den gemeinsamen Ein- und Verkauf über das Internet.
- iii. Unterstützung von zwei FEI-Projekten im Bereich Energiespeicherung und grüner Wasserstoff. Im Rahmen der Projekte werden die Anlagen und Laboratorien von CIUDEN

(*Ciudad de la Energía*) – einer in Bierzo (Leon) gegründeten staatlichen FEI-Stiftung, die dem Institut für einen gerechten Übergang angegliedert ist und vom Ministerium für ökologischen Wandel und demografische Herausforderungen abhängig ist – für zwei FEI-Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff und zur Energiespeicherung angepasst; und

- iv. Unterstützung der Umschulung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Menschen, die vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind, wobei mindestens 840 Personen personalisierte Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder Umschulungen erhalten. Die Umschulungshilfe sollte mindestens folgende Bereiche abdecken: Installation und Instandhaltung erneuerbarer Energien (Wind und Photovoltaik), Wiederherstellung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohnraum.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q1	2020	Durch Königliches Dekret 500/2020, Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang. Ziel des Instituts ist es, auf der Grundlage der Solidarität Maßnahmen zu ermitteln und zu beschließen, die eine Gleichbehandlung der vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffenen Arbeitnehmer und Gebiete, die Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung dieser Gebiete und die Optimierung der Chancen des Transformationsprozesses gewährleisten.
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat	—	Anzahl	0	12	Q2	2023	Nach einem partizipativen Prozess werden auf der Website für einen gerechten Übergang 12 Protokolle für einen gerechten Übergang veröffentlicht, die Verpflichtungen in den Bereichen Beschäftigung, Wiederherstellung der Umwelt sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung für die lokale Bevölkerung in 12 betroffenen Gebieten enthalten. Jedes Protokoll über einen gerechten Übergang muss mindestens ein Gebiet abdecken, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. Einsetzung eines Beirats, der sich aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und der die Auswirkungen von Maßnahmen für einen gerechten Übergang berät und bewertet
139	C10.I1	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm für einen gerechten Übergang und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung im Amtsblatt vom: a) Erlass zur Genehmigung des Rechtsrahmens für das Ausbildungsbeihilfeprogramm für einen „gerechten Übergang“, in dem der Unterstützungsplan für die berufliche Qualifikation und die Eingliederung von Arbeitnehmern und Menschen, die vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffen sind, in den Arbeitsmarkt festgelegt wird; und b) Erlass zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang durch den Ausbau der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur in Gemeinden und Gebieten, die sich im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft befinden.
140	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur.	—	Anzahl	0	100	4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 91 000 000 EUR für mindestens 100 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft im Amtsblatt. Die 100 ökologischen, digitalen und sozialen Infrastrukturprojekte werden in Gemeinden und Gebieten in Gebieten für einen gerechten Übergang durchgeführt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
431	C10.11	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur		Anzahl	100	130	4. QUARTAL	2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 11 000 000 EUR für mindestens 30 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft im Amtsblatt. Die Projekte für ökologische, digitale und soziale Infrastruktur werden in Gemeinden und Gebieten in Gebieten für einen gerechten Übergang durchgeführt. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
141	C10.11	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen	—	Anzahl	0	840	4. QUARTAL	2025	Mindestens 840 Personen, die in Gebieten mit einem gerechten Übergang persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder individuelle Umschulungspfade für Arbeitslose in Anspruch genommen haben. Die Umschulungspfade müssen mindestens die folgenden Bereiche abdecken: Installation und Instandhaltung erneuerbarer Energien (Wind und Photovoltaik), Wiederherstellung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohnraum.
142	C10.11	T	Investitionsprojekte zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und Energiespeicherung.	—	Anzahl	0	2	4. QUARTAL	2025	Abschluss von zwei Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen als künftige <i>Infraestructura Científica y Técnica Singular</i> (ICTS) für die Validierung der Erzeugung von grünem Wasserstoff und der Energiespeicherung. Die Projekte müssen die Anlagen und Laboratorien von Ciudad de la Energía (CIUDEN) für zwei FEI-Projekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff und zur Energiespeicherung anpassen.
143	C10.11	T	Sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder angrenzenden Gebieten zu Kraftwerken.	—	Zahl (Hektar)	0	2 000	Q2	2026	Mindestens 2 000 Hektar sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder angrenzenden Gebieten zu Wärme- oder Kernkraftwerken. Sanierte Flächen in verunreinigten Gebieten, insbesondere Kohlebergwerke oder an Wärme- oder Kernkraftwerke angrenzende Flächen, auf denen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut werden, und Boden wird rehabilitiert und Gegenstand von Wiederaufforstungs- oder Wiederbepflanzungsprozessen, Anlagen für erneuerbare Energien oder einer ökoalternativen wirtschaftlichen Entwicklung.

K. KOMPONENTE 11: MODERNISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans sollen Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung angegangen werden, einschließlich der Effizienz des Justizsystems, der Verwaltungskapazitäten und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen. Sie zielt darauf ab, die öffentlichen Verwaltungen Spaniens durch eine Reform der Verwaltungsverfahren, des öffentlichen Auftragswesens, der Justiz, der öffentlichen Beschäftigung, einschließlich der Personalpolitik, zu modernisieren; Verbesserung der Zugänglichkeit und Effizienz öffentlicher Dienstleistungen durch eine weitere Digitalisierung; Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen zu fördern und die nachhaltige Mobilität der öffentlichen Bediensteten zu fördern; Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen zur Überwachung, Kontrolle und Umsetzung öffentlicher Maßnahmen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:

- a) Reform der zentralen, regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen durch Verbesserung ihrer Zusammenarbeit, Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Bewertung öffentlicher Maßnahmen und Förderung des Übergangs zu unbefristeten Arbeitsverträgen;
- b) Digitalisierung von Verwaltungen und Prozessen mit fünf vorrangigen Projekten in strategischen Bereichen: Justiz, öffentliche Arbeitsverwaltungen, Daten zur öffentlichen Gesundheit, Verwaltung der Konsulate und territoriale Verwaltung;
- c) Plan für die Energiewende der Zentralregierung;
- d) Stärkung der Verwaltungskapazitäten.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge (länderspezifische Empfehlungen 1 2019 und 4 2020), zur Förderung des Übergangs zu unbefristeten Verträgen (länderspezifische Empfehlung 2 2019), zur vorzeitigen Bereitstellung öffentlicher Investitionsprojekte und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2019, 3 2020, 1 2022 und 1 2023) und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen (länderspezifische Empfehlung 4 2019 und 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C11.R1) – Reform für die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung

Diese Maßnahme wird in mehrere Handlungslinien gegliedert, um Schwächen in der Beschäftigungspolitik der öffentlichen Verwaltungen zu beheben, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen zu stärken und die Umsetzung der öffentlichen Politik durch die Zentralregierung zu verbessern. Was die Beschäftigungspolitik betrifft, so besteht das Ziel darin, die Zahl der befristet Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen zu verringern und die öffentlichen Beschäftigungskapazitäten zu stärken, indem auf ein

kompetenzbasiertes Personalmodell, auch für Einstellungszwecke, hingearbeitet wird. Die zweite Aktionslinie besteht darin, die Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen weiterzuentwickeln und die Transparenz und die Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung zu erhöhen, einschließlich eines neuen Gesetzes über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen. Schließlich soll die Reform die bestehenden Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in Spanien stärken. Dadurch wird die Rolle der Fachkonferenzen, der bestehenden Gremien für die Zusammenarbeit mit den Regionen, gestärkt, indem klargestellt wird, wann sie Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung treffen können. Die Reform soll auch die Konferenz der Präsidenten stärken (bei der der Ministerpräsident und die Präsidenten der Autonomen Gemeinschaften auf höchster Ebene zusammenkommen). Die Reform betrifft auch Instrumente, mit denen eine Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen möglich ist, und schafft die digitale interadministrative Vernetzung und Interoperabilität zwischen den IT-Plattformen der Zentral- und Regionalregierung. Mit der Reform wird auch der nationale Sicherheitsrahmen aktualisiert.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C11.R2) – Reform zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz des Justizsystems

Das Gesetz 3/2020 vom 18. September und das Programm „Justiz 2030“ enthalten einen Fahrplan für die Reform der Justizverwaltung in Spanien. In diesem Zusammenhang soll mit dieser Maßnahme das Justizsystem bis zum Inkrafttreten modernisiert werden (unter Berücksichtigung des in jedem Gesetz festgelegten „*Vacatio legis*“),

bis zum 31. Dezember 2022

- a) Königliches Gesetzesdekret zur Verfahrenseffizienz, mit dem die Verfahrensdauer in allen Rechtsordnungen verkürzt und gleichzeitig die Verfahrensgarantien der Bürger gewahrt werden;
- b) Königliches Gesetzesdekret über digitale Effizienz, mit dem eine datengesteuerte Informationsverwaltungsarchitektur gefördert wird.

bis zum 31. Dezember 2024

- c) Gesetz über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz des Justizsystems, mit dem die Organisation der Gerichtskartierung geändert und alternative Streitbeilegungsverfahren festgelegt werden. Dieses Gesetz ersetzt die hohe Zahl der unipersonellen erstinstanzlichen Gerichte durch 431 Kollegialorgane (*Tribunales de Instancia*) und führt das Justizamt durch.
- d) Gesetz über das Recht auf Verteidigung, das das Grundrecht auf ein faires Verfahren weiterentwickelt und stärkt und letztlich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C11.R3) – Reform zur Modernisierung der institutionellen Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung

Mit dieser Maßnahme werden Aspekte des institutionellen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung reformiert, unter anderem durch Beschleunigung und Förderung der Digitalisierung von Prozessen. Die Informationen umfassen: a) Reform der Art und Weise, wie die *Caja General de Depósitos* (Allgemeiner Einlagenfonds) Garantien handhabt, um sie elektronisch zu gestalten; die Einrichtung der Behörde für den Schutz von Finanzkunden, mit der die Rechte der Finanzkunden garantiert werden sollen; Verbesserung des institutionellen Rahmens für die Abwicklung von Finanzinstituten durch ein Gesetz zur Änderung des derzeitigen institutionellen Abwicklungsrahmens; und d) die Beaufsichtigung der Finanz- und Auditbereiche durch die Reform des allgemeinen Rechnungslegungsplans und der Audit-Verordnung zu modernisieren.

Die Reform umfasst auch a) ein Gesetz über Kundendienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) zur Festlegung von Qualitätsstandards und zur Gewährleistung einer effizienteren Dienstleistung für die Kunden; und b) die Veröffentlichung eines Grünbuchs zur Förderung nachhaltiger Finanzen in Spanien.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C11.R4) – Nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen

Mit dieser Reform soll die Umsetzung der Reform des öffentlichen Auftragswesens abgeschlossen werden, die im Gesetz 9/2017 über öffentliche Aufträge (als wichtigster Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Text von Bedeutung für den EWR)) vorgesehen ist. Damit wird eine Governance-Struktur geschaffen, um der Notwendigkeit eines kohärenten Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung zu tragen, der Transparenz, wirksame Kontrollmechanismen, die Vernetzung der Datenbanken für das öffentliche Auftragswesen zwischen allen Regierungsebenen und die Koordinierung zwischen den Regierungsebenen gewährleistet, um i) das Nationale Evaluierungsamt voll funktionsfähig machen und ii) die nationale Strategie für das öffentliche Auftragswesen annehmen.

Spanien hat bereits das unabhängige Amt für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens und das Nationale Evaluierungsamt eingerichtet. Mit dieser Reform sollen auch Probleme im Zusammenhang mit der begrenzten Bereitstellung von Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Datenbanken sowie Schwachstellen in der Struktur der Vergabe öffentlicher Aufträge angegangen werden. Zu diesem Zweck soll die Reform die Effizienz der Vergabe öffentlicher Aufträge (Prozesse, Ergebnisse, Daten und Informationen) zu verbessern; Förderung der Professionalisierung der Akteure (gemäß der Empfehlung der Kommission vom Oktober 2017); C) Verbesserung des Zugangs von KMU; und d) den Rechtsrahmen für die digitale Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C11.R5) – Verwaltungskapazität

Mit dieser Reform soll die interne Funktionsweise der öffentlichen Verwaltungen modernisiert werden, um die Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zu verbessern, um langfristige Auswirkungen auf die Umsetzung künftiger Reformen und Investitionen durch die spanische öffentliche Verwaltung zu haben. Insgesamt soll sie zusammen mit der Investition 5 die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen reformieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen. Dies setzt die Schaffung eines integrierten Informations- und Managementsystems voraus; Entwicklung von Schulungsmaßnahmen für die am Aufbau- und

Resilienzplan Beteiligten; Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, um sich an die potenziellen Teilnehmer und Begünstigten des Aufbau- und Resilienzplans sowie an Unternehmen und Haushalte im Allgemeinen zu wenden, um sich der Möglichkeiten bewusst zu werden, die der Aufbau- und Resilienzplan bietet.

Die Governance, die Berichterstattung und die Überwachung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen werden über ein neues Verwaltungs- und Finanzmanagementmodell umgesetzt, um sicherzustellen, dass die im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dieses einheitliche Modell wird innerhalb des Generalsekretariats für die Europäischen Fonds zentralisiert und in den Berichterstattungsministerien, den entsprechenden IKT-Referaten und gegebenenfalls den Peer-Verwaltungen in den Regionen (Autonome Gemeinschaften) eingesetzt. Zu diesem Zweck verabschiedete die Zentralregierung das Königliche Gesetzesdekret 36/2020.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C11.I1) – Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Die Maßnahmen im Rahmen der Investitionen in C11.I1 und C11.I3 werden nach denselben Grundsätzen entwickelt, wobei I1 auf die Zentralregierung und I3 auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgerichtet ist. Für all diese Einrichtungen ist Folgendes durchzuführen:

- a) Bürgerorientierte Verwaltung, Verbesserung der digitalen öffentlichen Dienste für Bürger und Unternehmen und Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit der spanischen Digitalen Agenda 2025;
- b) Intelligente Abläufe und Datenverwaltung, Verbesserung der Qualität und Effizienz der Verwaltung öffentlicher Verwaltungsdienste (d. h. Vergabe öffentlicher Aufträge), einschließlich des Datenflusses, durch den Einsatz intelligenter Automatisierungstechnologien und digitaler Infrastrukturen;
- c) Digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit mit dem Ziel, die für ihre Modernisierung erforderliche technologische Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung in Spanien bereitzustellen. Im Hinblick auf die Cybersicherheit wird mit dieser Maßnahme ein Cybersicherheits-Operationszentrum für die gesamte staatliche Verwaltung und ihre öffentlichen Agenturen eingerichtet, das für den Schutz vor Cybersicherheitsbedrohungen zuständig ist;

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C11.I2) – Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung

Diese Investition wird zu einer allgemeineren Übernahme der Digitalisierung und der Entwicklung digitaler Dienste in der gesamten öffentlichen Verwaltung führen. Die Politikbereiche zur Umsetzung des digitalen Wandels sind:

- a) Gesundheitssystem. Mit der Investition werden die Funktionen der Gesundheitsinformationssysteme weiterentwickelt und die Datenanalyse gefördert;
- b) Justizsystem. Die Investition soll Bürgern und legalen Akteuren digitale Instrumente an die Hand geben, mit denen sie ihre Beziehung zur Rechtspflege besser steuern können;

- c) Öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Mit der Investition werden die IT-Systeme, die der Verwaltung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zugrunde liegen, aktualisiert;
- d) Inklusion, soziale Sicherheit und Migration. Mit der Investition wird das zuständige Ministerium mit digitalen Instrumenten ausgestattet, die die Umsetzung einschlägiger Strategien für die am stärksten benachteiligten Gruppen sowie die Nutzung von Informationen zur Entwicklung zusätzlicher Korrektur- oder Minderungsmaßnahmen erleichtern;
- e) Konsularische Dienste. Die Investition soll den Zugang zu den digitalen Diensten der spanischen öffentlichen Verwaltung sowohl für im Ausland ansässige Spanier als auch für in Spanien lebende Ausländer verbessern; Pilotinitiativen in den Bereichen Sicherheit und Landwirtschaft.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C11.I3) – Digitaler Wandel und Modernisierung des Ministeriums für Regionalpolitik und des Zivil-Serv-Eis, des Nationalen Gesundheitsdienstes sowie der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition folgen den in C11.I1 beschriebenen Grundsätzen, die sich an die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften richten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C11.I4) – Plan für die Energiewende in der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Mit der Maßnahme sollen Energieeinsparungen und Energieeffizienz in den Gebäuden und Infrastrukturen der Zentralregierung gefördert werden. Die Maßnahme muss eine durchschnittliche Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Die Investition trägt zur Renovierung der Grundfläche von Gebäuden bei, um die Zahl der Anlagen mit hoher Energieeffizienzklasse und insbesondere von Niedrigstenergiegebäuden zu erhöhen. Mit der Investition soll auch der Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Einrichtungen der Zentralregierung gefördert werden. Die Maßnahme soll auch die Umstellung der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge auf emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge fördern²⁴.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen beim Umbau der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge nur emissionsfreie oder emissionsarme²⁵ Fahrzeuge unterstützt werden.

Die Investition umfasst sowohl Investitionen in Anlagekapital (Infrastruktur und öffentliche Gebäude) als auch in Naturkapital (alle Maßnahmen tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

²⁴ Weniger als 50 g CO₂/km entsprechend der Kategorie „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

²⁵ Weniger als 50 g CO₂/km entsprechend der Kategorie „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

Investition 5 (C11.I5) – Umgestaltung der Verwaltung für die Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans

Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform R5 dieser Komponente. Sie passt die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung an die Herausforderungen an, die sich aus der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans ergeben. Mit der Maßnahme sollen das Informationssystem und die Kommunikationskanäle modernisiert werden, um Informationen auf allen Regierungsebenen sowie mit Bürgern, Unternehmen und potenziellen Begünstigten auszutauschen. Die Maßnahme umfasst auch gezielte Schulungen für das Personal der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, die während der gesamten Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans schätzungsweise mindestens 3150 Personen erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung der befristeten Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen	Bestimmung im Gesetzgebungsa kt, aus der hervorgeht, dass der Rechtsakt in Kraft tritt				Q2	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes mit Maßnahmen zur Verringerung der befristeten Beschäftigung im öffentlichen Dienst und wirksamen Bestimmungen zur Verhinderung und Ahndung von Missbrauch, einschließlich der Verpflichtung, alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Stabilisierungsverfahren für Bedienstete auf Zeit bis zum 31. Dezember 2022 zu veröffentlichen. Dieser Rechtsakt gilt für staatliche, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialverordnungen zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit	Bestimmung in dem Rechtsakt und den Ministerialverordnungen, aus der hervorgeht, dass diese in Kraft treten				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialverordnungen zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, die folgende Elemente umfassen: I) die Einrichtung multisektoraler Konferenzen zu ermöglichen, ii) die Beschlussfassungsverfahren in den Sektorkonferenzen festzulegen, auch wenn sie Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung der Vorschriften treffen; III) Stärkung der Konferenz der Präsidenten durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats; IV) die obligatorische

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Ausarbeitung, Genehmigung und Veröffentlichung mehrjähriger politischer Ziele und Ergebnisindikatoren sowie transparente Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen; und v) die Einrichtung einer digitalen interadministrativen Vernetzung und Interoperabilität zwischen den IT-Plattformen der Zentralregierung und der Regionalregierung. In Bezug auf die Ziele i), ii) und iv) werden die Ministerialerlasse mit den Autonomen Gemeinschaften in einem partizipativen, inklusiven und transparenten Verfahren konsultiert.
146	C11.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bewertung der öffentlichen Politik	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUA RTAL	2022	Inkrafttreten des Evaluierungsgesetzes mit einer Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Politik auf der Grundlage einer Ex-ante-Bewertung. Die Ziele sind: I) Stärkung der Regelung des derzeitigen Nationalen Bewertungsinstituts (Instituto de Evaluación de Políticas Públicas) zur Gewährleistung seiner organisatorischen und funktionellen Unabhängigkeit; II) Ausstattung des Instituts mit der Fähigkeit und den Mitteln, seine Aufgaben wahrzunehmen; III) einschließlich

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										des Grundsatzes der systematischen Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen; und iv) Beibehaltung des Mandats anderer Einrichtungen und Agenturen, einschließlich der AIReF.
147	C11.R1	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 7/1985 über lokale Verwaltungsregelungen und Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Annahme der Verordnung über die räumliche und räumliche Abgrenzung der Gebietskörperschaften	Bestimmung im Gesetz und im Königlichen Erlass zur Umsetzung der Reformen, aus der hervorgeht, dass die Reformen in Kraft treten				4. QUA RTAL	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 7/1985 zur Regelung der lokalen Verwaltung und der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Annahme der Verordnung über die räumliche und räumliche Abgrenzung der Gebietskörperschaften. Die Änderung des Gesetzes 7/1985 zur Regelung der lokalen Verwaltungssysteme trägt dazu bei, I) Beschleunigung und Ausweitung der Bereitstellung lokaler öffentlicher Dienste, auch über digitale Mittel wie Apps, und ii) Unterstützung von Kleinstädten bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Mit der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli, mit dem die Verordnung über die räumliche und räumliche Abgrenzung der lokalen Gebietskörperschaften genehmigt wurde, wird die von den Gemeinden verwaltete kommunale Bevölkerungszählung aktualisiert und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										verbessert. Die Reformen werden von einer Folgenabschätzung begleitet, die auch Aspekte der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umfasst.
148	C11.R1	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung	Bestimmung in dem/den Königlichen Erlass(en) und Ministerialverordnung(en) zur Umsetzung der Elemente der Reform, aus der hervorgeht, dass diese in Kraft treten				4. QUA RTAL	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung. Die Maßnahmen sollen die Fähigkeit der Verwaltung stärken, Talente anzuziehen und zu halten, die für die Erfüllung ihrer derzeitigen Aufgaben, auch in den Bereichen Information und Telekommunikation, erforderlich sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente: I) Neubelebung der Instrumente für die Planung, Organisation und Verwaltung der Humanressourcen; II) Gewährleistung der Wirksamkeit der Grundsätze der Gleichheit, der Leistung und der Fähigkeit beim Zugang sowie der Transparenz und Flexibilität der Auswahlverfahren; III) Regulierung der Bewertung und Leistung auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Rahmens, auch für Neueinstellungen; und iv) Zugang zu höheren Beamtenstellen (d. h. Generaldirektoren <i>und ähnliche</i> Stellen) auf der Grundlage von Verdiensten und Auswahlverfahren.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Die Regulierungsmaßnahmen erfolgen in Form eines königlichen Gesetzesdekrets für die Elemente ii) und iii); und der Ministerialverordnung(en) für die Elemente i und iv.
149	C11.R1	M	Satzung der neuen öffentlichen Evaluierungsstelle	Bestimmung im Königlichen Dekret über das Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				Q3	2023	Inkrafttreten einer Königlichen Verordnung über die Satzung der neuen nationalen öffentlichen Evaluierungsstelle. Mit diesem Königlichen Erlass werden folgende Ziele verfolgt: I) der nationalen öffentlichen Evaluierungsstelle die Fähigkeit und die Mittel an die Hand zu geben, ihre Aufgaben in Bezug auf die methodische Standardisierung für die Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen wahrzunehmen; II) Durchführung von Evaluierungen der öffentlichen Politik; und iii) einschließlich des Grundsatzes der systematischen Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst		Anzahl		300 000	4. QUARTAL	2024	Abschluss von Einstellungsverfahren zur Stabilisierung der Beschäftigung (durch unbefristete Verträge oder Stellen für Statutpersonal) mit mindestens 300000 Stellen (einschließlich derjenigen, die sich

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										aus den Stabilisierungsverfahren 2017 und 2918 ergeben)
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes und IT-Audit zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Registers				4. QUA RTAL	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Beziehungen zwischen Lobbyisten (einschließlich NRO, Denkfabriken, Berufsverbänden, gewinnorientierten und gemeinnützigen Vereinen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Rechtsanwälten, wenn ihr Zweck darin besteht, Einfluss auf die Politik zu nehmen, anstatt Rechtsberatung zu leisten) und dem öffentlichen Sektor. Mit dem Gesetz wird ein öffentliches und verbindliches Register der Interessengruppen eingerichtet, das von einer unabhängigen Stelle überwacht wird, die über Kapazitäten und Mittel (personelle, finanzielle und technische Ressourcen) sowie Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse verfügt. Das Gesetz sieht auch die Verknüpfung des neuen Registers mit den bestehenden regionalen Registern von Interessengruppen vor. Das Register muss betriebsbereit sein, auch in Bezug auf die oben genannte Interkonnektivität. Es wird eine IT-Prüfung durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
433	C11.R1	M	Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über deren Inkrafttreten				Q2	2023	Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens. Der königliche Erlass I) Anpassung der Anforderungen des nationalen Sicherheitsrahmens an die Realität bestimmter Gruppen oder Arten von Systemen, indem das Konzept eines „spezifischen Compliance-Profiles“ eingeführt wird; II) Angleichung des nationalen Sicherheitsrahmens an den Rechtsrahmen und den strategischen Kontext zur Gewährleistung der Sicherheit in der digitalen öffentlichen Verwaltung im Einklang mit der nationalen Cybersicherheitsstrategie 2019 und dem nationalen Cybersicherheitsplan; und iii) eine bessere Reaktion auf Trends im Bereich der Cybersicherheit erleichtern, Schwachstellen verringern und kontinuierliche Wachsamkeit fördern, indem die Grundprinzipien, die Mindestanforderungen und die Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden.
151	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 über verfahrenstechn	Gesetzliche Bestimmung über das				Q3	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 vom 18. September über verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahmen zur

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			ische und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz	Inkrafttreten des Gesetzes						Bewältigung von COVID-19 im Bereich der Justizverwaltung.
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz von Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz	Bestimmung(en) in dem/den Gesetz(en), aus der/denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz der Verfahren im nationalen Justizsystem und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz, die I) die Technologie intensiver zu nutzen, um einen effizienten und hochwertigen öffentlichen Dienst zu erbringen; II) Reformen des Verfahrensrechts einzuführen, um die Verfahren in den Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeiten zu beschleunigen; und iii) die Rechtsbehelfsverfahren („procesos de casación“) zu ändern, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden.
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q2	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz zur Änderung der Organisation der Gerichtskarte im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme und zur weiteren Verbesserung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Verfahrenseffizienz des Justizsystems durch: I) Einführung von Reformen des Verfahrensrechts zur Beschleunigung der Verfahren in den Rechtsordnungen, die nicht unter Meilenstein 152 fallen; ii) Einführung alternativer Streitbelegungsverfahren; III) die Einführung von Reformen der Verfahrensgesetze, mit denen Streitigkeiten vor Anrufung der Gerichte beigelegt werden; IV) eine effizientere Verwaltung und eine schnellere Reaktion auf die Forderungen von Bürgern und Unternehmen zu erreichen; und v) insgesamt eine flexiblere, effizientere, bürgerfreundlichere, nachhaltigere und transparentere Justizverwaltung zu erreichen.
435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q2	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung, um das Grundrecht auf ein faires Verfahren zu entwickeln und zu stärken.
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 über	Bestimmung im Dekret über das Inkrafttreten des Dekrets				4. QUA RTAL	2020	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 vom 27. Oktober zur Genehmigung der Verordnung der Caja General de Depósitos zur Einführung der digitalen Verwaltung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			die Regelung der Caja General de Depósitos							von Garantien und Einlagen bei der Caja, wodurch die physischen Unterlagen abgeschafft werden. Mit dem Königlichen Erlass wird das Verfahren für die Errichtung, die Aufhebung und die Vollstreckung von Bürgschaften und Barzahlungen, die in der Caja hinterlegt wurden, aktualisiert. Sie fördert auch die Einführung elektronischer Verfahren in der Caja, indem sie die Regeln und Kanäle für die Einreichung elektronischer Dokumente festlegt, und schafft den erforderlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung des Verfahrens.
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 22/2015 vom 20. Juli über Rechnungslegungsprüfungen	Bestimmung im Königlichen Dekret über das Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Rechnungsprüfung. Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen für die Prüfungstätigkeit mit größerer Rechtssicherheit zu versehen, damit eine angemessene Qualität der Prüfungstätigkeit erreicht wird. Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und allen von dieser Verordnung betroffenen Personen wird daher bei der Auslegung und Anwendung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Bestimmungen des Abschlussprüfungsgesetzes eine höhere Garantie und Sicherheit gewährt, was zu einer besseren Durchführung der Prüfungen sowie zur Erfüllung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Verpflichtungen führt.
437	C11.R3	M	Veröffentlichung des zweijährlichen Klimarisikoberichts für das Finanzsystem und Einrichtung des Rates für nachhaltige Finanzen	Veröffentlichung des Berichts und des Aktionsplans für den Rat				Q2	2023	Die Behörden veröffentlichen ein Grünbuch zur Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens. Darüber hinaus werden die beiden folgenden Maßnahmen abgeschlossen: I) Veröffentlichung der ersten Ausgabe des Zweijahresberichts über Klimawandelrisiken für das Finanzsystem auf der Website des Rates für Finanzstabilität der makroprudenziellen Behörde (AMCESFI) im Einklang mit Artikel 33 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai 2021 über Klimawandel und Energiewende; und ii) Einrichtung und Einsetzung eines Rates für nachhaltige Finanzen (einschließlich Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Finanzaufsichtsbehörden und des Privatsektors) als Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Sektor im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens. Auf seiner ersten Tagung billigt der Rat einen Aktionsplan mit einem Zeitplan und Zielvorgaben.
436	C11.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Kundendienstleistungen und des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Kundenschutz	Bestimmung in dem/den Gesetz(en), aus der/denen das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften hervorgeht				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten i) des Gesetzes über Kundendienstleistungen und b) des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Schutz von Finanzkunden. Das neue Gesetz über Kundendienstleistungen legt Maßnahmen fest, die den Verbrauchern die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den unterzeichneten Verträgen garantieren, und legt Qualitätsstandards sowie Kontroll- oder Auditanforderungen fest, um die Umsetzung der genannten Maßnahmen zu überprüfen.
155	C11.R4	M	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsbüros	Bestimmung im Ministerialerlass über das Inkrafttreten der Verordnung				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der Ministerialverordnung zur Einrichtung der Nationalen Evaluierungsstelle (<i>Oficina Nacional de Evaluación</i>) innerhalb der unabhängigen Behörde für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens (OIReScon). Gemäß Artikel 333 des Gesetzes 9/2017 über das öffentliche

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Beschaffungswesen bewertet dieses Amt die finanzielle Tragfähigkeit der Konzessionsverträge im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes 9/2017 über das öffentliche Beschaffungswesen. Der Ministerialerlass verleiht dem Amt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kapazitäten und Mittel.
156	C11.R4	M	Nationale Beschaffungsstrategie	Annahme der nationalen Beschaffungsstrategie durch das Unabhängige Amt für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens				4. QUARTAL	2022	Im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 334 der Ley 9/2017 hat die nationale Beschaffungsstrategie das Ziel, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern. Die Strategie umfasst folgende Elemente: I) Förderung der strategischen Vergabe öffentlicher Aufträge; II) Professionalisierung; III) Erleichterung des Zugangs von KMU zur Vergabe öffentlicher Aufträge; IV) Verbesserung der verfügbaren Daten; V) Förderung der Effizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; VI) vollständiger digitaler Wandel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; VII) Verbesserung der Rechtssicherheit; (VIII) Verbesserung der Überwachung und Kontrolle des öffentlichen Auftragswesens,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										einschließlich Korruptionsprävention auf der Grundlage einer Karte der ermittelten Risiken.
157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans	Bestimmung im Königlichen Dekret über das Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 vom 30. Dezember zur Billigung dringender Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans, mit dem die öffentlichen Verwaltungen in Spanien mit den Mitteln, einschließlich Rechtsinstrumenten, ausgestattet werden, um den Aufbau- und Resilienzplan rechtzeitig und im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich der ARF-Verordnung, umzusetzen. Mit dem Königlichen Gesetzesdekret werden regulatorische Reformen eingeführt, die die Durchführung von Projekten beschleunigen und eine größere Effizienz der öffentlichen Ausgaben ermöglichen, wobei die im EU-Rechtsrahmen vorgeschriebenen Garantien und Kontrollen jederzeit aufrecht erhalten werden.
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2021	Schaffung des Generalsekretärs für europäische Fonds (Secretaría General de Fondos Europeos) und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Zentralregierung, um die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans weiterzuverfolgen.							neuer Abteilungen im Amt für Haushaltsinformatik (Oficina de Informática Presupuestaria) und im Nationalen Rechnungshof (Oficina Nacional de Auditoría) des General Comptrollers of the State Administration (Intervención General de la Administración del Estado), um durch die Erfahrung mit der Verwaltung und Kontrolle des Plans und im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1182/2020 eine langfristige leistungsorientierte Planungs- und Kontrollkultur zu fördern.
159	C11.R5	M	Beschluss zur Festlegung der Verfahren und des Formats der für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und der Verbuchung der Ausgaben auszutauschenden Informationen	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung				Q3	2021	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung der Verfahren und des Formats der für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und der Ausführung der Ausgaben auszutauschenden Informationen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
160	C11.II	M	Vernetzung nationaler Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Von der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden öffentlich zugängliche und automatisch generierte Dateien zur Verfügung gestellt, die das Abrufen sowohl offener als auch aggregierter Datenfelder ermöglichen.				Q2	2023	Weitere Vernetzung (Datenaustausch) zwischen allen bestehenden Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (zentrale und regionale Behörden): mindestens 142 offene Datenfelder und 52 aggregierte Datenfelder auf der Plattform der Zentralregierung. Ausgangsbasis: Anzahl der offenen Datenfelder auf der Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 119 Anzahl der aggregierten Datenfelder auf der Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 42 Aggregierte und offene Datenfelder werden ausschließlich als Felder definiert, für die im Januar 2021 (Basis) und im Januar 2025 (Ziel) ein Datenaustausch stattgefunden hat.
161	C11.II	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung		Millionen Euro	0	960	4. QUARTAL	2023	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 960 000 000 EUR für Projekte in folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererfahrung; — Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										öffentliche Verwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf physische, logische Infrastrukturen und Software; — Digitaler Wandel im Hinblick auf die Cybersicherheit.
162	C11.I1	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Projekte abgeschlossen und betriebsbereit sind				4. QUARTAL	2025	Abschluss von Projekten, die im Einklang mit dem Zielwert #161 vergeben wurden
163	C11.I2	M	Weiterentwicklung der Gesundheitsinformationssysteme	Amtliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten				Q2	2023	Die Zentralverwaltung entwickelt die Funktionen der folgenden Kernanwendungen und Gesundheitsinformationssysteme weiter: 1) „ <i>Historia Clínica Digital del Sistema Nacional de Salud</i> “ (HCDSNS); „ <i>Rede Electrónica</i> “ (RESNS); und 3) „ <i>Registro de Profesionales Sanitarios (REPS)</i> “.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
164	C11.I2	T	Elektronisch durchzuführendes Gerichtsverfahren		Anzahl	0	2 839	4. QUARTAL	2022	Mindestens 2839 weitere Justizbehörden müssen über die erforderliche Infrastruktur verfügen, damit mindestens 30 % der Verfahren elektronisch durchgeführt werden können. Dies setzt voraus, dass Telematikklagen in den verschiedenen Instanzen mit voller Rechtssicherheit durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Teilnehmer per Videokonferenz Zugang zu den Gerichtssälen haben. Darüber hinaus soll sie die Einrichtung vollständig virtueller Gerichtssäle ermöglichen, zu denen alle Teilnehmer per Videokonferenz Zugang haben. Es wird eine Plattform für Unmittelbarkeit eingerichtet, um neue Modelle für Kontakte und Verarbeitung ohne persönliche Kontakte zu entwickeln. Dadurch soll der Fernzugang der Bürger zu den von der öffentlichen Verwaltung bereitgestellten Diensten verbessert werden.
165	C11.I2	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungs		Millionen Euro	0	1 205	4. QUARTAL	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten in folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: Digitaler Wandel im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			projekte der zentralen öffentlichen Verwaltung							<p>Gesundheitswesen;</p> <ul style="list-style-type: none"> — Digitaler Wandel der Justizverwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf die Beschäftigung; <p>Digitaler Wandel in den Bereichen Inklusion, soziale Sicherheit und Migration;</p> <ul style="list-style-type: none"> —Konsularischer Digitalisierungsplan; — Digitaler Wandel in anderen Bereichen der allgemeinen staatlichen Verwaltung.
166	C11.I2	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung (mit Ausnahme der Projekte, die unter das Etappenziel #163, den Zielwert #164 und das Etappenziel #341 fallen)	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Projekte abgeschlossen und betriebsbereit sind				4. QUARTAL	2025	Abschluss von Projekten, die im Einklang mit dem Zielwert #165 vergeben wurden (ausgenommen Projekte, die unter das Etappenziel #163, den Zielwert #164 und das Etappenziel #341 fallen)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
167	C11.I3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften	Das Ministerium für Regionalpolitik und den öffentlichen Dienst legt eine unterzeichnete Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass das Ziel erreicht wurde.				Q2	2023	Autonome Gemeinschaften und lokale Gebietskörperschaften haben Projekte im Rahmen der folgenden strategischen Ausrichtungen der Digitalstrategie 2025, des Digitalisierungsplans für öffentliche Verwaltungen und der übrigen geplanten Modernisierungsmaßnahmen für den öffentlichen Sektor abgeschlossen: I) bürgernahe Verwaltung; II) intelligenter Betrieb; III) eine Datenregierung; IV) digitale Infrastrukturen und v) Cybersicherheit. Insbesondere: a) Jede Autonome Gemeinschaft hat mindestens ein Projekt in einer der fünf oben genannten strategischen Linien abgeschlossen; B) 60 % der im CAE-Bericht der Regionalverwaltungen (<i>Comunidades Autónomas</i>) analysierten digitalen Verfahren ermöglichen ihre mobile Nutzung (derzeit: 48 %).
168	C11.I3	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen		Millionen Euro		1 000	Q2	2025	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten in folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererfahrung;

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Regionalpolitik und öffentliche Verwaltung							— Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf physische, logische Infrastrukturen und Software; — Digitaler Wandel im Hinblick auf die Cybersicherheit.
169	C11.I3	M	Abschluss aller Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Regionalpolitik und öffentliche Verwaltung	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Projekte abgeschlossen und betriebsbereit sind				Q2	2026	Abschluss aller Projekte in den folgenden Bereichen im Einklang mit dem Zielwert #168 (mit Ausnahme der Projekte, die unter das Etappenziele #167 fallen): Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererfahrung Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung — Digitaler Wandel in Bezug auf physische, logische Infrastrukturen und Software. — Digitaler Wandel im Hinblick auf die Cybersicherheit.
438	C11.I3	T	Umsetzung des Plans für persönliche digitale Pflege		Anzahl	0	17	Q2	2026	Abschluss von mindestens 17 Pilotprojekten im Rahmen des Plans für persönliche digitale Pflege, mit dem das Ziel der spanischen Digitalen Agenda 2025 vorangebracht werden soll, um die personalisierte Betreuung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>für die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Die Projekte müssen durch Digitalisierung mindestens einen der folgenden Bereiche abdecken:</p> <p>Datenerfassung: Erprobung von IT-Lösungen zur Erfassung, Speicherung und Interpretation von Patientendaten</p> <p>Personalisierte digitale Betreuung: Erprobung von Instrumenten und/oder Versorgungsleistungen für die personalisierte digitale Versorgung</p> <p>Tests von Instrumenten und/oder Versorgungsleistungen zur Generierung von Informationen, die auf den erhaltenen Patientendaten beruhen und Fachleuten bei der Diagnose oder Überwachung von Patienten helfen.</p> <p>Nach Abschluss der Pilotprojekte wird eine vorläufige Bewertung veröffentlicht, in der die Effizienz der Pilotprojekte und ihre Auswirkungen auf die Verbesserung der Gesundheitsdienste bewertet werden, einschließlich spezifischer</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Empfehlungen, wenn Mängel oder Schwächen festgestellt werden.
170	C11.I4	T	Renovierung von Fahrzeugen in der öffentlichen Verwaltung		Anzahl	0	5 500	4. QUARTAL	2024	Mindestens 5500 emissionsfreie oder CO2-arme Fahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV), die Fahrzeuge auf der Grundlage fossiler Kraftstoffe ersetzen, die in der öffentlichen Verwaltung verwendet werden.
171	C11.I4	T	Energetische Renovierung öffentlicher Gebäude (140000 m ²)		Anzahl (m ²)	0	140 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 140000 m ² energetische Renovierungen an öffentlichen Gebäuden abgeschlossen, wodurch die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird.
172	C11.I4	T	Energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude (1 050 000 m ²)		Anzahl (m ²)	140 000	1 050 000	Q2	2026	Mindestens 1050000 m ² energetische Renovierungen in öffentlichen Gebäuden abgeschlossen, wodurch die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
439	C11.I4	T	Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Einrichtungen der		Millionen Euro	0	80	Q2	2026	Abschluss von Projekten für den Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Einrichtungen der Zentralregierung für mindestens 80000000 EUR.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Zentralregierung							
173	C11.I5	M	Integriertes Informationssystem für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Auditbericht				Q3	2021	Umsetzung eines Systems, das a) das Hochladen des Aufbau- und Resilienzplans und der Informationen über die Umsetzung und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte ermöglicht; B) für die Erstellung der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfung sowie der Zahlungsanträge und c) Erhebung und Speicherung von Daten zu Begünstigten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern gemäß Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Es wird ein spezieller Prüfbericht über das verwendete System erstellt. Für den Fall, dass in dem Bericht Mängel festgestellt werden, werden im Prüfbericht Korrekturmaßnahmen empfohlen.
174	C11.I5	T	Neue Kommunikationsinstrumente und -aktivitäten		Anzahl	0	4	4. QUARTAL	2022	Mindestens zwei Gemeindeführer, die eingestellt wurden, um die Präsenz in den sozialen Medien zu erhöhen und die Zahl der potenziellen Teilnehmer und Begünstigten des Plans zu erhöhen, um sich der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Möglichkeiten des Plans bewusst zu werden; und zwei Websites sind einsatzbereit, um zu einer optimalen Ausschöpfung der Ressourcen beizutragen.
175	C11.I5	T	Geschultes Personal der öffentlichen Verwaltung		Anzahl	0	3 150	Q3	2026	Mindestens 3150 Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung wurden in Bereichen geschult, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Aufbau- und Resilienzplans betreffen.

K.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 6 (C11.I6) – Cybersicherheits- und Resilienz- und Sicherheitsinstrumente

Diese Maßnahme umfasst zwei Hauptinvestitionen: I) das „Cybersicherheitsprogramm“ zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen; und ii) der „Resilienz- und Sicherheitsfonds“ zur Förderung produktiver Investitionen und des Ausbaus der Produktionskapazitäten auf spanischem Hoheitsgebiet in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Luftfahrt und Raumfahrt.

Cybersicherheitsprogramm

Dieses Element der Maßnahme besteht in der Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms für Cybersicherheit, das zu Folgendem beiträgt: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.

Die Durchführung des Programms für Cybersicherheit muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Sicherheits- und Resilienzfonds

Dieses Element der Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Sicherheits- und Resilienzfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Sicherheits-, Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrtsektor zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Die Fazilität wird durch die Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Investitionen direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, eingesetzt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 1000000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von Sociedad Estatal de Participaciones Industriales Desarrollo Empresarial (SEPIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden beiden Produktlinien:

- **Durchwahl:** Die Fazilität investiert direkt in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den Zielsektoren durchzuführen, einschließlich neuer Projekte im Rahmen laufender Entwicklungsprogramme. Die Fazilität muss in der Lage sein, mithilfe von Kredit-, Beteiligungs- und beteiligungsähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- **Indirekte Leitung:** Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in den von der Fazilität erfassten Sektoren investieren. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstruments nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Fonds oder einer Investmentgesellschaft 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthalten:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen. Ein Vetorecht gegen eine vom Intermediär vorgeschlagene Investitionsentscheidung kann aus Gründen der nationalen Sicherheit ausgeübt werden.
- 2) Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Für strategische Investitionen, d. h. in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds ausgewiesen sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Raumfahrtprodukte; Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandseinrichtungen kontrolliert und haben ihre Geschäftsführung in der Union, außer bei Investitionen unter 10000000 EUR. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-²⁶ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Lieferanten. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung und Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass er eine juristische Person ist, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EVF“)²⁷ oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der

²⁶ NIS-Kooperationsgruppe, Cybersicherheit von 5G-Netzen EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

²⁷ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger genehmigt hat²⁸. Der Durchführungspartner muss der Regierung jede Ausnahme von den Beschränkungen mitteilen.

- b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
- c) Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,³⁰ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen³².
 - ii) Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der

²⁸Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des EU-Weltraumprogramms und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

²⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

³⁰Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

³¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

³² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,³³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,³⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,³⁵iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen³⁷.

iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

e) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3) Den Betrag, der unter die Verordnung und alle damit verbundenen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Kreditrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.

³³Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

³⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

³⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Auditplan von SEPIDES. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5) Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: SEPIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
- 6) Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: SEPIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
- a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b) Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle in Bezug auf L17 enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L89	C11.I6	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Millionen Euro	0	1 041	Q2	2025	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 041 525 000 EUR für Projekte zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Ziele bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L17	C11.I6	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)		Millionen Euro	0	1 041	Q2	2026	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen für mindestens 1041525000 EUR. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Ziele bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L18	C11.I6	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds	Inkrafttreten der Verordnung				Q2	2024	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L19	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I)				35 %	Q2	2025	Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 35 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)			100 %	Q3	2026		Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbesch einigung				Q3	2026	Spanien überträgt 1000000000 EUR auf die Fazilität.

L. KOMPONENTE 12: INDUSTRIELLE STRATEGIE

Ziel der Komponente 12 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Modernisierung und Produktivität des spanischen Industrie-Dienstleistungs-Ökosystems durch eine schnellere Einbeziehung des digitalen und des ökologischen Wandels zu fördern.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019 zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz bei. Sie steht auch im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 (durch die Förderung öffentlicher und privater Investitionen und der Förderung des ökologischen Wandels). Die Komponente soll auch dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung 2 2019 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Bildung bei der Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und die länderspezifische Empfehlung 1 2020 zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems umzusetzen. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2022 zur Erhöhung der Recyclingquoten bei, um die EU-Ziele zu erreichen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, indem die Koordinierung zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen verbessert und weitere Investitionen in die getrennte Sammlung von Abfällen und Recyclingverpflichtungen getätigt werden. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2023 bei, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verbreitung der Elektromobilität zu beschleunigen.

Eines der Ziele der Komponente besteht darin, die Beteiligung spanischer Unternehmen an einem geplanten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu erleichtern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C12.R1) – spanische Strategie zur Förderung der Industrie 2030

Ziel der spanischen Strategie zur Förderung der Industrie 2030 ist es, den Rechtsrahmen anzupassen, um die Industrie bei der Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Servitisierung, Digitalisierung, ökologische Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Die Strategie umfasst insbesondere eine Reform des Industriegesetzes aus dem Jahr 1992. Ziel der Maßnahme ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die Qualität und Sicherheit der Industrie durch ein verstärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008

und (EU) Nr. 305/2011^[38] zu verbessern. Schließlich wird die Definition von Verstößen in der Industriepolitik überarbeitet und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, aktualisiert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C12.R2) – Abfallpolitik und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Produktions- und Verbrauchsmodellen, die Produkte, Materialien und natürliche Ressourcen so lange wie möglich in der Wirtschaft halten. Ziel ist es, das Abfallaufkommen auf ein Minimum zu reduzieren und die vollständige Nutzung von Abfällen sicherzustellen, die nicht vermieden werden können. Diese Reform umfasst die Annahme einer spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft im Juni 2020 im Einklang mit den Aktionsplänen der EU für die Kreislaufwirtschaft.

Die Maßnahme umfasst auch ein Paket von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft zur Regulierung der Verbringung und Beseitigung von Abfällen und zur Bewirtschaftung von Altreifen sowie Maßnahmen zu Altfahrzeugen. Zu diesem Zweck wurden die Königlichen Erlasse 553/2020 vom 2. Juni 2020, 646/2020 vom 7. Juli 2020 und 731/2020 vom 4. August 2020 sowie die Königlichen Erlasse 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April genehmigt. Darüber hinaus umfasst die Reform die Genehmigung von Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Verpackungen und Verpackungsabfälle durch den Ministerrat im Jahr 2022.

Darüber hinaus umfasst die Maßnahme das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über Abfälle und kontaminierte Böden bis zum 31. Dezember 2022. Das Gesetz umfasst:

- a) Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel sowie eine Anpassung der spanischen Vorschriften im Lichte der Erfahrungen der letzten zehn Jahre;
- b) Die Einführung von EU-Zielen in Bezug auf Abfälle und Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, die sich aus EU-Verordnungen ergeben, um deren Umsetzung in Bioabfällen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorwegzunehmen. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen der getrennten Sammlung eingeführt, die über die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen;
- c) Die Überprüfung der Regulierung der erweiterten Herstellerverantwortung, mit der ein neuer Rechtsrahmen geschaffen wird (der durch EU-Verordnungen und zusätzliche Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist); und
- d) Einführung einer staatlichen Abfallbesteuerung (u. a. auf Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie auf Einwegkunststoffbehälter).

Schließlich soll mit dieser Reform die Koordinierung zwischen den verschiedenen Organisations- und Kompetenzebenen im Bereich der Abfallbewirtschaftung gefördert werden, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern und letztlich Fortschritte bei der Verringerung des Abfallaufkommens und der Bewirtschaftung von Abfällen zu erzielen, deren Erzeugung nicht vermieden werden kann, um die Ziele der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erreichen.

³⁸ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

Zu diesem Zweck umfasst diese Reform Folgendes:

- a) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Koordinierungsausschusses für Abfälle, die die Umsetzung des Abfallrechts überwachen soll, und die Annahme spezifischer Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der harmonisierten nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften. Die vereinbarten Maßnahmen werden auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.
- b) Annahme eines zweiten Pakets von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft, mit dem folgende Aspekte umgesetzt werden:
 - i. Verordnung über die finanziellen Garantien für bestimmte Erzeuger und Abfallbewirtschaftler, damit diese Garantien in allen Regionen nach denselben Kriterien berechnet werden
 - ii. Verordnung über Tabakerzeugnisse mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden. In der Verordnung wird insbesondere Folgendes festgelegt:
 - i. Verpflichtung zur Ausarbeitung von Präventionsprogrammen für Erzeuger, die eine bestimmte Menge von Erzeugnissen auf dem nationalen Markt in Verkehr bringen;
 - ii. Einführung der Verpflichtung, dass Behälter, die Teil der öffentlichen Sammelsysteme sind, und spezielle Infrastrukturen so gestaltet werden, dass die Abfälle von Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern getrennt gesammelt werden können;
 - iii. Die Möglichkeit vorsehen, entsprechend den erzielten Ergebnissen Ziele für Prävention und getrennte Sammlung festzulegen;
 - iv. Einrichtung eines Registers der Hersteller von Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern;
 - iii. Verordnung über industrielle Altöle, um den Rechtsrahmen mit den Bestimmungen des neuen Abfallgesetzes in Einklang zu bringen, das eine Bestimmung über industrielle Altöle enthält;
 - iv. Verordnung über Altreifen über die 2020 durchgeführte teilweise und rechtzeitige Überarbeitung der geltenden Norm hinaus; und
 - v. Ministerialerlass über Mindestanforderungen für die Behandlung von Siedlungsabfällen vor der Deponierung.

Diese Verordnungen gewährleisten ein koordiniertes Management in allen Regionen sowie die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung.

Darüber hinaus umfasst die Reform die Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der im Zeitraum 2024-2026 als Teil der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden soll. Der zweite Aktionsplan befasst sich mit den bei der Umsetzung des ersten Plans ermittelten Problemen sowie mit den Sektoren, in denen Initiativen auf staatlicher Ebene konzentriert werden müssen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investitionen (C12.I1) – Sektorale Datenräume zur Digitalisierung strategischer Produktionssektoren

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung sicherer und großer Datenräume in strategischen Industriezweigen wie dem Agrar- und Lebensmittelsektor, der nachhaltigen Mobilität, dem Gesundheitswesen und dem gewerblichen Sektor. Innovation, Effizienz und Größenvorteile werden

durch die Entwicklung gemeinsamer Komponenten (Bausteine) und durch die gemeinsame Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen und Daten (Cloud-Plattformen, Hochleistungsrechen- und Speichernetze, Big-Data-Analyse und künstliche Intelligenz) gefördert.

Die Governance-Strukturen werden gestärkt, um die öffentlich-private Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Datenräumen zu gestalten. Darüber hinaus werden Mechanismen zur Gewährleistung der Interoperabilität festgelegt und geeignete Regeln und Mechanismen entwickelt, um den Datenaustausch zwischen Unternehmen zu fördern. Die Investition wird im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine europäische Datenstrategie“³⁹ und den darin vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere dem künftigen Datengesetz und der Governance-Verordnung⁴⁰, sowie der Cloud-Föderation der EU durchgeführt. Durch Synergien wird die Komplementarität mit dem Programm „Digitales Europa“ sichergestellt⁴¹. Die Investition wird auch an die wichtigsten Referenzen und Standards angepasst, wie sie von der International Data Spaces Association (IDS) gefördert werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 werden mindestens vier hochwertige sektorale und interoperable Datenräume im Agrar- und Lebensmittelsektor, im Sektor nachhaltige Mobilität, im Gesundheits- und im Handelssektor unterstützt.

Diese Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C12.I2) – Programm zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der industriellen Nachhaltigkeit

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Wandel in strategischen Sektoren zu fördern, die für den industriellen Wandel in Spanien von entscheidender Bedeutung sind, wie die Automobil- und Elektrofahrzeuge, die Agrar- und Ernährungswirtschaft, das Gesundheitswesen, die Luftfahrt und die Marine, die mit erneuerbaren Energien verbundenen Industriezweige und die Fähigkeiten für die Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens drei strategische Großprojekte (sogenannte „PERTE“) unterstützt, die die gesamte Wertschöpfungskette in dem betreffenden Sektor und die Unterstützung von KMU umfassen.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden auch kleinere Projekte wie industrielle Simulation, fortgeschrittene Werkstoffe, virtuelle Realität sowie kollaborative und kognitive Robotik finanziert. Mit der Maßnahme werden ferner nachhaltige industrielle Infrastrukturen wie Industrieparks oder Logistikgebiete unterstützt. Als Teil dieses Elements der Maßnahme werden aus dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan mindestens 78 innovative Projekte finanziert, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel umfassen.

Nach Genehmigung einer PERTE durch den Ministerrat veröffentlicht das zuständige Ministerium eine wettbewerbliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit dem Ziel, spezifische Vorschläge zu erhalten, die im Rahmen der genehmigten PERTE ausgearbeitet werden. Unterstützungsmaßnahmen, bei denen es sich möglicherweise um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV handelt und die eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erfordern, dürfen

³⁹ KOM(2020) 66 final.

⁴⁰ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance, 25.11.2020, KOM(2020) 767 final.

⁴¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/activities/digital-programme>

erst durchgeführt werden, wenn Spanien die Genehmigung der Kommission für staatliche Beihilfen erhalten hat.

Der Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung der PERTE enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁴²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁴³; III) Ausgleich indirekter EHS-Kosten; IV) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁵; und v) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

⁴² Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁴³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität mindestens 455 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 500 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzzielen beitragen⁴⁶. Alternativ müssen die Auswahlkriterien, sofern dies durch eine Erläuterung der Gründe, aus denen der alternative Ansatz möglicherweise nicht durchführbar ist, gerechtfertigt ist, sicherstellen, dass mindestens 2 531 500 000 EUR zu den Klimaschutzzielen beitragen, wobei gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 im Durchschnitt mindestens 40 % des Klimakoeffizienten erreicht werden müssen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C12.I3) – Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist es, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Spanien beizutragen, indem Projekte zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich Abfall sowie innovative Projekte der Kreislaufwirtschaft im Privatsektor zur Erleichterung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft finanziert werden.

Die Maßnahme unterstützt die Modernisierung bestehender Systeme für die getrennte Abfallsammlung und Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings, den Bau neuer Abfallbehandlungsanlagen und die Steigerung der Ressourceneffizienz bestehender mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen, ohne deren Lebensdauer oder Kapazität zu erhöhen (auf Anlagenebene zu überprüfen). Das Ziel der Maßnahme umfasst auch digitale Lösungen in diesem Bereich und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Das vorgeschlagene Ziel besteht darin, mindestens 30 der geplanten Projekte abgeschlossen zu haben. Mit der Maßnahme soll der Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Die Maßnahme umfasst auch die Verteilung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für Projekte zur Umsetzung des Abfallrechts, die bis Ende 2024 auf einer Sektorkonferenz oder in Form eines Direktzuschusses im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 38/2003 zu vereinbaren und zu genehmigen sind.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

⁴⁶ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Verbrennungsanlagen⁴⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁸; und ii) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Für Abfallsammelfahrzeuge, Abfallentsorgungsmaschinen und Zusatzausrüstungen ist die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in der Branche zu verwenden. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C12.I4) – Stärkung der Halbleiter-Wertschöpfungskette

Ziel der Investition ist es, Projekte im Zusammenhang mit der Halbleiter-Wertschöpfungskette durch Zuschüsse zu unterstützen, um das nationale Mikroelektronik-Ökosystem zu stärken und die Auswirkungen der Beteiligung spanischer Unternehmen am IPCEI für Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME-TC) auszuweiten. Mit dieser Unterstützung sollen die Entwurfs- und Fertigungskapazitäten der Halbleiterindustrie in Spanien verbessert werden.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch zwei Arten von Instrumenten:

1. Der erste Teil ergänzt die notwendigen Finanzmittel zur Unterstützung der Beteiligung spanischer Unternehmen an dem von der Europäischen Kommission genehmigten IPCEI-MCE.
2. Die zweite, eine nationale Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, konzentriert sich auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere Projekte, die von Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Halbleiterindustrie entwickelt werden.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C12.I5) – Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene in drei Schlüsselsektoren für die spanische Wirtschaft zu unterstützen: Textilien und Mode, Kunststoffe und Ausrüstung für erneuerbare Energien. Die Regelung wird durch die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital- und Beteiligungsfonds, für den privaten Sektor finanzielle Anreize bieten. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll das Programm zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 300 Mio. EUR bereitstellen.

⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Regelung wird vom Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía (IDAE) und der Fundación Biodiversidad als Durchführungspartner verwaltet. Zur Umsetzung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente(im Falle von Beteiligungsinvestitionen wäre dieses Instrument eine vom IDAE zu genehmigende Anlagepolitik), mit der das System festgelegt wird, das folgende Elemente umfasst:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung. Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabeentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einer Bewertungsstelle vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt, d. h. es muss sich dabei entweder um von den Durchführungspartnern beschäftigte Mitarbeiter und/oder um andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung des Systems beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Falls sich IDAE an einem der Antragsteller beteiligt und das Budget für diese Aufforderung nicht ausreicht, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ des IDAE extern geprüft.
2. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, d. h.:
 - a. Textilien, Mode und Kunststoffe (mindestens 200000000 EUR, verwaltet von der Fundación Biodiversidad): Investitionen in Infrastruktur, Technologien und Forschung, Entwicklung und Innovation, um die Verringerung, die Wiederverwendung und das Recycling und/oder die Revalorisierung von Materialien zu erleichtern.
 - b. Ausrüstung für erneuerbare Energien (mindestens 100000000 EUR, verwaltet von IDAE): Investitionen in Ökodesign, Infrastruktur, Technologien, Forschung, Entwicklung und Innovation und/oder Entwicklung von Anlagen und Systemen zur Erleichterung der Verringerung, der Wiederverwendung und des Recyclings und/oder der Revalorisierung von Materialien.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere werden in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁵⁰. Für

⁴⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der

Abfallbehandlungsmaschinen und Zusatzausrüstungen sind die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in der Branche zu verwenden. Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungskapital und Risikokapital) werden Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt⁵¹ in folgenden Sektoren von dem Rechtsinstrument/den Rechtsinstrumenten ausgeschlossen: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten⁵²; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien⁵³; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge⁵⁴; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung⁵⁵, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelungen keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
6. Berichtspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelungen⁵⁶.

Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵¹Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

⁵² Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁵³ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵⁴ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

⁵⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungsasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

⁵⁶ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in

7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Vergabe von Mitteln Folgendes:
 - a. Beschreibung der Haushaltslinien für das/die Finanzprodukt(e) und förderfähige Endempfänger
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
8. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) dass die Anforderung erfüllt ist, dass die IDEA überprüfen muss, dass der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstruments bzw. der geltenden Investitionspolitik, mit dem/denen die Regelung eingeführt wird, eingehalten werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C12.I6) – Zuschussregelung zur Unterstützung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Zuschüsse)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um durch Zuschüsse Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen zu schaffen. Das System fördert die Umgestaltung strategischer Sektoren wie der Automobil- und Elektrofahrzeuge durch die Gewährung von Finanzhilfen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Subventionsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 250 000 000 EUR bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition

Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, begründen die ausgewählten Interventionsbereiche. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen von Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einführung der Regelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabeentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen gleichwertigen Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. sie müssen entweder Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Bewertungsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 250 000 000 EUR beläuft. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel des Sektors umfassen.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere werden in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁵⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁵⁸; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵⁹ und Anlagen zur mechanisch-

⁵⁷ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁵⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

biologischen Behandlung⁶⁰. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen von SEPIDES: mindestens 100 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm tragen zu den Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.⁶¹
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

⁶⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶¹ Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2023	Ziel des Gesetzes ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die Qualität und Sicherheit der Industrie durch ein verstärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 zu verbessern. Schließlich wird die Definition von Verstößen in diesem Bereich überarbeitet und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, aktualisiert.
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2020	Annahme der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC). Sie bildet die Grundlage für die Förderung eines neuen Produktions- und Konsummodells, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen so lange wie möglich erhalten bleibt, bei dem das Abfallaufkommen minimiert und der Abfall, der möglicherweise nicht vermieden werden kann, voll ausgeschöpft wird.
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind	Bestimmungen der Königlichen Verordnungen über das Inkrafttreten der Gesetze				4. QUARTAL	2022	Das Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft umfasst: Königliches Dekret 731/2020 vom 4. August zur Änderung des Königlichen Erlasses 1619/2005 vom 30. Dezember über die Bewirtschaftung von Altreifen. Königliches Dekret Nr. 646/2020 vom 7. Juli zur Regelung der Abfallbeseitigung auf Deponien. Königliches Dekret 553/2020 vom 2. Juni zur Regelung der Verbringung von Abfällen im Hoheitsgebiet des Staates. Königliche Erlasse 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April. Die bevorstehende Billigung von Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Verpackungen und Verpackungsabfälle durch den Ministerrat im Laufe des Jahres 2022.
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Abfälle und kontaminierte Böden	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2022	Das Gesetz umfasst: I) Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel sowie Aktualisierung der spanischen Rechtsvorschriften im Lichte der Erfahrungen der letzten zehn Jahre; II) Einführung von EU-Zielen in Bezug auf Abfälle und Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, die sich aus EU-Verordnungen ergeben, um deren Umsetzung in Bioabfällen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorwegzunehmen. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen der getrennten Sammlung eingeführt, die über die im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen; III) Überprüfung der Regulierung der erweiterten Herstellerverantwortung, mit der neue Vorschriften eingeführt werden, die über das hinausgehen, was das Unionsrecht verlangt; IV) Einführung einer staatlichen Besteuerung von Abfällen (einschließlich Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie von Einweg-Kunststoffbehältern).
180	C12.I1	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume	—	Anzahl	0	4	Q2	2026	Schaffung großer hochwertiger sektoraler und interoperabler Datenräume in strategischen Sektoren. Mindestens vier im Agrar- und Lebensmittelsektor, im Sektor nachhaltige Mobilität, im Gesundheitssektor und im Handelssektor, im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die zu diesem Zweck in Anspruch genommenen Haushaltsmittel belaufen sich auf mindestens 300 000 000 EUR.
181	C12.I2	M	Plan zur Förderung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie im Hinblick auf eine nachhaltige und vernetzte Mobilität	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2020	Billigung des Plans zur Förderung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie im Hinblick auf eine nachhaltige und vernetzte Mobilität durch den Ministerrat.
182	C12.I2	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge	Billigung durch den Ministerrat				Q3	2022	Genehmigung eines strategischen Projekts für die wirtschaftliche Erholung und den Wandel (PERTE) im strategischen Bereich Elektrofahrzeuge durch den Ministerrat und Bereitstellung von Mitteln in Höhe von mindestens 400 000 000 EUR als Hilfe. Die PERTE-Genehmigungsentscheidung muss detaillierte Auswahlkriterien enthalten, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Auswahlkriterien spiegeln zusätzlich die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wider.
183	C12.I2	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen	Billigung durch den Ministerrat				4. QUARTAL	2022	Genehmigung von mindestens zwei PERTE durch den Ministerrat und Bereitstellung von Mitteln in Höhe von insgesamt mindestens 800 000 000 EUR für Hilfe in anderen strategischen Bereichen wie Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gesundheit, Luftfahrt und Marine sowie Industriesektoren, die mit erneuerbaren Energien in Verbindung stehen, sowie Fähigkeiten für die Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Die PERTE-Genehmigungsentscheidung muss detaillierte Auswahlkriterien enthalten, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Auswahlkriterien spiegeln zusätzlich die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wider.
184	C12.I2	T	Innovative Projekte für den Wandel der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung	—	Anzahl	0	78	4. QUARTAL	2022	Vergabe von mindestens 1 200 000 000 EUR durch den Industrieminister für mindestens 78 innovative Projekte, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens drei), die eine wesentliche Umgestaltung der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel umfassen. Auswahl von Projekten im Anschluss an eine im Amtsblatt veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage von Auswahlkriterien für die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die Auswahlkriterien spiegeln gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zusätzlich die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele wider.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
185	C12.I2	T	Ausführung des Haushaltsp lans für PERTEs und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie	—	EUR	0	2 531 500 000	4. QUARTAL	2024	Haushaltsvollzug in Höhe von mindestens 2 531 500 000 EUR für mindestens 210 innovative Projekte, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens 3), die eine echte Umgestaltung der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften umfassen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität mindestens 455 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 500 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzzielen beitragen. Alternativ dazu müssen die Auswahlkriterien, sofern dies durch eine Erläuterung der Gründe, aus denen der alternative Ansatz möglicherweise nicht durchführbar ist, gerechtfertigt ist, sicherstellen, dass mindestens 2 531 500 000 EUR zu den Klimaschutzzielen mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität beitragen. Mindestens 3 800 000 000 EUR an privaten Investitionen werden mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität mobilisiert, auch im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Dieses Ziel gilt nicht als erreicht, wenn eine der Maßnahmen, für die Haushaltsmittel gebunden wurden, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV darstellen sollte, bei der Kommission angemeldet werden musste und nicht bis zum 31. Dezember 2024 von der Kommission genehmigt wurde.
186	C12.I2	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten für den	—	Anzahl	0	3	Q2	2026	Abschluss von mindestens 210 innovativen Projekten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens drei), die eine echte Umgestaltung der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			industriellen Wandel							Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften umfassen.
187	C12.I3	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen	—	Anzahl	0	30	4. QUARTAL	2023	Abschluss von mindestens 30 vom MITERD genehmigten Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition im Zusammenhang mit Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung dürfen nur in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen durchgeführt werden, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu erhöhen oder die Recyclingverfahren für getrennte Abfälle zur Kompostierung von Bioabfällen und zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Investition nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer auf Anlagenebene überprüften Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen.
188	C12.I3	T	Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle	—	T/Jahr der Kapazität für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen	0	1 500 000	Q2	2026	Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Abfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr. „Getrennte Sammlung“ die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Art getrennt zu halten ist, um eine spezifische Behandlung zu erleichtern.
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Koordinierungskommission für Abfälle zur Überwachung der Einhaltung des	Genehmigung durch den Ausschuss für die Koordinierung der Abfallwirtschaft				Q2	2024	Der Koordinierungsausschuss für Abfälle genehmigt die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts und die Harmonisierung der Kriterien für diese Einhaltung sowie die Annahme von Maßnahmen, die dies erleichtern.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Abfallrechts							
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte im Rahmen des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft	Bestimmungen in Königlichen Verordnungen über das Inkrafttreten von Rechtsakten				4. QUARTAL	2025	Das zweite Legislativpaket für die Kreislaufwirtschaft umfasst: <ul style="list-style-type: none"> – Königlicher Erlass über finanzielle Garantien für Abfallerzeuger und -bewirtschafter – Königlicher Erlass über die Bewirtschaftung von Abfällen aus Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen in Verkehr gebracht werden – Königlicher Erlass über die Bewirtschaftung von Industrialtölen – Königlicher Erlass über die Bewirtschaftung von Altreifen. – Ministerialerlass zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Behandlung von Siedlungsabfällen vor der Deponierung – Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft
442	C12.I3	T	Verteilung von Finanzhilfen für die Durchführung von Abfallumsetzungsprojekten.		Millionen EUR	0	300	Q2	2023	Genehmigung der Vereinbarung der Sektoralen Umweltkonferenz zur Genehmigung der Zuweiskriterien und der territorialen Verteilung von Finanzhilfen oder Genehmigung von Direktzuschüssen im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 38/2003 im Zusammenhang mit dem Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts 2024 für die Finanzierung von Projekten zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der Ziele der EU. Die Projekte umfassen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung von Systemen für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und den Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung		In Millionen EUR		270	Q2	2026	Abschluss von Projekten in Höhe von mindestens 270000000 EUR zur Umsetzung und Verbesserung von Systemen für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und den Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der	Millionen EUR		200	Q1	2025	Rechtliche Verpflichtung in Höhe von 200 000 000 EUR für Endempfänger, die an der IPCEI-Microelektronik und Konnektivität teilnehmen, und für Endbegünstigte, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEuI) und die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Wertschöpfungskette für Halbleiter.	offiziellen Website						erste Phase der industriellen Einführung erhalten, unter Ausschluss von Massenproduktion und kommerziellen Tätigkeiten.
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter (II).		Millionen EUR		180	Q2	2026	Mindestens 180 000 000 EUR wurden an die Endempfänger ausgezahlt, die am IPCEI-Microelectronics and Connectivity teilnehmen, und an Endempfänger, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEuI) und die erste Phase der industriellen Einführung, ausgenommen Massenproduktion und kommerzielle Tätigkeiten, erhalten.
448	C12.I5	M	Subvention sregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an den Implement-Partner				Q2	2024	Spanien überträgt 100 000 000 EUR an IDAE und 200000000 EUR an Fundación Biodiversidad für die Regelung.
446	C12.I5	M	Subvention sregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subvention sregelung	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstru-ments(e)				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten des Rechtsinstruments/der Rechtsinstrumente zur Einführung der Regelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
447	C12.I5	T	Subvention sregelung zur Unterstützung der Kreislaufw irtschaft: Mit den Endbegüns tigten unterzeich nete rechtliche Vereinbaru ngen oder endgültige Vergabebe schlüsse veröffentli cht	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder veröffentlichten endgültigen Vergabebeschlüssen		0 %	100 %	Q3	2025	IDAE und Fundación Biodiversidad haben endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu verwenden.
448a	C12.I6	M	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überträgt für das System 250 000 000 EUR an SEPIDES.
448b	C12.I6	M	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse);	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstruments(e)				Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstruments(s) zur Einführung der Subventionsregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Einführung der Subvention sregelung							
448c	C12.I6	T	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentschlüsse veröffentlicht	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder veröffentlichten endgültigen Vergabeentschlüssen		0	100 %	Q2	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabeentschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das System zu verwenden. SEPIDES muss sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzierung unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.

I.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 7 (C12.I7) – Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln durch Darlehen zu schaffen. Die Regelung fördert die Umgestaltung strategischer Sektoren wie der Automobil- und Elektrofahrzeuge sowie des Agrar- und Lebensmittelsektors durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Regelung zunächst mindestens 1200000000 EUR an Finanzmitteln bereitgestellt werden.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen von Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Darlehensregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Gewährungsentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen entsprechenden Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. sie müssen entweder Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein. Die endgültige Investitionsentscheidung des Systems beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 1200000000 EUR beläuft. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel des Sektors umfassen.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01): Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁶²ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des

⁶²Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und

EU-Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁶³iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁶⁵. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen von SEPIDES: mindestens 480000000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm tragen zu den Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei⁶⁶.
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben genannten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

L.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁶³Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsräumen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁵Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁶Die Endbegünstigten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L22	C12.17	M	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Das Ministerium hat die Investitionen abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überträgt für das System 1200000000 EUR an SEPIDES.
L23	C12.17	M	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstrument(s)				Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(s) zur Einführung der Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Einführung der Regelung							
L24	C12.17	T	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder veröffentlichten endgültigen Vergabebeschlüssen		0	100 %	Q2	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das System zu verwenden. SEPIDES muss sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzierung unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			endgültig e Vergabeb eschlüsse veröffent licht							

M. KOMPONENTE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR KMU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine Schlüsselrolle in der Wirtschaft der EU und Spaniens, insbesondere dort, wo KMU einen höheren Beitrag zum nationalen BIP leisten und die durchschnittliche Unternehmensgröße im Vergleich zum EU-Durchschnitt geringer ist.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen angegangen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (einschließlich Selbstständiger) konfrontiert sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Wirtschaft zu steigern und Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Diese Herausforderungen sind: der schwierige Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmertum, Unternehmenswachstum und Innovation; den Mangel an digitalen Kompetenzen und die mangelnde Einführung digitaler Technologien, die die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigen; die geringe Größe der Unternehmen, die die Nutzung von Größenvorteilen und die Internationalisierung behindert; und die hohe Anfälligkeit für externe Schocks und geringe Skaleneffekte, die Investitionen und Innovationen behindern.

Ziel dieser Komponente ist die Einführung von Reformen und Investitionen zur Erleichterung der Gründung, des Wachstums und der Umstrukturierung von Unternehmen, zur Verbesserung des Geschäftsklimas (insbesondere durch die Stärkung des Funktionierens des spanischen Binnenmarkts) sowie zur weiteren Förderung wichtiger Produktivitätsgewinne durch Digitalisierung, Innovation und Internationalisierung. Diese Komponente konzentriert sich in erheblichem Maße auf die Digitalisierung mit einem horizontalen Ansatz, mit dem ein grundlegendes Digitalisierungspaket für einen erheblichen Anteil der KMU bereitgestellt wird, und einem vertikalen Ansatz zur Förderung der Digitalisierung von Prozessen und technologischen Innovationen in bestimmten KMU.

Mit dieser Komponente werden teilweise die länderspezifischen Empfehlungen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes über die Markteinheit (länderspezifische Empfehlung 4 2019) und zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige, insbesondere durch die Vermeidung von Zahlungsverzug (länderspezifische Empfehlung 3 2020), berücksichtigt. Außerdem wird den länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) Rechnung getragen. Außerdem werden Investitionen in den ökologischen Wandel gefördert (länderspezifische Empfehlungen 1 2023 und 1 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C13.R1) – Verbesserung der Regulierung und des Klimas für Unternehmen

Ziel der Reform ist es, den Rahmen für die Wirtschaftstätigkeit zu verbessern, indem eine bessere Rechtsetzung und ein besseres Geschäftsklima gewährleistet werden, das die Gründung und das

Wachstum von Unternehmen sowie erforderlichenfalls deren Umstrukturierung durch die Annahme einer Reihe von Maßnahmen erleichtert.

Die Reform besteht aus:

- a) Verabschiedung des Gesetzes über die Schaffung und das Wachstum von Unternehmen. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es,
 - i. Vereinfachung der Verfahren für die Gründung eines Unternehmens. Dies soll durch die Senkung der Mindestkapitalanforderung für die Gründung eines Unternehmens und die Stärkung der Crowdfunding-Plattformen und anderer öffentlicher Finanzierungsinstrumente erreicht werden;
 - ii. Rechtliche Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des vorzeitigen Zahlungsverkehrs. Dieses Gesetz soll die Wirksamkeit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2011/7 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verbessern. Es wird erwartet, dass das Gesetz die durchschnittlichen Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr verkürzt. Dies würde dazu beitragen, Liquiditätsprobleme zu bewältigen, mit denen Gläubiger-KMU konfrontiert sind, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, was positive Spillover-Effekte auf ihre Tätigkeiten und ihr Wachstum hätte. Beispiele für Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des vorzeitigen Zahlungsverkehrs sind Leitlinien für die Bekanntmachung und Transparenz von Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung, wie z. B. ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem;
 - iii. Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Markteinheit, um mehr Klarheit in Bereichen zu schaffen, in denen Unklarheiten zu Umsetzungsproblemen geführt haben. Ziel des Gesetzes über die Markteinheit ist es, unnötige, unverhältnismäßige oder diskriminierende Hindernisse für den Zugang zu wirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Ausübung sowie für die Niederlassungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet zu beseitigen. Ziel dieser Reform ist auch die Verbesserung der Effizienz und Transparenz der im Gesetz über die Einheit des Marktes vorgesehenen Mechanismen zum Schutz der Wirtschaftsteilnehmer, deren Tätigkeit von Hindernissen der öffentlichen Verwaltung betroffen ist. Darüber hinaus soll mit der Reform die Zusammenarbeit gestärkt werden, um eine bessere Rechtsetzung im ganzen Land zu fördern;
- b) Es wird eine neue Sektorkonferenz zur Verbesserung der Regulierung und zum Geschäftsklima eingerichtet. Ihr Ziel ist es, die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der guten Rechtsetzung durch alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten, einschließlich der Maßnahmen, die die Erholung begleiten. Auf der Sektorkonferenz werden auch die Arbeiten im Rahmen anderer sektoraler Konferenzen weiterverfolgt, die eine verstärkte Koordinierung, Überwachung und Förderung einer besseren Rechtsetzung mit horizontalem und sektoralem Schwerpunkt ermöglichen;
- c) Reform des Insolvenzrechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, Entschuldung und Verbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Die Reform umfasst die Einführung eines effizienteren Verfahrens der zweiten Chance für natürliche Personen, das eine Entschuldung ohne vorherige Liquidation der Vermögenswerte der insolventen Partei ermöglicht. Darüber hinaus werden die in der Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 vorgeschriebenen Restrukturierungspläne als neues

Vorinsolvenzinstrument eingeführt, das die Wirksamkeit der derzeit geltenden vorinsolvenzlichen Instrumente verbessert, um eine Insolvenz und einen anschließenden Konkurs zu verhindern. Außerdem wird ein besonderes Verfahren für Kleinstunternehmen eingeführt, das vollständig elektronisch verarbeitet wird, um die Dauer und die Kosten des Verfahrens zu verringern.

- d) Diese Reform umfasst auch die Annahme eines Gesetzes zur Änderung von drei Rechtstexten, insbesondere des Gesetzes 34/2006 über die Berufsausübung von Rechtsanwälten und *Prozessbevollmächtigten*. Ein neues System muss einen einheitlichen Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und *Procuradores* ermöglichen, da dieselbe Qualifikation den Zugang zur Ausübung beider Berufe ermöglicht. Multidisziplinäre Berufsverbände dürfen gemeinsam Rechtsberatung und -vertretung vor Gericht anbieten. Das Tarifsysteem für die Dienstleistungen von *Procuradores* wird ebenfalls geändert: es werden Höchstentgelte festgelegt, nicht jedoch Mindestgebühren, um sicherzustellen, dass Dienstleistungsempfänger Zugang zu Dienstleistungen haben, die zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Mit dieser Reform stellt Spanien sicher, dass die Rechtsvorschriften in diesem Bereich an die Artikel 15, 16 und 25 der Richtlinie 2006/123/C des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt und an die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeglichen werden. In Bezug auf diese Reform hat der Ministerrat die oben genannten Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im September 2020 gebilligt.
- e) Änderung des Wettbewerbsrechts (Gesetz 15/2007 über den Schutz des Wettbewerbs), Straffung der Verfahren und Stärkung des Kartellrechts des Landes im Einklang mit international bewährten Verfahren, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Änderung sieht die Einführung eines Vergleichsverfahrens für Kartellfälle nach Artikel 1 (kollusive Verhaltensweisen), Artikel 2 (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) und Artikel 3 (Verfälschung des freien Wettbewerbs durch unlautere Handlungen) des Wettbewerbsrechts vor, um Anreize für die Zulassung von Zuwiderhandlungen zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Mit der Änderung werden auch (1) ergänzende Rechtsvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) eingeführt, um der zuständigen spanischen Behörde die Befugnis zur Durchführung von Untersuchungen innerhalb des nationalen Rahmens zu geben, (2) die Frist für die Abwicklung von Verfahren zu straffen und (3) die Sanktionsregelung zu verbessern, unter anderem durch die Erhöhung der Sanktionen gegen natürliche Personen (d. h. Führungskräfte).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C13.R2) – Strategie Spanien Unternehmerstaat

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative. Die Reform umfasst die Verabschiedung eines Start-up-Gesetzes zur Schaffung eines günstigen Rahmens für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen, die Einrichtung eines öffentlich-privaten NEXT-TECH-Fonds zur Expansion von Start-up-Unternehmen im Bereich disruptiver Technologien und die Überprüfung der Migrationsregelung für Arbeitnehmer, um Talente anzuziehen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Mit der Verabschiedung eines Start-up-Gesetzes bis Ende 2022 Festlegung einer rechtlichen Definition von Start-up-Unternehmen; steuerliche Anreize zu ermitteln, um ihre Gründung zu fördern und Talente anzuziehen; Maßnahmen festzulegen, um die Anziehung ausländischer Investoren und Unternehmer zu erleichtern; und Mechanismen einzuführen, um die Umsetzung des Gesetzes und

sein Verhältnis zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Unternehmer-Ökosystem zu erleichtern.

Die Reform umfasst auch die Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration sowie des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung.

Die Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration soll die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Migration vereinfachen, unter anderem durch die Verringerung der Zahl der Genehmigungen und deren Verlängerung, die Beschleunigung der Verfahren, die Erleichterung des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt und die Verbesserung des Systems der Einstellung an der Quelle. Mit den Änderungen sollen insbesondere ein flexiblerer Zugang von Studierenden zum Arbeitsmarkt, ein mehrjähriges System der zirkulären Migration für Saisonarbeitnehmer, neue Vorschriften für die Bewertung der nationalen Beschäftigungssituation und die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit (UTEX) eingeführt werden, um die Bearbeitung von Ausländerakten zu verbessern.

Die Änderung des Gesetzes Nr. 14/2013 vom 27. September 2013 über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung soll die Einstellung von Ausländern mit sehr spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein einfacheres und flexibleres Verfahren als das in der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 festgelegte Verfahren erleichtern. Mit der Änderung des Gesetzes 14/2013 werden ein neues Migrationssystem für digitale Nomaden, neue Innovationskriterien für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für Unternehmer, die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Migrationssystems für hochqualifizierte Fachkräfte auf KMU und Inhaber höherer Berufsbildungsbescheinigungen und eine Vereinfachung der Verfahren für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse in Bezug auf die im Gesetz 14/2013 vor der Änderung vorgesehenen Verfahren eingeführt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C13.R3) – Überarbeitung des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen

Ziel dieser Reform ist es, die Verordnung über die Wertpapiermärkte zu verbessern, damit der Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für KMU, durch die Verabschiedung des Gesetzes 6/2023, das den Wertpapiermarkt und Wertpapierdienstleistungen in Spanien regelt, verbessert wird.

Das Gesetz Nr. 6/2023

- Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung zum Handel mit festverzinslichen Wertpapieren;
- Ausweitung des Zugangs zum BME-Wachstum (BME Exchange Market für KMU);
- Ausweitung obligatorischer Übernahmeangebote über Wertpapiere, die an geregelten Märkten gehandelt werden, auf über MTF gehandelte Wertpapiere (einschließlich ihrer Segmente der EU-Wachstumsmärkte); und
- Abbau von Hindernissen für den Eintritt in die Finanzmärkte durch Abschaffung des Informationssystems (Post-Trade-Schnittstelle) für die Überwachung des Clearings, der

Abrechnung und der Registrierung von Wertpapieren innerhalb des im Gesetz vorgesehenen Übergangszeitraums.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C13.I1) – Unternehmertum

Ziel der Investition ist es, das unternehmerische Ökosystem zu fördern, um es widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen und die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels zu bewältigen.

Die Investition umfasst vier Hauptmaßnahmen:

1) Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen, einschließlich Qualifizierung und Umschulung und Unterstützung von Unternehmern im Einklang mit den Prioritäten der EU für den ökologischen und digitalen Wandel. Im Rahmen dieser Maßnahme müssen mindestens 6900 Unternehmer oder KMU ein Programm zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems abgeschlossen haben. Insbesondere werden 6100 Unternehmer oder KMU durch das Programm für unternehmerische Kompetenzen unterstützt (davon 1200 Unternehmerinnen/KMU, die von Frauen geleitet werden oder daran teilnehmen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms zur Förderung der Anwerbung von Frauen für Talente.

2) Bereitstellung von Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und Unternehmensmanagement und zur Stärkung von KMU, einschließlich der Unterstützung von mindestens 12000 aktiven Nutzern auf der virtuellen Plattform ONE-Nationales Amt für Unternehmertum (ONE) im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für Unternehmertum und der Digitalen Agenda Spaniens 2025;

3. Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehung internationaler Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf innovativen Unternehmen und eines Programms zur Anwerbung weiblicher Talente nach Spanien. Dies umfasst mindestens 20 Veranstaltungen zum Thema Unternehmertum, die im Rahmen des „Flaggenprogramms“ entwickelt wurden; und mindestens 260 Kommunikationsmaßnahmen (200 Medienauftritte und 60 Veranstaltungen) im Rahmen der „Brand Spain Entrepreneurship Nation“; und

4) Finanzierung einer Unterstützungslinie für Unternehmertum und KMU durch das Programm zur Förderung des Unternehmertums von Frauen. Dazu gehört auch die Unterstützung von mindestens 200 Unternehmerinnen durch partizipative Darlehen der *Empresa Nacional de Innovación, S.A.*

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen bei Finanzinstrumenten die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzmittler und die anschließende Anlagestrategie des Finanzinstruments

- i. Anforderung der Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁶⁷; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁶⁸; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷⁰; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung/der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien bei Ausschreibungen die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁷²; III) Tätigkeiten im

⁶⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁶⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C13.I2) – Wachstum

Ziel der Maßnahme ist die Förderung des Wachstums von KMU.

Die Investition umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1) Unterstützung einzelner KMU (11000) im Rahmen des Programms „Kompetenzen für KMU-Wachstum“. Ziel dieses Programms ist es, Unternehmen die erforderlichen Kompetenzen an die Hand zu geben, um zu wachsen und wettbewerbsfähiger zu werden, ihre Geschäftsmodelle zu ändern und zum zweifachen Wandel beizutragen;

Finanzielle Unterstützung für industrielle Projekte (1500), die von KMU entwickelt wurden, für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Industrieanlagen oder für den Ausbau bestehender Anlagen oder für Verbesserungen des Produktionssystems zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des Potenzials, zum Klimaschutz beizutragen.

3) Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Unterstützung in Form finanzieller, kommerzieller und technischer Garantien durch Stärkung der *Compañía Española de Reafianzamiento SME S.A. (CERSA)*. Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet die CERSA langfristige Unterstützung durch ihre Rückbürgschaftsdeckung für die regionalen Gegenseitigkeitsgesellschaften, um das von ihnen getragene Risiko zu decken. Die CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von KMU durch drei spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapital für Maßnahmen im Rahmen dieser Investitionen in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem für KMU, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und bereit sind, umfassende Transformations- und Wachstumspläne durchzuführen).

Darüber hinaus muss zur Umsetzung des Finanzgarantieinstruments eine Vereinbarung zwischen dem für Investitionen zuständigen Ministerium und dem Durchführungspartner oder der betrauten Einrichtung geschlossen werden. In der Vereinbarung werden der geltende Rechtsrahmen und die Verpflichtungen im Bereich der staatlichen Beihilfen sowie die Überwachungs- und

⁷³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Berichterstattungspflichten der Garanten und KMU festgelegt, einschließlich der Notwendigkeit, dass KMU die Kommission, das OLAF, den Europäischen Rechnungshof und die EUSTa ausdrücklich ermächtigen, Besuche im Rahmen der Kontrollen oder Prüfungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichtet sich die CERSA, alle mit dem Finanzinstrument verbundenen Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahltes Kapital abzüglich der damit verbundenen Kosten) für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, zu reinvestieren. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, werden die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzmittler und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen;
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷⁵; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁷⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷⁸; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung/der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

⁷⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien bei Ausschreibungen die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸⁰; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸²; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C13.I3) Digitalisierung und Innovation

Ziel dieser Investition ist es, KMU mit den Kompetenzen und Instrumenten auszustatten, um zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beizutragen. Sie steht im Einklang mit der Digitalen Agenda 2025 Spaniens und wird durch Maßnahmen der Komponente 15 zur Konnektivität und der Komponente 19 zu digitalen Kompetenzen ergänzt.

Die Investition konzentriert sich auf die folgenden verschiedenen Maßnahmen:

1) Digitales Toolkit: Dies ist die wichtigste Maßnahme im Rahmen dieser Maßnahme, mit der die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (zehn bis weniger als 250 Beschäftigte), Kleinstunternehmen (ein bis neun Beschäftigte) und Selbstständigen in allen Wirtschaftszweigen gefördert und deren digitale Reife erhöht werden soll. Das Programm beruht auf der Bereitstellung von Finanzhilfen zur Unterstützung der Integration digitaler Technologien zur wirksamen Einführung des elektronischen Handels, zur Digitalisierung der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und zu Kunden, zur Entwicklung interner digitaler Prozesse und zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und des digitalen Marketings; Förderung besonders dienstleistungsorientierter

⁷⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsräumen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Lösungen. Im Rahmen des Programms werden die Kosten für die Annahme von Paketen grundlegender digitaler Lösungen wie Internetpräsenz, Online-Verkauf, Cloud-Büro, digitaler Arbeitsplatz, grundlegende Digitalisierungsprozesse, Kundenmanagement, digitales Marketing und Cybersicherheit teilweise subventioniert. Jedem DTK-Digitalisierungspaket wird ein fester Zuschussbetrag zugewiesen, der in jeder Aufforderung nach der Größe des Unternehmens und dem Tätigkeitsbereich festgelegt wird.

2) Programm „Agent of Change“ und Programm „Kit Consulting“: diese beiden Programme sollen zusammen mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) bei ihren digitalen Transformationsprozessen unterstützen.

3) Programm „KMU 2.0 Beschleuniger“: dies ist eine Maßnahme im Rahmen dieser Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU um Beratungs- und Schulungsdienste erweitert wird.

4) Programm „Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“: mit dieser Maßnahme werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftssektoren unterstützt, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der Strategie des Ministeriums für Industrie und Tourismus zur Unterstützung von KMU durchgeführt werden.

5) Programm „Digitale Innovationszentren“ (DIH): es handelt sich um ein Programm zur Unterstützung der Entwicklung digitaler Innovationszentren in Spanien. DIH sind Strukturen, die Unternehmen dabei helfen, auf die digitalen Herausforderungen zu reagieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, indem sie ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme 25 können digitale Innovationszentren unterstützt werden, damit sie Dienstleistungen für KMU erbringen können. Von den 25 DIH können 12 Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“ erhalten. Die Unterstützung durch das Programm „Digitales Europa“ für spezifische Arbeitspakete wird bei der Verwirklichung dieser Investition nicht berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁸³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸⁴; III) Tätigkeiten im

⁸³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C13.I4) Handelsförderung

Ziel der Maßnahme ist es, kleine Unternehmen bei der Anpassung an die Digitalisierung des Handels und an das veränderte Verbraucherverhalten zu unterstützen.

Die Investition umfasst zwei Handlungsschwerpunkte.

1. Projekte im kleinen Handelssektor zur Einbeziehung neuer Technologien, die es dem lokalen Handel ermöglichen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Fonds förderfähigen Projekten gehören:
 - a. Projekte im Bereich der neuen Technologien zur Verbesserung der Online-Handels- und Kommunikationsstrategie, der Geschäftsmodelle oder des Einkaufserlebnisses;
 - b. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Anpassung der Erfahrungen beim physischen Einkauf an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle;
 - c. Projekte im Bereich technologische Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile;
 - d. Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Die Investition wird durch die Einrichtung einer digitalen Plattform (*Plataforma Comercio Conectado*) ergänzt, um die Digitalisierung des Sektors zu fördern.

2. Von lokalen Behörden im Rahmen des Programms „Nachhaltige Märkte“ vorgelegte Projekte zur Verbesserung der Modernisierung der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete, der nicht

⁸⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

sesshaften Absatzmärkte und der kurzen Vertriebskanäle. Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören:

- a. Projekte zur Einführung von Instrumenten zur Kundenerkennung auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien;
- b. Projekte zum digitalen Wandel von Märkten, die die Erfahrung auf dem Marktmarkt und beim Einkauf verbessern;
- c. Projekte, die auf den digitalen Wandel des Straßenhandels und kurze Marketingkanäle abzielen;
- d. Bau- und Sanierungsprojekte zur Verbesserung der Infrastruktur, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der von den kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sesshaften Märkten genutzten Gebiete sowie der angrenzenden Gebiete;
- e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln durch den Handel und deren Ersetzung durch umweltfreundliche Alternativen;
- f. Einrichtung intelligenter Zustellstellen;
- g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen;
- i. Sensibilisierung und Schulung im Bereich technologische Fähigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁸⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸⁹ und Anlagen zur mechanisch-

⁸⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsräumen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

biologischen Behandlung⁹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C13.I5) Internationalisierung

Ziel der Maßnahme ist es, die Kapazitäten und Instrumente des spanischen Exporthilfe-, Internationalisierungs- und Auslandsinvestitionssystems zu stärken.

Die Investition umfasst eine Reihe von 11 Maßnahmen wie folgt:

1. Finanzierungslinie für Durchführbarkeits-, Durchführbarkeits-, Vor-Durchführbarkeits- und sektorale und institutionelle Modernisierungsstudien;
2. Das INNOVA Invest-Programm zur Unterstützung ausländischer Investitionen in FuE;
3. Das MIAS-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Unternehmen, die an Exporttätigkeiten beteiligt sind;
4. Das internationale Mentoring-Schulungsprogramm;
5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, Telematikdienste und Digitalisierung von Exportverbänden, Exportverbänden, spanischen Handelskammern und ihren Verbänden;
6. Das Export-Base-Erweiterungsprogramm, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU;
7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems für wachstumsstarke Unternehmen;
8. Beihilfen für die Öffnung und Konsolidierung der Märkte durch Subventionen für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Prüfungen von Behörden von Drittländern und Ausgaben für Rechts- und Beratungstätigkeiten im Bereich des Handelsschutzes;
9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (einer staatlichen Finanzinstitution, die mittel- und langfristige Finanzierungen zur Unterstützung von Internationalisierungs- Investitionsprojekten von Unternehmen bereitstellt) zur Förderung wirkungsvoller Investitionen. Sein Hauptziel besteht darin, neben einer finanziellen Rendite messbare, soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen;
10. Förderung der Digitalisierung von Regierungsdiensten zur Unterstützung der Internationalisierung;

⁹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

11. Digitalisierung von ICEX (einem nationalen öffentlichen Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert).

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: (i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁹¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁹²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁹⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, werden bei Finanzinstrumenten die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem Finanzintermediär, die für das Finanzinstrument zuständig ist, und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

⁹¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁹⁵; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁹⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁹⁸; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung/der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften für die Projekte überprüft.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

⁹⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und <i>Prozessbevollmächtigten</i>	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2021	Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten — Reform des derzeitigen Systems der Mindestgebühren in ein System von Höchstgebühren und neue Verpflichtung, dem Kunden eine Kostenschätzung im Rahmen der Beratung vorzulegen. — Die Zulassung multidisziplinärer Tätigkeiten der Rechtsanwälte und <i>Procuradores</i> innerhalb derselben juristischen Person — Einheitlicher Zugang zu den Berufen des Rechtsanwalts und des <i>Procuradores</i> .
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2022	Inkrafttreten der Reform des Insolvenzgesetzes. Die Reform des Insolvenzgesetzes, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, muss — es wird ein effizienteres Verfahren der zweiten Chance für natürliche Personen eingeführt, das eine Entschuldung ohne vorherige Liquidation des Vermögens der insolventen Partei ermöglicht; — Einführung eines besonderen Verfahrens für Kleinunternehmen, das die Dauer und die Kosten verringert und vollständig auf elektronischem Wege verarbeitet wird.
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und -wachstum	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum“, um die Verfahren für die Gründung eines Unternehmens zu vereinfachen und diversifizierte Finanzierungsquellen für Unternehmenswachstum zu fördern. Das Gesetz über die Schaffung und das Wachstum von Unternehmen umfasst auch Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des vorzeitigen Zahlungsverkehrs, insbesondere zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige durch Vermeidung von Zahlungsverzug. Zu den Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des vorzeitigen Zahlungsverkehrs gehören Leitlinien für die Publizität und Transparenz von Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung, wie z. B. ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem. Das Gesetz über die Schaffung und das Wachstum von Unternehmen umfasst auch Änderungen des „Gesetzes über die Markteinheit“, um dessen Umsetzung zu erleichtern und die Mechanismen zu stärken, die Marktteilnehmern, die von Markthindernissen betroffen sind, zur Verfügung stehen. Es wird eine neue Sektorale Konferenz zur Verbesserung der Regulierung und zum Geschäftsklima eingerichtet, um die ordnungsgemäße

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Anwendung der Grundsätze der guten Rechtsetzung durch alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung der verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten.
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs	Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs.
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen				Q3	2022	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-up-Gesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des „Start-ups-Gesetzes“, das einen günstigen Rahmen für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen schafft. Mit dem Start-up-Gesetz werden Steuerbeitragsreformen in Form von Anreizen eingeführt, um die Entwicklung von Start-up-Unternehmen sowie die Anziehung ausländischer Unternehmer und Investoren im Einklang mit den Zielen der Haushaltskonsolidierung zu fördern und zu erleichtern. Mit dem Start-up-Gesetz werden auch Mechanismen eingeführt, um seine Umsetzung und sein Verhältnis zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Unternehmer-Ökosystem zu erleichtern.
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung	Bestimmung in der Gesetzesänderung, die das Inkrafttreten der einschlägigen				Q2	2023	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			von Unternehmern und ihre Internationalisierung	Bestimmungen angibt						
452	C13.R3	M	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen. Sie soll das Verfahren für die Zulassung festverzinslicher Wertpapiere zum Handel vereinfachen, den Zugang zu BME Growth ausweiten, obligatorische Übernahmeangebote über die an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere hinaus auf über MTF gehandelte Wertpapiere ausdehnen und Hindernisse für den Eintritt in die Finanzmärkte verringern, indem das Informationssystem (die sogenannte Post-Trade-Schnittstelle) für die Überwachung des Clearings, der Abrechnung und der Registrierung von Wertpapieren abgeschafft wird.
193	C13.I1	T	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	6 900	4. QUARTAL	2024	Mindestens 6900 Unternehmer oder KMU haben ein Programm zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik bis 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der Digitalen Agenda Spaniens 2025 abgeschlossen, darunter mindestens 2000 Unternehmerinnen/KMU, die von Frauen geleitet werden oder daran teilgenommen haben. Insbesondere werden 6100 Unternehmer oder KMU im Rahmen des Programms für unternehmerische Kompetenzen (davon 1200 Unternehmerinnen/KMU unter der Leitung oder Beteiligung von Frauen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms für die Anwerbung von Frauen für Talente und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften unterstützt.
194	C13.I1	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	12 000	4. QUARTAL	2023	Mindestens 12000 Nutzern, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik bis 2030, der spanischen Strategie für Unternehmertum und der Digitalen Agenda Spaniens 2025 profitieren; und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
195	C13.I1	T	Sonstige Maßnahmen: Verbreitung, Kommunikation und Finanzierung	—	Anzahl	0	480	4. QUARTAL	2024	Es wurden mindestens 480 Maßnahmen für Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehung internationaler Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf innovativen Unternehmen und Programmen zur Anwerbung weiblicher Talente für Spanien abgeschlossen. Dies umfasst mindestens 20 Veranstaltungen zum Thema Unternehmertum, die im Rahmen des „Flaggenprogramms“ entwickelt wurden; und mindestens 260 Kommunikationsmaßnahmen (200 Medienauftritte und 60 Veranstaltungen) im Rahmen von „Brand Spain Entrepreneurship Nation“. Finanzierung einer Unterstützungslinie für Unternehmertum und KMU durch das Programm zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen. Dies umfasst die Unterstützung von mindestens 200 Unternehmerinnen durch partizipative Darlehen, die von Empresa Nacional de Innovación, S.A. im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährt werden.
196	C13.I2	T	CERSA-Garantie	—	EUR (in Mio.)	0	1 000	Q2	2023	CERSA-Garantie: Von CERSA gewährte Garantien in Höhe von mindestens 1 000 000 000 EUR, die es KMU ermöglichen, Garantien für langfristige Investitionen und Betriebskapital zu erhalten. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
197	C13.I2	T	KMU, die durch das Programm „Kompetenzen für KMU-Wachstum“ unterstützt werden	—	Anzahl	0	11 000	4. QUARTAL	2025	Mindestens 11000 KMU haben das Programm „Kompetenzen für KMU-Wachstum“ abgeschlossen. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
198	C13.I2	T	KMU, die durch das Programm zur	—	Anzahl	0	1 500	Q2	2023	KMU werden finanzielle Unterstützung für industrielle Investitionsprojekte im Rahmen des Programms zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums gewährt. Die gewährte finanzielle Unterstützung deckt die Kosten im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Unterstützung des industriellen Unternehmertums unterstützt werden							Zusammenhang mit der von der Sociodades de Garantia Reciproca (SGR) erhobenen Garantiegebühr, den Darlehenszinsen und den Kosten für die Bewertung und Eröffnung des Garantiebetriebs und des Darlehens für die Gründung von Industrieunternehmen oder den Ausbau bestehender Anlagen oder jede Verbesserung ihres Produktionssystems zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht durch die Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. Das Darlehen hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 wurden mindestens 1500 Vorhaben von MINTUR über CERSA finanziell unterstützt. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. (Ausgangswert: 1. Januar 2021)
199	C13.I3	M	Plan für die Digitalisierung von KMU 2021-2025	Veröffentlichung				Q1	2021	Billigung des Plans für die Digitalisierung von KMU 2021-2025 durch den Ministerrat, der eine Reihe von Instrumenten vorsieht, um die bereits verfügbaren digitalen Instrumente in Kleinstunternehmen und autonome Unternehmen zu integrieren, die Digitalisierung kleiner Unternehmen voranzutreiben und technologische Innovationen zu fördern
200	C13.I3	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	4. QUARTAL	2022	Mindestens 30 % der Haushaltsmittel in Höhe von 3 067 000 000 EUR wurden für Maßnahmen zur Digitalisierung von KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständigen im Rahmen des Programms „Digitales Toolkit“ im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften bereitgestellt.
201	C13.I3	T	Für Agenten des Programms „Änderung“ gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	4. QUARTAL	2022	Mindestens 30 % der für KMU im Rahmen des Programms „Agents of Change“ gebundenen Mittel in Höhe von 300 000 000 EUR. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit Leistungsbeschreibung enthalten Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
202	C13.I3	T	Für das Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	4. QUARTAL	2022	Mindestens 30 % der im Rahmen des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundenen Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (<i>Ordnesde Base</i>) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen Förderfähigkeitskriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
203	C13.I3	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	4. QUARTAL	2022	Mindestens 30 % der im Rahmen des Programms „Digitale Innovationszentren“ gebundenen Mittel in Höhe von 37 590 000 EUR. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (<i>Ordnesde Base</i>) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen Förderfähigkeitskriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
204	C13.I3	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden	—	Anzahl	0	500 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 500000 KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständige, die im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) Unterstützung aus dem Programm „Digitales Instrumentarium“ erhalten haben, indem sie eine Ausschlussliste verwenden und die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften einhalten.
205	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans der Agenten des Programms „Capit-and-Kit Consulting“	—	%	30	100	4. QUARTAL	2023	100 % der gebundenen Mittel in Höhe von 300000000 EUR (einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 4 % der insgesamt gebundenen Haushaltsmittel) im Rahmen von „Agents of Change“ und/oder „Kit Consulting Program“ (beide auf KMU ausgerichtet). Dabei handelt es sich um Programme, die darauf abzielen, mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (10-249 Beschäftigte) bei ihren digitalen Transformationsprozessen zu unterstützen. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
206	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster	—	%	30	100	4. QUARTAL	2023	100 % der im Rahmen des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundenen Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR. Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftssektoren, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der Strategie des Ministeriums für Industrie und Tourismus zur Unterstützung von KMU durchgeführt werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (<i>Ordnesde Base</i>) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen Förderfähigkeitskriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).
207	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des DIH-Programms	—	%	30	75	4. QUARTAL	2023	75 % der im Rahmen des Programms „Digitale Innovationszentren“ gebundenen Mittel in Höhe von 37 590 000 EUR. Dieses Programm soll Unternehmen dabei helfen, wettbewerbsfähiger zu werden, indem sie ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessern. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (<i>Ordnesde Base</i>) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen Förderfähigkeitskriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).
208	C13.I3	T	Abschluss des Programms „Digital Toolkit“	—	Anzahl	500 000	676 000	4. QUARTAL	2025	Mindestens 676000 KMU, Kleinunternehmen und Selbstständige, die im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) Unterstützung aus dem Programm „Digitales Instrumentarium“ erhalten haben, indem sie eine Ausschlussliste verwenden und die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften einhalten. Das Programm beruht auf der Bereitstellung von Finanzhilfen zur Unterstützung der Integration digitaler Technologien zur wirksamen Einführung des elektronischen Handels, zur Digitalisierung der Beziehungen zur Verwaltung und zu Kunden, zur Entwicklung interner digitaler Prozesse und zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und des digitalen Marketings; Förderung besonders dienstleistungsorientierter Lösungen. Im Rahmen des Programms werden die Kosten für die Annahme von Paketen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>grundlegender digitaler Lösungen wie Internetpräsenz, Online-Verkauf, Cloud-Büro, digitaler Arbeitsplatz, grundlegende Digitalisierungsprozesse, Kundenmanagement, digitales Marketing und Cybersicherheit teilweise subventioniert. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023).</p> <p>Von dem endgültigen Ziel von mindestens 676000 KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 629000 KMU mit weniger als 50 Beschäftigten, Kleinstunternehmen und Selbstständigen werden mit einem Gutschein von mindestens 2 000 EUR und bis zu 12 000 EUR unterstützt. • Mindestens 12100 KMU mit mindestens 50 und weniger als 250 Beschäftigten werden mit einem Gutschein von mindestens 25 000 EUR bis 29000 EUR unterstützt.
209	C13.I3	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitales Toolkit)	—	Anzahl	0	169 747	4. QUARTAL	2025	<p>Mindestens 169747 KMU, die Maßnahmen abgeschlossen haben, die darauf abzielen, ihre Nutzung digitaler Technologien zu steigern, und die durch folgende Programme unterstützt werden: Programm „Agenten des Wandels“, Programm „Kit Consulting“, „KMU 2.0 Beschleuniger“, „Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“.</p> <p>1) Programme „Agents of Change“ und „Kit Consulting“: diese beiden Programme sollen zusammen mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) bei ihren digitalen Transformationsprozessen unterstützen.</p> <p>2. Programm „KMU 2.0 Beschleuniger“: dies ist eine Maßnahme im Rahmen der Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU um Beratungs- und Schulungsdienste erweitert wird.</p> <p>3. Programm „Innovative Unterstützung von Unternehmensclustern“: mit diesem Programm werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftssektoren unterstützt, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der Strategie des Ministeriums für Industrie und Tourismus zur Unterstützung von KMU durchgeführt werden.</p> <p>Abschluss von Maßnahmen und/oder Arbeitspaketen, die aus dem Förderprogramm „Digitale Innovationszentren“ finanziert werden und</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Finanzhilfen in Höhe von mindestens 37590000 EUR betreffen. Aus dem Programm „Digitales Europa“ finanzierte Arbeitspakete werden nicht berücksichtigt. Das Programm zur Unterstützung digitaler Innovationszentren soll Unternehmen dabei helfen, wettbewerbsfähiger zu werden, indem ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessert werden.</p> <p>Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der vorangegangenen Programme und des Programms zur Unterstützung digitaler Innovationszentren enthalten Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.</p>
210	C13.I4	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben	—	Anzahl	0	200	Q2	2023	<p>Mindestens 200 KMU oder Wirtschaftsverbände im gewerblichen Sektor, die im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) Zuschüsse aus dem Technologiefonds erhalten haben, indem sie eine Ausschlussliste verwenden und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten. Projekte im kleinen Handelssektor zur Einbeziehung neuer Technologien, die es dem lokalen Handel ermöglichen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Fonds förderfähigen Projekten gehören:</p> <p>a. Projekte im Bereich der neuen Technologien zur Verbesserung der Online-Handels- und Kommunikationsstrategie, der Geschäftsmodelle oder des Einkaufserlebnisses.</p> <p>b. Projekte im Bereich der neuen Technologien zur Anpassung der Erfahrungen beim physischen Einkauf an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle.</p> <p>c. Projekte im Bereich technologische Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile.</p> <p>D. Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz.</p> <p>Die Investition wird durch die Einrichtung einer digitalen Plattform (<i>Plataforma Comercio Conectado</i>) ergänzt, um die Digitalisierung des Sektors zu fördern.</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
211	C13.I4	T	Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten	—	Anzahl	0	30	4. QUARTAL	2024	<p>Mindestens 30 Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.</p> <p>Von lokalen Behörden im Rahmen des Programms „Nachhaltige Märkte“ vorgelegte Projekte zur Verbesserung der Modernisierung der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete, der nicht sesshaften Absatzmärkte und der kurzen Vertriebskanäle. Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören:</p> <p>a. Projekte zur Einführung von Instrumenten zur Kundenerkennung auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien.</p> <p>b. Projekte zur digitalen Umgestaltung von Märkten, die den Markt- und Einkaufserlebnis im Allni-Kanal verbessern.</p> <p>c. Projekte, die auf die digitale Umgestaltung des Straßenhandels und kurze Marketingkanäle abzielen.</p> <p>d. Bau- und Sanierungsprojekte zur Verbesserung der Infrastruktur, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der von den kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sesshaften Märkten genutzten Gebiete sowie der angrenzenden Gebiete.</p> <p>e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln im Handel und deren Ersetzung durch umweltfreundliche Alternativen.</p> <p>f. Installation intelligenter Lieferpunkte.</p> <p>g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Märkte, gewerblicher Gebiete und nicht sessgebundener Absatzmärkte.</p> <p>h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen.</p> <p>i. Sensibilisierung und Schulung im Bereich der technologischen Fähigkeiten der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete und der nicht sesshaften Verkaufsmärkte.</p>
212	C13.I4	T	Modernisierung der Marktinfrastruktur in kleinen Gemeinden	—	Anzahl	0	100	4. QUARTAL	2024	<p>Mindestens 100 abgeschlossene Maßnahmen zur Modernisierung der Marktinfrastruktur in kleinen Gemeinden wurden im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) genehmigt und eingeleitet, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.</p> <p>Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören:</p> <p>a. Projekte zur Einführung von Instrumenten zur Kundenerkennung auf der</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Grundlage von Big Data oder anderen Technologien.</p> <p>b. Projekte zur digitalen Umgestaltung von Märkten, die den Markt- und Einkaufserlebnis im Allni-Kanal verbessern.</p> <p>C. Projekte, die auf die digitale Umgestaltung des Straßenhandels und kurze Marketingkanäle abzielen.</p> <p>d. Bau- und Sanierungsprojekte zur Verbesserung der Infrastruktur, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der von den kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sesshaften Märkten genutzten Gebiete sowie der angrenzenden Gebiete.</p> <p>e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln im Handel und deren Ersetzung durch umweltfreundliche Alternativen.</p> <p>F. Installation intelligenter Lieferpunkte.</p> <p>Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Märkte, gewerblicher Gebiete und nicht sessgebundener Absatzmärkte.</p> <p>h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen.</p> <p>I. Sensibilisierung und Schulung im Bereich der technologischen Fähigkeiten der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete und der nicht sesshaften Verkaufsmärkte.</p>
213	C13.I5	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen	—	Anzahl	0	3 000	4. QUARTAL	2024	<p>Mindestens 3000 Unternehmen, darunter mindestens 2500 KMU, die im Rahmen der Internationalisierungsaktionspläne 2021-2022 und 2023-2024 Projekte zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilgenommen und abgeschlossen haben. Horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung von Exportverbänden, Handelskammern und Verwaltungsdiensten sollen allen Ausführenden zugutekommen und die Internationalisierung neuer Unternehmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) fördern, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Investition werden aus der folgenden Liste von Projekten/Bereichen ausgewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungslinie für Durchführbarkeits-, Durchführbarkeits-, Vor-Durchführbarkeits- und sektorale und institutionelle Modernisierungsstudien. 2. Das INNOVA Invest-Programm zur Unterstützung ausländischer Investitionen in FuE. 3. Das MIAS-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Unternehmen, die an Exporttätigkeiten beteiligt sind. 4. Internationalisierungs-Mentoring- und Schulungsprogramm.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, Telematikdienste und Digitalisierung der Exportverbände, der spanischen Handelskammern und ihrer Verbände.</p> <p>6. Das Export-Base-Erweiterungsprogramm, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU.</p> <p>7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems für wachstumsstarke Unternehmen.</p> <p>8. Beihilfen für die Öffnung und Konsolidierung der Märkte durch Subventionen für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Audits von Behörden von Drittländern und Ausgaben für Rechts- und Beratungstätigkeiten im Bereich des Handelsschutzes.</p> <p>9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (einer staatlichen Finanzinstitution, die mittel- und langfristige Finanzierungen zur Unterstützung von Internationalisierungs-Investitionsprojekten von Unternehmen bereitstellt) zur Förderung wirkungsvoller Investitionen.</p> <p>10. Förderung der Digitalisierung von Regierungsdiensten zur Unterstützung der Internationalisierung.</p> <p>11. Digitalisierung von ICEX (ein nationales öffentliches Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert) und Einrichtung eines virtuellen Campus.</p> <p>Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.</p>

M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 6 (C13.I6) – Grüne Linie ICO und Unternehmens- und Unternehmerlinie

Diese Maßnahme besteht aus einer Investition in zwei Finanzlinien: die Grüne Linie des ICO und die ICO Business and Entrepreneurs Line.

ICO-Grüne Linie

Dieses Element dieser Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die Grüne ICO-Linie, um Anreize für private Investitionen zu schaffen, den Zugang zu Finanzmitteln in den grünen Sektoren Spaniens zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln, insbesondere in sieben verschiedenen Bereichen: nachhaltiger Verkehr, einschließlich Schienenverkehr; II) Energieeffizienz; III) erneuerbare Energien, einschließlich Energiespeicherung und Stromnetz; IV) industrielle Dekarbonisierung und CO₂-arme industrielle Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende; V) Wasserwirtschaft; VI) Kreislaufwirtschaft; VII) Anpassung an den Klimawandel. Die Fazilität wird über Direktfinanzierungen, den Erwerb von Unternehmensanleihen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor und die privaten Haushalte sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 22000000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (dem Risikokapital-/privaten Kapitalverwalter des ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- **Mediationslinie:** die Mediationslinie besteht aus Darlehen, die das ICO an Geschäftsbanken gewährt, die wiederum den Endbegünstigten Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewähren. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (z. B. KMU, kleine Midcap-Unternehmen, große Unternehmen oder Unternehmer) und Haushalte.
- **ICO-Direktfinanzierung:** im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Privatunternehmen (z. B. Midcap-Unternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO bereitgestellt und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung übernehmen.
- **Ankäufe von Unternehmensanleihen:** im Rahmen dieser Haushaltslinie erwirbt das ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen auf den organisierten Sekundärmärkten (z. B. dem alternativen festverzinslichen Markt (MARF) oder dem Verband der Intermediäre für Finanzvermögen (AIAF)) ausgegeben werden. Die Wertpapiere sind an ein spezifisches grünes Investitionsprojekt des Unternehmens, das das Wertpapier ausgibt, gebunden.
- **Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen:** diese Haushaltslinie besteht aus der Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über Achsen (ICO-Risiko-/Privatkapitalmanager) und/oder der Übertragung von Mitteln auf Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen tätigen, die grüne Projekte durchführen. Die Beteiligung der Trennungslinie darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die

Beteiligungsinvestitionen der Linie dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des/der Finanzprodukt(s) und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁹⁹ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁰⁰iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

⁹⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁰⁰Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

- Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁰².
- ii. Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁰³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁰⁵iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁰⁷.

¹⁰¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰³ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁰⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Betrieb ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit auslaufen.

¹⁰⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁰⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen, unter anderem durch Verwendung einer Positivklärungsliste und/oder einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; ii) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung einer Positivklärungsliste und/oder von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 17800000000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei¹⁰⁸.

¹⁰⁸Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-

6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“

Dieses Element der Maßnahme umfasst eine öffentliche Investition in eine Fazilität, die Unternehmens- und Unternehmer-ICO-Linie, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Sektoren, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens in Verbindung stehen, zu verbessern und Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln, Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung öffentlicher und privater Universitäten im Rahmen der PERTE New Economy of the Language (NEL) und Projekte von Unternehmen im Tourismussektor im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Weiterbildungsprogrammen für Humanressourcen und Ausrüstung sowie der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit. [Die Linie dient auch dazu, den Bedarf an Betriebskapital zu decken, der es den Unternehmen ermöglicht, die oben genannten Ziele zu erreichen.] Die Fazilität wird durch Direktfinanzierungen, den Erwerb von Unternehmensanleihen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 8150000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (dem Risikokapital-/privaten Kapitalverwalter des ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen, die das ICO an Geschäftsbanken gewährt, die ihrerseits Darlehen an die Endbegünstigten zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vergeben; Digitalisierung und künstliche Intelligenz für Hochschulen; sowie Nachhaltigkeits-, Digitalisierungs-, Umschulungs- und

Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, begründen die ausgewählten Interventionsbereiche. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Weiterbildungsprogramme für Humanressourcen und Ausrüstung sowie Projekte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tourismusbranche. Bei den Endbegünstigten handelt es sich um private Unternehmen (z. B. Selbstständige, KMU, kleine Midcap-Unternehmen, große Unternehmen oder Unternehmer) und öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben.

- ICO-Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltlinie werden Privatunternehmen (z. B. Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO bereitgestellt und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung übernehmen.
- Ankäufe von Unternehmensanleihen: im Rahmen dieser Haushaltlinie erwirbt das ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen auf den organisierten Sekundärmärkten (z. B. dem alternativen festverzinslichen Markt (MARF) oder dem Verband der Intermediäre für Finanzvermögen (AIAF)) ausgegeben werden. Die Wertpapiere sind an ein bestimmtes Investitionsprojekt des Unternehmens, das das Wertpapier ausgibt, gebunden.
- Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen: diese Haushaltlinie besteht aus der Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über Achsen (ICO-Risiko-/privater Kapitalverwalter) und/oder der Übertragung von Mitteln auf Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen (Start-up-Unternehmen, KMU, Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) durchführen. Die Beteiligung der Trennungslinie darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Linie dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des/der Finanzprodukt(s) und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.

- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
- i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰⁹ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹¹⁰iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹¹¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹¹².
 - ii. Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹¹⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des

¹⁰⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹¹⁰ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹¹¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹³Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹¹⁴Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

EU-Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹¹⁵iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹¹⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹¹⁷.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen, unter anderem durch die Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über

¹¹⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹¹⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- staatliche Beihilfen und der digitalen Zielerfordernungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 150000000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei¹¹⁸.
 6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
 7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹¹⁸ Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit erzielt werden/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Investition 7 (C13.I7) – Next Tech Fund

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fonds „Next Tech“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, die mit dem digitalen Wandel verbunden sind, zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität wird durch die Bereitstellung finanzieller Anreize über Koinvestitionen mit anderen Fonds, direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 4000000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- **Durchwahl:** diese Haushaltlinie besteht in der Bereitstellung direkter Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen über SETT an in Spanien gegründete Unternehmen, die sich zur Durchführung neuer technologischer Projekte verpflichten, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Eigentum am Kapital. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- **Indirekte Leitung:** diese Haushaltlinie besteht aus der Übertragung von Mitteln an bestehende Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, einschließlich Risikokapitalfonds, die Beteiligungsinvestitionen und/oder beteiligungsähnliche Investitionen in den vom Fonds erfassten Technologiebereichen durchführen. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstruments nicht überschreiten und darf nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Fonds oder einem Anlageinstrument 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und der SETT ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die Folgendes enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Für die direkte Haushaltlinie wird der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität von einem Investitionsausschuss oder einem anderen entsprechenden Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Für die Direktleitung beschränkt sich die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität auf die Genehmigung (ohne Änderung) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei über die indirekte Haushaltlinie vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des/der Finanzprodukt(s) und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.

- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
- i. Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹⁹ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹²⁰ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹²¹ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹²² und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹²³.
 - ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der unter die Durchführungsvereinbarung und/oder das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik

¹¹⁹ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹²⁰ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Betrieb ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit vollständig eingestellt werden.

¹²¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹²³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens und/oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, unter anderem durch die Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan des SETT. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der digitalen Zielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und/oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 4000000000 EUR der ARF -Investitionen in die Fazilität tragen zu den Zielen des digitalen Wandels gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei¹²⁴.
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Die Auswahl der Finanzintermediäre erfolgt auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Sett unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen

¹²⁴Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit erzielt werden/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:

1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
2. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der entsprechend allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C13.I8) – Ko-Investitionsfonds (FOCO)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Koinvestitionsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, insbesondere jenen, die an den ökologischen und digitalen Wandel und die PERTE gebunden sind, zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Diese Fazilität wird durch die Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Investitionen über Koinvestitionen mit dritten ausländischen und multilateralen institutionellen Investoren direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor betrieben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 2000000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- **Durchwahl:** Die Fazilität investiert direkt mit ausländischen institutionellen Drittinvestoren in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den strategischen Wirtschaftszweigen Spaniens durchzuführen, einschließlich solcher, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und den PERTEs verbunden sind. Die Fazilität muss in der Lage sein, mithilfe von Kredit-, Beteiligungs- und beteiligungsähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- **Indirekte Leitung:** Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in den von der Fazilität erfassten Sektoren investieren, und ist in der Lage, maßgeschneiderte Finanzierungsinstrumente für dieselben Sektoren zu schaffen. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstrumentes nicht überschreiten und darf nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Fonds oder einem Anlageinstrument 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Die Koinvestitionen von Drittinvestoren müssen mindestens dem Beitrag der Fazilität entsprechen und zu Pari-passu-Bedingungen investieren. Koinvestoren Dritter können unter anderem Folgendes umfassen:

- Ausländische öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Pensionsfonds, staatliche und subnationale Fonds, multilaterale Einrichtungen, die in private Kapitalmärkte investieren (wie der Europäische Investitionsfonds).

- Ausländische langfristige institutionelle Anleger wie Investmentfonds, Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften.
- Inländische private Investmentgesellschaften und Einrichtungen, sofern sie Finanzmittel von ausländischen privaten Investoren mobilisieren.
- Ausländische Kapitalgesellschaften, die an Unternehmen in Spanien beteiligt sind, um Investitionsprojekte und produktive Tätigkeiten durchzuführen, die aus dem Fonds gefördert werden könnten.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Für strategische Investitionen, d. h. in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds ausgewiesen sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Raumfahrtprodukte; Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandseinrichtungen kontrolliert und haben ihre Geschäftsführung in der Union, außer bei Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-¹²⁵ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Lieferanten. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands gelten nicht für eine bestimmte

¹²⁵ NIS- Kooperationsgruppe, Cybersicherheit von 5G-Netzen EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

Finanzierung und Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass er eine juristische Person ist, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EVF“)¹²⁶ oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger genehmigt hat¹²⁷. Der Durchführungspartner muss der Regierung jede Ausnahme von den Beschränkungen mitteilen.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
- c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹²⁸ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹²⁹ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³⁰ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹³¹. Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital,

¹²⁶ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

¹²⁷ Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des EU-Weltraumprogramms und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

¹²⁸ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹²⁹ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹³⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungsgas zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz

Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt¹³² in folgenden Sektoren aus: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten¹³³; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien¹³⁴; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹³⁵; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung¹³⁶, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie.

- ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der unter die Verordnungen und alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Erbringung von Kreditrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³² Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹³³ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹³⁴ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³⁵ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹³⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungsasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem COFIDES-Auditplan. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
6. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
- a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C13.I9) – Der Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen (FASEE)

Diese Investition besteht aus einem Fonds zur Unterstützung der Solvenz für strategische Unternehmen, um rentablen und strategischen Unternehmen in wirtschaftlich strategischen Sektoren, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, vorübergehend Solvenzhilfe zu gewähren. Diese Investition erstreckt sich nur auf Vorhaben, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer wird durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Datenerhebung gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C13.I10) – Der COVID-19-Unternehmensrekapitalisierungsfonds (FONREC)

Diese Investition besteht aus einem COVID-19-Unternehmensrekapitalisierungsfonds, um lebensfähigen mittleren Unternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren, vorübergehend Solvenzhilfe (Umsatz zwischen 10 Mio. EUR und 400 Mio. EUR) bereitzustellen. Diese Investition erstreckt sich nur auf Vorhaben, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer wird durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Datenerhebung gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C13.I11) – Garantieinstrument SGR-CERSA

Diese Investition soll die Maßnahme C13.I2 ergänzen. Sie soll den Zugang von KMU und Midcap-Unternehmen zu Finanzmitteln verbessern, indem sie Unterstützung in Form finanzieller, kommerzieller und technischer Garantien durch eine Stärkung der Compañía Española de Reafianzamiento SME S.A. (CERSA) bereitstellt. Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet die CERSA den regionalen Gegenseitigkeitsgesellschaften (SGR) durch ihre Rückbürgschaftsdeckung langfristige Unterstützung, um das von ihnen getragene Risiko zu decken. Die CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von KMU und Midcap-Unternehmen auch durch drei neue spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapital für Maßnahmen im Rahmen dieser Investitionen in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem für KMU, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und bereit sind, umfassende Transformations- und Wachstumspläne durchzuführen). Die im Rahmen der CERSA und der SGR bereitgestellten Garantien werden von den digitalen Innovationszentren und anderen Initiativen gefördert, um Unternehmen über die verfügbare Unterstützung für die Digitalisierung zu informieren.

Auf der Grundlage der ARF-Investitionen in Höhe von 630000000 EUR zielt die CERSA darauf ab, zunächst mindestens 2100000000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C13.I12) – ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, um im Rahmen der PERTE New Economy of the Language (NEL) in tragfähige und innovative Projekte und Projekte im Zusammenhang mit der Sprachtechnologie zu investieren. Die Fazilität wird durchgeführt, indem

partizipative Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 303000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird vom staatlichen Innovationsunternehmen (Empresa Nacional de Innovación, SA – ENISA) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die ENISA ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Im Falle der ENISA wird der Investitionsausschuss von Mitarbeitern der ENISA (die von der Regierung unabhängig sind) integriert. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 1. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 3. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 4. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁷ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹³⁸iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.

¹³⁷ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹³⁸ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

- ii. die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- 5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - 4. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Auditplan der ENISA durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der digitalen Zielerfordernisse; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 20000000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 13 (C13.I13) – Regionaler Resilienzfonds (FRA)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ und in eine Fazilität, den regionalen Resilienzfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den spanischen Autonomen Gemeinschaften in den folgenden vorrangigen Bereichen zu verbessern: sozialer und erschwinglicher Wohnraum und Stadterneuerung; nachhaltiger Verkehr Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der KMU; Forschung, Entwicklung und Innovation, nachhaltiger Tourismus; Pflegewirtschaft; Wasser- und Abfallwirtschaft; und Energiewende; sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte in diesen Bereichen.

Die Fazilität wird eingesetzt, indem dem Privatsektor, öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, und öffentlichen Einrichtungen, unter anderem regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, direkt oder über Intermediäre Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität Finanzmittel in Höhe von mindestens 19500000000 EUR bereitstellen. Weitere 5000000000 EUR werden zur Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ beitragen.

Die Fazilität wird von der EIB-Gruppe als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte öffentliche Leitung (3500000000 EUR): Direktes Kofinanzierungsinstrument für Darlehen zur Finanzierung von Projekten öffentlicher Stellen, unter anderem regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften.
- Sonstige Linien (16000000000 EUR): Haushaltslinien, die sich an private oder öffentliche Einrichtungen mit ähnlichen Tätigkeiten richten, insbesondere:
 - Direktes Kofinanzierungsinstrument zur Finanzierung von Projekten durch Darlehen, den Erwerb von Vermögenswerten oder die Beteiligung an der Projektfinanzierung.
 - Finanzintermediäre für KMU, Midcap-Unternehmen, Infrastrukturprojekte oder Einzelpersonen, unter anderem durch Beteiligungsinvestitionen, Quasi-Eigenkapital, Darlehen, vorrangige private Kredite oder den Kauf von Asset-Backed Securities, die von Finanzunternehmen ausgegeben wurden, die ein neues förderfähiges Darlehensportfolio generieren.

Zur Durchführung der Investitionen in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die EIB-Gruppe eine Durchführungsvereinbarung, die Folgendes enthält:

1. Die Erstinvestitionsentscheidung der Fazilität wird von der EIB-Gruppe unabhängig von der spanischen Regierung getroffen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁹ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁴⁰iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁴².

- ii. Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁴³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁴⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen

¹³⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁴⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁴¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴³ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁴⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Betrieb ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit auslaufen.

erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁴⁵iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁴⁷.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - b. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der EIB-Gruppe durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

¹⁴⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁴⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- c. Die Verpflichtung der EIB-Gruppe, dem allgemeinen Kontrollbeauftragten der Zentralregierung (IGAE) einen von ihren externen Rechnungsprüfern erstellten jährlichen Prüfbericht vorzulegen.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei¹⁴⁸.
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Die EIB-Gruppe wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei allen beteiligten Finanzakteuren durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Die EIB-Gruppe unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 - a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ (500000000 EUR) wird zur Finanzierung von KMU, Midcap-Unternehmen und Einzelpersonen verwendet, unter anderem durch Anleihen, Darlehen, Leasing, nachrangige Verbindlichkeiten, Factoring, Bankgarantien oder Handelsfinanzierung.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wird, tritt in Kraft. Spanien hat den EIF als Durchführungspartner für die Durchführung dieser Maßnahme vorgeschlagen.

¹⁴⁸Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, begründen die ausgewählten Interventionsbereiche. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Spanien unterzeichnet mit der Europäischen Kommission eine Beitragsvereinbarung, die Folgendes enthält:

- Der vorgeschlagene Durchführungspartner.
- Die Anforderung der Einhaltung der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Erforderlichenfalls schließt die Garantievereinbarung folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴⁹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁵⁰; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵².

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

¹⁴⁹ Ausgenommen sind a) Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem nicht mit fossilen Brennstoffen betriebenen Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹⁵⁰ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO für die Grüne Linie des ICO	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				4. QUAR TAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L25a	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)		%	0 %	15 %	4. QUAR TAL	2024	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 15 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L26	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	15 %	50 %	Q2	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L27	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten		%	50 %	75 %	4. QUAR TAL	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen

			unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (III)							haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 7,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L28	C13.16	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)		%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 80,9 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.
L29	C13.16	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 22000000000 EUR an das ICO für die Fazilität.
L30	C13.16	M	Durchführungsvereinbarung für ICO-Unternehmen und Unternehmerlinie	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L31	C13.16	T	ICO-Leitlinie Unternehmen und Unternehmer – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich		%	0 %	50 %	Q2	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen

			Beteiligungsfonds) (I)							entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L32	C13.I6	T	ICO-Linie „Unternehmen und Unternehmer“ – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	50 %	75 %	4. QUARTAL	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 7,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L33	C13.I6	T	ICO-Linie „Unternehmen und Unternehmer“ – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)		%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 1,84 % dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.
L34	C13.I6	M	ICO Business and Entrepreneurs Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 8 150 000 000 EUR an das ICO für die Fazilität.
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsabkommen mit SETT	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens oder der Verordnung				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens oder der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität

				und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität						
L36	C13.I7	T	Nächstes Tech – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (I)		%	0 %	50 %	Q2	2025	Sett und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endempfängern und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). SET erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den digitalen Zielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L37	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (II)		%	50 %	75 %	4. QUARTAL	2025	Sett und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endempfängern und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). SET erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den digitalen Zielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L38	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (III)		%	75 %	100 %	Q3	2026	Sett und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endempfängern und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). 100 % dieser Finanzierung tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.
L39	C13.I7	M	Next Tech – das Ministerium hat die Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 4 000 000 000 EUR an SETT für die Fazilität.
L40	C13.I8	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds	Inkrafttreten der Verordnungen zur				Q2	2023	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.

				Einrichtung der Fazilität						
L41	C13.I8	T	Foco – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)		%	0	50 %	Q2	2025	Die Fazilität und die vom COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endempfängern (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 20 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 20 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden.
L42	C13.I8	T	Foco – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	50 %	100 %	Q3	2026	Die Fazilität und die vom COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endempfängern (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 20 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 20 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden.
L43	C13.I8	T	Foco – das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 2000000000 EUR auf die Fazilität.
L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen		Millionen Euro	0	563	Q2	2024	Mindestens 563 300 000 EUR der förderfähigen ARF-Vorhaben im Rahmen von FASEE wurden an die Endbegünstigten ausgezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte mindestens die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, das Nichtvorliegen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob die Unterstützung nur Unternehmen gewährt wurde, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung für das nationale oder regionale Produktionsgefüge tragfähig und strategisch waren.

L45	C13.I10	T	FONREC		Millionen Euro	0	457,01	Q2	2025	Mindestens 457 010 000 EUR der im Rahmen der FONREC förderfähigen ARF-Vorhaben wurden an die Endbegünstigten ausgezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte mindestens die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, das Nichtvorliegen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob die Unterstützung nur Unternehmen gewährt wurde, die nach dem Rechtsrahmen des Instruments förderfähig sind.
L46	C13.I11	T	CERSA		Millionen Euro	0	2 100	Q3	2026	CERSA-Garantie: Von der CERSA ab dem 1. Juli 2023 gewährte Garantien in Höhe von mindestens 2 100 000 000 EUR, damit KMU und Midcap-Unternehmen Garantien für langfristige Investitionen und Betriebskapital sowie finanzielle, kommerzielle und technische Garantien erhalten können. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
L47	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L48	C13.I12	T	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten			0	50 %	Q2	2025	Die ENISA hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
L49	C13.I12	T	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten			50 %	100 %	Q3	2026	Die ENISA hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 6,6 % dieser Finanzierung tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.

L50	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung					Q3	2026	Spanien überträgt der ENISA 303000000 EUR für die Fazilität.
L51	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung					Q2	2023	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 500000000 EUR.
L52	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR, die dem vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigten Instrument zugewiesen werden.			0	100 %	Q3	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen ARF-Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein.	
L53	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens mit entsprechenden Übereinkünften für mindestens drei Instrumente.	
L54	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten			0	15 %	4. QUARTAL	2024	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 15 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltlinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	

			unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I)							Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird. Beträge, die für den Erwerb forderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur insoweit angerechnet, als eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einer Midcap-Gruppe oder einer Einzelperson als Teil des neuen förderfähigen Kreditportfolios besteht.
L55	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)			15 %	50 %	Q2	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird. Beträge, die für den Erwerb forderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur insoweit angerechnet, als eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einer Midcap-Gruppe oder einer Einzelperson als Teil des neuen förderfähigen Kreditportfolios besteht.
L56	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit			50 %	75 %	4. QUARTAL	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu

			Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (III)							verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird. Beträge, die für den Erwerb förderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur insoweit angerechnet, als eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einer Midcap-Gruppe oder einer Einzelperson als Teil des neuen förderfähigen Kreditportfolios besteht.
L57	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)			75 %	100 %	Q3	2026	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird. Beträge, die für den Erwerb förderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur insoweit angerechnet, als eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einer Midcap-Gruppe oder einer Einzelperson als Teil des neuen förderfähigen Kreditportfolios besteht.
L58	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Mit Endbegünstigten			0	50 %	4. QUARTAL	2024	Die EIB-Gruppe hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Leitung zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht,

			unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)							in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L59	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)			50 %	100 %	Q2	2025	Die EIB-Gruppe muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Leitung zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
L60	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Klimaschutzbeitrag					Q3	2026	Mindestens 50 % der Finanzierung der direkten öffentlichen Leitung und anderer Leitungen müssen unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.
L61	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen					Q3	2026	Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen, die mindestens 3 150 000 000 EUR (einschließlich Verwaltungsgebühren) in der direkten öffentlichen Leitung ausmachen.
L62	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Das Ministerium für Wirtschaft und digitalen Wandel hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an den Fonds				Q3	2026	Spanien überträgt 19500000000 EUR für die Fazilität an die EIB-Gruppe.

N. KOMPONENTE 14: TOURISMUS

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen:

- Die spanische Tourismusbranche ist aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise mit einer sehr heiklen Lage konfrontiert, und es sind dringend Maßnahmen erforderlich, um ihre Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- Die Kanarischen Inseln und die Balearen, die Triebkräfte der spanischen Tourismusbranche sind, benötigen besondere Maßnahmen, um die externen Effekte und ihre starke Abhängigkeit von Ferienaktivitäten abzumildern.
- Spanien belegt laut dem Bericht des Weltwirtschaftsforums über die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus den 27. Platz in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sind die öffentlichen und privaten Investitionen in FuE relativ gering. Darüber hinaus wird in vielen Berichten darauf hingewiesen, dass der Reisesektor das größte Potenzial hat, von künstlicher Intelligenz zu profitieren (128 % Anstieg des Mehrwerts der Tätigkeit durch KI-Anwendung).

Ziel dieser Komponente ist es, die Tourismusbranche in Spanien durch Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit umzugestalten und zu modernisieren.

Die Komponente bezieht sich auf die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Erhaltung der Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Unterstützung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C14.R1) – Königlicher Erlass zur Umsetzung des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus (FOCIT)

Ziel der Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors durch die Förderung von Innovationen und die Förderung der Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Mit der Reform werden die bestehenden Rechtsakte geändert, die die Ziele, die Art, die Vorhaben und die förderfähigen Projekte des Staatlichen Finanzrahmens für Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus regeln.

Der geänderte Rechtsakt soll es dem staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus ermöglichen, Tourismusunternehmen zu finanzieren, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Ressourcenverbrauch und die Abfallerzeugung zu verringern und die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen zu erhöhen. Im Bereich der Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft werden aus dem Fonds Innovationsprojekte finanziert.

Im Rahmen des Finanzierungsinstruments können Mischfinanzierungen eingesetzt werden, bei denen Darlehen mit anderen Arten der Unterstützung kombiniert werden. Das Instrument wird aus dem nationalen Haushalt finanziert.

Die Reform umfasst auch die folgenden spezifischen Maßnahmen:

- ein Plan zur Förderung des Tourismussektors, in dem Maßnahmen zur Förderung des Tourismussektors beschrieben werden und der Rahmen für die Umsetzung tourismusbezogener Maßnahmen festgelegt wird.
- die Einrichtung einer Website, auf der Daten aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik erfasst werden, darunter öffentliche und private Einrichtungen wie INE, *Turespaña*, Bank of Spain, AENA und RENFE.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C14.I1) – Umgestaltung des Tourismusmodells in Richtung Nachhaltigkeit

Die Investition zielt darauf ab, die ökologische, sozioökonomische und territoriale Nachhaltigkeit des Tourismus zu stärken, und richtet sich an Reiseziele, Sozialpartner und private Akteure in der Branche.

Die Investition umfasst vier Teilmaßnahmen:

1. Ausarbeitung der Strategie für nachhaltigen Tourismus Spanien 2030, die eine nationale Tourismusagenda zur mittel- und langfristigen Bewältigung der Herausforderungen des Sektors darstellen und die drei Säulen der Nachhaltigkeit stärken soll: sozioökonomische, ökologische und territoriale Aspekte;
2. Nachhaltigkeitspläne für den Tourismus bei den Reisezielen: Diese Teilmaßnahmen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - a. Ausarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie für den Tourismus am Zielort, die die Grundlage für die Strukturierung, Planung, Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen der Tourismusverwaltung zur Umgestaltung der Reiseziele gemäß nachhaltigen Kriterien und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 bildet.
 - b. Vorbereitung des Nachhaltigkeitsplans für den Reisezieltourismus. In diesem Programm werden die Bedingungen für die Beteiligung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden, der Anwendungsbereich, die Mindestinvestitionsschwellen, das Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen sowie die Regeln für ihre Genehmigung, Durchführung und Begründung festgelegt.
 - c. Ausarbeitung und Umsetzung der territorialen Pläne für die Nachhaltigkeit des Tourismus in den Reisezielen. Diese werden im Rahmen eines partizipativen und kooperativen Prozesses zwischen den drei zuständigen öffentlichen Verwaltungen und den

verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren des touristischen Ökosystems des Reiseziels entwickelt. Sie ermöglichen es jedem Gebiet und Zielort, bei der Ausübung seiner Tourismusplanungsbefugnisse und im Rahmen der von der spanischen Regierung gebilligten Nachhaltigkeitsstrategie für Reiseziele auf die Herausforderungen der Nachhaltigkeit des Tourismus zu reagieren. Diese Pläne umfassen Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- i. Ökologischer Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in die Wiederherstellung der Umwelt, die Verwaltung der öffentlichen Nutzung in Naturschutzgebieten, die Umsetzung von Tourismuszertifizierungssystemen, die Umsetzung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft bei öffentlichen Dienstleistungen und den Bau zyklischer/weihbarer Landwege.
 - ii. Energieeffizienz, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investitionen zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen, zur Eindämmung des Klimawandels, zur Umsetzung von Umwelttechnologien, zur Dekarbonisierung und Förderung einer nachhaltigen Mobilität oder zur Verbesserung der städtischen Umwelt.
 - iii. Digitaler Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Digitalisierung von Dienstleistungen für Touristen an Reisezielen, zur Entwicklung des digitalen Fußabdrucks des Reiseziels oder zur Marktinformation und zur Steuerung der touristischen Nachfrage.
 - iv. Wandel der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die darauf abzielen, die Zugänglichkeit über das Reiseziel zu erweitern, die lokale öffentliche Tourismusinfrastruktur zu verbessern oder die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung neuer Tourismusprodukte wie Kultur, Natur, Gastronomie oder traditionelles Handwerk und Industrie zu fördern.
3. Ein Plan für soziale Nachhaltigkeit im Tourismussektor.
 4. Umwandlung des bestehenden spanischen Tourismusqualitätssystems für Reiseziele (SICTED) in ein umfassendes Tourismus-Nachhaltigkeitssystem für Tourismusziele. Dies umfasst die Entwicklung neuer Verfahren und Leitlinien, die Modernisierung der bestehenden IT-Plattform, die Schulung neuer Akteure für Nachhaltigkeit im Tourismus und die Entwicklung eines Mechanismus zur Datenaggregation zur Analyse und Überwachung des Marktes für Touristenwohnungen in ganz Spanien.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2026 durchgeführt, wobei die Auszahlungen an die lokalen Behörden im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen und ihre Durchführung bis 2026 endet. Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen im Rahmen dieser Investition müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁵³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁵⁴; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Mit den Auswahlkriterien wird zusätzlich sichergestellt, dass nur Tätigkeiten gefördert werden dürfen, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit mindestens 359 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzziele beitragen. Alternativ müssen die Auswahlkriterien sicherstellen, dass mindestens 1 788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzziele mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann durch Nutzung des gesamten Spektrums der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Interventionsbereiche erreicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C14.I2) – Digitalisierungs- und Aufklärungsprogramm für Reiseziele und die Tourismusbranche

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Entwicklung einer Plattform für intelligente Reiseziele, die Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung stellt. Ergänzt wird dies durch die Entwicklung eines touristischen Aufklärungssystems und eine Reihe von Initiativen zur Stärkung des spanischen Netzes intelligenter Reiseziele. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden auch digitale Lösungen unterstützt, die auf künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien in Unternehmen der Tourismusbranche beruhen, und es

¹⁵³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

werden Finanzmittel für die Entwicklung industrieller Datenräume und die Förderung digitaler Innovationen in der Tourismusbranche bereitgestellt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Wege von Ausschreibungen und Direktinvestitionen durchgeführt. Mindestens 1000 Unternehmen oder Cluster müssen Mittel aus den Investitionsprojekten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien erhalten haben, und bis zum 30. Juni 2025 wird eine Plattform für intelligente Reiseziele eingerichtet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C14.I3) – Strategien für die Widerstandsfähigkeit des Tourismus in Gebieten außerhalb der Inseln

Die Investition zielt auf die Balearen, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ab, um die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Tourismusbranche in diesen Gebieten konfrontiert ist. Die Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Fähigkeit dieser Gebiete zur Anpassung an Veränderungen auf den internationalen Märkten verbessern und umfassen:

- öffentliche Infrastruktur mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung des öffentlichen Raums zur Förderung des Tourismus, der Umweltbewirtschaftung und der Abfallbehandlung sowie auf der Neuqualifizierung veralteter touristischer Infrastrukturen;
- Stärkung der öffentlichen Dienstleistungen in Gebieten mit besonderem touristischem Einfluss: Verwaltungs-, Sicherheits- und Gesundheitsdienste;
- Ausbildung mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugendausbildung im Zusammenhang mit der Tourismusbranche;
- Entwicklung alternativer touristischer Produkte und Modernisierung des touristischen Angebots;
- Anreize zur Erleichterung der Anbindung an die Gebiete und für Tourismusunternehmen, außerhalb der Hauptsaison tätig zu werden;
- Förderung der nationalen und internationalen Gebiete außerhalb der Inseln als touristische Reiseziele von historischem kulturellem Interesse; und
- saisonbereinigte strategische Werbung mit besonderem Schwerpunkt auf Online-Marketingstrategien, sprachlicher Zugänglichkeit, proaktiven Kapazitäten bei Multimedia-Tools und dem Management institutioneller Kundenbeziehungen (CRM).

Bis Dezember 2025 hätten mindestens 400 wirtschaftliche und soziale Akteure von den Investitionen in den Regionen außerhalb der Inseln profitiert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C14.I4) – Besondere Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit

Die Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche. Spezifische Maßnahmen, die im Rahmen dieser Investition unterstützt werden sollen, umfassen:

- die Entwicklung von Tourismusprodukten im Einklang mit der Strategie zur Entwicklung von Produkten für einen nachhaltigen Tourismus, die unter anderem die folgenden indikativen Kategorien abdecken: Gastronomietourismus, Kulturtourismus, Stadttourismus,

- Ökotourismus, Geschäftstourismus, Sporttourismus wie Radfahren, Kulturerbe und religiöser Tourismus;
- Projekte zur Verringerung des jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs von Tourismusbetrieben. Zur Senkung des Energieverbrauchs umfassen die spezifischen Maßnahmen die Installation von Sensoren zur Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs, die Förderung des Einsatzes von Energiemanagementsystemen (wie z. B. zertifizierte Systeme nach ISO 50001), den Einsatz von thermisch effizienten Materialien, den Einsatz energieeffizienter Technologien und den Einsatz externer Elemente wie Schatten oder Gärten. Die spezifischen Maßnahmen zur Abfallreduzierung umfassen Pläne für die Trennung von Abfällen an der Quelle und Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen. Weitere Maßnahmen umfassen Sensibilisierungskampagnen und Schulungen zu Fragen der Energieeffizienz und der Abfallbewirtschaftung, die sich an das Personal in touristischen Einrichtungen richten, sowie die Förderung der Produktion und des Kaufs lokaler Lieferungen;
 - Sanierung und Sanierung historischer touristischer Stätten, einschließlich i) Verringerung und Ausgleich des CO₂-Fußabdrucks durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, ii) Ökosanierung der Standorte, iii) Verbesserung der Energieeffizienz durch Ersetzung von Diesel- oder Brennstoffkesseln durch Erdgaskessel, iv) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, v) Verbesserung der Grauwasserbehandlungssysteme, vi) Modernisierung von Abfallbewirtschaftungssystemen, vii) Sanierung und Nutzung von Räumen mit intelligenten Technologien, Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Standorte und viii) Maßnahmen zur Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs; und
 - Verbesserung der Gewerbegebiete in Gebieten mit hohem Tourismuszustrom, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Technologien; Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz; ökoeffiziente Verfahren und Recycling und Wiederverwendung von Abfällen; Schulung des Personals; eine integrierte digitale Signatur, die für ausländische Besucher angepasst ist; und die Anpassung des öffentlichen Raums zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Mobilität.

Mindestens 60 Projekte in Gewerbegebieten in lokalen Gebieten mit hohem Touristenzustrom müssen bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Bis zum 30. Juni 2025 müssen mindestens 45 neue Tourismusprodukte verfügbar sein. Die bis zum 30. Juni 2026 durchgeführten Investitionen führen zu Folgendem: mindestens 3400 touristische Einrichtungen müssen Projekte zur Verringerung ihres jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs abgeschlossen haben, und ii) mindestens 50 Projekte, die auf Stätten des historischen Tourismus ausgerichtet sind, müssen abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁵⁷; (ii) Tätigkeiten im Rahmen des EU-

¹⁵⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang

Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁵⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung der Tourismusbranche	Website zur Veröffentlichung				Q2	2020	Der Plan beschreibt Maßnahmen zur Förderung der Tourismusbranche und legt den Rahmen für die Durchführung tourismusbezogener Maßnahmen fest.
215	C14.R1	M	Start der Website „DATAESTUR“, auf der Daten zum Tourismus gesammelt werden	Link zur Dataestur-Website				4. QUARTAL	2020	Die Website erfasst Daten über den Tourismus in Spanien aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik, darunter öffentliche und private Einrichtungen wie INE, Turespaña, Bank of Spain, AENA oder RENFE, und ist einsatzbereit.
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Durchführung des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2021	Der Königliche Erlass zur Durchführung des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus soll den Zugang zu öffentlichen Mitteln für Unternehmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz verbessern.
217	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus	—	EUR (in Mio.)	0	561	4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung der an die lokalen Gebietskörperschaften vergebenen Unterstützung für die Umsetzung der „Territorialpläne für die Nachhaltigkeit im Tourismus am Bestimmungsort“ in Höhe von mindestens 561 000 000 EUR und mit 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektrizität am Zielort. Die Auswahlkriterien werden die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 359 000 000 EUR der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			an ihrem Reiseziel							Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen. Alternativ müssen die Auswahlkriterien sicherstellen, dass mindestens 1788 6 Mio. EUR zu den Klimaschutzziele mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Interventionsbereiche erreicht werden.
218	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel	—	EUR (in Mio.)	561	1 173	4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der an lokale Behörden vergebenen Unterstützung für die Umsetzung von „Territoriale Pläne für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Bestimmungsort“ in Höhe von mindestens 1 173 000 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2021) und 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an den Bestimmungsorten vorgesehen. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen. Alternativ müssen die Auswahlkriterien sicherstellen, dass mindestens 1 788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzziele mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Interventionsbereiche erreicht werden.
219	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der	—	EUR (in Mio.)	1 173	1 788,6	Q2	2023	Veröffentlichung der Auszeichnung für lokale Behörden zur Umsetzung von „Territoriale Pläne für Nachhaltigkeit im Tourismus am Bestimmungsort“ im Amtsblatt der Europäischen Union für mindestens 1 788 600 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2022) und 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an den Reisezielen vorgesehen. Die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel							Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen. Alternativ müssen die Auswahlkriterien sicherstellen, dass mindestens 1788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzziele mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Interventionsbereiche erreicht werden.
220	C14.11	M	Fertigstellung der Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel	Bericht der Überwachungskommission zur Validierung der Fortschrittsschritte				4. QUARTAL	2024	Die Überwachungskommission stellt sicher, dass alle vergebenen Bestimmungsorte mindestens den folgenden Prozentsatz der Ausführungsstufen jedes Tourismus-Nachhaltigkeitsplans erfüllen: — 50 % Abschluss bei den im Jahr 2021 vergebenen Reisezielen. — 30 % Abschluss bei den im Jahr 2022 vergebenen Zielen. — Abschluss von 15 % für im Jahr 2023 vergebene Reiseziele.
221	C14.11	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen	Abschlussbescheinigung				Q2	2026	Abschluss aller Projekte, die in den „Territorialplänen für die Nachhaltigkeit im Tourismus am Bestimmungsort“ enthalten sind und im Einklang mit den Zielen 217, 218 und 219 vergeben wurden, wobei 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften vorgesehen sind.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
222	C14.I2	M	Start der Plattform für intelligente Reiseziele der Tourismusbranche.	Link zur Plattform				Q2	2025	Einführung und Start einer voll funktionsfähigen Plattform für intelligente Reiseziele. Die Plattform stellt Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung.
223	C14.I2	T	Begünstigte für innovative technologiebasierte Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen grundlegenden Technologien	—	Anzahl	0	450	Q2	2025	Mindestens 450 Begünstigte (Unternehmen oder Cluster) haben innovative technologiebasierte Projekte für die Tourismusbranche im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien wie dem Internet der Dinge, 5G, Big Data, Cybersicherheit und mobilen Anwendungen abgeschlossen.
224	C14.I3	T	Begünstigte in Regionen außerhalb der Inseln, die Projekte abgeschlossen haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen auf den	—	Anzahl	0	400	4. QUARTAL	2025	Mindestens 400 Begünstigte in den Regionen außerhalb der Inseln (Balearien, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla) haben Projekte zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an Veränderungen auf den internationalen Märkten abgeschlossen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			internationalen Märkten zu verbessern							
225	C14.I4	T	Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Touristenzustrom ausgerichtet sind		Anzahl	0	60	4. QUARTAL	2024	Mindestens 60 Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Touristenzustrom ausgerichtet sind, wurden im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen.
226	C14.I4	T	Touristische Produkte, die im Einklang mit der Tourismusstrategie bereitgestellt werden	—	Anzahl	0	45	Q2	2025	Mindestens 45 neue Tourismusprodukte werden im Einklang mit der Strategie für die Entwicklung von Produkten für einen nachhaltigen Tourismus im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften bereitgestellt.
227	C14.I4	T	Touristische Betriebe, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch verringern	—	Anzahl	0	3 400	Q2	2026	Mindestens 3400 touristische Einrichtungen haben Projekte zur Verringerung ihres jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen.
228	C14.I4	T	Projekte zur Sanierung historischer Stätten mit	—	Anzahl	0	50	Q2	2026	Mindestens 50 Maßnahmen zur Sanierung historischer Stätten wurden im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			derzeitiger oder künftiger touristischer Nutzung							Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen.

O. KOMPONENTE 15: DIGITALE KONNEKTIVITÄT

Digitale Konnektivität ist ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, die Steigerung der Produktivität, die Förderung von Innovationen und den territorialen und sozialen Zusammenhalt. Der Zugang zu digitalen Netzen wird zunehmend benötigt, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erhalten, wirtschaftliche Tätigkeiten zu entwickeln und aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen für die Konnektivität angegangen, indem ultraschnelle Festnetze mit mehr als 100 Mbit/s und 5G in Spanien und insbesondere in ländlichen Gebieten und in den wichtigsten grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren abgedeckt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Cybersicherheit besteht die wichtigste Herausforderung, die mit der Komponente angegangen wird, darin, ein vertrauenswürdigen und sicheres Umfeld für Bürger und Unternehmen zu schaffen, um zum Prozess der Digitalisierung und Hyperkonnektivität im Zusammenhang mit der Einführung von 5G und den mit dieser Technologie verbundenen Diensten wie Internet der Dinge (IoT) beizutragen.

Ziel dieser Komponente ist es, den Telekommunikationssektor mit den Anforderungen der europäischen Digitalstrategie in Einklang zu bringen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, indem digitale Lücken geschlossen und der Zugang zu ultraschneller Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet verbessert wird. Die Komponente unterstützt den beschleunigten Einsatz der 5G-Technologie durch: 1) Bereitstellung der erforderlichen Frequenzressourcen in den 5G-Prioritätsbändern; 2) Entwicklung einer zuverlässigen und sicheren Einführungsumgebung und 3) Förderung der Entwicklung von 5G-Technologieanwendungen. Außerdem soll eine nachhaltige Cybersicherheitskultur für Bürger und Unternehmen gefördert werden.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Ausrichtung der Investitionswirtschaftspolitik auf die Förderung von Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur vorgezogenen Bereitstellung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte und zur Ausrichtung von Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 3 2020, 1 2022, 1 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C15.R1) – Reform des Rechtsrahmens für die Telekommunikation: Allgemeines Recht, Regulierungsinstrumente und Durchführungsinstrumente

Ziel der Maßnahme ist es, die Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation umzusetzen, bewährte Verfahren für den Aufbau von Hochkapazitäts- und 5G-Fest- und Mobilfunknetzen zu entwickeln und die erforderlichen Maßnahmen zu entwickeln, um das

Instrumentarium, das sich aus der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, in den nationalen Rahmen umzusetzen.

Das Instrumentarium, das sich aus der Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, wird in den spanischen Rechtsrahmen innerhalb des allgemeinen Telekommunikationsgesetzes in die Elemente aufgenommen, die den Rechtsstatus erfordern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C15.R2) – Fahrplan 5G: Frequenzverwaltung und -zuteilung, Verringerung des Aufwands bei der Einführung, Rechtsakt zur Cybersicherheit 5G und Unterstützung der lokalen Behörden

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Abschluss der „zweiten digitalen Dividende“ und des Auktionsverfahrens für das 700-MHz-Band und das 26-GHz-Band; 2) die Frequenzbesteuerung für Telekommunikationsbetreiber in den Jahren 2022 und 2023 vorübergehend zu senken, um die 5G-Einführung zu beschleunigen; 3) Aufnahme des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit in das nationale Regelwerk; und 4) Verbreitung bewährter Verfahren in den Bereichen Telekommunikation und Stadtplanung an lokale öffentliche Verwaltungen.

Im Hinblick auf die Umsetzung werden folgende Schritte festgelegt:

- Abschluss der „zweiten digitalen Dividende“
- Strategie zur Förderung der 5G-Technologie
- Auktion für das 700-MHz-Band
- Ausschreibung für das 26-GHz-Band
- Vorübergehende Senkung der Frequenzbesteuerung
- Cybersicherheitsgesetz 5G

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C15.I1) – Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ultraschnelle Breitbandausbau

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Vertiefung der Versorgung mit ultraschnellen Breitbandzugangsnetzen in Gebieten, in denen es keine Breitbandnetze gibt, mit dem Ziel, 100 % der Bevölkerung zu erreichen; und 2) Durchführung spezifischer Maßnahmen zur Ausweitung der Versorgung historischer städtischer Zentren mit Weißgebiet.

Die Investition besteht in der Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen (über 100 Mbit/s) für diese Gebiete, hauptsächlich ländliche Gebiete und Gebiete von historischem Wert, in denen es derzeit keine solche Anbindung gibt. Bis Ende 2021 wird ein detaillierter, ausführbarer Plan angenommen, und bis Ende 2023 werden 100 % des Haushalts bewilligt. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele (in Bezug auf die zusätzliche Abdeckung in Einheiten) festgelegt und die Technologieneutralität sowie die Aufrechterhaltung der Mechanismen für den Wettbewerb auf dem Markt und den Zugang aller Betreiber zu der errichteten Infrastruktur sichergestellt. Die Interventionsbereiche werden in einem solchen Plan festgelegt. Der Umsetzungsplan enthält auch die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich derjenigen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfavorschriften sicherzustellen. Ziel ist es, symmetrische Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s zu gewährleisten, die in weißen und grauen Bereichen symmetrisch auf 1-Gbit/s (Gigabit pro Sekunde) aufgerüstet werden können.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C15.I2) Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomischen Triebkräften und sektoralen Digitalisierungsprojekten

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Verbesserung der Konnektivität und Ausrüstung von Zentren, die Zugang zu grundlegenden Pflege- und Sozialdiensten bieten, wie Krankenhäuser, Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren; und 2) Ultrakonnektivität in den wichtigsten sozioökonomischen Triebkräften des Landes und in Gebieten mit hoher Nachfrage nach Kapazitäten (technologische Inseln).

Die Investition besteht in der Ausweitung der 1-Gigabit-Konnektivität auf die wichtigsten Zentren sozialer und wirtschaftlicher Aktivitäten im ganzen Land. Zu den ausgewählten Standorten gehören Industriestandorte, Rechenzentren, Standorte der Agrarindustrie, Forschungszentren, Verkehrsknotenpunkte, Logistikknoten oder datenintensive Unternehmen sowie Gesundheitszentren wie Krankenhäuser, Ausbildungszentren und Gesundheitszentren.

Zu den spezifischen Maßnahmen gehören: a) Projekte zur Stärkung der Konnektivität in Focal Points und öffentlichen Diensten; B) Projekte in den Bereichen 1-Gigabit-Konnektivität und Unterstützung von Schlüsselsektoren, einschließlich innovativer sektoraler Digitalisierungsprojekte (Gesundheit, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Mobilität, Tourismus, Industrie, Handel usw.) und Konnektivitätsprojekte für Industrie- und Geschäftsgebiete in Weiß-/Graugebieten.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C15.I3) – Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen

Die Investition besteht darin, Folgendes bereitzustellen:

- Gutscheine für KMU zur Finanzierung von Investitionen in die Konnektivität (einschließlich grundlegender Konnektivität mit mindestens 100 Mbit/s und Mehrwertdiensten wie VPN und Cybersicherheit); und
- Gutscheine für schutzbedürftige Personen oder Familien zur Finanzierung von Breitbandanschlüssen mit der am besten geeigneten Technologie.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C15.I5) – Aufbau grenzüberschreitender digitaler Infrastruktur

Die Investition besteht aus drei Projekten.

1) Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Dies würde die Beteiligung spanischer Unternehmen an Unternehmenskonsortien für Vorhaben von Dateninfrastruktur-Verbindungen und Unterseekabeln der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2 Digital) und der neuen AGVO nach sich ziehen.

2) Beteiligung an Projekten im Bereich der digitalen Infrastruktur: Kandidatenländer würden sich auf Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Dienste der neuen Generation beziehen; sowie fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter.

Sonstige grenzüberschreitende FuI-Projekte im Bereich der digitalen Infrastruktur, einschließlich Investitionen in sichere satellitengestützte Kommunikationssysteme und die Entwicklung von Quantenkommunikationskapazitäten.

Bis zum 31. Dezember 2022 wird ein detaillierter, ausführbarer Plan für diese Investitionen vorgelegt, mit dem Ziel, die ausgewählten Projekte klar zu definieren.

In dem Plan sind die technischen Kriterien (wichtige Merkmale der Projekte und Begünstigten) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der zur Einhaltung der Beihilfenkontrolle erforderlichen Schritte, darzulegen. Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C15.I6) – 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation

Die Investition besteht aus vier verschiedenen Teilprojekten:

1) Die 5G-Einführung wird auf den Hauptverkehrskorridoren (Straßen und Eisenbahnen) sowohl auf nationaler Ebene (Sekundärkorridore in bestimmten Gebieten) als auch grenzüberschreitend (Primärkorridore) gefördert und beschleunigt. Diese Initiative steht im Einklang mit den von der Europäischen Kommission festgelegten 5G-Korridoren und soll die Korridore zwischen Spanien und Portugal sowie Spanien und Frankreich für insgesamt mindestens 4000 Standorte, einschließlich Backhaul-Verbindungen, fördern. Diese Maßnahme gilt für Nebenstrecken, die nicht unter die Verpflichtungen im Rahmen von Frequenzausschreibungen fallen.

2) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzbändern zu erreichen. Um diesen Ausbau zu erleichtern, werden auch Maßnahmen ergriffen, um die Kapazität des bestehenden Netzes zu erhöhen, um der hohen Nachfrage nach Bandbreite und der Dichte der Basisstationen, die den 5G-Ausbau erfordern, gerecht zu werden (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen; und mindestens 4000 bestehenden Standorten mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes). Diese Maßnahme sieht die Abdeckung von Gebieten vor, die nicht unter die im Rahmen von Frequenzausschreibungen auferlegten Verpflichtungen fallen.

3. Einführung von 5G in wichtigen Wirtschaftszweigen (industrielle Produktionsumgebungen in strategischen Unternehmen in bestimmten wichtigen und stark belastenden Produktionssektoren) und in wesentlichen Dienstleistungen (Produktionsumfeld in den Bereichen Bildung, Pflege und soziale Gesundheit). Es werden mindestens 43 Konnektivitätsprojekte erwartet.

4. Unterstützung der 5G- und 6G-bezogenen FuE für Innovationsökosysteme (mindestens 200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme (Einrichtung eines Zentrums mit einer Kapazität zur Unterbringung von rund 300 Ingenieuren für die 5G-Cybersicherheit, ausgenommen die Kosten im Zusammenhang mit Bau-/Renovierungsarbeiten).

Für alle oben genannten Projekte wird bis zum 30. Juni 2022 ein detaillierter ausführbarer Plan mit dem Ziel vorgelegt, die ausgewählten Projekte eindeutig festzulegen und bis zum 31. Dezember 2024 100 % des Budgets zu vergeben und das Projekt bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

Der Plan umfasst den Durchführungsplan für die 5G-Einführung mit Maßnahmen in den folgenden Bereichen: 1) 5G-Korridore; 2. Ausbau von 5G-Zugangsnetzen und mobiler Backhaul in anderen bestimmten Gebieten; 3) 5G-Einführungsprojekte für die Konnektivität und Digitalisierung wichtiger Wirtschaftstätigkeiten und wesentlicher Dienste; und 4) Unterstützung innovativer Anwendungen für das 5G- und 6G-Ökosystem. In dem Plan sind auch die technischen Kriterien (wichtige Merkmale der Vorhaben und gegebenenfalls der abgedeckten Bereiche) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der zur Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfevorschriften erforderlichen Schritte, darzulegen. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 erreicht werden sollen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C15.I7) Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften; Verbesserung des Ökosystems des Sektors

Die Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Cybersicherheitskapazitäten sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Unternehmen zu entwickeln und das spanische Cybersicherheitsökosystem zu stärken. Die Maßnahmen erstrecken sich auf drei Schwerpunkte:

1) Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten von Bürgerinnen und Bürgern, KMU und Fachkräften. Bürger und Unternehmen, insbesondere KMU, mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten, um Risiken bei der alltäglichen Nutzung digitaler Technologien zu erkennen. Die Programme in diesem Bereich umfassen eine Sensibilisierungskampagne, die durch Kommunikationskampagnen, Nährungsaktionen und die Entwicklung spezifischer Ressourcen für diese Zwecke möglichst viele Menschen erreichen soll. Dies schließt auch eine Aufstockung der Reaktionsmechanismen durch koordinierte Reaktionsdienste und -Maßnahmen wie die Cybersicherheits-Helpline ein, die ihre Kapazität auf 20000 Anrufe pro Monat erhöhen wird.

2) Stärkung des industriellen Cybersicherheitsökosystems. Dieser Teil der Maßnahme umfasst spezifische Maßnahmen zu folgenden Themen: die nationale Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung neuer Unternehmen in diesem Sektor; Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit, die die Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert ermöglicht; Ausbildung und Entwicklung von Talenten, um die ungedeckte Nachfrage nach Fachkräften in diesem Sektor zu decken. Darüber hinaus sieht sie die Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und die Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Prüflaboratorien und Cybersicherheitsangriffssimulatoren, sowie die Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitssiegel vor. 3) Einrichtung eines internationalen Cybersicherheitszentrums zur Förderung des Sektors in Europa durch aktive Beteiligung am Europäischen Netz der Cybersicherheitszentren. Dazu gehört auch die Einrichtung des Spiegelzentrums des Europäischen Kompetenzzentrums (ERCC).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C15.I8) – PERTE Chip: Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems. Ausbau der Entwurf Fähigkeiten

Diese Maßnahme ist Teil der strategischen Initiative PERTE Chip, mit der die wissenschaftlichen, Entwurfs- und Produktionskapazitäten der Mikroelektronik- und Halbleiterindustrie in Spanien entwickelt werden sollen. Mit diesen Investitionen wird das wissenschaftliche und technologische

Ökosystem der Halbleiterindustrie gestärkt, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Forschung, Entwicklung und Innovation im gesamten Sektor liegt, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für saubere Räume, der Generierung und Anwerbung von Talenten oder der Stärkung bestimmter Bereiche wie integrierte Photonik oder RISC-V.

Die im Rahmen dieser Investition geförderten Projekte tragen zumindest teilweise zu einem oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche bei:

- Maßnahme 1. Entwicklung von FuEuI im Bereich hochmoderne Mikroprozessoren und alternative Architekturen.
- Maßnahme 2. Entwicklung der Photonik F & E & I
- Maßnahme 3. Finanzierungslinie für das IPCEI für Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME-TC)
- Maßnahme 4: Gründung von Fables-Unternehmen für die Konzeption modernster Mikroprozessoren und alternativer Architekturen.
- Maßnahme 5. Einrichtung von Pilot-Prüflinien.
- Maßnahme 6. Schaffung eines Netzes für die allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Halbleiter
- Maßnahme 7. Mit einer Produktionskapazität von weniger als 5 nm
- Maßnahme 8. Über eine Produktionskapazität von mehr als 5 nm verfügen
- Maßnahme 9. Anreizsystem für die IKT-Herstellung

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2022	Mit dem Telekommunikationsgesetz wird auch die Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) umgesetzt. In das Gesetz werden auch die Empfehlungen zum EU-Instrumentarium für Konnektivität aufgenommen, das im Einklang mit dem spanischen Rechtsrahmen in einem Gesetz enthalten sein muss. Über die Umsetzung der Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation hinaus umfasst das Gesetz Folgendes: I) Bestimmungen für das Verzeichnis der Unterseekabel und IXP/Datenzentren; II) sowie eine vereinfachte Steuerregelung für lokale Steuern auf den Netzausbau; und iii) Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Anwendung der von verschiedenen Regierungsebenen erteilten Lizenzen und Genehmigungen für den Netzausbau.
230	C15.R2	M	Plan und Strategie für das digitale Spanien 2025 zur Förderung der 5G-Technologie	Veröffentlichung				4. QUARTAL	2020	Veröffentlichung des Plans 2025 Digital Spanien und Genehmigung der „Strategie zur Förderung der 5G-Technologie“ durch den Ministerrat
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands	Übermittlung an die EK				4. QUARTAL	2020	Abschluss des Prozesses der Freigabe des 700-MHz-Bands gemäß dem Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union
232	C15.R2	M	Zuteilung des 700-MHz-Bands	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2021	Veröffentlichung der Vergabe des 700-MHz-Bands infolge der Versteigerung im Amtsblatt
233	C15.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Annahme eines Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung zur Beschleunigung der 5G-Einführung, in dem die von jedem Begünstigten erwartete Beschleunigung der 5G-Einführung festgelegt wird. In dem Rechtsakt werden die für die Projektdurchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsschritte festgelegt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
234	C15.R2	M	Zuteilung des 26-GHz-Bands	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Vergabe des 26-GHz-Bands infolge der Versteigerung im Amtsblatt
235	C15.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über 5G-Cybersicherheit	Bestimmung im Gesetz über die 5G-Cybersicherheit über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Das Gesetz über die 5G-Cybersicherheit enthält die Empfehlung zum EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit und setzt sie um. Das Gesetz muss mindestens folgende Merkmale enthalten: — Verpflichtungen der Telekommunikationsbetreiber zur Bewertung und zum Management von Sicherheitsrisiken; Verpflichtungen zur Diversifizierung der Lieferkette, um technologische Abhängigkeiten zu vermeiden; — Mittel zur Identifizierung von Anbietern mit hohem und mittlerem Risiko und mögliche Einschränkungen ihrer Verwendung.
236	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Auszeichnung	Vergabe von Projekten				4. QUARTAL	2023	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen (Gesamtbudget 745 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln zur Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen in weißen und grauen Gebieten mit symmetrischen Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s, die auf symmetrische 1 Gbit/s aufgerüstet werden können, außer in abgelegenen ländlichen Gebieten, die spezifische Projekte benötigen, in denen mindestens 100 Mbit/s garantiert wären.
237	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Projektanbahnung	Abschluss der geförderten Projekte				4. QUARTAL	2025	Abschluss der Projekte für den Ausbau ultraschneller Breitbandnetze gemäß den in der Vergabe des Programms festgelegten Kriterien (Meilenstein #236).
238	C15.I2	T	Verbesserung der Konnektivität in Schlüsselzentren und Sektoren	—	Anzahl	0	15 100	4. QUARTAL	2024	Anzahl der Einrichtungen, die auf 1-Gigabit-Anbindungsgeschwindigkeit aufgerüstet werden: mindestens 9000 öffentliche Zentren und Dienste wie öffentliche Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren und FuE-Zentren; — mindestens 600 kleine Industrie- und Geschäftsstandorte; — mindestens 5500 Verbindungen für Digitalisierungsprojekte

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										(Gesundheit, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Mobilität, Tourismus, Industrie, Handel usw.).
239	C15.I3	T	Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen	—	Anzahl	0	8 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 5000 Konnektivitätsgutscheine für Einzelpersonen oder Familien, die als „schutzbedürftig“ eingestuft wurden (um Breitbandanschlüsse mit der am besten geeigneten Technologie zu erwerben) und mindestens 3000 Konnektivitätsgutscheine für KMU (Gutscheine müssen aus zwei verschiedenen Elementen bestehen: Konnektivität mit 100 Mbit/s und eine Reihe von Mehrwertdiensten, VPN, Cybersicherheit).
241	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe				Q2	2024	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Gesamtbudget der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen: 500 000 000 EUR) und Mittelübertragung für die Durchführung der Maßnahmen: a) für Unterseekabel und die Zusammenschaltung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) Projekte für neue Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Dienste; C) Projekte für fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter; und d) über Ful-Projekte zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Quantenkommunikation und sichere Satellitenkommunikation.
242	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektabschluss	Abschluss der geförderten Projekte				Q2	2026	Abschluss der (in Meilenstein #241 vergebenen) Projekte für a) für Unterseekabel und die Zusammenschaltung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) zu Projekten der neuen Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten; C) Projekte für fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter; und d) über Ful-Projekte zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Quantenkommunikation und sichere Satellitenkommunikation.
243	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe				4. QUARTAL	2024	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Gesamtbudget der Projekte: 1 405 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln für die Durchführung der Maßnahmen für: a) Einführung von 5G auf den wichtigsten nationalen (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Vorzugsbändern

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuer 5G-Ausrüstung; und mindestens 2966 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) Einführung von 5G in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten für grundlegende Dienste (43 Konnektivitätsprojekte); und d) Unterstützung der 5G- und 6G-bezogenen FuE für Innovationsökosysteme (200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme.
244	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektanbahnung	Abschluss der geförderten Projekte				Q2	2026	Abschluss der Projekte für a) die Einführung von 5G auf dem wichtigsten nationalen Hoheitsgebiet (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitende Verkehrskorridore (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Vorzugsbändern zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) Einführung von 5G in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten für grundlegende Dienste (43 Konnektivitätsprojekte); und d) Unterstützung der 5G- und 6G-bezogenen FuE für Innovationsökosysteme (200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme. Die Projekte werden gemäß den in der Vergabe des Programms festgelegten Kriterien (Meilenstein 243) abgeschlossen.
245	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.	Veröffentlichung der Programme				4. QUARTAL	2022	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie und des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit Mitteln in Höhe von 311000000EUR), die wichtige Aspekte der Industrie betreffen, wie z. B.: Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor - Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Ausbildung und Entwicklung von Talenten, die auf den Bereich der Cybersicherheit spezialisiert sind Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Prüflaboratorien und Cybersicherheitsangriffssimulatoren — Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitssiegel.
453	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.	Veröffentlichung der Programme				Q2	2023	Fortsetzung der Umsetzung des nationalen Programms zur Unterstützung der Cyberindustrie und des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit einem Budget von 107 000 000 EUR zusätzlich zu den 311 000 000 EUR im Rahmen von Meilenstein 245 für eine Gesamtvergabe von 418 000 000 EUR) aus dem Meilenstein 245, die sich mit wichtigen Aspekten der Industrie befassen, wie z. B.: Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor; Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit Ausbildung und Entwicklung von Talenten, die auf den Bereich der Cybersicherheit spezialisiert sind — Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit; Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Prüflaboratorien und Cybersicherheitsangriffssimulatoren — Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitssiegel.
246	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der	—	Anzahl	0	100	Q2	2023	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten durch Bereitstellung von mindestens 100 Ressourcen für Sensibilisierungs-

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel							und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit. Digitale Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit werden auf allen Bildungsebenen durch die Entwicklung spezifischer Ressourcen, Instrumente und Materialien entwickelt. Darüber hinaus wird ein internationales Cybersicherheitszentrum eingerichtet, das am Europäischen Netz der Cybersicherheitszentren teilnimmt.
247	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Cyber-Help Line		Anzahl	5 000	20 000	4. QUARTAL	2022	Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten durch Verbesserung der Cybersicherheits-Helpline des Nationalen Instituts für Cybersicherheit (INCIBE) mit einer monatlichen Kapazität von mindestens 20000 Anrufen pro Monat. Diese Hotline unterstützt auch die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch für Web-Ressourcen (CSAM).
248	C15.I7	M	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.	Mitteilung über den Abschluss von Investitionen				Q2	2026	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie und des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen in den folgenden Bereichen (gefördert in Meilenstein 245): Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit — Ausbildung und Entwicklung von Talenten im Bereich der Cybersicherheit, Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Prüflaboratorien und Cybersicherheitsangriffssimulatoren Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitssiegel

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
454	C15.I8	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe				Q2	2025	Mindestens 540900000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für Weißräume, der Konzeption, Generierung und Anwerbung von Talenten oder innovativer Fertigung.
455	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszahlungen.		EUR (in Mio.)	0	486,81	Q2	2026	Auszahlung von mindestens 486810000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für Weißräume, der Konzeption, Generierung und Anwerbung von Talenten oder innovativer Fertigung.
456	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Lehrstühle und Talente im Bereich Mikroelektronik		Anzahl	0	13	Q2	2026	Schaffung und Finanzierung von mindestens 13 Hochschulprofessoren mit einer Dauer von jeweils drei Jahren, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, wobei der Schwerpunkt auf Mikroelektronik liegt, um Talente in Spanien im Zusammenhang mit dem Entwurf und der Herstellung von Halbleitern zu fördern.

O.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 9 (C15.I9) – CHIP-Finanzierungsfazilität

Diese Maßnahme umfasst eine öffentliche Investition in eine Fazilität, die CHIP-Finanzierungsfazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Halbleitersektor, einschließlich großer Fertigungsanlagen, zu verbessern. Diese Fazilität dient der Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen (oder einer Mischung davon) für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 10750000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) als Durchführungspartner verwaltet. Der Fonds umfasst folgende Produktlinien:

- Durchwahl: Direktinvestitionen in Unternehmen, die gewöhnliche Darlehen, partizipatorische Darlehen und die Beteiligung an befristetem Kapital und Minderheitskapital nutzen. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- Koinvestitionen in „Offene EU-Fertigungsbetriebe“ und „integrierte Produktionsanlagen“: Zur Unterstützung der Halbleiterindustrie in Spanien muss der Fonds in der Lage sein, Mischfinanzierungsinstrumente durch Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapital (oder eine Mischung davon), bei denen privates und öffentliches Kapital in Abstimmung mit öffentlichen Förderprogrammen integriert wird, vorbehaltlich der nachstehenden Governance-Anforderungen zu unterstützen.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und der SETT ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die Folgendes enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere Investitionen in neue Anlagen, muss die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor nutzen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der

einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

- e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der durch das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt ist, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Erbringung von Kreditrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan des SETT. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens oder der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
 5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 10 750 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Zielen des digitalen Wandels gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei¹⁶¹.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

O.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

¹⁶¹Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, schreibt die Investitionspolitik vor, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß dem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit generiert werden, die mit den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung im Einklang steht.

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L63	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Förmliche Genehmigung des Finanzierungsmechanismus	Unterzeichnung des Durchführungsbereinkommens				4. QUARTAL	2023	Unterzeichnung des Durchführungsabkommens durch das Ministerium und SETT oder Inkrafttreten der Verordnung und aller zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L64	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)			0	25 %	Q2	2025	<p>Die Fazilität hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 25 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).</p> <p>Die Unterzeichnung eines im spanischen nationalen Gesetz beschriebenen Allgemeinen Aktionsprogramms oder eines gleichwertigen diplomatischen Instruments für mindestens eine Halbleiter-Fertigungsanlage (vorderes Ende oder Rückende) in Form eines offenen EU-Fertigungsbetriebs oder einer integrierten Produktionsstätte, die im Einklang mit den Begriffsbestimmungen des europäischen Chip-Gesetzes zuerst erfolgt, wird auch zwischen der spanischen Regierung und dem Antragsteller abgeschlossen.</p> <p>SET erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 100 % dieser Finanzierung zu den Zielen des digitalen Wandels beitragen, wobei die Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung anzuwenden ist.</p>
L65	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität:			25 %	100 %	Q3	2026	Die Fazilität hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)							geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). SET erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 100 % dieser Finanzierung zu den Zielen des digitalen Wandels beitragen, wobei die Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung anzuwenden ist.
L66	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 10 750 000 000 EUR an SETT für die Fazilität.

P. KOMPONENTE 16: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Künstliche Intelligenz (KI) verfügt angesichts ihrer sektorübergreifenden Verbreitung, ihrer starken Wirkung, ihres raschen Wachstums und ihres Beitrags zur Verbesserung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit über ein erhebliches technologisches, wirtschaftliches und soziales Transformationspotenzial.

Die wichtigsten Herausforderungen, die mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans angegangen werden, betreffen: (i) die begrenzte Nutzung von KI in Unternehmen, insbesondere in KMU, (ii) die Einrichtung weit zugänglicher Datenarchive und (iii) die Förderung öffentlicher und privater Investitionen in KI-Innovationen. Die Komponente baut auf der nationalen Strategie für künstliche Intelligenz (ENIA) auf, die zu den wichtigsten Plänen der spanischen Regierung gehört (*España Digital 2025*). Diese Komponente soll auch zur Bewältigung der Herausforderungen der Gesellschaft beitragen, insbesondere zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles (durch auf Frauen ausgerichtete Maßnahmen), der digitalen Kluft, des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.

Aus dieser Perspektive besteht das Ziel dieser Komponente darin,

- a) Spanien als führendes Land in Bezug auf wissenschaftliche Exzellenz und interdisziplinäre Innovation im Bereich der KI zu positionieren;
- b) weltweite Führungsrolle bei der Entwicklung von Instrumenten, Technologien und Anwendungen für die Projektion und Verwendung der spanischen Sprache in KI;
- c) Förderung der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Förderung der Aus- und Weiterbildung, Stimulierung spanischer Talente und Anwerbung globaler Talente;
- d) KI als Faktor zur Verbesserung der Produktivität des spanischen Privatsektors, zur Effizienz der öffentlichen Verwaltung und als Motor für nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum zu integrieren;
- e) Schaffung eines vertrauensvollen Umfelds in Bezug auf KI, sowohl in Bezug auf technologische Entwicklung, Regulierung und soziale Auswirkungen;
- f) die weltweite Debatte über den technologischen Humanismus anzuregen, indem Foren und Outreach-Maßnahmen zur Entwicklung eines ethischen Rahmens geschaffen werden, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert;
- g) Stärkung der KI als bereichsübergreifender Vektor zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen und insbesondere zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles und der digitalen Kluft sowie zur Unterstützung des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.

Diese Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C16.R1) – Nationale KI-Strategie

Ziel dieser umfassenden Maßnahme ist es, den Rahmen für die Umsetzung einer vertrauenswürdigen, transparenten und inklusiven nationalen KI-Strategie zu schaffen, die die Einhaltung der Grundprinzipien und Werte sicherstellt und den kollektiven Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt. Zu diesem Zweck umfasst die Maßnahme drei Gesetzesreformen zur Festlegung des Regulierungs- und Ethikrahmens für KI und neun Investitionsprojekte zur Unterstützung der Entwicklung und Einführung von KI-gestützten Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft, wie Projekte in den Bereichen Kompetenzen, Talente und Infrastrukturen.

Diese Maßnahmen gliedern sich in fünf politische Hebel:

- Rechtlicher und ethischer Rahmen (Rechtsakte):
 - a) die nationale KI-Strategie (ENIA): einen nationalen Aktionsplan mit Maßnahmen und Reformen für die Einführung und den Ausbau KI-gestützter Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft durch die Einrichtung des Beirats für künstliche Intelligenz;
 - b) Reallabore: Entwicklung der erforderlichen Rechtsakte, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen. Sichere Umgebungen oder Reallabore sind für die Einführung neuer datenbasierter Verfahren und Dienste sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu verwenden. Sichere Umgebungen und Reallabore können von staatlichen Stellen, KI-Nutzern und den Urhebern von Datenarchiven genutzt werden, möglicherweise als Teil des Netzes der Zentren für digitale Innovation, um neue Produkte und Anwendungen einzuführen und zu regulieren;
 - c) KI-Beobachtungsstelle und Vertrauenszertifizierung: einschließlich der Entwicklung i) eines Schutzplans für schutzbedürftige Gruppen im Bereich der KI, einschließlich der Arbeitnehmer- und Sozialrechte und der Bedürfnisse von Frauen, ii) eines Plans zur Sensibilisierung für und des Vertrauens in KI, iii) Beobachtungsstellen für die ethischen und regulatorischen Auswirkungen von Algorithmen, die KI enthalten, iv) vertrauenswürdiger KI-Zertifizierungs- und Siegelarchitektur für KI-Produkte und -Dienste sowie v) der Ausarbeitung und Förderung der Charta der digitalen Rechte.
 - d) Die Einrichtung einer spanischen Agentur (AESIA) zur Überwachung der Systeme der künstlichen Intelligenz, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor beschäftigt ist. Insbesondere überwacht und fördert die Agentur zumindest die Gewährleistung der Rechte im Zusammenhang mit KI, interpretiert die Ergebnisse der Entwicklung von Reallaboren und führt Bewertungen der KI-Entwicklung durch, um die Regulierung und Leitlinien für KI weiterzuentwickeln.
- Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich KI (Projekte):

- e) FEI-Missionen: Finanzierung von Projekten der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung im Bereich KI zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen oder länderspezifischen Missionen gemäß ENIA (d. h. geschlechtsspezifisches Gefälle, ökologischer Wandel, territoriale Struktur und digitale Kluft) in Sektoren mit hoher Relevanz und hoher Kapazität für Störungen und Auswirkungen (d. h. Energie, Mobilität, Biomedizin, Klima, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Gesundheit, Tourismus und Gastgewerbe);
 - f) multidisziplinäres KI-Institut: die Schaffung eines multidisziplinären Forschungszentrums, in dem KI zusammen mit anderen Wissenschaften integriert wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Neurotechnologien liegt;
 - g) Exzellenznetz für KI: Schaffung eines spanischen Exzellenznetzes für KI mit interdisziplinären Schulungen und hochspezialisierten Programmen und Mechanismen für die Anwerbung und Bindung von Talenten, die auf integrierte Weise zur Koordinierung der Forschung auf nationaler Ebene arbeiten.
- Anwerbung von Talenten (Projekte):
 - h) Spanische Talent-Hub: die Einrichtung eines Informationsknotens, um Talente im Bereich KI anzuziehen und zu halten, das spanische Talent-Hub, das als Anlaufstelle für die Anwerbung und Verbesserung von Talenten und ausländischen Investitionen dienen soll, wobei besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Frauen und Investitionen mit sozialen Auswirkungen gelegt wird;
 - i) Wissenschaftliche Lehrstühle: Finanzierung der Einrichtung von 10 bis 15 provisorischen wissenschaftlichen Vorsitzenden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023, wobei der Schwerpunkt auf Kernthemen wie den Auswirkungen der KI auf die Demokratie, aufkommenden KI-Trends, KI-Systembewertungen, Hybridisierung von Gehirn und biomedizinischer KI liegt.
- Daten- und Technologieinfrastrukturen (Projekte):
 - j) Technologieplan für natürliche Sprachen: Ziel ist die Entwicklung der Industrie für die Verarbeitung natürlicher Sprachen sowie der maschinellen Übersetzungs- und Gesprächssysteme in Spanien, insbesondere in spanischen und Ko-Amtssprachen;
 - k) Stärkung der strategischen Kapazitäten des Hochleistungsrechnens: Entwicklung eines Programms zur Erleichterung des Zugangs zu und der Nutzung von Hochleistungsrechenzentren in verschiedenen Regionen (z. B. Extremadura, Galicien und Aragonien) sowie der Einführung von Quantum Computing in Projekte verschiedener Themen wie Mobilität und Klimawandel. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit PERTE Chip die Entwicklung von Quantenchips durch die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei der Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation gestärkt.
- Integration von KI in Wertschöpfungsketten (Projekte):
 - l) Aufforderung zur Einreichung von Finanzhilfen für die Integration von KI in Wertschöpfungsketten: Beihilfeprogramm zur Finanzierung experimenteller Entwicklungsprojekte, deren technologische Reife den TRL-Stufen 6, 7 und 8 entspricht. Die Finanzierung von Projekten mit diesen technologischen Reifegraden stellt eine starke

Unterstützung für Produkte dar, die kurz vor der Marktakzeptanz stehen und somit auf die Wertschöpfungskette übertragen werden könnten;

- m) Nationales Programm für grüne Algorithmen: ein Unterstützungsprogramm für die Entwicklung grüner Algorithmen zur Maximierung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Umweltauswirkungen von KI-Modellen bei gleichzeitiger Unterstützung des Einsatzes dieser Technologie zur Bewältigung verschiedener ökologischer Herausforderungen.

Die Reformen und Investitionen werden durch i) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen für FuI-Missionen, die Integration von KI in Wertschöpfungsketten und die Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation umgesetzt; II) Übereinkommen über Daten- und Technologieinfrastrukturen; III) Auftragsvergabe für den Regulierungs- und Ethikrahmen, das nationale Programm für grüne Algorithmen und den Plan für natürliche Sprachen; und iv) Konsortien für das multidisziplinäre KI-Institut.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q3	2020	Veröffentlichung der nationalen KI-Strategie. MIT der Strategie sind folgende Ziele verfolgt: 1. Positionierung Spaniens als Land, das sich verpflichtet hat, wissenschaftliche Exzellenz und Innovation im Bereich KI zu fördern. 2. Projektion der spanischen Sprache in KI. 3. Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Stimulierung und Anwerbung von Talenten unter besonderer Berücksichtigung von Frauen. 4. Einbeziehung von KI in das Produktionssystem, um die Produktivität des spanischen Unternehmens zu verbessern. 5. Schaffung eines vertrauenswürdigen Umfelds in Bezug auf KI. 6. Entwicklung eines ethischen Rahmens, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der KI garantiert. 7. Stärkung einer inklusiven und nachhaltigen KI; insbesondere zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles und der digitalen Kluft sowie zur Unterstützung des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2021	Annahme durch die spanische Regierung und Veröffentlichung der Charta der digitalen Rechte auf der offiziellen Website. Die Charta hat keinen normativen Charakter, sondern zielt darauf ab, den neuen Herausforderungen bei der Anwendung und Auslegung Rechnung zu tragen, die die Anpassung der Rechte an das digitale Umfeld mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang entsprechende Grundsätze und Strategien vorzuschlagen. Darüber hinaus wird sie einen Bezugsrahmen für das Handeln der Behörden vorschlagen, der alle Potenziale und Chancen des derzeitigen digitalen Umfelds nutzt und weiterentwickelt und gleichzeitig dessen Risiken abwendet.
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich der künstlichen Intelligenz	Veröffentlichung und Finanzierung der Programmzusätze				4. QUARTAL	2023	Mindestens 500000000 EUR für Finanzhilfen für Projekte in den Bereichen Forschung und Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz, Spanien KI-Talentplattform, multidisziplinäres KI-Institut, ein Exzellenznetz für KI, einen Technologieplan für Natursprachen, akademische Stühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -siegel, einen Schutzplan für schutzbedürftige Gruppen in der KI, einen Plan für KI-

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Sensibilisierung und -Vertrauen, Quanteninformatik und ein nationales Programm für grüne Algorithmen.
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung von künstlicher Intelligenz (AESIA)	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2024	Veröffentlichung der erforderlichen Rechtsakte im Amtsblatt, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen, und ein Königliches Dekret zur Genehmigung der internen Satzung der spanischen Agentur für die Überwachung der künstlichen Intelligenz. Letztere umfassen: Art und Rechtssystem der Agentur (Gewährleistung der öffentlichen Rechtspersönlichkeit, der eigenen Vermögenswerte und der Verwaltungsautonomie); ihren Gegenstand, ihr Ziel und ihre Kompetenzen; die organische Struktur und das Auswahlverfahren; sein vermögensrechtliches, finanzielles und vertragliches Regime; sowie ihre wirtschafts- und haushaltspolitische Verwaltung und Kontrolle.
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen	—	Anzahl	0	7	Q1	2026	Mindestens sieben Projekte, die für spezifische Ländermissionen mit innovativen KI-gestützten Lösungen finanziert werden, um die bei diesen Missionen ermittelten Probleme anzugehen: Gesundheit, Industrie, Umwelt, Gesellschaft, Energie, Landwirtschaft und Wirtschaft. Die Projekte werden mit der Finanzierung von Kooperationsprojekten zwischen 10 000 000 und 15 000 000 EUR durchgeführt.
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz	Mitteilung über den Abschluss von Investitionsvorhaben				Q1	2026	Abschluss von Projekten in den Bereichen Forschung und Entwicklung im Bereich künstliche Intelligenz, spanisches KI-Talentzentrum, multidisziplinäres KI-Institut, ein Exzellenznetz für KI, ein Technologieplan für natürliche Sprache, akademische Stühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -siegel, ein Schutzplan für schutzbedürftige Gruppen in der KI, ein Plan für KI-Sensibilisierung und -Vertrauen, Quanteninformatik und ein nationales Programm für grüne Algorithmen gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Kriterien (Meilenstein #251).
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP. Stärkung des Quantenökosystems.		EUR (in Mio.)	0	36	Q2	2026	Auszahlung von mindestens 36 000 000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich der Quantentechnologien der neuen Generation, einschließlich der Unterstützung der Entwicklung von Quantenhardware, Software und Quantenmittelsoftware, der Entwicklung alternativer Kubits und der damit verbundenen erforderlichen Pilotanlagen, Quantenkommunikation und Kryptografie, Quanteninternettechnologien, Messwesen und Quantenerkundung.

Q. KOMPONENTE 17: WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND INNOVATION

Die spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 geht von einem erheblichen Anstieg der Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) in Spanien aus und erreichte 20 272,12 % des BIP. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, das spanische System für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern, indem seine Governance reformiert, die Koordinierung zwischen den Akteuren verbessert, seine Wirksamkeit erhöht und die Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation durch folgende Elemente beschleunigt werden:

- a) Die Entwicklung eines klaren und berechenbaren Rechtsrahmens, der die Governance des Sektors verbessert, die Wirksamkeit der öffentlichen FuE-Politik erhöht, den Wissenstransfer verbessert und Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation fördert;
- b) Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung und Humankapital;
- c) Investitionen in Wissenstransfer, regionale FuE und Innovation, nationale FuI-Projekte und öffentlich-private Partnerschaften; und
- d) Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in den strategischen Sektoren Gesundheit, Umwelt, Klimawandel und Energie, Mikroelektronik und Halbleiter, nachhaltige Automobilindustrie und Luft- und Raumfahrt.

Diese Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen sowie von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Verbesserung der Koordinierung auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020) und zur Ausrichtung von Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere zur Förderung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2021).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

FRAGE 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C17.R1): Reform des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken, um die Governance und Koordinierung des Sektors zu verbessern, eine attraktive wissenschaftliche Laufbahn zu schaffen und den Wissenstransfer von der Forschung zu angewandten Produkten/Dienstleistungen für die Gesellschaft zu verbessern. Spanien aktualisiert insbesondere das Gesetz 14/2011 über Wissenschaft, Technologie und Innovation, um die Koordinierung der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik zu verbessern, die Steuerung und Koordinierung

des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems zu verbessern, eine neue wissenschaftliche Laufbahn einzuführen und den Wissenstransfer zu verbessern.

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den unter C17.I1, C17.I4 und C17.I5 aufgeführten Investitionen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C17.R2): Spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021–2027 und Fortgeschrittene Entwicklung des Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Die Maßnahme umfasst die Annahme der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 durch die spanische Regierung. In der Strategie werden die allgemeinen Ziele für den Sektor für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt. Mit dem Ziel, den Wissenstransfer zu verbessern, wurden in der Strategie zuvor getrennte Wissenschafts- und Technologiestrategien und Innovationsstrategien zusammengefasst. Die Strategie bietet einen Rahmen, der als Richtschnur für nationale und regionale FuI-Pläne dient. Zu diesem Zweck hat Spanien im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine Strategie für eine „Strategie für intelligente Spezialisierung Spaniens“ angenommen, die die Struktur für die künftigen regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung bildet.

Der Rat für Wissenschaft, Technologie und Innovationspolitik unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation, in dem wichtige Ministerien und Regionen vertreten sind, hat die Strategie entwickelt. Die Strategie wurde mit den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, öffentlicher Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft, konsultiert. Zur Überwachung und Bewertung der Strategie wurde ein Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern des Staates, der Regionen, der wirtschaftlichen und sozialen Akteure, der Wissenschafts- und Innovationsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Die Strategie sieht jährliche Überwachungsberichte, eine Halbzeitbewertung (bis Dezember 2023) und eine abschließende Bewertung der Strategie vor. Die Evaluierungen werden auch die Fortschritte bei der Umsetzung der an Spanien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Forschung und Entwicklung behandeln. Darüber hinaus zielt diese Maßnahme insbesondere darauf ab, das Informationssystem für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern und die Datenerhebung und -analyse für die Überwachung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C17.R3): Neuorganisation der öffentlichen Forschungseinrichtungen und Rationalisierung ihrer Struktur und Funktionsweise

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz öffentlicher Forschungseinrichtungen (PRO) nach einer Analyse der Herausforderungen durch die Umstrukturierung der öffentlichen Forschungseinrichtungen, einschließlich ihrer Leitungsstruktur, zu steigern. Anfang 2021 führte ein Sachverständigenausschuss eine Analyse der öffentlichen Forschungseinrichtungen durch und kam zu dem Schluss, dass größere, unabhängige und flexible Forschungsagenturen über bessere Wettbewerbsstrukturen verfügten.

Im Anschluss an diese Analyse wird Spanien drei PROs in den spanischen Nationalen Forschungsrat (*Centro Superior de Investigaciones Científicas*, CSIC) integrieren: das Nationale Institut für Agrar- und Ernährungsforschung (*Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria*, INIA), das spanische Institut für Ozeanografie (*Instituto Español de Oceanografía*, IEO) und das Instituto Geológico Minero de España (*Instituto Geológico Minero de España*, IGME). Durch diese Umstrukturierung werden die Kapazitäten Spaniens in den Bereichen Fischereipolitik, Agrar- und Ernährungswirtschaft und ökologischer Wandel gestärkt. Die drei ÖPP verfügen über das Rechtssystem einer staatlichen Agentur, die mehr Flexibilität und einen leistungsorientierten Rahmen bietet, der in einem mehrjährigen Verwaltungsvertrag festgelegt wird. Darüber hinaus führt Spanien eine ergebnisorientierte Haushaltsplanung ein. Mit der Reform werden die Governance, die Leistungsbewertung und die Kontrolle des daraus hervorgehenden Unternehmens gestärkt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C17.I1): Ergänzende Forschungs- und Entwicklungspläne mit den Autonomen Gemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Koordinierung der staatlichen Ebene mit den Regionen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zu fördern, indem ergänzende FuI-Pläne aufgestellt werden, die aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit und den Regionen kofinanziert werden sollen. Dieses neue Instrument soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionen fördern, da sie im Rahmen ihrer jeweiligen regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) gemeinsame Prioritäten festlegen.

Im Einklang mit der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 sollen die ergänzenden Pläne die Wissensgenerierung und technologische Innovation sowie die Koordinierung der verschiedenen Regierungsebenen verbessern und den territorialen wirtschaftlichen Wandel in den folgenden strategischen Bereichen fördern: Quantenkommunikation, Energie und grüner Wasserstoff, Agrar- und Lebensmittelindustrie, biologische Vielfalt, Astrophysik und hochenergieintensive Physik, Meereswissenschaft, Werkstoffwissenschaft und Biotechnologie im Gesundheitsbereich. Um territoriale Synergien zu schaffen, ist in den ergänzenden Plänen die Teilnahme mehrerer Regionen an einem Programm vorgesehen, wobei die Möglichkeit besteht, an mehreren Programmen teilzunehmen. Daher ist es möglich, spezifische regionale Kapazitäten in mehrere Pläne aufzunehmen und zu nutzen. Die Pläne haben eine Laufzeit von zwei oder drei Jahren und erfordern Kofinanzierungsverpflichtungen der Regionen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition umfassen die Unterzeichnung von acht Finanzvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Innovation und den Regionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C17.I2): Stärkung der Kapazität, Infrastruktur und Ausrüstung des staatlichen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Diese Investitionen konzentrieren sich auf die Bereitstellung, Verbesserung und Aktualisierung der technischen wissenschaftlichen Ausrüstung und Infrastruktur des FuI-Systems, um hervorragende Forschung zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Systems zu verbessern.

Mit diesen Investitionen werden die Infrastruktur und Ausrüstung des Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssektors durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Mit der

Investition werden auch die Wiederherstellung, Aktualisierung oder neue strategische nationale Infrastruktur finanziert, z. B.: eine Infrastruktur der Biosicherheitsstufe 3 zur Bewältigung der neuen Herausforderungen übertragbarer Krankheitserreger, der Bau einer neuen Phytogenetikanlage, die Einrichtung eines neuen Zentrums für fortgeschrittene Optik und die Modernisierung der Infrastruktur des *Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas* (CIEMAT) mit der erforderlichen Infrastruktur für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien. Zu den spezifischen Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gehören große wissenschaftliche Infrastrukturen mit Sitz in Spanien, insbesondere diejenigen, die in der „Karte der einzigartigen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen“ (ICTS) (*Mapa de Infraestructuras Científicas y Técnicas Singulares*) enthalten sind. Darüber hinaus sollen mit der Investition europäische und internationale Infrastrukturen wie unter anderem CERN und Deep Underground Neutrino Experiment unterstützt werden.

Darüber hinaus umfasst die Investition eine Reihe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen, um die Internationalisierungskapazität des spanischen FuI-Systems zu verbessern, darunter: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für europäisches Projektmanagement, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Europaforschung 2020, 2022 und 2023. Die Investition sieht auch die Digitalisierung des FuE-Managements vor.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und direkten öffentlichen Investitionen durchgeführt.

Darüber hinaus werden mit den Investitionen im Rahmen des *strategischen Projekts für den Wiederaufbau und den wirtschaftlichen Wandel* (PERTE Chip) Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in der Wertschöpfungskette der Halbleiter- und Mikroelektronikbranche unterstützt. Insbesondere sollen Investitionen in den Bau, die Vergrößerung der Oberfläche, die Verstärkung der bestehenden Infrastruktur und Ausrüstung im Bereich der Reinnräume (Nationales Mikroelektronikzentrum der CSIC und die unique Scientific and Technical Infrastructure (ICTS) Distributed MICRONANOFABS) sowie in Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich Halbleiter im Zusammenhang mit Hochleistungsrechnern (Mare Nostrum 5, spanisches Supercomputernetz (RES) und nationales Kommunikationsnetz für Bildung und Forschung (RedIRIS)) getätigt werden. sowie den Beitrag Spaniens zum Gemeinsamen Unternehmen für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung zur Entwicklung einer groß angelegten europäischen Initiative für Hochleistungsrechnen mit einem Ökosystem auf der Grundlage von RISC-V.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C17.I3): Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FuEuI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen infolge internationaler Ausschreibungen. Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist. Vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Stärkung der Wissensgenerierung, des Wissenstransfers und öffentlich-privater Partnerschaften im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition wird die Forschungs- und Innovationstätigkeit im Privatsektor intensiviert und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor verstärkt. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die FuE-Tätigkeiten in strategischen Bereichen wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel zu verstärken und die Internationalisierung spanischer Forschungsgruppen zu verstärken.

Für diese Investition sind neun Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen: 1) im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Konzeptnachweis werden Projekte finanziert, die sich in einer frühen Phase der vorwettbewerblichen Entwicklung befinden, um die Umwandlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Produkte oder Dienstleistungen zu beschleunigen; 2) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *interdisziplinäre Projekte* dient der Finanzierung von Projekten öffentlich-privater Konsortien, die die Wettbewerbsfähigkeit von Forschung, Entwicklung und Innovation in Spanien verbessern, 3. eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *FuI-Projekte* im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel 4) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *öffentlich-private Kooperationsprojekte zur Finanzierung* von Projekten mit einem höheren Technologie-Reifegrad, die darauf ausgerichtet sind, marktnahe Ergebnisse zu erzielen; 5) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *internationale Kooperationsprojekte zur Finanzierung* von Projekten spanischer öffentlicher Forscher, die Teil von Projekten sind, die für eine Finanzierung im Rahmen der Partnerschaften im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa ausgewählt wurden, 6) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Entwicklung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, darunter beispielsweise sichere, effiziente und saubere Energie oder Cybersicherheit, 7) eine Aufforderung zur Finanzierung der vorkommerziellen Vergabe öffentlicher Aufträge, 8) eine Aufforderung zur Einreichung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten im Halbleiterbereich („Missionen für Wissenschaft und Innovation im Zusammenhang mit der PERTE-Chip“) und 9) eine Aufforderung zur Einreichung von Konzeptnachweisen im Bereich Halbleiter im Zusammenhang mit der PERTE-Chip-Technologie.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden im Zeitraum 2020-2026 getätigt, wobei sich die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge auf den Zeitraum 2020-2025 konzentrieren und einige der komplexeren Investitionen bis 2026 durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁶²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁶³; III) Tätigkeiten im

¹⁶² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C17.I4): Neue wissenschaftliche Laufbahn

Ziel dieser Investition ist die Förderung einer stabilen wissenschaftlichen Laufbahn. Sie steht im Zusammenhang mit C17.R1. Das aktualisierte Wissenschaftsgesetz umfasst eine neue wissenschaftliche Laufbahn in Spanien, die einen Rahmen für das gesamte Forschungspersonal, einschließlich des Hochschulpersonals, bietet. Das System gewährleistet Transparenz bei der Ernennung des Personals, Flexibilität, Mobilität und Stabilität in der Forschungslaufbahn.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzhilfen, die im Rahmen von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der folgenden Programme gewährt werden: 1) *Stipendium* für Doktoranden, vierjähriges Programm für Doktoranden im Unternehmen (56 Plätze), 2) *Stipendium Torres Quevedo*, dreijähriges Programm für Doktoranden in Unternehmen (mindestens 148 Plätze), 3) *Juan de la Cierva Training Stipendium*, zweijähriges Studienprogramm für Doktoranden an akademischen Einrichtungen, einschließlich eines Mobilitätsstipendiums (973 Plätze) und 4) *Juan de la Cierva Incorporation*, ein dreijähriges Programm für Doktoranden an akademischen Einrichtungen, es umfasst ein Forschungsstipendium (843 Plätze). Diese Maßnahme umfasst auch ein Forschungsneugründungspaket für 790 Forscher mit stabilen Verträgen in akademischen Einrichtungen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie ein spezielles Forschungsneugründungspaket für 26 Forscher im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter. Die

¹⁶⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssache dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C17.I5): Wissenstransfer

Ziel dieser Investition ist es, den Technologietransfer zu fördern und den Transfer von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien zu unterstützen. Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform C17.R1; das aktualisierte Wissenschaftsgesetz soll den Wissenstransfer unterstützen, indem es die Mobilität von Forschern fördert, ein flexibles Rechtsinstrument für Koinvestitionen in technologische Start-up-Unternehmen schafft und die Anreizstruktur so umgestaltet, dass der Wissenstransfer in der Vergütung der Forscher sowie bei der traditionellen Forschungstätigkeit angemessen anerkannt wird.

Diese Maßnahmen umfassen sechs spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Wissenstransfers: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovationsökosysteme auf der Grundlage der Exzellenznetze von *Cervera*“, 2) Verbesserung der Kapazitäten und Ausrichtung der Stellen für den Transfer von Forschungsergebnissen, 3) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für *Cervera* -Finanzhilfen für Technologiezentren, Forschungszentren und KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von FuE im Bereich der vorrangigen Technologien, 4) Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzsiegel, 5) Risikokapitalunterstützung für Koinvestitionen und Investitionen in Unternehmen mit strategischen Technologien durch einen Technologietransferfonds und 6) Unterstützung für NEOTEC, ein laufendes FuE-Rahmenprogramm zur Unterstützung der Gründung und Konsolidierung technologiebasierter Unternehmen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden hauptsächlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁶⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁶⁷; III) Tätigkeiten im

¹⁶⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C17.I6): Gesundheit

Ziel dieser Investition ist die Förderung von Forschung und Innovation im Gesundheitswesen. Die Maßnahme umfasst folgende Handlungsschwerpunkte:

- 1) Investitionen in fortgeschrittene Therapien, neu entstehende Arzneimittel und personalisierte Medizin,
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems,
- 3) Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten des *Instituto de Salud Carlos III* zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten und globalen Bedrohungen, insbesondere des Nationalen Zentrums für Mikrobiologie, des Nationalen Zentrums für Epidemiologie und der Nationalen Schule für Arbeitsmedizin und der Nationalen Gesundheitsschule,
- 4) Teilnahme am Mehrländerprojekt „Das Genom Europas“ im Rahmen der Initiative „1 Million Genome“,
- 5) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Erforschung von Infektionskrankheiten, anderen globalen Gesundheitsgefahren und dem Altern,

¹⁶⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

6) Maßnahmen im Rahmen von PERTE Vanguard Health, um: I) Stärkung und Internationalisierung der industriellen Kapazitäten im Gesundheitswesen durch Unterstützung der Beteiligung Spaniens an Mehrländerprojekten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, ii) Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Diagnose seltener Krankheiten, iii) Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der personalisierten Präzisionsmedizin, iv) Entwicklung einer Proteomik- und Metabolomik-Plattform am Instituto de Salud Carlos III (ISCIII), v) Aktualisierung, Erweiterung und Verbesserung der Infrastruktur des ISCIII für die biologische Überwachung des Menschen und vi) Entwicklung und Modernisierung von Einheiten für patientenorientierte klinische Forschung und

7) den nicht rückzahlbaren Teil der Darlehen an die Gesundheitsindustrie als Ergänzung zu der Investition C17.I10 (Darlehen für die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie).

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, öffentlichen und privaten Risikokapitalinvestitionen und öffentlichen Direktinvestitionen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C17.I7): Umwelt, Klimawandel und Energie

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und Energie. Mit der Maßnahme wird Folgendes unterstützt: 1) F & E-Projekte im Zusammenhang mit nachhaltigem Kunststoff in einer Kreislaufwirtschaft, der Herstellung alternativer Kunststoffe und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen, 2) ein Projekt zum Klimawandel und zu den Auswirkungen auf Wasserreserven, 3) ein Projekt zu Hightech-Komponenten der Energiewende, insbesondere zur Energiespeicherung und zur Entwicklung von Prototypen für die CO₂-Abscheidung aus industriellen Prozessemissionen in energieintensiven Industrien durch *Consejo Superior de Investigaciones Científicas* (CSIC). Wenn Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) beteiligt sind, müssen sie die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreichen, die mindestens unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁷⁰ und Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, sind ausgeschlossen,¹⁷¹ 4) ein Forschungsprojekt zu strategischen Metallen für die Energiewende und 5) die Einrichtung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für Energiespeicherung in Extremadura mit dem Ziel, die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf das Management der Erzeugung grüner Energie, insbesondere in Bezug auf industrielle Wasserstoffanwendungen, sowie auf die Erzeugung, die Speicherung und den Transport von grünem Wasserstoff voranzutreiben. Mit der Maßnahme wird auch der Aufbau von Kapazitäten unterstützt, die im

¹⁷⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁷¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

Zentrum für die Ausbildung von Wissenschaftlern und Forschern in der Energie- und Energiespeicherindustrie bereitgestellt werden sollen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden als Ausschreibungen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁷²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁷³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

¹⁷² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Investition 8 (C17.I8): Nachhaltige Forschung, Entwicklung und Innovation im Automobilsektor

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in der nachhaltigen Automobilindustrie. Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, 1) Unterstützung der Entwicklung von Komponenten und Plattformen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge, 2) Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich autonomes Fahren und vernetzte Mobilität durch Entwicklung einer neuen Architektur für Hardware- und Softwarefahrzeuge und 3) Anpassung der Produktionsbereiche von Komponenten und Systemen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybrid- und Wasserstofffahrzeuge. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien aus drei bis acht Unternehmen (mindestens eines muss ein KMU sein) mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren durchgeführt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁷⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁷⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologie-neutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition

¹⁷⁶ Ausgenommen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen

¹⁷⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C17.I9): Luftfahrt

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Forschungsentwicklung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor zu fördern, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf CO₂-armen oder CO₂-freien Luft- und Raumfahrttechnologien und der Luftfahrt liegt. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der industriellen Kapazitäten im Zusammenhang mit künftigen emissionsarmen und emissionsfreien Luftfahrzeugen, kritischen technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit UAV, Bordsystemen, Mehrzweckflugzeugen und fortgeschrittenen Fertigungssystemen, einschließlich der Schaffung digitaler Zwillinge, der Förderung der Effizienz und eines geringeren Ressourcenverbrauchs oder geringerer Umweltauswirkungen. Im Rahmen des Nationalen weltraumtechnologischen Programms wird mit der Maßnahme auch die Luft- und Raumfahrtindustrie unterstützt, indem Forschung, Entwicklung und Innovation, die Aktualisierung der Produktionskapazitäten, Digitalisierung und Technologie sowie die Entwicklung und Umsetzung grüner Technologien, die zur Nachhaltigkeit des Sektors beitragen, finanziert werden. Zu den Bereichen, die von Interesse sind, gehören der Zugang zum Weltraum, Erdbeobachtung, optische und sichere Kommunikationssysteme sowie Satellitenkonstellationen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt.

Zusätzlich zu der Investition C17.I10 (Darlehen für die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie) ist der nicht rückzahlbare Teil der Darlehen an die Luft- und Raumfahrtindustrie in diese Investition einzubeziehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projekten oder die Vergabe öffentlicher Aufträge enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁸⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁸¹; III) Tätigkeiten im

¹⁸⁰ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁸¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁸³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. . In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁸² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme weder zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen\ noch zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Verbesserung der Koordinierung der Politik in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, zur Verbesserung der Governance und Koordinierung des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, zur Einführung einer neuen wissenschaftlichen Laufbahn und zur Verbesserung des Wissenstransfers.
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027				4. QUARTAL	2020	Die spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation (EECTI) enthält die Gesamtstrategie, die im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation von allen öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der regionalen und lokalen Ebene, verfolgt werden soll. Die Strategie ist die Strategie für intelligente Spezialisierung für Spanien. Es wird ein Begleitausschuss für die Strategie eingesetzt, dem Vertreter des Staates, der Regionen, der wirtschaftlichen und sozialen Akteure und der Wissenschaft angehören. Die Strategie beruht auf dem Grundsatz der Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsebenen und zielt darauf ab, die Geschlechterperspektive in Forschung und Innovation zu gewährleisten. Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu stärken, den Wissenstransfer zu fördern, wissenschaftliche Talente zu halten und eine wissenschaftliche Laufbahn zu entwickeln, angemessene steuerliche Anreize zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Privatsektor zu gewährleisten und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen.
256	C17.R2	M	Halbzeitbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Vereinbarung im Consejo de <i>Política Científica, Tecnológica y de Innovación</i> und Veröffentlichung der Bewertung auf der Website				Q2	2023	Die vom Begleitausschuss der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 durchgeführte Halbzeitbewertung wird im Dezember 2023 veröffentlicht. Die für die Bewertung zu verwendenden Indikatoren sind im <i>Consejo de Política Científica, Tecnológica y de Innovación</i> (in dem die 17 Autonomen Gemeinschaften vertreten sind) vereinbart, eine indikative Liste dieser Indikatoren und die Datensuche sind in der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 festgelegt. Das Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystem wird genutzt, um Daten über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu sammeln.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation.						
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen. Ziel ist es, die Management- und wissenschaftlichen Beratungskapazitäten der drei PRO mit geringerer kritischer Masse durch die Integration in eine größere PRO zu verbessern, indem Verbesserung der Wettbewerbsposition der daraus resultierenden PRO, ii) Steigerung ihrer Effizienz und iii) Verwaltungsflexibilität.
258	C17.I1	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung der „Ergänzenden FuE-Pläne“.	—	Anzahl		4	4. QUARTAL	2021	Vier vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Durchführung von „ergänzenden FuE-Plänen“ in Höhe von mindestens 140000000 EUR. Die Abkommen ermöglichen eine strategische Koordinierung und Synergien zwischen regionalen und nationalen Strategien für intelligente Spezialisierung.
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems sowie bilaterale Abkommen mit	—	EUR (in Mio.)		300,2	4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung von mindestens 255 155 000 EUR in der nationalen Förderdatenbank für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen, der Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems und der mit internationalen Einrichtungen und anderen Instrumenten unterzeichneten Vereinbarungen zur Finanzierung von Projekten im Wert von mindestens 45 000 000 EUR im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN, DUNE, HKK, ESS-lund, Harmony und SKA).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur Finanzierung von Projekten auf europäischer und internationaler Ebene.							
260	C17.I2	T	Abschluss aller Projekte zur Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, einschließlich Projekten zur europäischen und internationalen Infrastruktur.	—	%		100	Q3	2026	100 % der abgeschlossenen FuI-Projekte (mindestens 676 000 000 EUR) im Einklang mit dem Ziel, die wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems durch die Erneuerung der wissenschaftlichen Ausrüstung, die Modernisierung der Anlage BSL3, die Schaffung einer neuen Phytogen-Infrastruktur, die Ausstattung des CIEMAT (<i>Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas</i>) mit der erforderlichen Infrastruktur für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich Wasserstoff und Speicherung) zu verbessern; Einrichtung eines Zentrums für fortgeschrittene Optik- und FuE-Infrastrukturen im Anschluss an die „ <i>Planes Estratégicos de Infraestructuras científicas y Técnicas Singulares</i> “, Projekte zur Unterstützung der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN, DUNE, HKK, ESS-lund, Harmony und SKA) und durch Investitionen wie den Erwerb und die Erneuerung wissenschaftlicher Ausrüstung, den Bau von Reinräumen im Bereich Halbleiter und Mikronanotechnologie sowie den Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen und Kommunikation.
261	C17.I3	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher FuE-Projekte, Konzepttests, internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen		EUR (in Mio.)		897	4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 897 000 000 EUR im Rahmen der folgenden Aufforderungen im Amtsblatt: Aufforderung zur Einreichung von Konzeptnachweisprojekten (80 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für interdisziplinäre Projekte in strategischen Haushaltslinien (73 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Projekte im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel (296 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für öffentlich-private Kooperationsprojekte (140 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE zur

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			und modernster FuE, die auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind							Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (230 000 000 EUR) und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte der internationalen Zusammenarbeit (78 000 000 EUR). Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
262	C17.I3	T	Vergabe von FuI-Projekten im Zusammenhang mit Halbleitern, PERTE Chip, öffentlich-private Zusammenarbeit und Veröffentlichung von Ausschreibungen zur Finanzierung der vorkommischen Vergabe öffentlicher Aufträge	Vergabe von Projekten und Veröffentlichung der Ausschreibungen				Q2	2023	Es wurden mindestens 377 FuI-Projekte vergeben, darunter 259 Projekte im Rahmen der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und 118 Projekte im Bereich Halbleiter im Zusammenhang mit PERTE Chip. Darüber hinaus wurden acht Ausschreibungen auf der spanischen Plattform für öffentliche Aufträge veröffentlicht, um die vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge zu finanzieren. Bei der Bewertung von Projekten und Ausschreibungen im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
263	C17.I4	T	Unterstützung der Laufbahn in der wissenschaftlichen Forschung durch Stipendien und Zuschüsse	—	Anzahl	0	2 836	Q2	2023	Die spanische wissenschaftliche Laufbahn wird durch die Unterstützung von mindestens 2020 Forschern durch das Programm Juan de la Cierva Incorporation, das Programm Juan de la Cierva Training, das Industrial PhD-Programm und das Programm Torres Quevedo verstärkt. Darüber hinaus haben mindestens 816 Forscher ein „Forschungsneugründungspaket“ im Rahmen des stabilen Vertrags erhalten, der dem „Tenure Track“ ähnelt, von denen 26 Forscher ein CHIP-Forschungspaket für Start-up-Unternehmen erhalten haben.
264	C17.I4	T	Abschluss von Stipendium und Zuschüssen zur Unterstützung der spanischen	—	Anzahl		2 070	Q2	2026	Die spanische wissenschaftliche Laufbahn wird durch mindestens 2070 Forscher verbessert, die die Programme Juan de la Cierva Incorporation, Juan de la Cierva Training, Industrial PhD und Torres Quevedo abgeschlossen haben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			wissenschaftlichen Laufbahn							
265	C17.15	T	Innovative und technologiebasierte Unternehmen haben im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten in einem frühen Stadium zu verstärken.	—	Anzahl		45	Q2	2023	Um den Technologietransfer zu fördern und die Schaffung eines innovativen Unternehmensgefüges auf der Grundlage innovativer Technologien zu unterstützen, haben mindestens 45 innovative und technologiebasierte Unternehmen im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten frühzeitig zu verstärken. Alle diese Unternehmen haben auch Investitionen aus dem privaten Sektor erhalten. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
266	C17.15	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Umsetzung ihres Geschäftsplans.	—	Anzahl		348	Q2	2023	Mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für NEOTEC-Zuschüsse sollen der Technologietransfer gefördert und die Gründung neuer Unternehmen auf der Grundlage innovativer Technologien unterstützt werden: Mindestens 348 neue technologiebasierte Unternehmen haben die Möglichkeit, ihren Geschäftsplan fortzusetzen. Diese Unternehmen sollten drei oder weniger Jahre alt sein und innovative Unternehmen im Sinne der AGVO sein. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
459	C17.15	T	Abschluss von Projekten zur Förderung des Technologietransfers und zur Unterstützung des Transfers von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien	—	EUR (in Mio.)		118.8	Q3	2026	Abschluss der folgenden Projekte in Höhe von insgesamt 118 800 000 EUR. Zu den geförderten Projekten gehören: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Innovationsökosysteme auf der Grundlage der Exzellenznetze von Cervera Verbesserung der Kapazitäten und Ausrichtung der Stellen für die Übertragung von Forschungsergebnissen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Cervera-Finanzhilfen für Technologiezentren, Forschungszentren sowie KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von FuE im Bereich der vorrangigen Technologien

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzsiegel
267	C17.I6	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, von Projekten im Zusammenhang mit der Strategie für die personalisierte Präzisionsmedizin und des Beitrags zu einem öffentlichen – privaten Investitionsinstrument in fortgeschrittene Therapien.	—	EUR (in Mio.)		436.2	Q1	2024	<p>Veröffentlichung von mindestens 436 185 000 EUR im Amtsblatt:</p> <ul style="list-style-type: none"> * 174000000 EUR für Projekte zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, darunter: <ul style="list-style-type: none"> — 80000000 EUR für die Vergabe der strategischen Maßnahme im Gesundheitsbereich — 75000000 EUR Finanzhilfen zur Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren und Finanzhilfen für Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung wissenschaftlich-technischer Ausrüstung bei Obsoleszenz; — 6000000 EUR für Finanzhilfen für das Exzellenzsiegel Instituto de Salud Carlos III; - 13 000 000 EUR Finanzhilfen für öffentlich-private Partnerschaften zur Integration des GMP/LPG-Umfelds in die SNS-Forschungsgruppen, d. h. Zuschüsse für die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems * 140500000 EUR für Projekte im Zusammenhang mit der Strategie für personalisierte Medizin, darunter: <ul style="list-style-type: none"> - 29 500 000 EUR allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin — 91 500 000 EUR Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für spezifische Programme im Bereich der personalisierten Medizin — 15000000 EUR Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Plan für personalisierte und fortgeschrittene Therapien — 4500000 EUR Aufruf zur Internationalisierung der personalisierten Medizin in Spanien <p>Maßnahmen zur Internationalisierung des Gesundheitssystems sollen die Position Spaniens im europäischen Gesundheitssektor unterstützen, indem die Teilnahme Spaniens am EU-Programm HEALTH und an Horizont Europa gefördert wird. Sie ermöglicht die Finanzierung von Forschungs- und Innovationsclustern, die Teil gemeinsamer grenzübergreifender Programmplanungsprojekte sind, die für eine Finanzierung durch Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa und Horizont 2020 ausgewählt wurden, wie z. B.</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>ERA-Net-Kofinanzierung, europäische Initiativen für die gemeinsame Programmplanung (EJPs) oder Initiativen für die gemeinsame internationale Programmplanung (JPI), Initiativen gemäß den Artikeln 187 und 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Partnerschaften, die im Rahmenprogramm „Horizont Europa“ eingerichtet wurden.</p> <p>*Und mindestens 1 Beitrag in Höhe von 36685000 EUR zu einem öffentlich-privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien.</p> <p>* 85 000 000 EUR für Maßnahmen im Rahmen von PERTE für die Gesundheitsvorsorge:</p> <p>Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemeinsame Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation im Bereich seltener Krankheiten; ii) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemeinsame Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation bei der Umsetzung der Präzisionsmedizin. iii.) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionen in Ausbildung, verbesserte Infrastruktur, Konzeption und Ausrüstung für Forschungskapazitäten von Einheiten für patientenorientierte klinische Forschung.</p>
268	C17.I6	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung der Forschung und Innovation im Gesundheitswesen		%		100	Q2	2026	<p>Abschluss aller Projekte mit einem Gesamtbetrag von 527 126 000 EU.</p> <p>Vergebene Projekte, einschließlich folgender Aufforderungen:</p> <p>* Im Hinblick auf die Stärkung der strategischen Kapazitäten und die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> - the Strategic Action on Health <p>Projekte zum Ausbau der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren;</p> <p>Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung wissenschaftlich-technischer Ausrüstung bei Obsoleszenz,</p> <p>Projekte für das Exzellenzsiegel Instituto de Salud Carlos III; und</p> <p>— öffentlich-private Partnerschaften zur Einbeziehung des GMP/LPG-Umfelds in die SNS-Forschungsgruppen.</p> <p>* In Bezug auf die Strategie für personalisierte Medizin:</p> <p>Projekte der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Projekte der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Plan für personalisierte und fortgeschrittene Therapien</p> <p>Projekte im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Internationalisierung der personalisierten Medizin in Spanien</p> <p>* Mindestens 2 Kapitalerhöhungen zur Durchführung klinischer Prüfungen (Phasen II und III) mit Arzneimitteln für neuartige Therapien</p>
460	C17.I6	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Health	—	EUR (in Mio.)		243	Q3	2026	<p>Im Rahmen von PERTE Health wurden 243 000 000 EUR für folgende FuE-Projekte ausgezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Projekte zur Stärkung und Internationalisierung der industriellen Kapazitäten des Gesundheitssektors, — Projekte für gemeinsame Missionen zur Bekämpfung seltener Krankheiten, einschließlich ALS und neuromuskulärer Krankheiten, — Projekte für eine gemeinsame Mission im Bereich der Präzisionsmedizin, Schaffung einer Plattform für Proteomik und Metabolomik am Instituto de Salud Carlos III (ISCIII), — Projekte zur Aktualisierung der ISCIII-Infrastruktur für das menschliche Biomonitoring; und — Projekte zur Modernisierung von Einheiten für patientenorientierte klinische Forschung zur Modernisierung ihrer Infrastruktur, Konzeption oder Ausrüstung für ihre Forschungskapazitäten, zur Ausbildung in der klinischen Forschung oder zur Entwicklung von Kontrollbüros für klinische Forschung.
269	C17.I7	M	Forschungs- und Entwicklungszentrum für Energiespeicherung	Einrichtung und Ausstattung des Zentrums				Q2	2026	<p>In Extremadura wird ein Forschungs- und Entwicklungszentrum für Energiespeicherung errichtet und ausgestattet, um die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf die Bewirtschaftung der grünen Energieerzeugung, insbesondere in Bezug auf industrielle Wasserstoffanwendungen, sowie auf die Erzeugung, die Speicherung und den Transport von grünem Wasserstoff voranzutreiben. Das Zentrum umfasst experimentelle Demonstrationsanlagen für die Erprobung und Validierung von Energiespeicherlösungen. Er muss mit der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Ausrüstung ausgestattet sein.</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Consejo Superior de Investigaciones Cientificas hat folgende Investitionen getätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — FuE-Projekte im Zusammenhang mit nachhaltigem Kunststoff in einer Kreislaufwirtschaft, Produktion alternative Kunststoffe und nachhaltige Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen — ein Projekt zum Klimawandel und zu den Auswirkungen auf die Wasserreserven — ein Projekt zu High-Tech-Komponenten der Energiewende, das sich insbesondere mit der Energiespeicherung und der Entwicklung von Prototypen für die CO₂-Abscheidung aus industriellen Prozessemissionen in energieintensiven Industrien durch CSIC befasst — ein Forschungsprojekt zu strategischen Metallen für die Energiewende <p>Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.</p>
270	C17.I8	T	Unterstützung von FuI-Projekten im Bereich nachhaltige Automobilindustrie	—	Anzahl		35	Q2	2022	<p>Mindestens 35 Unternehmen, die mit FuI-Projekten in nachhaltiger Automobilindustrie ausgezeichnet wurden, um die technologische Kapazität der Unternehmen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Energiespeichersystemen mit sehr geringen Emissionen und hoher Recyclingfähigkeit, hocheffizienten Wasserstoffmobilitätssystemen, autonomem Fahren und vernetzter Mobilität oder der Anpassung produktiver Umgebungen mit sicheren und robusten Systemen für die Interaktion zwischen Mensch und Maschine im intelligenten Fertigungsumfeld zu erhöhen. Die Projekte müssen die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), nicht ausgewählter und nicht finanzierter Tätigkeiten sowie der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten. Die Projekte werden auf folgenden Gebieten durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung von Bauteilen und Plattformen für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge — autonomes Fahren und vernetzte Mobilität, Entwicklung einer neuen Architektur für Hardware- und Softwarefahrzeuge

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										- Anpassung der Produktionsbereiche von Bauteilen und Systemen für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien aus drei bis acht Unternehmen (mindestens eines KMU) durchgeführt, die höchstens drei Jahre lang sind und ein Mindestbudget von 5000000 EUR aufweisen.
461	C17.19	M	Veröffentlichung der Vergabe der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor.	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2024	Veröffentlichung der Vergabe von 70 000 000 EUR im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Projekte in der Luft- und Raumfahrt im Rahmen des Weltraumtechnologieplans im Amtsblatt. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
271	C17.19	T	Unterstützung von FuE- und Innovationsprojekten in der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten	—	Anzahl		65	Q2	2023	Mit Unterstützung des <i>Aeronáutica</i> -Plans wurden mindestens 65 Unternehmen mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten im Bereich der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf geringen und emissionsfreien Emissionen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrtstechnologien und der Luftfahrt, ausgezeichnet. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien aus drei bis sechs Unternehmen (mindestens eines müssen KMU sein) durchgeführt, wobei die Laufzeit höchstens drei Jahre beträgt. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
272	C17.19	T	Abschluss der FuE- und Innovationsprojekte in der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und	—	Anzahl		81	Q3	2026	Mindestens 81 Unternehmen haben mit Unterstützung des <i>Aeronáutica</i> -Plans ihre FuE- und Innovationsprojekte im Bereich der Luft- und Raumfahrt abgeschlossen, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten liegt, einschließlich Investitionen in Luft- und Raumfahrtstechnologien und Luftfahrt, und die vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge zur Entwicklung von Technologien und Innovationen im Bereich Erdbeobachtungssatelliten durchzuführen. Bei der Bewertung von

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			emissionsfreien Projekten							Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
462	C17.19	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.	—	EUR (in Mio.)		90	Q3	2026	Im Rahmen des PERTE Aersospace die Auszahlung von mindestens 90000000 EUR an Zuschüssen und nicht rückzahlbaren Darlehen für FuE- und Innovationsprojekte. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.

FRAGE 3 Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 10 (C17.I10) – Darlehensförderung im Rahmen von PERTE Health and PERTE Aerospace

Die Investition betrifft die Nutzung von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zur Förderung privater Investitionen in den Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor, die im Rahmen von PERTE Health und PERTE Aerospace durchgeführt werden.

Im Rahmen von PERTE für Gesundheit besteht das Ziel der Maßnahme darin, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Gesundheitswesen zu stärken. Mit der Maßnahme werden insbesondere Investitionen unterstützt durch 1) Darlehen an Unternehmen im Gesundheitswesen zur Unterstützung von Tätigkeiten wie Forschung, Entwicklung und Innovation, industrieller Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Fertigungsprozessen sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse; 2. Investitionen von INNVIERTE in technologische und innovative spanische Unternehmen im Gesundheitswesen; und 3) Darlehen an Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems zum Ausbau ihrer Kapazitäten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung.

Im Rahmen von PERTE Aerospace besteht das Ziel der Maßnahme darin, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Luft- und Raumfahrtsektor zu stärken. Mit der Maßnahme werden Investitionen in Form von Darlehen an Unternehmen im Luft- und Raumfahrtsektor in Tätigkeiten wie Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Fertigungsprozessen, Digitalisierung und technologische Modernisierung sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse unterstützt.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen des Darlehens aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit verwendet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang steht,

- Bei Darlehen und Garantien: die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁸⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen

¹⁸⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

- Referenzwerten liegen¹⁸⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁸⁷. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Förderung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.
- Bei Risikokapitalinstrumenten: Unternehmen zu verpflichten, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU (geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464) anzunehmen, wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹⁸⁸; (iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

¹⁸⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁸⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclingfähiger Anlagen dienen.

gefährliche Abfälle und bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energie dienen

Effizienz, Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁹⁰.

- Die durchführende Stelle verlangt, dass der Begünstigte die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften einhält.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum für den Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁸⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

¹⁹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L67	C17.I10	T	Investitionen in Eigenkapitalunterstützung im Gesundheitswesen		EUR (in Mio.)	0	27	Q3	2026	Auszahlung von 27 000 000 EUR durch Innvierte an innovative und technologische Unternehmen im Gesundheitswesen als Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
L68	C17.I10	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors		EUR (in Mio.)	0	181.6	4. QUARTAL	2024	Verpflichtung von CDTI in Höhe von 181 600 000 EUR in Form von Darlehen für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung der Fertigungsprozesse und Einführung umweltfreundlicher Technologien im Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor.
L69	C17.I10	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors		EUR (in Mio.)	0	461.7	Q3	2026	Auszahlung von 461 700 000 EUR an Darlehen durch CDTI für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung der Fertigungsprozesse und Einführung umweltfreundlicher Technologien im Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor.
L70	C17.I10	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.		Anzahl	0	4	Q3	2026	Abschluss der Investitionsprojekte zur Verbesserung der Forschungs- und technologischen Entwicklungskapazitäten von mindestens vier Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems.

R. KOMPONENTE 18: RENOVIERUNG UND ERWEITERUNG DER KAPAZITÄTEN DES NATIONALEN GESUNDHEITSSYSTEMS

Die Gesundheitskrise hat die Stärke des spanischen nationalen Gesundheitssystems unter Beweis gestellt, aber auch die Schwierigkeiten deutlich gemacht, mit denen es bei der Bewältigung von Situationen konfrontiert ist, die eine Antizipation, rasche Reaktion und Koordinierung erfordern, sowie die Notwendigkeit, bestehende strukturelle Probleme im Zusammenhang mit demografischen, sozialen, technologischen oder wirtschaftlichen Trends zu beheben. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen: I) die Anfälligkeit für die globale Gesundheitskrise, ii) die Umgestaltung des Gesundheitssystems aufgrund einer alternden Bevölkerung, iii) die Gleichstellung der Geschlechter und iv) die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Systems.

Mit dieser Komponente werden folgende Ziele verfolgt:

- Vorbereitung des Gesundheitssystems auf die Prävention und Bewältigung potenzieller globaler Gesundheitsgefahren wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie durch den Ausbau der Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der epidemiologischen Überwachungssysteme.
- Bereitstellung eines Gesundheitsdienstes mit höchster Geschwindigkeit, Qualität und Sicherheit, unabhängig von den Ressourcen der Patienten, ihrem Wohnort, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder ihrem Alter.
- Die Menschen im Mittelpunkt des Gesundheitssystems zu halten, ihre Teilhabe zu verbessern und die Gesundheitsversorgung an die Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften anzupassen.
- Gewährleistung von Informationssystemen, die nicht nur die Aktivität, sondern auch die endgültigen Gesundheitsergebnisse messen.
- Die Gesundheit und das Wohlbefinden aktiv zu fördern und Krankheiten und Abhängigkeit während des gesamten Lebens zu verhindern.
- Die besten Fachkräfte anzuziehen und zu halten, die ihnen individuelle und kollektive Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
- Übergang zu einem digitalisierten nationalen Gesundheitssystem, das Informationen und Wissen hervorbringt und Forschung und Innovation im Gesundheitswesen als Motor für Beschäftigung, Wachstum, Produktivität und Innovation fördert.
- Sicherstellung einer ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung, um die neuen Herausforderungen einer modernen und entwickelten Gesellschaft im Gesundheitsbereich zu bewältigen, und Gewährleistung der Effizienz der Ausgaben.
- Stärkung und Weiterentwicklung der Koordinierung und Multi-Level-Governance bei der Verwaltung des nationalen Gesundheitssystems und Stärkung des territorialen

Zusammenhalts. Aktive Förderung von Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Gesundheitssystem.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die wirksame Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie und zur Stärkung der Kapazität und Resilienz des Gesundheitssystems in Bezug auf das Gesundheitspersonal und grundlegende medizinische Produkte und Infrastrukturen (länderspezifische Empfehlung 1 2020) sowie die Unterstützung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Einstellungsanreize und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020) unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C18.R1) – Stärkung der primären und gemeindenahen Pflege

Die Stärkung der Primärversorgung ist eine der wichtigsten Herausforderungen im Gesundheitsbereich, vor denen Spanien in den kommenden Jahren steht. Ziel dieser Reform ist es, bessere Antworten auf neu auftretende Gesundheitsprobleme zu bieten, die individuellen Erfahrungen mit der Versorgung aller Menschen zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Rolle der Primärversorgung zu stärken.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Entwicklung des von der Zentralregierung und den Autonomen Gemeinschaften im Jahr 2019 angenommenen strategischen Rahmens für die Stärkung der Grundversorgung und der gemeinschaftlichen Pflege. Der Aktionsplan gliedert sich in Aktionslinien, in denen die regionale Durchführung von Projekten festgelegt werden muss. Dazu gehören die Verbesserung der klinischen Managementprozesse, die Erweiterung und Erneuerung von Diagnosegeräten in Gesundheitszentren, die IT-Entwicklung, die Schulung von Fachkräften oder die Verbesserung der Infrastrukturen von Gesundheitszentren und Gesundheits- und Notfalldiensten. Der Aktionsplan wird vom Interterritorialen Rat genehmigt. Seine Umsetzung wird nicht aus dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C18.R2) – Reform des öffentlichen Gesundheitssystems

Ziel der Reform ist es, einen allgemeinen und integrierten Rahmen für die öffentliche Gesundheit zu schaffen. Es besteht in der Entwicklung eines ehrgeizigeren, stärker integrierten und besser ausgestalteten öffentlichen Gesundheitssystems durch folgende Maßnahmen:

- Eine Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit, mit der ein allgemeiner und integrierter Rahmen geschaffen wird, der in allen gesundheitspolitischen Maßnahmen berücksichtigt wird und eine Laufzeit von fünf Jahren hat, mit Zwischenbewertungen alle zwei Jahre, in denen der Grad der Umsetzung analysiert wird. Die Strategie wird im Einvernehmen mit dem Interterritorialen Rat des nationalen Gesundheitssystems genehmigt.

- Ein Netz zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit und ein neues staatliches Zentrum für öffentliche Gesundheit, die durch Gesetz oder Königliche Verordnung der Regierung eingerichtet werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C18. R3) – Stärkung des Zusammenhalts, der Gerechtigkeit und der Universalität

Ziel dieser Reform ist es, den Zugang zur universellen Gesundheitsversorgung in Spanien, den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung und den Zusammenhalt in der Gesundheitsversorgung zwischen den verschiedenen Gebieten des Landes weiter zu verbessern. Die Reform besteht aus drei Säulen:

- Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Kohäsion des nationalen Gesundheitssystems. Mit dem Gesetz werden folgende Ziele verfolgt: I) Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, ii) Integration der Patientenvertreter in die Leitungsgremien des spanischen nationalen Gesundheitssystems, iii) Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, iv) Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Leistungsportfolio des nationalen Gesundheitssystems, v) Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, vi) Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und vii) Reform des Einsatzes von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden, und es wird veröffentlicht.
- Neuorientierung der hochkomplexen Gesundheitsversorgung im Gesundheitssystem durch Konsolidierung und Ausbau des Netzes der Kontaktstellen (CSUR) und Neuordnung der hochkomplexen nicht-CSUR-Pflege.
- Erhöhung des gemeinsamen Portfolios der öffentlichen Gesundheitsdienste. Mit dieser Reform sollen die Dienstleistungen des gemeinsamen Portfolios in den Bereichen Zahnbehandlung, Genommedizin, orthopädische und prothetische Versorgung und Vorsorge ausgebaut und verbessert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C18. R4) – Stärkung der beruflichen Kompetenzen und Abbau befristeter Beschäftigungsverhältnisse

Ziel der Reform ist es, den Mangel an Krankenpflegepersonal und Ärzten zu beheben, den Einsatz befristeter Arbeitsverträge zu verringern, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Ausbildung und berufliche Entwicklung zu verbessern.

Die Reform umfasst zwei Bereiche:

1. Die Änderung des spanischen Gesetzes über Beschäftigte im Gesundheitswesen (Rahmenstatut des Statutpersonals des Gesundheitswesens) zur Verringerung der befristeten Beschäftigung. Bei der Änderung des Gesetzes werden Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen

des Gesetzes auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen erstellt. Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um

- i. Sicherstellen, dass Fachkräfte in bestimmten geografischen Gebieten nicht ausreichend durch Anreizmaßnahmen eingesetzt werden.
 - ii. Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen durch Maßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen und Talente im spanischen System halten, mit Verbesserungen nicht nur der wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch durch die Schaffung von Möglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lehre und Forschung.
2. Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung des fachärztlichen Ausbildungssystems. Der Königliche Erlass regelt die bereichsübergreifende Ausbildung in den Fachrichtungen der Gesundheitswissenschaften, spezifische Ausbildungsbereiche und das Verfahren für die Validierung und Anerkennung von Fachqualifikationen im Bereich der Gesundheitswissenschaften.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11 (C11.R1).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C18.R5) – Reform der Arzneimittelregulierung und Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln

Hauptziel dieser Reform ist die Aktualisierung des spanischen Rechtsrahmens für Arzneimittel und Medizinprodukte durch Änderung des Gesetzes über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2015 vom 24. Juli), bei dem es sich um die Rechtsvorschriften handelt, mit denen derzeit der einschlägige Rechtsrahmen in Spanien geschaffen wird. Insbesondere muss das System angepasst werden, um neuen disruptiven wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Maßnahmen zur Rationalisierung der Arzneimittelausgaben zu vertiefen, Anreize für die rationelle Verwendung von Arzneimitteln zu schaffen und angesichts der Erfahrungen während der Pandemie Änderungen vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes werden Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen erstellt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C18.I1) – Investitionsplan für Hightech-Ausrüstung im nationalen Gesundheitssystem

In Spanien sind Geräte, die über dem europäischen Durchschnitt liegen, veraltet und die Gerätedichte je Einwohner niedriger als im europäischen Durchschnitt, allerdings mit einigen Ausnahmen wie MRT-Scannern. Auch die geografische Verteilung der Ausrüstung ist unausgewogen. Ziel dieser Investition ist es, die vorhandene Ausrüstung zu erneuern und Spanien zusätzliche medizinische Hightech-Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Die Investition deckt Folgendes ab:

- Erneuerung der Ausrüstung wegen Obsoleszenz.
- Erweiterung des Ausrüstungsbestands, um die interregionalen Unterschiede auszugleichen und schrittweise den EU-Durchschnitt in Bezug auf die Anzahl pro Million Einwohner zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Gebieten des spanischen Hoheitsgebiets liegt, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt unterversorgt sind.

Der Plan umfasst folgende Arten von Ausrüstung: lineare Beschleuniger, computergestützte Axialtomografie (CAT), einschließlich Planungsbeschleunigern; Magnetresonanz, Positron-Emissionstomografie (PET), Positron-Emissionstomografie und CAT (PET-CAT), Gammakammer, Ausrüstung für digitale Braquiotherapie, Gefäßangiografie, neuroradiologische Angiografie und hemodynamische Räume.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C18.I2) – Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Förderung der Gesundheit

Diese Investition zielt darauf ab, die Prävention zu stärken. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Förderung einer gesunden Lebensweise und eines gesunden Umfelds. Sie umfasst unter anderem folgende Bereiche: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und gesunder Lebensweisen, Antibiotikaresistenz und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C18.I3) – Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen

Die Pandemie hat gezeigt, dass die Kapazitäten für die Überwachung, Früherkennung und rasche Reaktion auf kritische Situationen sowie die Kapazitäten von Laboratorien und Gesundheitseinrichtungen gestärkt werden müssen. Diese Investition besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Reaktionsfähigkeit auf künftige Gesundheitskrisen zu erhöhen:

1. Ausrüstung für das neue staatliche Gesundheitszentrum;
2. Informationssystem zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit, das die bestehenden Informationssysteme für übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten in Spanien erweitert, verbessert und integriert;
3. Fertigstellung des Universitätskrankenhauses Melilla und Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums;
4. Ausbau der Kapazitäten des Prüflabors für individuelle Schutzausrüstungen am Nationalen Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
5. Stärkung des Nationalen Lebensmittelzentrums;
6. Technologische Investitionen in die Arzneimittel-Agentur und die nationale Transplantationsorganisation;
7. Bewertung der Leistung des nationalen Gesundheitssystems während der Pandemie.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C18.I4) – Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch und Verbesserung der Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten

Diese Investition zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Schulungen im Zusammenhang mit den Reformen und Investitionen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans liegt. Außerdem sollen Instrumente gefördert werden, die es Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, Wissen auszutauschen, um die Koordinierung und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern, auch in vorrangigen Bereichen, die unter diese Komponente fallen. Außerdem soll die Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten verbessert werden.

Die Investition erstreckt sich auf fünf Bereiche:

- Weiterbildung in folgenden Bereichen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und Informationssystemen, Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Epidemiologie, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltgesundheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von Kindesmissbrauch, Bioethik, Altenpflege, klinische Kommunikation, evidenzbasierte Medizin, Teamarbeit, Forschungsmethoden, Entwicklung von Managementkompetenzen der für Gesundheitszentren Verantwortlichen, Schulung von Ausbildern für spezialisierte Gesundheitsschulungen und Schulungen für Begutachter der kontinuierlichen Weiterbildung.
- Einrichtung eines Systems zur Bewertung und Akkreditierung der von den Angehörigen des nationalen Gesundheitssystems erworbenen nicht reglementierten Fähigkeiten
- Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen.
- Entwicklung einer computergestützten Kartierung zur Visualisierung gemeinsamer Ressourcen und Dienste für die frühkindliche Versorgung und Genommedizin in Spanien.
- Abschluss von Pilotprojekten zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems mit interoperablen Kapazitäten, Infrastrukturen, Ausrüstungen und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C18.I5) – Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit sowie zur Erweiterung des Portfolios genomischer Dienste im nationalen Gesundheitssystem

Diese Investition besteht in der Umsetzung eines Plans zur Rationalisierung des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Mit dem Plan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- medizinische Produkte nur dort zu verwenden, wo sie notwendig sind, und, falls sie verwendet werden, diejenigen zu verwenden, die am kosteneffizientesten sind;

- Reduzierung der Polypharmaze (mehr als fünf Arzneimittel) und der unnötigen Verwendung von Arzneimitteln;
- Verringerung der mit neuen Arzneimitteln verbundenen klinischen Unsicherheit durch Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Verbesserung der verfügbaren Informationen und Verringerung der finanziellen Unsicherheit.
- Erweiterung des Portfolios genomischer Dienste im nationalen Gesundheitssystem

Der Plan sieht die Schaffung oder Weiterentwicklung von drei Systemen zur Verbesserung der Bewertung von Drogen und Gesundheitstechnologien in Spanien vor:

1. Schaffung des Netzes für die Bewertung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem: Es wird eine technologische Plattform entwickelt, um die Berichte über die Bewertung und Positionierung von Arzneimitteln (in denen der Mehrwert neuer Arzneimittel auf der Grundlage ihrer Kostenwirksamkeit analysiert wird) in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und auszutauschen.
2. Erweiterung des Systems für Arzneimittel mit hohem Wirkungsgrad (VALTERMED). Dieses Instrument basiert auf einem Register administrativer, klinischer und therapeutischer Daten, um den Erstzustand und die Entwicklung der Patienten nach Beginn der pharmakologischen Behandlung zu verfolgen und zu analysieren. Das Ziel dieses neuen Instruments wird in die Informationssysteme der Autonomen Gemeinschaften integriert und enthält Informationen über die Auswirkungen von Arzneimitteln auf die Lebensqualität der Patienten.
3. Einrichtung des spanischen Netzwerks für Gesundheitstechnologien und -pflege (RedETS). Dieses Netz spielt eine Schlüsselrolle bei der wissenschaftlichen und technischen Beratung bei der Entscheidungsfindung über die Einbeziehung von Gesundheitstechnologien und -diensten in die öffentliche Finanzierung. Die Technologieplattform muss es ermöglichen, die verschiedenen RedETS-Produkte in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und zwischen den Agenturen/Referaten des Netzes zu teilen und die Einhaltung der für die einzelnen Phasen festgelegten Fristen zu überwachen.

Die Investition schließt Projekte ein, die Folgendes betreffen: Förderung des Einsatzes von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln, Entwicklung und Modernisierung orthopädischer und prosthetischer Dienste und Produkte, Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Bezug auf den rationellen Einsatz von Arzneimitteln und Lösungen zur Förderung von Arzneimittelinnovationen.

Mit der Investition soll auch der Katalog der Gentests des nationalen Gesundheitssystems durch den Erwerb der erforderlichen Ausrüstung und die Schaffung eines Informationssystems für die Integration genomischer Informationen auf nationaler Ebene erweitert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C18.I6) – Gesundheitsdatensee

Diese Investition besteht in der Schaffung eines Gesundheitsdatensees, der Informationen aus verschiedenen Informationssystemen, einschließlich regionaler Systeme, sammelt, um die Massenanalyse in Echtzeit zur Unterstützung und Verbesserung der Diagnose und Behandlung, die Ermittlung von Risikofaktoren, Trendanalysen, die Ermittlung von Mustern, die Vorhersage von Gesundheitsrisiken und die Programmierung von Ressourcen zu deren Bewältigung zu erleichtern,

einschließlich der Verwendung von Algorithmen der künstlichen Intelligenz, neuer skalierbarer Systemarchitekturen und neuer Instrumente für die Verarbeitung und Identifizierung von Modellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
273	C18.R1	M	Aktionsplan für die primäre und gemeindenähe Pflege	Genehmigung durch das <i>Consejo Interterritorial</i>				4. QUARTAL	2021	Das Hauptziel des Aktionsplans besteht darin, die Grundversorgung im nationalen Gesundheitssystem zu stärken, um bessere Antworten auf neu auftretende Gesundheitsprobleme zu bieten, die individuellen Erfahrungen mit der Versorgung für alle zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Fähigkeit der Primärversorgung zur Lösung von Gesundheitsproblemen zu verbessern.
274	C18.R2	M	Genehmigung der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Genehmigung durch das <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				Q2	2022	In der Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit werden die strategischen Leitlinien für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in ganz Spanien festgelegt. Ziel der Strategie ist es, die Gesundheit der spanischen Bevölkerung zu verbessern, indem die wesentlichen Linien und Prioritäten festgelegt werden, die von allen Gesundheitsverwaltungen bei ihrer Politik zur Förderung, Prävention und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, bei Maßnahmen für Zielgruppen, bei der Information der Bürger, bei der Ausbildung von Fachkräften und bei der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu befolgen sind. Die Strategie stellt sicher, dass die öffentliche Gesundheit und der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung in allen öffentlichen Politikbereichen berücksichtigt werden, und erleichtert sektorübergreifende Maßnahmen in diesem Bereich. Sie hat eine Laufzeit von fünf Jahren, wobei alle zwei Jahre Zwischenbewertungen durchgeführt werden, in denen der Grad der Durchführung analysiert wird. Sie umfasst Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf alle Bereiche der öffentlichen Gesundheit, die während der Laufzeit der Strategie in den Strategien, Plänen und Programmen aller spanischen Gesundheitsverwaltungen innerhalb der in der Strategie festgelegten Fristen umgesetzt werden.
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Kohäsion des nationalen Gesundheitssystems, die Neuausrichtung der hochkomplexen Versorgung und die Erweiterung des	Inkrafttreten des Gesetzes und Genehmigungen der <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				4. QUARTAL	2023	Die Ziele des Gesetzes und die Bausteine sind: Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, Einbindung der Patientenvertreter in die Leitungsgremien des spanischen nationalen Gesundheitssystems, Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Portfolio des nationalen Gesundheitssystems, Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und schließlich Reform der Verwendung von Arzneimitteln

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			gemeinsamen Dienstleistungsportfolios							<p>im nationalen Gesundheitssystem. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, die ebenfalls veröffentlicht wird und in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden.</p> <p>Nach der Vereinbarung der <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i> wurde ein Ministerialerlass zur Erhöhung des gemeinsamen Portfolios der öffentlichen Gesundheitsdienste in Kraft getreten, indem zumindest die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zahnbehandlung, der Genommedizin, der orthopädischen und prothetischen Versorgung und der Prävention ausgeweitet und verbessert werden.</p> <p>Zustimmung der <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i> zur Konsolidierung und Entwicklung des Netzes der Kontaktstellen und zur Neuordnung der nicht von diesen Zentren, Diensten und Referenzeinheiten verwalteten Versorgung (CSUR)</p>
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des Statutpersonals im Gesundheitswesen, weitere ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des fachärztlichen Ausbildungssystems	Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				4. QUARTAL	2023	<p>Das Rahmenstatut ist die Grundnorm, die den Zugang zum Status eines Gesundheitsbeamten regelt und die Bereitstellung von Stellen, die Beförderung und Mobilität sowie die Arbeitsbedingungen regelt.</p> <p>Mit der Änderung werden folgende direkte Ziele verfolgt: — Verringerung der befristeten Verträge.</p> <p>Diesem Gesetz ist eine eingehende Folgenabschätzung beizufügen, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden.</p> <p>Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellen, dass Fachkräfte in bestimmten geografischen Gebieten nicht ausreichend durch Anreizmaßnahmen eingesetzt werden. — Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen durch Maßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen und Talente im spanischen System halten, wobei nicht nur die wirtschaftlichen Bedingungen verbessert werden, sondern auch Möglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lehre und Forschung eröffnet werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Verbesserung des fachärztlichen Ausbildungssystems
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln	Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln. Einige der Hauptziele dieser Rechtsreform sind: — Änderung des Referenzpreissystems durch Einführung von Elementen, die den Wettbewerb verstärken. — Konsolidierung der Fernabgabe von Arzneimitteln. — Die Anbindung der Arzneimittellager der soziosanitären Zentren an die Dienstleistungen der Erstapotheke. - Änderung des Systems zur Berechnung des vierteljährlichen Beitrags der Hersteller, Importeure und Lieferanten von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, zum nationalen Gesundheitssystem. — Klärung der Zuständigkeiten für die Kontrolle der Drogenwerbung. — Änderung der von der Arzneimittelagentur angewandten Sätze. — Änderung und Aktualisierung des Sanktionsverfahrens und der Verstöße. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden.
278	C18.I1	M	Genehmigung des Investitionsplans für Ausrüstung und Verteilung der Mittel	Genehmigung durch das <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				4. QUARTAL	2021	Genehmigung des Plans und <i>der Verteilung der Mittel durch das Consejo Interterritorial</i> , in dem Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen in Höhe von 796100000 EUR festgelegt sind.
279	C18.I1	T	Installation der Geräte	—	Anzahl	0	750	Q2	2023	Im ganzen Land mindestens 750 Geräte installieren.
280	C18.I2	T	Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	—	Anzahl	0	11	4. QUARTAL	2023	Es wurden mindestens elf Verbreitungs- oder Screening-Kampagnen im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt, z. B. in folgenden Bereichen: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und gesunder Lebensweisen, Antibiotikaresistenz und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung. Die Kampagnen sind landesweit

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										durchzuführen. Die Verbreitung erfolgt über Radio, Printmedien, Internet, Direktwerbung und Aktionen im Freien.
281	C18.I3	M	Informationssystem des Netzes für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit	Bescheinigung über die Inbetriebnahme				4. QUARTAL	2025	<p>Ein Überwachungssystem für den Staat und die Autonomen Gemeinschaften (Informationssystem des Netzes für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit) muss betriebsbereit sein, um Frühwarnungen und rasche Reaktionen zu ermöglichen, um Probleme zu erkennen, die ein Gesundheitsrisiko darstellen können, Informationen der zuständigen Behörden zu verbreiten und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zu erleichtern.</p> <p>Ausrüstung für das neue staatliche Gesundheitszentrum wird im Gesamtwert von mindestens 9,45 Mio. EUR erworben.</p> <p>Der Erwerb der Ausrüstung des Universitätskrankenhauses Melilla und der Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums sowie die Anschaffung von Ausrüstung und die Einrichtung von Systemen und Infrastrukturen zur Erhöhung der Kapazität des Testlabors am Nationalen Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, des Nationalen Lebensmittelzentrums, der Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte und der nationalen Transplantationsorganisation im Gesamtwert von mindestens 43 Mio. EUR werden abgeschlossen.</p> <p>Die Bewertung der Leistung des nationalen Gesundheitssystems während der Pandemie wird abgeschlossen und veröffentlicht.</p>
282	C18.I4	T	Im Rahmen von Weiterbildungsplänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe	—	Anzahl	0	90 000	Q2	2023	<p>Mindestens 90000 Angehörige der Gesundheitsberufe haben im Rahmen von Weiterbildungsplänen, die im Einklang mit den in der Definition von C18.I4 festgelegten Prioritäten erstellt wurden, insgesamt 360000 Weiterbildungspunkte abgeschlossen, was insgesamt 3,6 Millionen Ausbildungsstunden entspricht. Die Schulungen umfassen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und -informationssystemen, Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Epidemiologie, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltgesundheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Kindesmissbrauch, Bioethik, klinische Kommunikation, evidenzbasierte Medizin, Zusammenarbeit mit anderen, Untersuchungsmethoden, Entwicklung der Managementkompetenzen von Führungskräften von Gesundheitseinrichtungen und Schulung von Mentoren in spezialisierten Gesundheitsschulungen. Schulungen wurden in Form von Unterrichtsschulungen, Online- und Blended-Learning-Formaten angeboten und von qualifizierten Angehörigen der Gesundheitsberufe und Fachkräften im Gesundheitswesen abgeschlossen.
463	C18.I4	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch					Q2	2026	<p>Mindestens 1300 Gesundheitsdienstleistungen werden in internationalen Modellen für die Bewertung und Akkreditierung von beruflichen Fähigkeiten im Gesundheitswesen (Modelle für die Neuzertifizierung von Gesundheitsberufen) geschult. Außerdem werden folgende IT-Anwendungen für die Bewertung und Akkreditierung der nicht reglementierten Kompetenzen entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Web-Anwendung für die Neuzertifizierung • Integration professioneller Rezertifizierungsdaten in das REPS-Portal <p>Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen werden gekauft oder entwickelt. Die Kooperationsinstrumente müssen mindestens die folgenden Funktionen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame klinische Prozesse für das Patientenmanagement. • Kommunikation zwischen Fachleuten. <p>Eine computergestützte Kartierung zur Visualisierung gemeinsamer Ressourcen und Dienste für die Frühversorgung und die Genommedizin ist fertigzustellen.</p>
283	C18.I5	M	VALTERM ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des	Bescheinigung über die Inbetriebnahme				4. QUARTAL	2023	Das Netzwerk zwischen dem Gesundheitsministerium und den Autonomen Regionen für die Beurteilung von Arzneimitteln ist einsatzbereit, das VALTERM-ED-System ist betriebsbereit und für das spanische Netzwerk der Agenturen für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			nationalen Gesundheitssystem							Gesundheitssystem (SNS REDETS) wurde eine Plattform eingerichtet.
464	C18.I5	T	Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit					Q2	2026	Es wird eine Kampagne zur Förderung der Verwendung von Generika und Biosimilars durchgeführt. Es wird ein Informationssystem zur Verwaltung der Verschreibung orthopädischer und prosthetischer Dienste eingerichtet. Mindestens 46300 Angehörige der Gesundheitsberufe erhalten Schulungen zur rationellen Verwendung von Arzneimitteln, zur Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für klinische Maßnahmen und zur Entwicklung von Fähigkeiten im kritischen Lesen wissenschaftlicher Literatur. Es wird ein Diplom über die Beurteilung der Beurteilung von Arzneimitteln und Gesundheitstechnologien erstellt.
284	C18.I6	T	Gesundheitsdatensee operativ	—	Anzahl	0	17	4. QUARTAL	2023	Ein Gesundheitsdatensee ist für den Staat einsatzbereit und umfasst mindestens 17 autonome Regionen oder Städte mit dem Ziel, Massendatenanalysen zur Identifizierung und Verbesserung von Diagnosen und Behandlungen zu ermöglichen.
465	C18.I4	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten		Millionen Euro	0	50	Q2	2026	Abschluss von Pilotprojekten im Wert von mindestens 50 Mio. EUR zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems (SNS) mit interoperablen Kapazitäten, Infrastrukturen, Ausrüstungen und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern
466	C18.I5	T	Erweiterung der Genomdienste im nationalen Gesundheitssystem		Millionen Euro	0	23	Q2	2026	Die Ausrüstung, die für die Umsetzung des erweiterten Katalogs von Gentests im Wert von mindestens 23 000 000 EUR erforderlich ist, wird gekauft, und ein Informationssystem für die Integration von Genominformationen auf nationaler Ebene muss betriebsbereit sein.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
466a	C18.I6	T	Massendatenverarbeitungsprojekte				2	4. QUARTAL	2025	Im Rahmen der Investition in den Gesundheitsdatensee werden mindestens zwei Projekte zur Massendatenverarbeitung durchgeführt.

S. KOMPONENTE 19: DIGITALE KOMPETENZEN

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, das Niveau der (grundlegenden und fortgeschrittenen) digitalen Kompetenzen durch Maßnahmen, die sich an verschiedene Bevölkerungsgruppen richten, zu erhöhen. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für Spanien von entscheidender Bedeutung, um die Chancen zu nutzen, die die zunehmende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bietet.

Gezielte Maßnahmen für die Digitalisierung von KMU ergänzen die in Komponente 13 des Plans (Unterstützung von KMU) vorgesehenen Maßnahmen. Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl hochqualifizierter Personen im IKT-Bereich ergänzen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Schließlich sollten Maßnahmen zur Digitalisierung von Schulen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 21 (Bildung) verstärken und die Wirkung der im Rahmen der Komponente 23 (Arbeitsmarkt) vorgesehenen Maßnahmen erhöhen.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zum Zugang zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur vorzeitigen Bereitstellung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte, zur Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung und zur Ausrichtung der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

S. 1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C19.R1) – Nationaler Plan für digitale Kompetenzen

Diese Maßnahme besteht aus einem Strategieplan, der folgende Ziele verfolgt: I) Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen für die allgemeine Bevölkerung; II) Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; III) Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; IV) Vermittlung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit privater Arbeitnehmer und Arbeitsloser, v) Unterstützung der digitalen Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst; VI) Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und vii) Erhöhung der Zahl der IKT-Fachkräfte. Die Investitionen in die Komponente tragen zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans bei.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C19. I1) – Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Niveau der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern. Die Maßnahme sieht Folgendes vor: a) Aufbau eines Netzes von Unterstützungszentren für die Ausbildung in grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen, b) Maßnahmen zur

digitalen Integration zur Befähigung älterer Menschen oder zur Erleichterung der Ausbildung schutzbedürftiger Kinder, c) verschiedene Sensibilisierungskampagnen, d) Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten der Allgemeinbevölkerung und e) Entwicklung digitaler Ressourcen für die Verbreitung und den Unterricht der spanischen Sprache. Die Maßnahme soll auch die Stärkung der digitalen Stellung von Frauen und wissenschaftliche und technologische Berufe in der Schule fördern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C19. I2) – Digitaler Wandel der Bildung

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang zu digitalem Lernen durch die Bereitstellung tragbarer Geräte für mindestens 300000 Schüler schutzbedürftiger Gruppen in öffentlichen oder öffentlich geförderten Schulen zu verbessern. Außerdem werden interaktive digitale Systeme (IDS) in mindestens 240000 Klassenzimmern in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen installiert, aktualisiert und gewartet, um Fernunterricht und integriertes Lernen zu ermöglichen. Die Maßnahme unterstützt auch die Ausarbeitung oder Überarbeitung einer digitalen Strategie in mindestens 22000 öffentlichen und öffentlich geförderten Schulzentren und umfasst die digitale Ausbildung von 700000 Lehrkräften.

Mit dieser Maßnahme wird auch die Umsetzung des Plans für die digitale Berufsbildung unterstützt. Erreicht werden soll dies durch ein digitales Akkreditierungsmanagementinstrument für berufliche Kompetenzen, die durch Berufserfahrung erworben wurden, und durch die Schaffung digitaler Managementinstrumente für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Einklang mit dem nationalen Qualifikationskatalog und dem Register des beruflichen Ausbildungslebens. Schließlich soll mit der Maßnahme die Schaffung von Simulatoren, digitalen Zwillingen und Technologie-Hubs unterstützt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C19. I3) – Digitale Kompetenzen für die Beschäftigung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die digitalen Kompetenzen der Beschäftigten und der Arbeitslosen – insbesondere junger Menschen – zu stärken, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Ausbildung richtet sich auch an die öffentliche Verwaltung (u. a. Angehörige der Gesundheitsberufe, Truppen und Seeleute in den Streitkräften und Reservisten von besonderer Verfügbarkeit, Personal, das in den Bereichen soziale Sicherheit und Finanzen tätig ist). Schließlich unterstützt die Maßnahme die Digitalisierung von KMU durch Maßnahmen, die sich an bestimmte Wirtschaftszweige richten, und Schulungen für Personen, die als Katalysatoren für den Wandel fungieren können, einschließlich Experten und Unternehmensmanagern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C19. I4) – Digitale Fachkräfte

Ziel dieser Maßnahme ist es, das bestehende Berufsbildungsangebot im Bereich fortgeschrittener digitaler Kompetenzen anzupassen und Talente in diesen Bereichen anzuziehen und zu halten. Außerdem werden offene Lehr- und Lernmaterialien für den digitalen Unterricht in den Bereichen künstliche Intelligenz und Cybersicherheit auf verschiedenen Ebenen geschaffen.

Die Maßnahme umfasst spezielle Schulungen mit Schwerpunkt auf Cybersicherheit sowie die Finanzierung von vierjährigen Stipendien, um Talente in fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen anzuziehen und zu halten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

S. 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Basisszenarios für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
285	C19.R1	M	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat	Referenznummer des Ministerrates				Q1	2021	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat. Der Plan hat folgende Ziele: (1) Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen für die allgemeine Bevölkerung; 2) Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; 3. Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; (4, 5) Vermittlung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit privater und öffentlicher Arbeitnehmer; Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und (7) die Erhöhung der Zahl der IKT-Fachkräfte, die für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften nicht verbindlich sind.
286	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger über digitale Kompetenzen.	—	%	0	75	4. QUARTAL	2023	Mindestens 75 % der Haushaltsmittel müssen für Maßnahmen im Rahmen der Investition zur Schulung der Bürgerinnen und Bürger in digitalen Kompetenzen gebunden worden sein.
287	C19.I1	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten	Qualifikationsnachweis der nationalen digitalen Ausbildungszentren				4. QUARTAL	2024	Schaffung eines nationalen Netzes digitaler Kompetenzen (einschließlich der Reform von 1500 Zentren für berufliche Fortbildung) und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Kommunikationsplänen
288	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger über digitale Kompetenzen.	—	Anzahl	0	1 896 132	Q2	2026	1896132 Bürgerinnen und Bürger wurden entsprechend den Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme im Bereich der digitalen Kompetenzen geschult. Die Schulungen müssen mindestens 7,5 Stunden betragen.
289	C19.I2	M	Programm zur Ausstattung öffentlicher und öffentlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten	Veröffentlichung im Amtsblatt				4. QUARTAL	2021	Genehmigung des Programms zur Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern, Schulung von 700000 Lehrkräften und Vorbereitung oder Überarbeitung der digitalen Strategie für mindestens 22000 öffentliche und öffentlich geförderte Schulzentren und Bereitstellung von 300000 vernetzten digitalen Geräten (Laptops, Tablets) in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften. Das Programm ist für die Autonomen Gemeinschaften verbindlich.
290	C19.I2	M	Abschluss von Maßnahmen für den digitalen Wandel im Bildungswesen	Bescheinigung der staatlichen und regionalen Verwaltung				4. QUARTAL	2025	Abschluss der Maßnahmen für den digitalen Wandel der Bildung, einschließlich der Zertifizierung digitaler Kompetenzen von mindestens 80 % der 700000 Lehrkräfte, die im Bereich der digitalen Kompetenzen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										geschult sind; und mindestens 22000 Zentren, die bei der Ausarbeitung und Überarbeitung ihrer digitalen Strategien unterstützt werden.
291	C19.I2	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern	—	Anzahl	0	540 000	4. QUARTAL	2025	Abgeschlossene Bereitstellung vernetzter und interaktiver digitaler Geräte für mindestens 300000 Schüler und Ausrüstung für mindestens 240000 Klassenzimmer in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“. Bescheinigungen der staatlichen und regionalen Verwaltungen über den Erwerb und die Lieferung der Ausrüstung.
292	C19.I3	T	Digitale Ausbildung für Beschäftigung	—	Anzahl	0	258 030	Q2	2026	Mindestens 258030 Menschen nahmen an Schulungen zu digitalen Kompetenzen teil. Jede Schulung muss mindestens 150 Stunden dauern.
292a	C19.I3	T	Digitale Schulungen im Arbeitsumfeld	—	EUR (in Mio.)	0	310	Q2	2026	Abschluss von Schulungen zu digitalen Kompetenzen im Arbeitsumfeld und Schulungsinhalten zur Unterstützung der Durchführung von Schulungen im Gesamtbudget von mindestens 310 Mio. EUR. Jede Schulung muss mindestens 25 Stunden dauern.
293	C19.I4	T	Stipendienprogramme für digitale Talente	—	Anzahl	0	300	4. QUARTAL	2024	Mindestens 300 Empfänger erhielten Stipendienprogramme für die Anwerbung und Bindung digitaler Talente (kumulativ 2021–2024). Jedes Programm umfasst mindestens 240 ECTS.
294	C19.I4	T	Schulung von IT-Fachkräften		Anzahl	0	10 286	4. QUARTAL	2025	Mindestens 10286 IT-Fachkräfte, die in spezialisierten Kursen von jeweils mindestens 250 Stunden geschult sind.

T. KOMPONENTE 20: STRATEGISCHER PLAN ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Die Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung umzugestalten und zu modernisieren und es an die Veränderungen in den produktiven Sektoren der Wirtschaft anzupassen. Zu diesem Zweck soll die Komponente zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer sowie zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Bestehende Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage werden angegangen, um das Gleichgewicht zwischen dem Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung der Bevölkerung und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Weiterbildung von Geringqualifizierten im Hinblick auf mehr mittlere Kompetenzen und Umschulungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt technischen und digitalen Kompetenzen, mit denen das geschlechtsspezifische Qualifikationsgefälle angegangen und die Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme erhöht wird, um die Einschreibung zu verbessern. Die Komponente sieht auch die Anerkennung bestehender Kompetenzen vor, um den Zugang zu neuen Ausbildungsmöglichkeiten und neuen Qualifikationen in einem stärker integrierten Berufsbildungssystem zu ermöglichen, das Menschen sowohl im Pflichtschulbereich als auch während des gesamten Erwerbslebens begleitet, was zur Verringerung der Schulabbrecherquote beiträgt.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Schulabbrecherquote bei (länderspezifische Empfehlung 2 2019); die Zusammenarbeit zwischen Bildung und Wirtschaft zu verstärken, um die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Anreize für die Einstellung von Arbeitskräften und die Entwicklung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2020); Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C20.R1) – Plan zur Modernisierung der Berufsbildung

Diese Reform umfasst die Annahme und Umsetzung des Plans für die Modernisierung der Berufsbildung. Der Plan wurde am 22. Juli 2020 vorgelegt. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass das Berufsbildungssystem auf einen Arbeitsmarkt reagiert, der eine mittlere Qualifikation erfordert, um den Bedürfnissen des produktiven Sektors (insbesondere Techniker/leitender Techniker) gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die berufliche Bildung und die Qualifikationen die Aussichten auf

Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Darin wird die berufliche Bildung als Schlüsselement für die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte nach der Pandemie ermittelt.

Der Schwerpunkt des Plans liegt auf der Einrichtung eines einzigen integrierten Berufsbildungssystems, das der gesamten Bevölkerung, einschließlich der Studierenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bildungssystem und der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Beschäftigung, Ausbildung und berufliche Qualifikationen bietet. Sie stellt die berufliche Aus- und Weiterbildung als wiederkehrendes Standardelement der beruflichen Weiterentwicklung für alle Arbeitnehmer während ihres gesamten Arbeitslebens dar.

Das wichtigste Instrument des Plans ist der nationale Katalog der Berufsqualifikationen, der überprüft und aktualisiert wird, unter anderem durch die Einbeziehung der Anwendung des digitalen und des ökologischen Wandels. Sie umfasst die Konzeption neuer beruflicher Qualifikationen in allen Sektoren, wobei der Schwerpunkt jedoch auf den zwölf strategischen Sektoren liegt, in denen die berufliche Bildung unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse verstärkt werden soll.

Der Plan wird durch die Annahme mehrerer Königlicher Gesetzesdekrete umgesetzt, die der Festlegung neuer Lehrpläne für die Abschlüsse entsprechen. Insgesamt sollen im Zeitraum 2021-2023 schrittweise etwa 42 neue Abschlüsse erworben werden, die mittlere, höhere und spezialisierte Abschlüsse umfassen. Die Reform umfasst auch eine wiederkehrende Überprüfung der Berufsbildungsabschlüsse und die Gestaltung neuer Berufsbildungsabschlüsse, die den Bedürfnissen der produktiven Sektoren entsprechen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den im Strategieplan für die Berufsbildung genannten Sektoren liegen sollte.

Zu den weiteren Schwerpunkten des Plans gehören die Einbeziehung von Innovation, angewandter Forschung, unternehmerischer Initiative, Digitalisierung und Nachhaltigkeit als Kernelemente der beruflichen Bildung; Unternehmen als integraler Bestandteil der beruflichen Bildung zu etablieren und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor im System zu fördern, insbesondere durch die Förderung des dualen Charakters der beruflichen Bildung. Zu diesem Zweck wird die Reform auf der gemeinsamen Arbeit von Ministerien, Unternehmen und Sozialpartnern aufbauen, um die für die Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen zu ermitteln.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C20.R2) – Gesetz zur Regulierung des mit dem nationalen Qualifikationssystem verbundenen integrierten Berufsbildungssystems

Im Einklang mit den Zielen des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung und dem Rahmen des nationalen Qualifikationssystems wird Spanien ein Gesetz zur Regelung des integrierten Berufsbildungssystems vorlegen und verabschieden. Mit dem neuen Gesetz werden die beiden derzeit getrennten Systeme der beruflichen Bildung, das Bildungssystem und das System der beruflichen Bildung, in einem einzigen System zusammengefasst. Es sieht ein integriertes System des lebenslangen Lernens für die Bevölkerung in jedem Alter und in jeder persönlichen oder beruflichen Situation vor, in dem ergänzende und kumulative Kurse angeboten werden, die zu neuen Qualifikationen führen. Außerdem wird während des gesamten Lebens ein Orientierungsprozess durchgeführt.

In der ersten Phase der Vorbereitung muss das Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung im Einvernehmen zwischen den Sozialpartnern und den Regionalregierungen einen Gesetzentwurf ausarbeiten. Der Ministerrat wird den Gesetzentwurf voraussichtlich vor dem 31. Dezember 2021 billigen, und die Annahme im Parlament erfolgt bis zum 30. Juni 2022.

Das schließlich verabschiedete Gesetz und die Vereinheitlichung der beiden zuvor bestehenden Berufsbildungssysteme zielen auf die Modernisierung des Systems ab, insbesondere durch:

- a) Konzentration auf die Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten und Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit;
- b) Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage;
- c) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, um ihn an die künftigen Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen, einschließlich der Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels; und
- d) Steigerung der Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme, um die Einschreibung zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C20.I1) – Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit beruflichen Qualifikationen

Diese Investition umfasst vier Maßnahmen, die darauf abzielen, die beruflichen Fähigkeiten der Erwerbsbevölkerung (erwerbstätig oder arbeitslos) über 16 Jahre zu erhalten und zu verbessern:

- a) Bewertung und formale Anerkennung der durch Berufserfahrung und nicht formale Ausbildung erworbenen beruflichen Fähigkeiten. Zu diesem Zweck soll sichergestellt werden, dass bestehende Kompetenzen förmlich anerkannt werden und Zugang zu Weiterbildung und neuen Qualifikationen gewährt wird. Insgesamt investiert der Plan in die Registrierung, Bewertung und Akkreditierung von 2000000 Kompetenzeinheiten über einen Zeitraum von fünf Jahren.
- b) Ein modulares d-Digital-Angebot für Mitarbeiter, die mit Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen assoziiert sind. Die Maßnahme richtet sich an die Beschäftigten und stellt sicher, dass mindestens 300000 Arbeitnehmer eine digitale Ausbildung für den beruflichen Aufstieg erhalten und sie in die Lage versetzen, höhere Kompetenzen zu erwerben.
- c) Verbesserung der Flexibilität und Zugänglichkeit der beruflichen Bildung durch die Schaffung von „*Aulas Mentor*“. Im Rahmen der Maßnahme werden nichtformale Schulungen im Einklang mit dem Nationalen Katalog der Berufsqualifikationen für Menschen in ländlichen Gebieten angeboten, die von Entvölkerung bedroht sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Frauen, um neue Möglichkeiten für das Lernen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der lokalen Wirtschaft zu eröffnen.
- d) Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsschulungen für Erwerbstätige und Arbeitslose. Im Rahmen der Maßnahme werden Schulungen im Bereich neu entstehender und sich rasch entwickelnder zukunftsorientierter Kompetenzen angeboten, die voraussichtlich in Zukunft Arbeitsplätze schaffen werden, einschließlich des ökologischen Wandels, der Pflege- und Betreuungswirtschaft und anderer im Modernisierungsplan genannter strategischer Sektoren. Vorrang erhalten die am stärksten gefährdeten Gruppen, die Schulungen zur Umschulung und Weiterbildung von mindestens 700000 Beschäftigten und Arbeitslosen anbieten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C20.I2): Digitaler Wandel in der beruflichen Bildung

Diese Investition zielt auf die Umgestaltung und Modernisierung der beruflichen Bildung ab, um die Digitalisierung jedes Produktionssektors zu unterstützen, räumt aber auch der ökologischen Nachhaltigkeit als Schlüsselkompetenz Vorrang ein. Er umfasst vier Maßnahmen:

- a) Digitale und grüne Ausbildung von Lehrkräften in der beruflichen Bildung, die es ihnen ermöglicht, als zentrale Säule im Ausbildungsprozess und als Hebel für den digitalen und ökologischen Wandel in den jeweiligen produktiven Sektoren für die berufliche Bildung zu fungieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung der technischen, beruflichen und pädagogischen Fähigkeiten der Lehrkräfte, um die Qualität des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung zu untermauern.
- b) Die Umwandlung von Klassenzimmern in angewandte Technologieräume, in denen mithilfe technologischer Ressourcen wieder Arbeitsumgebungen geschaffen werden, ermöglichtes den Schülern, sich an Technologien zu wenden, die sie später in den Unternehmen finden. Die Investition muss die Einrichtung von mindestens 1253 Klassenzimmern „Technologie“ ermöglichen.
- c) Schaffung von Klassenzimmern für „Unternehmertum“ in öffentlichen Berufsbildungszentren, die es Studierenden ermöglichen, unternehmerische Initiative als integralen Bestandteil der beruflichen Kompetenz zu verstehen und eine Grundlage für die Gründung oder Gründung eines Unternehmens zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Ende der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell tragfähig ist, unter anderem durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.
- d) Mindestens 50 Zentren sind in das neu geschaffene nationale Netz von Exzellenzzentren für die Berufsbildung integriert.

Die Investitionen in Klassenzimmer für Technologie und Unternehmertum werden zusammen mit den Exzellenzzentren, die sich auf Forschung und Innovation konzentrieren, eine wichtige Rolle bei der Modernisierung des Unternehmensumfelds, der Unterstützung des Wandels der Wirtschaft und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit spielen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sie dazu beitragen, die Gründung von Unternehmen in strategischen Sektoren zu fördern und die Größe und Produktivität von KMU zu steigern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C20.I3): Innovation und Internationalisierung der beruflichen Bildung

Diese Investition zielt darauf ab, das Gesamtangebot an beruflicher Bildung zu erhöhen, indem im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020 mindestens 8252 neue Berufsbildungsgruppen geschaffen werden, das Angebot an den Bedürfnissen der Unternehmen angepasst wird und wirksam auf die im Plan zur Modernisierung der Berufsbildung dargelegten sektorspezifischen Bedürfnisse und regionalen Lücken reagiert wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Deckung der Nachfrage des Arbeitsmarktes nach mittleren Qualifikationen. Die territoriale Verteilung der Mittel zur Erhöhung des Berufsbildungsangebots erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und im Anschluss an Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass das Angebot den regionalen Lücken und sektorspezifischen Bedürfnissen wirksam Rechnung trägt. Es wird erwartet,

dass er im Rahmen der Konferenzen des Bildungssektors mit den Autonomen Regionen vereinbart wird.

Um die Kommunikation in einer Fremdsprache als Schlüsselement der beruflichen Leistung zu fördern, wird die Zweisprachigkeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung als strategisches Ziel gefördert. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung von Lehrkräften und Schülern in einer Fremdsprache im Rahmen des formativen Zyklus, indem 3700 Zyklen in zweisprachige Angebote umgewandelt werden.

Darüber hinaus zielt die Investition darauf ab, Innovations- und Wissenstransferprojekte zwischen Berufsbildungszentren und Unternehmen zu entwickeln, damit diese zu einem Schlüsselement des neuen Berufsbildungsmodells werden. Die Investition zielt auch darauf ab, als Reaktion auf die zunehmende Internationalisierung der Unternehmen und die Globalisierung der Volkswirtschaften Ausbildungszyklen auf mittlerem und hohem Niveau in zweisprachige Zyklen umzuwandeln.

Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Ende der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell tragfähig ist, unter anderem durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit verbundene Königliche Gesetzesdekrete	Veröffentlichung auf der MEFP-Website und Präsentation des Ministerpräsidenten				4. QUARTAL	2020	Vorstellung des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung durch den Premierminister und Veröffentlichung von acht Königlichen Gesetzesdekreten zur Umsetzung des Plans im Amtsblatt, die fünf Lehrpläne für Spezialisten, 2 mittlere und 1 höhere Abschlüsse entsprechen
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel, das System zu modernisieren. Mit dem Gesetz werden die beiden zuvor bestehenden Berufsbildungssysteme vereinheitlicht und modernisiert, indem I) den Schwerpunkt auf die Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten und die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu legen; II) Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage; III) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, um ihn an die künftigen Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen, einschließlich der Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels; IV) Steigerung der Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme, um die Einschreibung zu verbessern.
297	C20.I1	T	Neue Zuständigkeitseinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen	—	Anzahl	0	2 000 000	4. QUARTAL	2025	Registrierung (Einschreibung), Bewertung und Akkreditierung von 2000000 Kompetenzeinheiten des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, die durch Berufserfahrung und nichtformale Ausbildungswege erworben wurden.
298	C20.I1	T	Modulare Schulungen zur Weiterbildung und Umschulung von Erwerbstätigen und Arbeitslosen	—	Anzahl	0	1 000 000	4. QUARTAL	2024	Bereitstellung einer modularen digitalen Weiterbildung für Weiterbildung und Umschulung (von denen mindestens 300000 Arbeitnehmer ausgebildet sind) und einer modularen Schulung zur Umschulung und Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitslosen (mindestens 700000 geschulte Personen).
299	C20.I2	T	Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung	—	Anzahl	0	50	Q2	2023	Mindestens 50 Zentren sind in das neu geschaffene nationale Netz von Exzellenzzentren für die Berufsbildung integriert
467	C20.I2	T	Umwandlung von Klassenräumen in		Anzahl	0	1 253	4. QUARTAL	2025	Mindestens 1253 Klassenzimmer, die in technologische Klassenräume umgewandelt werden, in denen ein Arbeitsumfeld

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			angewandte Technikräume					RTA L		unter Einsatz technologischer Ressourcen neu geschaffen wird, damit die Schüler sich an Technologien wenden können, die sie später in den Unternehmen finden.
467a	C20.I2	T	Schaffung und Unterstützung von Klassenzimmern für „Unternehmertum“	—	Anzahl	0	1 350	4. QUA RTA L	2024	Schaffung und Unterstützung von mindestens 1350 „Unternehmerischen“ Klassenzimmern in öffentlichen Berufsbildungszentren.
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	—	Anzahl	0	25 281	Q2	2023	Ausstellung von mindestens 25,281 Schulungsnachweisen über den Abschluss von 30 Stunden digitaler und grüner Schulungen. Ein und dieselbe Lehrkraft kann mehr als eine Ausbildung absolvieren.
300	C20.I3	T	Mindestens 1667 neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	40 730	4. QUA RTA L	2022	Kumulierte Schaffung von mindestens 1667 neuen Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020. Die territoriale Verteilung der Mittel zur Erhöhung des Berufsbildungsangebots erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und im Anschluss an Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass das Angebot den im Plan zur Modernisierung der Berufsbildung dargelegten sektorspezifischen Bedürfnissen und regionalen Lücken wirksam gerecht wird. Datum des Basisszenarios: Akademisches Jahr 2019/2020.
301	C20.I3	T	Zweisprachige Berufsausbildungszyklen	—	Anzahl	0	3 700	4. QUA RTA L	2024	Mindestens 3700 Ausbildungszyklen (mittlere und hohe) in zweisprachige Angebote umgewandelt
302	C20.I3	T	Neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	47 315	4. QUA RTA L	2025	Mindestens 8252 neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020. Datum des Basisszenarios: Akademisches Jahr 2019/2020.

U. KOMPONENTE 21: MODERNISIERUNG UND DIGITALISIERUNG DER BILDUNG, EINSCHLIEßLICH FRÜHKINDLICHER BILDUNG 0-3

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Modernisierung des Bildungssystems und die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. Ziel ist ein flexibleres und inklusiveres System, das besser auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler zugeschnitten ist und neue Lehr- und Lern Techniken, auch im digitalen Bereich, einführt. Die wichtigsten Ziele in jeder Bildungsphase sind:

- a) Early childhood education and care (ECEC). Die Komponente zielt darauf ab, die Einschreibung in die FBBE schrittweise zu erhöhen, indem der Bereitstellung neuer öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten, in denen ein höheres Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung besteht, und in ländlichen Gebieten Vorrang eingeräumt wird. Der Schwerpunkt liegt auf Kindern von 0-3 Jahren, und es wird sowohl auf den Zugang als auch auf die Erschwinglichkeit geachtet, um insbesondere die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu fördern und die Grundlage für die Verbesserung der Bildungsergebnisse zu schaffen und den Schulabbruch in späteren Phasen zu verhindern.
- b) Primar- und Sekundarbildung. Die Komponente zielt darauf ab, die Bildungsergebnisse zu verbessern, indem die Schulabbrecherquote und die hohen Wiederholungsquoten gesenkt werden, indem Schüler mit unzureichender Leistung zusätzliche Unterstützung erhalten und ein neuer Lehrplan für Schlüsselkompetenzen (einschließlich digitaler Kompetenzen) in der obligatorischen Primar- und Sekundarbildung sowie im Abitur entwickelt wird.
- c) Hochschulsystem. Die Komponente zielt darauf ab, das Hochschulsystem zu modernisieren, indem die Organisation von Hochschullehrgängen an die heutigen gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung verbessert und der technologische Wandel unterstützt wird. Sie zielt auch darauf ab, den Zugang zur Hochschulbildung zu verbessern und deren Erschwinglichkeit zu verbessern.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Schulabbrecherquote und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlungen 2 2019) und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) umzusetzen. Sie trägt auch dazu bei, frühere länderspezifische Empfehlungen im Zusammenhang mit einer besseren Unterstützung der Ausbildung von Schülern und Lehrkräften umzusetzen und die Unterstützung für Familien zu verbessern (länderspezifische Empfehlungen 2 2019), einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C21.R1) – Neues Organgesetz über Bildung

Diese Reform umfasst die Verabschiedung eines neuen Bildungsgesetzes, das die frühkindliche Bildung, die obligatorische Primar- und Sekundarbildung und das Abitur umfasst. Sie schafft die Grundlage für die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungsergebnisse, die frühzeitige Erkennung von Schwierigkeiten und die Stärkung der Autonomie der Schulen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verringerung der Segregation nach dem Hintergrund der Studierenden und der Verbesserung der Inklusionsfähigkeit des Systems. Darüber hinaus besteht das Ziel darin, digitale Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu stärken und so auf die zunehmend digitalisierte Wirtschaft zu reagieren. Am 29. Dezember 2020 wurde ein neues Gesetz (LOMLOE) verabschiedet.

Die regulatorische Entwicklung des Bildungsgesetzes soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- a) die Regulierung eines neuen kompetenzbasierten Lehrplans;
- b) Evaluierung, insbesondere die allgemeine Evaluierung des Bildungssystems sowie die Diagnosebewertungen;
- c) die Entwicklung des Lehrerberufs; und
- d) die Regelung der Anerkennung und Validierung ausländischer nichtuniversitärer Zeugnisse und Studiengänge.

Zu diesem Zweck schafft sie den Grundstein für die Reform 2 und verschiedene Investitionen, die in der Komponente enthalten sind.

Schließlich wird erwartet, dass die Reform die durchgängige Berücksichtigung der sonderpädagogischen Bedürftigen in regulären Schulen fördert und von einem mit den regionalen Behörden vereinbarten fortlaufenden Zehnjahresplan begleitet wird, der zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Schulen bereitstellt, die Schüler mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C21.R2) – Ein neues Lehrplanmodell für Schlüsselkompetenzen, grundlegendes Lernen und inklusive akademische Planung

Auf der Grundlage der Verabschiedung des neuen Bildungsgesetzes (LOMLOE), auf das in Reform 1 Bezug genommen wird, umfasst diese Reform die Verabschiedung von Gesetzesdekreten über Mindestanforderungen an die Grundschule, die Pflichtschulbildung und das Abitur. Sie umfasst auch die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans und die Einbeziehung „weicher Kompetenzen“ unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Die Gesetzesdekrete enthalten einen Bewertungsrahmen, der im Einklang mit dem Lehrplan entwickelt wurde und den Schwerpunkt auf den Erwerb der Kompetenzen und die Bewertung der Maßnahmen zur Förderung des Fortschritts der Studierenden legt. Ziel ist die Entwicklung eines flexibleren und offeneren Bildungsmodells, das durch die Anwendung kooperativer Methoden das tief greifende Lernen fördert und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt. Der neue Lehrplan muss der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bürgerschaft besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen wird auf allen Ebenen sowohl durch spezifische Inhalte als auch bereichsübergreifend berücksichtigt.

An dieser Reform nehmen mindestens 100 externe Sachverständige an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Themen der Bildungsphasen und der Bewertungsrahmen teil, die die

Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Erlasse des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung von Unterstützungs-, Orientierungs- und Lehrmaterial sowie Schulungen für Lehrkräfte, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können. Das Material wird für alle Lehrkräfte zusammen mit der Verbreitung bewährter Verfahren online veröffentlicht. Mindestens 4000 Fachkräfte müssen eine Schulung für die Anwendung des neuen Lehrplans absolvieren.

Die Gestaltung und Durchführung der Reform erfolgt in Absprache mit den Beratungsgremien und Sachverständigen im Bildungsbereich sowie mit den Autonomen Gemeinschaften.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C21.R3) – Umfassende Reform des Hochschulsystems

Die Reform konzentriert sich auf eine umfassende Reform des Hochschulsystems, die auf vier Hauptzielen beruht:

- a) Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung. Die Stipendien werden unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen erhöht, und die Chancengleichheit wird durch die Verbesserung der Stipendien für Studierende mit Behinderungen sichergestellt. Das Stipendiensystem wurde 2020 reformiert, soll jedoch 2021 und 2022 weiterentwickelt werden. Die Gebühren für öffentliche Hochschulen werden ebenfalls gesenkt, unter anderem durch die Festlegung von Schwellenwerten und die Verringerung großer regionaler Unterschiede.
- b) Die Organisation von Universitätskursen zu übernehmen. Es wird ein Gesetzesdekret erlassen, um die Organisation von Hochschullehrgängen zu reformieren und deren Qualität und Arbeitsmarktrelevanz sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Bereich der tertiären Bildung durch die Regulierung von dualen Bachelor- und Masterabschlüssen, einschließlich Ausbildungsprogrammen in von Universitäten beaufsichtigten Unternehmen, gefördert. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Bildungsraums wird die automatische Anerkennung der Diplome sichergestellt. Die Überprüfungs-, Follow-up- und Akkreditierungsverfahren für den nicht oder halben Präsenzunterricht werden ebenfalls gestärkt, indem die Qualitätssicherung des Hochschulangebots und der Bürokratieabbau in den betreffenden Verfahren kombiniert werden. Auch der innovative Unterricht wird gefördert.
- c) Verantwortungsvolle Verwaltung von Hochschuleinrichtungen und Förderung der Forschung, des Transfers und der Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal. Die Reform soll die Wirksamkeit, Effizienz und Autonomie der Universitäten in der laufenden Verwaltung der Hochschulen verbessern, die Beteiligung der Interessenträger an der Governance erhöhen und Transparenz und Rechenschaftspflicht fördern. Sie zielt auch darauf ab, Universitäten mit hochqualifizierten Lehrkräften auszustatten, eine berechenbarere Lehrlaufbahn und eine stärkere Verbindung zwischen Lehre und Forschung zu schaffen. Dies soll zum Teil durch das Inkrafttreten eines Organgesetzes erreicht werden.
- d) Gewährleistung der Qualität der Hochschuleinrichtungen. Es wird ein Gesetzesdekret erlassen, in dem die Kriterien für die akademische Qualität für die Schaffung, Anerkennung,

Genehmigung und Akkreditierung von Universitäten und angeschlossenen Zentren, einschließlich Fern- und Semi-Gesprächsuniversitäten, festgelegt werden. Ziel ist es, dass die Hochschulen über ein minimales akademisches Angebot verfügen und gleichzeitig die Möglichkeit der Spezialisierung der Hochschulen gewährleisten; eine Mindestanzahl von Studierenden, mindestens 5 % ihres Budgets für Forschungsprogramme bereitstellen; und über interne Qualitätssicherungssysteme verfügen.

Zu diesem Zweck werden bei der Reform die Empfehlungen der Konferenz der spanischen Hochschulrektoren (CRUE) berücksichtigt. Sie trägt dazu bei, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Einführung leistungsbasierter Finanzierungsmodelle an öffentlichen Universitäten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C21.I1) – Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)

Im Rahmen dieser Maßnahme investiert Spanien in den Bau neuer FBBE-Einrichtungen, die Sanierung und Sanierung bestehender Gebäude und Ausrüstung zur Einrichtung von mindestens 60000 neuen öffentlichen Schulen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung erschwinglicher öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten, in denen ein höheres Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung besteht, und in ländlichen Gebieten, insbesondere für die Altersgruppe der 1- bis 2-Jährigen. Die Gebäude gehören entweder regionalen oder lokalen Behörden oder – im Falle Ceutas und Melillas – dem Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung.

Die Investition könnte auch operative Ausgaben abdecken, einschließlich der Gehälter von Lehrkräften während der Einführung der Investition, um Anreize für regionale und lokale Behörden für bis zu 40000 neue Schulplätze zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Ende der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell tragfähig ist, unter anderem durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C21.I2): Programm für Orientierung, Fortschritt und Bereicherung im Bildungsbereich („PROA+“)

Um leistungsschwachen Schülern Unterstützung und Beratung zu bieten und sowohl die Schulabbrecherquote als auch die Schulabbrecherquote zu senken, wird Spanien in die Ausweitung des bestehenden Programms für Orientierung, Fortschritt und Bereicherung im Bildungsbereich („PROA+“) investieren.

Dieses Programm konzentriert sich auf Maßnahmen, die die Mindestanforderungen an die Bildungsfähigkeit aller Schüler gewährleisten, Maßnahmen zur Stärkung derjenigen einführen, die mehr Lernschwierigkeiten haben, vor allem in Bezug auf Grundfertigkeiten, neue Organisations- und Managementformen im Bildungszentrum suchen und zusätzliche Unterstützung und Ausbildung für Lehrkräfte bieten. Diese Aktivitäten sollten darauf abzielen, den Erfolg aller Schüler an diesen Schulen zu verbessern.

Das Programm richtet sich an Schulen mit besonderer bildungstechnischer Komplexität, auch in ländlichen Gebieten, mit einem erheblichen Anteil schutzbedürftiger Schüler, die in regulären

Klassen mit Lernschwierigkeiten konfrontiert sind. Die Auswahl der Zentren erfolgt durch Bildungsverwaltungen. Die Zielschulen befinden sich insbesondere in Gebieten, die aus Schülern und Familien mit niedrigem sozioökonomischem und schulischem Hintergrund bestehen. Insgesamt müssen mindestens 2700 Schulen gefördert werden.

Die Investitionen werden in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften im Rahmen von Sektorkonferenzen entwickelt, und die territoriale Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage spezifischer Kriterien, die vereinbart wurden, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C21.I3) – Unterstützung schutzbedürftiger Studierender und Familien

Spanien investiert in die Einrichtung von mindestens 1000 schutzbedürftigen Unterstützungs-, Beratungs- und psychopädagogischen Abteilungen für Schüler in den Schulbezirken. Sie erleichtert die Unterstützung von Schülern und ihren Familien bei der Überwindung von Bildungshemmnissen zur Verringerung von Fehlzeiten und Schulabbruchern. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen (formalen und nichtformalen) Lernrahmen wird unterstützt, um die Entwicklung wesentlicher interpersoneller, kommunikativer und kognitiver Fähigkeiten zu fördern. Die Investitionen werden im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften im Rahmen von Sektorkonferenzen entwickelt, in denen die Kriterien für die territoriale Verteilung der Mittel festgelegt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C21.I4) – Ausbildung von Lehr- und Forschungspersonal

Diese Maßnahme umfasst Investitionen in Zuschüsse an öffentliche Universitäten mit dem Ziel, die Umschulung des spanischen Hochschulsystems und die berufliche Entwicklung seines Lehrpersonals zu fördern und jungen Doktoranden die Möglichkeit zu bieten, sich künftig in das Hochschulsystem zu integrieren. Die Zuschüsse dienen der Finanzierung von Studienaufenthalten nach der Promotion bei ausländischen Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation. Zu diesem Zweck sollen die Zuschüsse dazu beitragen, internationale Talente anzuziehen und der geringen Internationalisierungsrate an spanischen Universitäten entgegenzuwirken.

Die Zuschüsse werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen gewährt, bei denen je nach Zielgruppe spezifische Kriterien angewandt werden, wobei der Schwerpunkt auf i) der Ausbildung neuer Doktoranden, II) Zuschüsse für Hochschuldozenten – ständige Professoren und Seniorenvorträge auf Zeit; und iii) Zuschüsse, die darauf abzielen, internationale Talente anzuwerben, und zwar zur Finanzierung von Postdoktorandenausbildungen, die von spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation durchgeführt werden. Die Laufzeit der Programme beträgt je nach Programm und Zielgruppe ein bis drei Jahre.

Die Finanzhilfen kommen mindestens 2600 Bewerbern zugute. Jede Universität erhält direkt vom Hochschulministerium eine Mittelzuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Zahl des Lehr- und Forschungspersonals und des Berichts über die PHD. Auf der Grundlage der Bewerbungen werden die Bewerber von einem Expertengremium mit anerkanntem Ansehen

bewertet, das von jeder Universität ernannt wird und der mindestens drei Mitglieder und die Mehrheit externer Sachverständiger angehören.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C21.I5) – Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Ausrüstung, Technologien, Lehre und Evaluierung an Hochschulen

Diese Investitionen umfassen eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der technologischen und digitalen Kapazitäten und Kompetenzen der Universitäten. Dazu gehören Investitionen in digitale Lehrressourcen und -infrastrukturen wie Cloud-Datenspeichernetze von Servern, Cybersicherheit und Klassenzimmertechnologien für Online-Kurse; und Investitionen in digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende.

Mit den Investitionsmaßnahmen sollen die technologische Entwicklung und die digitalen Ressourcen zur Unterstützung digitaler Lehrdienste verbessert werden. Zentrale Infrastrukturen und IKT-Dienste werden unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf Glasfasernetzen liegt und IKT-Dienste auf effiziente Weise auf der Grundlage von Größenvorteilen und Interoperabilität eingeführt werden. Ein zentrales Ziel besteht darin, Investitionen zu lenken, um die digitale Kluft zwischen akademischem Personal und Studierenden zu verringern, um die Dienstleistungen und die Ausrüstung für den Fernunterricht zu verbessern. Weitere Ziele sind Investitionen in die Förderung universitärer digitaler Innovationsprojekte, die in größerem Maßstab ausgeweitet und reproduziert werden können, sowie die Unterstützung der nationalen Fernhochschule (UNED), um die Möglichkeiten der Hochschulbildung in entvölkerten Gebieten zu verbessern.

Ziel ist es, die Entwicklung des „Digital Index for Universities“ über die Website des Hochschulministeriums zu überwachen und zu verbreiten, um den Index für das Hochschulsystem insgesamt im Jahr 2023 gegenüber 2019 um mindestens 10 % zu erhöhen. Dieser Index muss verschiedene Dimensionen abdecken, einschließlich Management (z. B. Anzahl der Klassenzimmer, die für den digitalen Unterricht geeignet sind, Zahl der Professoren, die digitale Systeme nutzen, Anzahl der Online-Verfahren und Grad der Anbindung an den Campus usw.); Innovation (z. B. interuniversitäre digitale Vereinbarungen, Lernanalysemaßnahmen, Multimedia-Archive, digitale Kompetenzen von Lehrkräften und personalisierte Reiserouten usw.); und Governance (z. B. Plan für den digitalen Wandel, Digitalisierungsprojekte, Schulungspläne für digitale Kompetenzen usw.).

Die Hochschulen stellen jährlich im Rahmen der Zertifizierung ihres internen Kontrollbereichs Folgeinformationen zur Verfügung.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C21.I6) – Plan für die Entwicklung von Hochschul-Mikrocredentials

Diese Investition zielt darauf ab, die Kapazitäten des Hochschulsystems als Einrichtungen des lebenslangen Lernens auszubauen und zur Weiterqualifizierung und Umschulung von Erwachsenen im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom Juni 2022 zu einem europäischen Ansatz für Mikrocredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit beizutragen.

Das erste Element dieser Maßnahme besteht in der Veröffentlichung eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Mikrocredentials, der vom Ministerium für Universitäten im Anschluss an Debatten über Mikrocredentials in Veranstaltungen mit Interessenträgern auf der Website des Ministeriums ausgearbeitet wird. Der Plan umfasst

Maßnahmen i) zur Umwandlung von Universitäten in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage bei Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) personalisierte und flexible Ausbildungswege zu schaffen.

Das zweite Element dieser Maßnahme besteht in der Bereitstellung von mindestens 60000 Einheiten Microcredentials mit einer Laufzeit von weniger als 15 ECTS und mindestens 1000 verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, demselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulministeriums.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über Bildung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Organgesetzes				Q1	2021	Ziel des Organgesetzes über Bildung (LOMLOE) ist die Schaffung eines erneuerten Rechtssystems, das nach den Grundsätzen der Qualität, Gerechtigkeit und Inklusion die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Schüler verbessert und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt.
304	C21.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Mindestanforderungen an den Unterricht	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten der Königlichen Verordnung				Q1	2022	Das Königliche Dekret über Mindestanforderungen an den Unterricht in der Primar-, Sekundar- und Abiturschule umfasst die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans, der „weiche Fähigkeiten“ umfasst; einen Bewertungsrahmen für den Erwerb von Kompetenzen; die Gestaltung eines flexibleren und offeneren Modells, das ein tief greifendes Lernen fördert; und die Vorbereitung von Lehrmaterial, Unterstützung, Beratung und Ausbildung für Lehrkräfte, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können.
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und Schulung von Fachkräften	Bescheinigungen über veröffentlichtes Material und erteilte Schulungen				Q3	2024	Fertigstellung der Erstellung des Unterstützungsleitfadens und des Lehrmaterials. Das gesamte Material wird für 100 % der Lehrkräfte online veröffentlicht. Mindestens 4000 Lehrkräfte müssen eine Ausbildung für die Anwendung des neuen Lehrplans abgeschlossen haben. Mindestens 100 externe Sachverständige sollen an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Themen der Bildungsphasen und der Bewertungsrahmen mitwirken, die die Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Erlasse des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden.
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Erlasse über die Organisation von Universitäten	Bestimmung in den Königlichen Erlassen über das Inkrafttreten der Königlichen Erlasse				Q3	2021	Die beiden Königlichen Erlasse für die Organisation der Universitäten sind: — Königlicher Erlass über die Organisation von Universitätskursen und das Verfahren zur Gewährleistung ihrer Qualität — Königlicher Erlass über die Einrichtung, Anerkennung, Zulassung und Zulassung von Universitäten und angeschlossenen Zentren.
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem und anderer Rechtsvorschriften und Dokumente	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Organgesetzes				Q2	2023	Das neue Organgesetz und andere Rechtsvorschriften und Dokumente zur Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung, zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Verwaltung von Hochschuleinrichtungen und zur Förderung der Forschung, des Transfers und der Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal. Die Reform soll dazu beitragen, die Arbeitsmarktrelevanz der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Hochschulbildung zu erhöhen, einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit mit privaten und dritten Einrichtungen und der Einführung einer leistungsorientierten Finanzierung öffentlicher Universitäten.
308	C21.I1	T	Haushaltszuschuss für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung		EUR	0	670 990 000	4. QUARTAL	2023	Vergabe von Haushaltsmitteln an regionale/lokale Gebietskörperschaften in Höhe von 670 990 000 EUR für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Erziehung durch die Schaffung neuer öffentlicher Plätze.
309	C21.I1	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung	—	Anzahl	0	60 000	4. QUARTAL	2025	Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung durch die vollständige Schaffung neuer öffentlicher Plätze (Neubau und/oder Reform/Rehabilitierung und Ausrüstung an mindestens 60000 Plätzen gegenüber Ende 2020 und dieser operativen Ausgaben für bis zu 40000 Plätze bis 2025).
310	C21.I2	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+	—	Anzahl	0	2 700	4. QUARTAL	2024	Mindestens 2700 Schulen, die im ganzen Land aus dem PROA+Programm unterstützt werden, entsprechend den Anforderungen des Programms
311	C21.I3	T	Begleit- und Beratungseinheiten für schutzbedürftige Studierende	—	Anzahl	0	1 000	4. QUARTAL	2024	Mindestens 1000 Begleit- und Beratungseinheiten für schutzbedürftige Studierende müssen im ganzen Land einsatzbereit sein.
312	C21.I4	T	Finanzhilfen für Doktoranden und Hochschuldozenten	—	Anzahl	0	2 600	Q2	2023	Stipendien für postdoktorale Forscher und Hochschuldozenten an mindestens 2600 Bewerber. Mit diesen Finanzhilfen soll u. a. die berufliche Entwicklung des Lehrpersonals gefördert werden, das künftig in das System integriert werden könnte. Die Zuschüsse dienen der Finanzierung von Forschungsaufenthalten an ausländischen Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation. Zu diesem Zweck sollen die Zuschüsse dazu beitragen, internationale Talente anzuziehen. Die Finanzhilfen werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen gewährt, wobei je nach Ziel und Zielgruppe spezifische Kriterien angewandt werden, und die Laufzeit beträgt je nach Programm und Zielgruppe ein bis drei Jahre.
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Index für Hochschulen“	Veröffentlichung des Index auf der Website des				4. QUARTAL	2023	Abschluss von Investitionen in i) digitale Ressourcen wie die Verbesserung digitaler Ausrüstung und Infrastrukturen; II) Cybersicherheit und Klassenzimmertechnologien für den Online-

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				Hochschulministeriums						Unterricht; III) digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende; und iv) Investitionen in Plattformen für digitale Dienste; der „Digital Index für Hochschulen“ muss gegenüber dem Niveau von 2019 für das Hochschulsystem insgesamt um mindestens 10 % angehoben werden, wobei verschiedene Dimensionen zu berücksichtigen sind: Management, Innovation und Regierung. Förderfähige Projekte müssen ab Februar 2020 eingeleitet worden sein. Der „Digital Index for Universities“ (Digital Index for Universities) ist eine verkürzte Version des „Digital Maturity Model for Universities“ (MD4U), eines von Crue-TIC (IT-Sektor der Konferenz der Kanzler spanischer Universitäten) für seine jährliche Erhebung verwendeten Rahmens von Indikatoren, um den Grad der Digitalisierung der spanischen Universitäten in den Bereichen Management, Innovation und Governance zu charakterisieren. Der „Digital Index für Universitäten“ ist ein „Dashboard“, mit dem die Entwicklung der digitalen Ebene an Hochschulen überwacht wird. Der Ausgangswert für die Auswirkungen des Programms sind die Werte des Grades der Digitalisierung des Hochschulsystems im Jahr 2019, d. h. dem Datum des Basisszenarios am 31. Dezember 2019.
468	C21.I6	M	Veröffentlichung des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen	Veröffentlichung auf der Website des Hochschulministeriums				Q2	2023	Veröffentlichung eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Microcredentials, der vom Hochschulministerium nach Debatten über Microcredentials in Veranstaltungen mit Interessenträgern auf der Website des Ministeriums ausgearbeitet wurde. Der Plan umfasst Maßnahmen i) zur Umwandlung von Universitäten in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage bei Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) personalisierte und flexible Ausbildungswege zu schaffen.
469	C21.I6	T	University Microcredentials für Erwachsene		Anzahl	0	60 000	Q2	2026	Bereitstellung von mindestens 60000Microcredentials- Einheiten mit einer Laufzeit von weniger als 15 ECTS und mindestens 1000 verschiedenen Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, demselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulministeriums.

V. KOMPONENTE 22: AKTIONSPLAN FÜR DIE PFLEGE- UND BETREUUNGSWIRTSCHAFT, STÄRKUNG DER GLEICHSTELLUNGS- UND INKLUSIONSPOLITIK

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Modernisierung und Stärkung der Sozialdienstleistungen und der Maßnahmen zur sozialen Inklusion. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Langzeitpflegemodell, um auf die steigende Nachfrage nach verschiedenen Langzeitpflegediensten aufgrund einer alternden Bevölkerung zu reagieren, Innovationen und ein auf den Menschen ausgerichtetes Pflegemodell mit Schwerpunkt auf einer Deinstitutionalisierungsstrategie zu fördern.

Im Bereich der anderen sozialen Dienstleistungen und der sozialen Eingliederung umfassen die Ziele die Modernisierung und Stärkung der Sozialdienstleistungen durch die Förderung von Innovation und neuen Technologien, um die Bereitstellung im gesamten Hoheitsgebiet sicherzustellen, den Bedarf besser zu ermitteln und seine Qualität zu verbessern. Im Bereich der Unterstützung von Familien zielen die Maßnahmen darauf ab, den Rechtsschutz und die materielle Unterstützung (in Form von Geld- und Sachleistungen) für Familien zu verbessern, um die Kinderarmut zu verringern. Ein weiteres Ziel der Komponente ist die Modernisierung anderer beitragsunabhängiger Sozialleistungen, um ihre Schutz- und Aktivierungsrollen zu verbessern. Spezifische gezielte Maßnahmen zielen darauf ab, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, den Zugang zu öffentlichen Diensten zu fördern und die Kapazitäten des Aufnahmesystems für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Fähigkeit der Beschäftigungs- und Sozialdienste zur wirksamen Unterstützung bei (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Verbesserung der Unterstützung von Familien (länderspezifische Empfehlung 2 2019); die Fragmentierung des nationalen Arbeitslosenunterstützungssystems zu verringern und Lücken bei der Abdeckung regionaler Mindesteinkommensregelungen zu schließen (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Verbesserung des Geltungsbereichs und der Angemessenheit von Mindesteinkommen und Familienunterstützungsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C22.R1) – Stärkung der Langzeitpflege und Förderung einer Änderung des Modells für Unterstützung und Langzeitpflege

Ziel der Reform ist ein auf den Menschen ausgerichtetes und auf Rechten basierendes Unterstützungsmodell. Das System für autonome und abhängige Pflege (SAAD) soll verbessert werden, indem Reformen eingeführt werden, die die Verwaltungsverfahren vereinfachen, die Bearbeitung der Anträge beschleunigen und die Wartelisten für abhängige Personen, die nicht die Dienstleistungen erhalten, auf die sie Anspruch haben, verringern und die Unterschiede zwischen den

einzelnen Gebieten verringern. Der Schwerpunkt liegt auch auf der Verbesserung der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Abdeckung der verschiedenen Arten von finanziellen Leistungen. Mittelfristig konzentriert sich die Reform auf die Umsetzung einer nationalen Deinstitutionalisierungsstrategie, eines Modells, das auf die Betreuung in der Gemeinschaft ausgerichtet ist und den Bedürfnissen und Präferenzen der hilfsbedürftigen Menschen gerecht wird, wobei Kosteneffizienz zu gewährleisten und die Familien, die sie betreuen, zu unterstützen sind.

Die Grundlage für die Reform der Langzeitpflege sollte auf einer Bewertung des SAAD im Laufe des Jahres 2021 beruhen, um ein eingehendes Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und ihrer Auswirkungen zu gewinnen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Territorialrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C22.R2) – Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens

Die Reform zielt darauf ab, das öffentliche System der Sozialdienstleistungen durch die Annahme eines Rechtsrahmens durch Vereinbarungen des Territorialrates mit entsprechenden Überwachungs-, Überwachungs- und Durchführungskontrollmechanismen (einschließlich verbindlicher Umsetzungstermine, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf die Ziele Rechnung tragen) zu stärken, um ein gemeinsames Mindestangebot an Dienstleistungen und gemeinsame Mindeststandards für ihre Erbringung im gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Zu diesem Zweck trägt sie dazu bei, Ungleichheiten und Ungleichheiten in Bezug auf die Art, das Niveau und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verringern. Der Rechtsrahmen wird mit den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften vereinbart und umfasst erforderlichenfalls auch andere Komponenten zur Stärkung der Sozialdienste, wie z. B.: die Organisation des öffentlichen Systems, einschließlich seiner internen Koordinierung und Koordinierung mit anderen Sozialschutzsystemen (Bildung, Gesundheit, Justiz, Wohnraum und Stadtplanung, Beschäftigung usw.), oder die Beteiligung von Sozialunternehmen an der Erbringung sozialer Dienstleistungen. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, Innovationen zu fördern, die Kompetenzen der Beschäftigten im Sozialdienst zu verbessern und ein neues Informationssystem für soziale Dienste einzurichten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C22.R3) – Annahme eines neuen Gesetzes zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Diversität

Es wird ein neues Gesetz über den Schutz von Familien und die Anerkennung ihrer Vielfalt verabschiedet, um auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte zu reagieren. Ziel dieses neuen Gesetzes ist es, die verschiedenen Arten von Familienstrukturen rechtlich anzuerkennen und die Leistungen und Dienstleistungen festzulegen, auf die sie je nach ihren Merkmalen und ihrem Einkommensniveau Anspruch haben. Zu diesem Zweck umfassen die Reformen die Systematisierung, Aktualisierung und Verbesserung des Rechtsrahmens und die Schutzmaßnahmen, die die allgemeine staatliche Verwaltung für Familien unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt sowohl in Bezug auf den Sozialschutz (Leistungen, soziale Dienstleistungen) als auch in rechtlicher Hinsicht (Zivilrechtsreformen für bestimmte Gruppen: unverheiratete Paare, rekonstituierte Familien) und Wirtschaft (Steuern, Zuschüsse usw.). Es umfasst auch eine Überprüfung des Gesetzes über Großfamilien.

Ein übergeordnetes Ziel der Reform ist die Verringerung der Kinderarmut. Ein besonderer Schwerpunkt sollte daher auf den Abbau von Ungleichheiten gelegt werden, indem Familien mit besonderen Bedürfnissen oder in prekären Situationen oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Familien geschützt werden, indem im Falle von Alleinerziehenden Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsatz des Kindeswohls bei Geburt, Pflegebetreuung oder Adoption wahren. Darüber hinaus legt das Gesetz gemeinsame Grundsätze und Ziele fest, um die Kohärenz und Komplementarität mit anderen staatlichen Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, sicherzustellen und den Schutz auf der Grundlage subjektiver Rechte zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C22.R4) – Reform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen

Das derzeitige Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien wird gestärkt, um seine Kapazitäten zu verbessern, es an den bestehenden und geschätzten künftigen Bedarf anzupassen und dazu beizutragen, es effizienter zu gestalten. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Verkürzung langer Wartezeiten und niedriger Anerkennungsquoten für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Mit einem robusteren und besser funktionierenden System dürfte die Bewältigung künftiger Migrationskrisen reibungsloser sein.

Die Aufnahmepolitik muss auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Asylsuchender und die Ziele der EU-Integration zugeschnitten sein, um das gesamte System widerstandsfähiger zu machen. Außerdem wird die Höhe der Leistungen für grundlegende Dienstleistungen für Antragsteller, die über keine finanziellen Mittel verfügen, und für Antragsteller mit einem stärker schutzbedürftigen Profil, die einen besseren Schutz benötigen, festgelegt, um die Gewährung von Aufnahmebedingungen in Form von finanziellen Leistungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus muss das System für begleitende Dienstleistungen und Wege angepasst werden. Sie befasst sich mit der Organisation des Aufnahmesystems aus territorialer Sicht, die darauf abzielt, die Übernahme von Befugnissen durch autonome Gemeinschaften, wie sie in der Rechtsprechung festgelegt ist, durch eine Reihe von Pilotprojekten zu beschleunigen. Schließlich werden die Parameter für die territoriale Verteilung der Antragsteller in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften vereinbart.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, wird ein System von Indikatoren, die Elemente wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Schutzbedürftigkeit, Bedingungen im Herkunftsland usw. umfassen, in einer gewichteten Formel verwendet, die eine objektive Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass Schutz gewährt wird, ermöglicht. Während der Bearbeitung der Anträge muss das Ergebnis der Formel es den für die Aufnahme zuständigen Behörden ermöglichen, die Antragsteller in den Grund- oder erweiterten Aufnahmeweg zu leiten. Dies gilt auch für die entsprechenden Leistungen. Dies ermöglicht die Anwendung grundlegender Aufnahmebedingungen für alle Asylbewerber und verbesserter Aufnahmebedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C22.R5) - Verbesserung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Diese Reform umfasst die Annahme des neuen Mindesteinkommenssystems (MVI) im Mai 2020, die Einrichtung eines einzigen nationalen Systems für beitragsunabhängige finanzielle Leistungen und eines Mindestniveaus an beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen für die am stärksten benachteiligten Haushalte.

Ausgehend von dem MVI-System wird ein Plan zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung angenommen. Der Plan zielt darauf ab, beitragsunabhängige Leistungen auf der Grundlage des MVI-Programms zu integrieren und zu rationalisieren, um die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Mittel zu verbessern und sie auf schutzbedürftige und von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen zu konzentrieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung einer angemessenen Abdeckung je nach den Umständen, die zu einer Schutzbedürftigkeit führen, und auf der Gewährleistung einer angemessenen Einkommensunterstützung, um so zur Armutsminderung beizutragen. Zu diesem Zweck trägt sie den strukturellen Bedürfnissen der Haushalte, insbesondere von Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen, Rechnung. Außerdem wird die Einkommensunterstützung mit der Arbeitssuche verknüpft, um die sozioökonomische Integration zu fördern und „Armutfallen“ zu vermeiden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C22.I1): Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie

Im Einklang mit der Reform 1 dieser Komponente wird Spanien in sechs Aktionsbereiche investieren.

- i. In einem langfristigen Unterstützungsplan, in dem die derzeitige Situation der Pflegepolitik analysiert wird, mit der der Verbesserungsbedarf ermittelt und ein Vorschlag für die Reform des geltenden Gesetzes über die persönliche Autonomie und die Betreuung von Menschen in einer Situation der Pflegebedürftigkeit unterbreitet werden soll. Ferner werden die Lage und die laufenden Projekte in verschiedenen Gebieten bewertet;
- ii. Eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie, einschließlich der Durchführung von Sensibilisierungs- und Verbreitungskampagnen;
- iii. Sechs Pilotprojekte, die darauf abzielen, die Deinstitutionalisierung zu fördern und Lehren für die Umgestaltung der Unterstützung und der Langzeitpflege zu ziehen, einschließlich der Unterstützung und Langzeitpflege von Menschen mit geistigen Behinderungen;
- iv. Bau und Renovierung von Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegezentren sowie Investitionsausrüstung zur Verbesserung der Qualität der Pflegedienste. Diese Investitionsprojekte werden von den Autonomen Gemeinschaften auf der Grundlage der Bewertung des territorialen Bedarfs durchgeführt; und sicherzustellen, dass neue und renovierte Wohnplätze an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angepasst werden; und
- v. Neue Telepflegedienste, um zu einer proaktiven und personalisierten Pflege überzugehen, die zur persönlichen Autonomie und zum Unterhalt von Pflegebedürftigen in ihren Häusern beiträgt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C22.I2): Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung

Im Einklang mit der Reform 2 dieser Komponente wird Spanien in fünf Aktionsbereiche investieren.

- i. Neue Technologien zur Verbesserung sowohl der Wirksamkeit der sozialen Dienste (kürzere Wartezeiten) als auch ihrer Qualität (bessere Ergebnisse sozialer Interventionen), einschließlich der Förderung einer integrierten Pflege.
- ii. Technische Instrumente zur Verbesserung der Verwaltung und der Informationssysteme für soziale Dienste, einschließlich einer Online-Plattform zur Zentralisierung der in nationalen und regionalen Verwaltungen verfügbaren Informationen. Dazu gehört insbesondere die vollständige Umsetzung des spanischen Informationssystems für soziale Dienste (SIESS). Dieses neue Informationssystem soll auch die Interoperabilität mit anderen Systemen (Beschäftigung, Gesundheit, Dritter Sektor) ermöglichen. Es umfasst auch ein Online-Tool zur Analyse von Projekten, die von Organisationen des dritten Sektors entwickelt wurden, für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit sozialen Diensten und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen sowie eine Online-Plattform zur Zentralisierung von Informationen über die Betreuung, die in der allgemeinen staatlichen Verwaltung und in den Autonomen Gemeinschaften verfügbar sind.
- iii. Pilotprojekte zur Förderung von Innovationen im Bereich der sozialen Dienstleistungen.
- iv. Schulung des Personals des öffentlichen Sozialsystems, das an der Umsetzung und Unterstützung des neuen Langzeitpflegemodells beteiligt ist.
- v. Verbesserung der Wohninfrastrukturen und anderer Aspekte von Kinderbetreuungs- und Jugendbetreuungscentren, bessere Berücksichtigung emotionaler, persönlicher und bildungsbezogener/beruflicher Bedürfnisse.

Der Großteil der Investitionen besteht aus Projekten, die von Regionalregierungen zur technologischen Umgestaltung der Sozialdienste und zur Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnschutz und Pflegefamilien durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C22.I3): Ländlicher Länderplan Spaniens

Spanien investiert in die Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der kognitiven Zugänglichkeit bei der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites) und des physischen Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen liegt; Eignung der physischen Räume des Gesundheitswesens; Zugänglichkeit in Bildungseinrichtungen; und Beherbergung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich der Zugänglichkeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Gemeinden erhalten finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Arbeiten und den Erwerb von Ausrüstung, insbesondere in ländlichen Gebieten. Investitionen sind auch für Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen sowie für FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit vorgesehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C22.I4): Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt

Spanien investiert in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Sie umfasst rund um die Uhr Zentren für Krisenhilfe in allen Provinzen, einschließlich Ceuta und Melilla, wobei Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Anonymität und demografischer Aspekte berücksichtigt werden. Die Einrichtung dieser Zentren ist Teil des Engagements Spaniens für das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das 2014 für Spanien ratifiziert wurde. Mit der Investition wird auch ein neuer Sozial- und Beschäftigungsberatungsdienst eingerichtet, der verschiedene Arten von Dienstleistungen bietet, darunter Rechtsberatung, psychologische und emotionale Unterstützung und Unterstützung bei der Eingliederung von Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung in den Arbeitsmarkt. Die Telehilfe umfasst auch den Schutz der Opfer, einschließlich Geräten zur Überwachung von Distanzierungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C22.I5): Steigerung der Kapazität und Effizienz des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben

Spanien investiert in die Erhöhung der Kapazität des Aufnahmesystems, indem es die direkte Beteiligung des Staates an den Ressourcen des Aufnahmenetzes erhöht. Dies trägt zu einer größeren Stabilität der Unterbringung und der angebotenen Aufnahmedienste bei. Die Investition umfasst eine Bewertung des Bedarfs des Systems in den nächsten drei Jahren, Unterstützung für die Sanierung und Sanierung bestehender Zentren sowie Verwaltungsverfahren für den Erwerb, den Bau neuer Gebäude und die mögliche Renovierung bestehender Gebäude, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Auf der Grundlage einer Bewertung bewährter Verfahren legt Spanien auch die Verwaltung der Aufnahmezentren durch Dritte fest. Schließlich umfasst die Investition die Digitalisierung der Zentren und die Entwicklung einer neuen digitalen Architektur, um deren Verwaltung zu verbessern und die Zuweisung der Plätze der Antragsteller zwischen den Autonomen Gemeinschaften zu erleichtern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
314	C22.R1	M	Genehmigung der Bewertung des Systems für autonome und abhängige Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.	Veröffentlichung der Evaluierung				Q2	2022	Die Bewertung wird im Laufe des Jahres 2021 durchgeführt, um ein eingehendes Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und ihrer Auswirkungen zu gewinnen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Territorialrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.
315	C22.R2	M	Veröffentlichung der Vereinbarungen des Territorialrates der Sozialdienste und der Ministerialverordnungen im Amtsblatt	Bestimmung in den Vereinbarungen des Territorialrates und in den Ministerialverordnungen über deren Inkrafttreten				Q3	2026	Im Anschluss an die Annahme der Vereinbarungen des Territorialrates mit den entsprechenden Überwachungs-, Überwachungs- und Kontrollmechanismen (einschließlich verbindlicher Umsetzungstermine, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf die Ziele Rechnung tragen) werden die erforderlichen Ministerialverordnungen erlassen. Ziel der Territorialratsvereinbarungen ist es, das derzeitige Versorgungssystem zu verbessern und die grundlegenden Bedingungen für die Erbringung sozialer Dienstleistungen in Spanien zu regeln.
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2024	Ziel des Gesetzes über die Vielfalt der Familien ist i) die rechtliche Anerkennung der verschiedenen bestehenden Familienstrukturen; II) die Bestimmung der Leistungen und Leistungen, auf die sie Anspruch haben, entsprechend ihren Merkmalen und ihrem Einkommensniveau; und iii) die Verringerung der Kinderarmut unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Umverteilungsfolgenabschätzung.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Reform des Systems für die Aufnahme von Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien	Bestimmung in der Verordnung, aus der das Inkrafttreten der Verordnung hervorgeht				Q1	2022	Das vom Ministerium für Integration, soziale Sicherheit und Migration verabschiedete zentrale Ministerialerlass soll das Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien reformieren. Ziel der Reform ist es, neue Aufnahmeverfahren für alle Zentren des Aufnahmenetzes zu entwickeln und grundlegende Aufnahmebedingungen für alle Asylbewerber und verbesserte Aufnahmebedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit anzuerkennen.
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2020	Inkrafttreten des Mindesteinkommen (Königliches Gesetzesdekret 20/2020 vom 29. Mai).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			lebenswichtigen Mindesteinkommens							
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.	Veröffentlichung des Plans im Amtsblatt				Q3	2022	Annahme eines „Plans zur Umstrukturierung und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ (Veröffentlichung im Amtsblatt). Der Plan zielt darauf ab, die beitragsunabhängigen Leistungen im Rahmen eines Einkommensdeckungsinstruments zu integrieren, um die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Mittel zu verbessern und sie auf Menschen zu konzentrieren, die von Schutzbedürftigkeit oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Der Schwerpunkt dieses Plans liegt auf der angemessenen Abdeckung der verschiedenen Umstände, die Menschen schutzbedürftig machen, sowie auf der Angemessenheit der Einkommensunterstützung. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie einerseits strukturelle Bedürfnisse wie Haushalte mit Kindern und Menschen mit Behinderungen und andererseits knüpft die Einkommensunterstützung an eine aktive Arbeit, die auf Eingliederung sucht, und vermeidet „Armutfallen“. Der Plan berücksichtigt alle bestehenden beitragsunabhängigen Maßnahmen, um sie schrittweise und im Laufe der Zeit in ein einziges nationales System zu integrieren, um sicherzustellen, dass das Ziel des Plans vollständig erreicht wird.
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUARTAL	2023	Mit der Reform wird das System der beitragsunabhängigen Geldleistungen neu organisiert und vereinfacht. Ziel der Reform ist es, die wichtigsten beitragsunabhängigen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung in das Deckungsinstrument aufzunehmen, das auf das lebenswichtige Mindesteinkommenssystem (IMV) aufbaut, und das System der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen im Einklang mit den Zielen des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ umzugestalten und zu vereinfachen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
321	C22.I1	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte		Anzahl	0	6	Q2	2023	Abschluss von sechs Pilotprojekten zur deinstitutionalisierten Pflege, von denen eines auf die Unterstützung und Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen ausgerichtet ist.
470	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.		EUR (in Mio.)	0	1 355	Q2	2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 355 000 000 EUR für die Renovierung und den Bau von Wohn-, Nichtwohn- und Tagesbetreuungscentren im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um sie an das neue Modell der Langzeitpflege anzupassen.
322	C22.I1	T	Häusliche Fernversorgung im System für Eigenständigkeit und Pflege für Abhängigkeiten (SAAD)		EUR (in Mio.)	0	304	Q1	2025	Neue Tele-care-Dienste für mindestens 304000000 EUR Datum des Basisszenarios: 31. März 2020.
323	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.		Anzahl		16 300	Q2	2026	Bau und Renovierung von Wohn-, Nichtwohn- und Kindertagesstätten zur Anpassung von mindestens 16300 Plätzen, davon 1100 Plätze mit Schwerpunkt auf Menschen mit Behinderungen, an das neue Langzeitpflegemodell.
324	C22.I2	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme für soziale Dienste.	Externe Bewertung aller Phasen und Endergebnisse des Projekts.				Q3	2023	Die Entwicklung und Anwendung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme der Sozialdienste umfasst Folgendes: i. das spanische Informationssystem für soziale Dienste (SIESS); ii. ein Online-Instrument für die Analyse von Projekten, die von Einrichtungen des dritten Sektors entwickelt wurden; iii. EDV-Tools für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit sozialen Diensten und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen; und iv. eine Online-Plattform zur Zentralisierung der im Land verfügbaren Informationen über Pflege und Betreuung.
325	C22.I2	M	Abschluss von Projekten zur technologischen Umgestaltung der	Kontrolle der mit den einzelnen Autonomen				4. QUARTAL	2025	Abschluss des technologischen Wandels der Sozialdienste durch die Regionalregierungen, um die Interoperabilität mit anderen Systemen zu ermöglichen, die mit sozialen Diensten

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Sozialdienste und zur Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnschutz und Pflegefamilien	Regionen geschlossenen Vereinbarungen						(Beschäftigung, Gesundheit, dritter Sektor) interagieren, und Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Wohnräumen, unter anderem durch eine bessere Berücksichtigung des personalisierten Unterstützungsbedarfs (einschließlich emotionaler und pädagogischer/professioneller Bedürfnisse) und Ausbildung von Pflegefamilien, für einen Gesamtbetrag von mindestens 450000000 EUR.
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten		Anzahl	0	19	4. QUARTAL	2025	Abschluss von mindestens 19 Pilotprojekten zur Förderung von Innovationen im Bereich der sozialen Dienstleistungen.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit		EUR (in Mio.)	0	178	Q1	2024	<p>Abschluss von Investitionen der Gemeinden, der Regionalregierungen und der Zentralregierung zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Beseitigung von Hindernissen mit einem Gesamtbudget von mindestens 178 Mio. EUR, wobei der Schwerpunkt auf folgenden Bereichen liegen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Verbesserung der kognitiven Zugänglichkeit in der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites); ii. Verbesserung des physischen Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen, einschließlich Gesundheitsdiensten und Bildungszentren; iii. Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln; iv. Durchführung von Anpassungsarbeiten und Beschaffung von Ausrüstung durch Gemeinden, insbesondere in ländlichen Gebieten. v. Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen, vi. FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt.	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Opfern sexueller Gewalt das Recht verleihen, Sozial- und Beschäftigungsberatungsdienste in Anspruch zu nehmen, einschließlich Rechtsberatung, psychologischer und emotionaler Unterstützung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen					4. QUARTAL	2025	Bereitstellung von mindestens 30000 Überwachungsgeräten zur Distanzierung, einer neuen App für Opfer und einer neuen Plattform für Big Data und künstliche Intelligenz zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Ausgangsdatum: 1. Februar 2020.
327	C22.I4	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.		Anzahl	19	52	4. QUARTAL	2024	Mindestens ein umfassendes Betreuungszentrum für Opfer sexueller Gewalt in jeder Provinz sowie eines in den autonomen spanischen Städten Ceuta bzw. Melilla. Ausgangsdatum: 1. Februar 2020.
328	C22.I5	T	Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben		Anzahl	400	6 100	Q2	2026	Erhöhung der Aufnahmekapazität des Aufnahmesystems für Asylbewerber auf internationalen Schutz in den Zentren des Ministeriums für Integration, soziale Sicherheit und Migration um mindestens 5700 Plätze im Vergleich zu 2019. Mindestens 176 000 000 EUR werden für den Bau und die Sanierung von Gebäuden ausgegeben, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2019.

V.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 6 (C22.R6): Stärkung der Garantiemechanismen, um in bestimmten Fällen, in denen der Verbraucher von einer besonderen sozialen und wirtschaftlichen Anfälligkeit betroffen ist, ein höheres Schutzniveau für die Rechte zu gewährleisten.

Ziel der Reform ist es, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um Verbraucher und Nutzer vor sozialen und wirtschaftlichen Gefährdungen zu schützen.

Die Reform umfasst zumindest die Annahme von Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung in der Brailleschrift sowie in anderen Formaten, um die allgemeine Zugänglichkeit von Konsumgütern und Produkten, die für den Schutz der Sicherheit, Integrität und Lebensqualität von besonderer Bedeutung sind, insbesondere für blinde und sehbehinderte Personen als schutzbedürftige Verbraucher, zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen mit der Reform die Rechtsvorschriften geändert werden, um eine personalisierte Behandlung bei Zahlungsdiensten auf Anfrage für Verbraucher und Nutzer in prekären Situationen sicherzustellen, um Diskriminierung aufgrund der „digitalen Kluft“ zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C22.I6): Fonds für soziale Auswirkungen (FIS)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fonds für soziale Auswirkungen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im sozialen Sektor Spaniens zu verbessern, insbesondere Projekte, die zu sozialen und ökologischen Lösungen beitragen, wobei die durch bewährte Verfahren der Industrie (GIIN und andere) festgelegten Verfahren zur Messung und zum Management der Auswirkungen zu berücksichtigen sind, und um die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Diese Fazilität dient der Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 400000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden drei Produktlinien:

- Zeichnung von Anteilen an Investmentfonds mit sozialen Auswirkungen. Im Rahmen dieser Haushaltlinie werden Anteile von Anlageinstrumenten erworben, die von privaten Finanzverwaltern verwaltet werden und auf Investitionen in soziale und ökologische Projekte in allen Reifephasen abzielen. Der Erwerb ist auf 25 % der Gesamtanteile jedes Fonds begrenzt, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich dieser Prozentsatz erhöhen könnte, wobei er 49 % nicht überschreiten darf. Darüber hinaus darf die Fazilität keine Anteile von mehr als zwei Fonds erwerben, die von demselben Finanzverwalter verwaltet werden, es sei denn, einer von beiden befindet sich in einer Veräußerungsphase und hat mindestens 50 % der verwalteten Vermögenswerte deinvestiert.
- Koinvestition oder Kofinanzierung durch Eigenkapital oder andere Kreditinstrumente in Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen oder in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte mit diesen Merkmalen durchzuführen. Im Rahmen dieser Haushaltlinie werden Projekte mit anderen öffentlichen oder privaten

Mitteln, einschließlich derjenigen, an denen die Fazilität Anteile erworben hat, koinvestiert oder kofinanziert.

- Direktdarlehen und partizipative Darlehen an Unternehmen, die Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen durchführen.

Diese Investitionen umfassen auch eine Fazilität für technische Hilfe (TAF), mit der die Fähigkeit der Begünstigten verbessert werden soll, ihre Auswirkungen ihrer Investitionsprojekte zu verwalten und zu messen. Sie unterstützt auch die wirtschaftliche Haushaltsführung der Fazilität. Der TAF wird von COFIDES verwaltet und mit einer anfänglichen Mittelzuweisung von bis zu 8 Mio. EUR ausgestattet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthalten:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
- 2) Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c) Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁹¹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten

¹⁹¹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerten gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

- liegen,¹⁹²iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.
- ii) Bei Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt¹⁹³ in folgenden Sektoren aus: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹⁴; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien¹⁹⁵; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹⁹⁶; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung¹⁹⁷, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie
- iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
- 3) Den Betrag, der unter die Verordnungen und alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Erbringung von Kreditrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

¹⁹² Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁹³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁹⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹⁹⁵ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁹⁶ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹⁹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungsasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem COFIDES-Auditplan. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5) Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
- 6) Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
- a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b) Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

V.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (Zielvorgabe)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Ziels
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften vorsehen				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher und Nutzer vor sozialen und wirtschaftlichen Gefährdungen, insbesondere: a) Gesetz Nr. 4/2022 über den Schutz von Verbrauchern und Nutzern vor sozialen und wirtschaftlichen Gefährdungen und Königlicher Erlass zur Regelung der Braille-Albet-Kennzeichnung und anderer Formate zur Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu Waren und Konsumgütern von besonderer Bedeutung.
L72	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Verordnung zur Einrichtung der Fazilität	Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität				Q2	2023	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität
L73	C22.I6	T	Fonds für soziale Auswirkungen: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich		%	0	100 %	Q3	2026	Die Fazilität und die vom COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endempfängern (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 10 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden.

			Beteiligun gsfonds)							
L74	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirku ngen: Das Ministeriu m hat die Investitio n abgeschlo ssen	Übertragungsbeschein igung				Q3	2026	Spanien überträgt 400000000 EUR auf die Fazilität.

W. KOMPONENTE 23: NEUE ÖFFENTLICHE MAßNAHMEN FÜR EINEN DYNAMISCHEN, WIDERSTANDSFÄHIGEN UND INKLUSIVEN ARBEITSMARKT

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Herausforderungen auf dem spanischen Arbeitsmarkt angegangen. Ihre Hauptziele bestehen darin, die strukturelle Arbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit zu verringern, den weit verbreiteten Einsatz befristeter Arbeitsverträge zu verringern und die Dualität des Arbeitsmarktes zu korrigieren, die Investitionen in Humankapital zu erhöhen, die Instrumente für Tarifverhandlungen zu modernisieren und die Wirksamkeit und Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu erhöhen.

Die Komponente umfasst einschlägige Investitionen, die die aus den Strukturfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds) finanzierten Investitionen ergänzen und darauf abzielen, die Wirkung der Reformen auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Produktivitätssteigerungen und die Verringerung des sozialen, territorialen und geschlechtsspezifischen Gefälles zu maximieren.

Insgesamt zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die seit Langem bestehenden Herausforderungen auf dem spanischen Arbeitsmarkt zu bewältigen und eine Reihe ehrgeiziger und kohärenter Reformen vorzulegen, von denen die meisten bis Ende 2021 umgesetzt werden sollen. Einige der Reformvorschläge werden derzeit mit den Sozialpartnern im Rahmen eines Prozesses des sozialen Dialogs erörtert. Daher wurden einige Einzelheiten ausdrücklich offen gelassen, um genügend Spielraum für die Vereinbarung und Zustimmung der Sozialpartner zu lassen.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zum Übergang zu unbefristeten Arbeitsverträgen und zu Einstellungsanreizen, zu öffentlichen Arbeitsverwaltungen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Erwachsenenbildung, zum Schutz bei Arbeitslosigkeit, zu Mindesteinkommensregelungen und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (länderspezifische Empfehlungen 2 2019 und 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C23.R1) – Regelung der Telearbeit

Mit dieser Reform soll ein Rechtsrahmen für die Erbringung von Telearbeit geschaffen werden, mit dem Ziel, den Schutz und die Flexibilität der Arbeitnehmer zu verbessern und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen zu erhalten. Sie besteht in der Genehmigung von zwei Königlichen Gesetzesdekreten:

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 28/2020 vom 22. September wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Einführung von Telearbeit im privaten Sektor begünstigt und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und Flexibilität

bietet. Sie gewährleistet sowohl für die Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber die gleichen Arbeitsbedingungen wie für diejenigen, die aus der Ferne und vor Ort arbeiten, sowie den freiwilligen Charakter der Telearbeit. Der bestehende Rahmen begünstigt gemischte Formen der Fern- und Vor-Ort-Arbeit.

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 29/2020 vom 29. September über Telearbeit in öffentlichen Verwaltungen wird ein Rechtsrahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst festgelegt, in dem die Möglichkeit anerkannt wird, diese Art von Arbeit auf freiwilliger, umkehrbarer Basis mit vorheriger Genehmigung zu erbringen.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11 über die öffentliche Verwaltung.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C23.R2) – Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles

Ziel dieser Reform ist es, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen. Er besteht aus zwei Satzungen:

- Das Königliche Dekret 901/2020 vom 13. Oktober regelt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Erstellung und Registrierung von Gleichstellungsplänen, um Lohntransparenz zu gewährleisten. Alle Unternehmen mit mehr als 150 Beschäftigten sind verpflichtet, solche Pläne zu erstellen und zu registrieren, und im Jahr 2022 sind auch alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet. Die Königliche Verordnung legt das Verfahren für die Aushandlung der Pläne, die Anforderungen an die Diagnose und die Merkmale ihrer Bewertung und Überwachung fest.
- Das Königliche Dekret 902/2020 vom 13. Oktober über gleiches Entgelt für Männer und Frauen gewährleistet den Grundsatz der Lohntransparenz, um diskriminierende Situationen aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen (d. h. niedrigeres Entgelt für gleichwertige Arbeit) zu ermitteln. In dem Dekret werden die Fälle festgelegt, in denen eine Arbeit als gleichwertig angesehen wird. Sie ist seit April 2021 in Kraft, nachdem den Arbeitgebern eine Frist von sechs Monaten für die Einrichtung der erforderlichen Umsetzungsmechanismen eingeräumt wurde.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C23.R3) – Regulierung der Arbeit von Heimvertreibern durch digitale Plattformen (Zubringer)

Ziel der Reform ist es, die Arbeitsbedingungen der sogenannten *Fahrer* zu regeln, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben. Ein Königliches Gesetzesdekret garantiert diesen Arbeitnehmern das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Recht auf Zugang zu sozialem Schutz und Ausbildung durch die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und dem Fahrer. Sie soll es den Arbeitnehmern auch ermöglichen, über die Vorschriften informiert zu werden, die in Algorithmen und Systemen künstlicher Intelligenz enthalten sind, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Beschäftigung und Profiling.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C23.R4) – Vereinfachung der Verträge: Verallgemeinerung des unbefristeten Vertrags, Gründe für den Einsatz befristeter Verträge und Regulierung des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags.

Diese Reform besteht darin, die im Arbeitnehmerstatut festgelegte Verordnung über Arbeitsverträge (Gesetzesdekret 2/2015) zu ändern, um den ausschließlich kausalen Ursprung von befristeten Verträgen zu regeln und den Rückgriff auf unbefristete Verträge zu verallgemeinern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Vereinfachung und Neuorganisation des Verzeichnisses der Verträge mit drei Hauptarten: unbefristete, zeitlich befristete und Ausbildung/Ausbildung. Die Gestaltung der neuen Vertragsarten zielt darauf ab, die triftigen Gründe für den Einsatz befristeter Verträge zu begrenzen und somit unbefristete Verträge zur allgemeinen Regel zu machen.
- Überprüfung der Nutzung des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags, um jungen Menschen einen angemessenen Rahmen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu bieten.
- Die verstärkte Nutzung des Saisonvertrags, bei dem es sich um eine besondere Art unbefristeter Verträge handelt, die für saisonale Tätigkeiten verwendet werden.
- Mit der Reform soll die Kontrolle der Verwendung von Teilzeitverträgen verstärkt werden, um unregelmäßige Arbeitszeiten zu verhindern.
- Verstärkte Bekämpfung des Arbeitsbetrugs, unter anderem durch Aktualisierung des Sanktionssystems.

Diese Reform steht in engem Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11, mit der weitere rechtliche Änderungen des Statuts der öffentlichen Bediensteten eingeführt werden sollen, um den Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor zu verringern. Sie steht auch im Zusammenhang mit der Reform 6 (Flexibilitäts- und Stabilitätsmechanismus) in dieser Komponente.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C23.R5) – Modernisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ALMP)

Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Spanien unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Ausgabenüberprüfungen der unabhängigen Finanzbehörde (AIReF) zu modernisieren. Die Reform umfasst mehrere Elemente, wie die Entwicklung individueller Beratungswege, die Verhinderung von Missbrauch bei der Ausbildung am Arbeitsplatz (z. B. Praktika und Ausbildungsverträge), die Stärkung des Systems der Erwachsenenbildung und der Anerkennung von Kompetenzen, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für junge Menschen, die Verbesserung der Koordinierung zwischen Beschäftigungs- und Sozialdiensten sowie mit den Regionen und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

Diese Reform wird durch zwei weitere Reformen in dieser Komponente ergänzt, nämlich die Reform 7 (Anreize) und die Reform 11 (Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen). Einige Elemente der Reform (wie die Stärkung des Umschulungs- und Unterstützungsprogramms für ältere Arbeitnehmer) weisen Synergien mit der Reform 2 in Komponente 30 (Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter) auf.

Die Reform umfasst eine Reihe legislativer Schritte in den Jahren 2021 und 2022:

- a) Aktionsplan 2021-2027 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit anlässlich der Umsetzung der EU-Jugendgarantie Plus. Der Aktionsplan umfasst eine Überprüfung der Praktikums-

/Ausbildungsverträge und die Genehmigung eines Praktikantenstatuts. Diese Maßnahmen müssen mit der Bildungspolitik zur Bekämpfung des Schulabbruchs (wie in Komponente 21 dargelegt) im Einklang stehen. Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

b) Spanische Strategie zur Aktivierung der Beschäftigung 2021–2024 im Anschluss an einen Prozess des sozialen Dialogs. Die Hauptziele der neuen Strategie sind:

- Auf den Menschen ausgerichteter und auf Unternehmen ausgerichteter Ansatz: es wird erwartet, dass sich die Gestaltung der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf die spezifischen Umstände jeder Person und jedes Unternehmens konzentriert.
- Kohärenz mit dem produktiven Wandel: Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten berufliche Übergänge ermöglichen, die den Übergang des Produktionsmodells hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft begleiten.
- Ergebnisorientierung: Es wird erwartet, dass aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen gefördert werden.
- Verbesserung der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch Digitalisierung und Modernisierung.
- Governance und Zusammenhalt des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beteiligten Akteure.

Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

c) Reform des Beschäftigungsgesetzes mit folgenden Zielen: I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; II) die aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) die Governance des Systems zu überprüfen; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und v) die Anforderungen an die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zu erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang umfassen die wichtigsten Elemente der Gesetzesänderungen:

- Stärkung der aktiven und passiven Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften.
- Stärkung des Vermittlungssystems und öffentlich-privater Partnerschaften.
- Portfolio gemeinsamer Dienste des nationalen Beschäftigungssystems.
- Überprüfung des Finanzierungsmodells.
- Zusammenarbeit mit sozialen Diensten.
- Lokale und europäische Dimension.
- Technologische Entwicklung im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit.
- Nutzung von IKT und Big Data.
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C23.R6) – Ständiger Mechanismus für interne Flexibilität, Arbeitsplatzstabilität und Umschulung von Arbeitnehmern im Übergang.

Ziel dieser Reform ist es, ein dauerhaftes System zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks zu schaffen, indem die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitszeit durch einen beschäftigungspolitischen Plan abgedeckt wird, der die Anforderung enthält, Arbeitnehmer in die als nachgefragten Kompetenzen zu verbessern oder umzuschulen. Das System baut auf den Erfahrungen

mit den Kurzarbeitsregelungen (sogenannte „ERTE“) auf, die während der COVID-19-Krise eingeführt wurden, um Arbeitsplätze während des Lockdowns und anderer pandemiebedingter Aktivitätsbeschränkungen zu erhalten.

Die Reform umfasst zwei neue Anpassungsmechanismen:

- Ein wirtschaftlicher Stabilisierungsmechanismus, der Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bei vorübergehenden oder zyklischen Schocks bietet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung der Arbeitnehmer liegt.
- Ein Mechanismus, der die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Unternehmen im Übergang unterstützt, um sie bei der Bewältigung technologischer oder bedarfsbezogener Innovationen zu unterstützen, und der die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb und zwischen Unternehmen erleichtert.

Die Maßnahme wird durch die Änderung des Arbeitnehmerstatuts umgesetzt. Dazu gehört die Schaffung eines dreigliedrigen Fonds, der durch Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert und vom Staat ergänzt wird. Sie gewährleistet die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung verschiedener Optionen und Szenarien. Die konkrete Funktionsweise dieses Fonds wird mit den Sozialpartnern ausgehandelt.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C23.R7) – Überprüfung der Einstellungsanreize

Ziel der Reform ist es, das System der Einstellungsanreize zu vereinfachen und seine Wirksamkeit durch eine gezieltere Ausrichtung unter Berücksichtigung der von der unabhängigen Steuerverwaltung (AIReF) durchgeführten Ausgabenüberprüfung zu erhöhen. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Beschäftigungsfähigkeit sehr spezifischer Gruppen mit geringer Erwerbsbeteiligung zu verbessern, indem hochwertige Arbeitsplätze und unbefristete Arbeitsverträge gefördert werden. Die Zahl der Anreize wird verringert und die Anforderungen an begünstigte Unternehmen werden vereinheitlicht. Eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung des Systems der Einstellungsanreize ist vorgesehen.

Die Reform wird durch eine Änderung des Gesetzes 43/2006 umgesetzt. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Maßnahmen in dieser Komponente, wie Reform 5 (Gesamtreform der aktiven Arbeitsmarktpolitik) und Investition 7 (Aktivierungswege für Begünstigte des Mindesteinkommenssystems).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C23.R8) – Modernisierung der Tarifverhandlungen

Ziel dieser Reform ist es, die Funktionsweise der Tarifverhandlungen zu verbessern, indem die einschlägigen Rechtsvorschriften des Arbeitnehmerstatuts (Titel III des Gesetzesdekrets Nr. 2/2015) im Anschluss an einen Prozess des sozialen Dialogs geändert werden. Aus diesem Grund sind die geplanten Änderungen der Rechtsvorschriften im Plan nicht ausführlich dargelegt. Durch Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen verbessert werden.

Die Modernisierung der Tarifverhandlungen umfasst Änderungen der Verhandlungsstruktur selbst mit dem Ziel, die Repräsentativität der Verhandlungsparteien zu stärken, den Inhalt des Dialogs zu bereichern und die Rechtssicherheit bei seiner Umsetzung und seinen Wirkungen zu erhöhen.

Änderungen dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Hindernissen für Unternehmen führen, sich an den Konjunkturzyklus anzupassen und auf Produktivitätsentwicklungen zu reagieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C23.R9) – Modernisierung der Unterauftragsvergabe

Ziel dieser Reform ist es, die Arbeitsbedingungen und die Rechte von Personen, die in Unterunternehmen tätig sind, zu verbessern, indem Artikel 42 des Arbeitnehmerstatuts (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 2/2015) geändert wird, um seine ordnungsgemäße Anwendung in Fällen sicherzustellen, in denen es die Produktionstätigkeit verbessert und sie von denjenigen abhält, in denen dies lediglich ein Mittel zur Kostensenkung ist.

Diese Reform soll einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer bei der Vergabe von Unteraufträgen gewährleisten und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Arbeitnehmer von Unterauftragnehmern und Unternehmen führen. Sie stärkt auch die Verantwortung der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und verhindert die Auslagerung von Dienstleistungen durch Unterauftragsvergabe in Fällen, in denen dies mit dem Ziel erfolgte, die Arbeitsstandards für Personen, die für Unterauftragnehmer tätig sind, zu senken.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C23.R10) – Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung

Diese Gesetzesreform betrifft die beitragsunabhängige Arbeitslosenunterstützung und erfolgt durch die Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22, die eine allgemeinere Reform der beitragsunabhängigen Sozialleistungen vorsieht.

Mit der Reform werden folgende Ziele verfolgt:

- i. den Schutz bei Arbeitslosigkeit auszuweiten, indem einige der Deckungslücken des derzeitigen Systems geschlossen werden und die Höchstdauer verlängert wird;
- ii. Vereinfachung des Systems, das derzeit in mehrere Systeme zersplittert ist;
- iii. Verknüpfung des Vorteils mit einer personalisierten Aktivierungsrouten;
- iv. Erleichterung des Übergangs zum Sozialschutz, wenn der Begünstigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.

In der Regel ist die Zielgruppe des neuen Systems die gleiche wie im derzeitigen System, d. h. arbeitslose Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben, weil sie entweder zu lange arbeitslos waren und ihre Ansprüche erschöpft haben oder weil ihre Beitragsgeschichte zu kurz ist (weniger als 12 Monate, aber mehr als sechs). Der monatliche Betrag der Leistung bleibt bei 80 % des „IPREM“ (Indikator für das öffentliche Einkommen mehrerer Effekte).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 11 (C23.R11) – Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) im Hinblick auf ihre Modernisierung und Effizienz.

Ziel dieser Reform ist es, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen umzugestalten und ihre Effizienz für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Verbesserung der internen Verwaltung: Modernisierung der Informationssysteme, die das Arbeitslosenunterstützungssystem unterstützen, sowie der Informationssysteme, die eine aktive Arbeitsmarktpolitik unterstützen.
- Digitalisierung aller öffentlichen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes, einschließlich des Angebots neuer Dienste (mobile Anwendung, verbessertes System zur Vorabbestellung und Online-Dienste).
- Statistik und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die die Entscheidungsfindung fördert, sowie die Veröffentlichung von Informationen von hohem Wert für die Gesellschaft.
- Verbesserung der Betrugsbekämpfungssysteme durch Systeme der künstlichen Intelligenz und Big Data.
- Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen zur Erleichterung der Telearbeit für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen umfasst allgemeinere Anstrengungen zur Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen (Komponente 11 des Aufbau- und Resilienzplans). Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wird durch die Auftragsvergabe und Durchführung der Investition 2 im Rahmen der Komponente 11 finanziert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C23.I1) – Jugendbeschäftigung

Diese Investition umfasst eine Reihe von Aktivierungs- und Schulungsprogrammen für junge Arbeitsuchende (16-29 Jahre) mit dem Ziel, ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Es umfasst folgende Maßnahmen:

1. „Tandem“-Programm. Sie bietet jungen Menschen im Alter von 16 bis 29 Jahren berufsbezogene Schulungen in öffentlichen Schulworkshops, wobei der Schwerpunkt auf den Kompetenzen liegt, die für den grünen und den digitalen Wandel, die Sozialfürsorge und den territorialen Zusammenhalt erforderlich sind. Öffentliche Einrichtungen der Zentralverwaltung und andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors des Staates sowie Verbände, Stiftungen und andere gemeinnützige Einrichtungen, die für die Durchführung zuständig sind, erhalten die Zuschüsse.
2. Programm „Erste Berufserfahrung“ in öffentlichen Verwaltungen. Sie bietet jungen Arbeitslosen, die ihre formale Ausbildung abgeschlossen haben, eine erste Berufserfahrung im öffentlichen Sektor (sowohl auf zentraler als auch auf territorialer Ebene). Sie erwerben persönliche Kompetenzen, indem sie an Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, der Sozialfürsorge und dem territorialen Zusammenhalt arbeiten. Die Finanzhilfen werden öffentlichen Einrichtungen der zentralen und territorialen Verwaltungen gewährt, die für die Durchführung zuständig sind.
3. *Investigo* -Programm. Sie umfasst die Einstellung von Nachwuchsforschern durch öffentliche Forschungseinrichtungen, öffentliche Universitäten, Technologiezentren und andere öffentliche und private Einrichtungen, die ein Forschungsprojekt durchführen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C23.I2) – Frauenbeschäftigung und Gender Mainstreaming in der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Ziel dieser Investition ist es, die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu verbessern, was mit vielen anderen Maßnahmen des Plans zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Einklang steht. Es umfasst folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungslinie für Frauen in ländlichen und städtischen Gebieten. Er umfasst Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Digitales, grüne Pflege, Langzeitpflege, Unternehmertum und Sozialwirtschaft. Für öffentliche und private Einrichtungen, die für das Schulungsangebot zuständig sind, werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen organisiert.
2. Unterstützungslinie für Frauen, die Opfer von Gewalt oder Menschenhandel sind. Sie umfasst die Integrationspfade für diese Frauen in zwei Phasen. In den ersten sechs Monaten absolvieren die Teilnehmer personalisierte Wege zur sozialen Inklusion, und in den nächsten sechs Monaten wird eine berufsbezogene Schulung durchgeführt, bei der sich die Arbeitgeber verpflichten, sie anschließend einzustellen.
3. Gender Mainstreaming in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie betrifft die Einbeziehung des Gender Mainstreaming in alle Elemente der jährlichen Beschäftigungspläne der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene) im Zeitraum 2021-2023. Zu diesem Zweck werden Beratungsdienstleistungen eingestellt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C23.I3) – Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel

Diese Investition umfasst verschiedene Schulungsinitiativen mit dem Ziel, Arbeitnehmer, die von Entlassungen bedroht sind, umzuschulen. Es setzt sich aus folgenden Aktionsbereichen zusammen:

1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen und Ausschreibungen für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an Arbeitnehmer im Tourismussektor, Arbeitslose, besetzte Arbeitnehmer und Personen, die ERTE unterliegen. Die Ausbildungsmaßnahmen haben die vom produktiven Sektor geforderte Dauer.
2. Ausbildungsgutscheine für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an dieselben Arten von Arbeitskräften wie der vorherige Aktionsbereich, aber in diesem Fall erhält der Begünstigte einen direkten Zuschuss für Ausbildungszwecke in Kompetenzen, die für grüne, digitale und andere strategische Sektoren relevant sind.
3. Ermittlung des Qualifikationsbedarfs. Eine Forschung auf der Grundlage einer Umfrage, die in mindestens 23 produktiven Sektoren durchgeführt wird, muss wirksame Antworten auf die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung und Umschulung auf dem Arbeitsmarkt bieten, einschließlich Kompetenzen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel und dem ökologischen Wandel. Sie soll auch Veränderungen antizipieren und der potenziellen Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften Rechnung tragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C23.I4) – Neue territoriale Projekte zur Wiederherstellung von Ungleichgewichten und Eigenkapital

Mit diesen Investitionen werden mindestens 68 neue territoriale Projekte mit dem Ziel finanziert, die demografische Herausforderung zu bewältigen und den produktiven Wandel, insbesondere in Richtung einer grünen und digitalen Wirtschaft, zu erleichtern. In jeder autonomen Region des Landes werden mindestens vier Projekte durchgeführt.

Es besteht aus zwei Arten von Projekten:

1. Territoriale Projekte für schutzbedürftige Gruppen. Diese Projekte richten sich an Langzeitarbeitslose, die personalisierte und individualisierte Routen verfolgen, in die verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen.
2. Unternehmerische Initiative und Kleinstunternehmensprojekte. Diese Projekte sollen die demografische Herausforderung angehen und den produktiven Wandel, insbesondere in Richtung einer grünen und digitalen Wirtschaft, erleichtern. Zu den zu finanzierenden Initiativen gehören unter anderem agrarische Ausbildungsprojekte, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelle und künstlerische Maßnahmen, ökologischer Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, ländlicher Tourismus und künstlerisches Erbe. Im Rahmen eines Projekts können u. a. folgende Maßnahmen finanziert werden: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarktstudie, lokale Förder- und Entwicklungsagenten, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinstunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen und Verbreitungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C23.I5) – Steuerung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu stärken und die Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Schaffung eines Netzes von 20 Zentren für Orientierung, Unternehmertum und Innovation im Dienste der Beschäftigung vorgesehen. Sie werden über das gesamte Land verteilt (ein Zentrum auf Ebene der Zentralregierung und ein weiteres in jedem autonomen Gebiet, einschließlich Ceuta und Melilla) mit dem Ziel, die Koordinierung der ÖAV zwischen den Regionen zu verbessern.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen vorgesehen, die ihnen durchschnittlich 14000 Fortbildungsmaßnahmen pro Jahr bieten. Die Schulung ist in Modulen mit einer durchschnittlichen Dauer von 30 Stunden zu organisieren, und im Durchschnitt nimmt jeder Arbeitnehmer im Zeitraum 2021-2023 an einem Modul pro Jahr teil.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C23.I6) – Umfassender Plan zur Förderung der Sozialwirtschaft

Mit dieser Maßnahme werden innovative sozialwirtschaftliche Projekte mit dem Ziel unterstützt, ein inklusiveres und nachhaltigeres Wirtschaftsgefüge zu schaffen.

Er umfasst die Entwicklung von mindestens 30 sozialwirtschaftlichen Projekten von 2021 bis 2025 in folgenden Bereichen:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen rentabler Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch Umwandlung in sozialwirtschaftliche Unternehmensformen (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren Arbeitnehmern verwaltet werden.
- Schaffung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen.
- Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Einrichtung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten.
- Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Kapazitätsaufbau und Ausbildungsmaßnahmen zur Bereitstellung neuer umfassender Dienstleistungen für die Gesellschaft.
- Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wandels schutzbedürftiger Unternehmen und Gruppen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C23.I7) – Förderung des integrativen Wachstums durch Verknüpfung von Maßnahmen zur sozialen Inklusion mit dem nationalen Mindesteinkommenssystem (IMV)

Ziel dieser Investition ist es, die Wirksamkeit der Integrationswege für die Begünstigten des nationalen Mindesteinkommenssystems (IMV) durch die Durchführung von mindestens 18 Pilotprojekten zu verbessern. Nach ihrem Abschluss wird eine Evaluierung durchgeführt, um den Erfassungsbereich, die Wirksamkeit und den Erfolg von Mindesteinkommensregelungen zu bewerten. Diese Bewertung enthält spezifische Empfehlungen zur Erhöhung der Inanspruchnahmequote und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. Diese Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22.

Für die Durchführung der Pilotprojekte unterzeichnet das Ministerium für soziale Eingliederung Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen sowie mit Einrichtungen des dritten Sektors und den Sozialpartnern. Mit diesen Partnerschaftsvereinbarungen werden folgende Ziele verfolgt: I) Verbesserung der IMV-Nutzungsrate; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Integrationspfade. Jeder Partnerschaftsvereinbarung ist ein Aktionsplan beizufügen, in dem mindestens die folgenden Punkte festgelegt sind:

- IMV-Begünstigte, die an dem Pilotprojekt teilnehmen.
- Die am besten geeigneten Pfade (auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse festzulegen) und die damit verbundenen Ergebnisse/Ergebnisse bei der Inklusion, die durch die Intervention erreicht werden sollen.
- Anforderung an die Dateninfrastruktur: nicht nur IMV-Begünstigte, sondern auch andere Begünstigte von Regionalprogrammen werden benötigt, um auf gute Kontrollgruppen zählen zu können.
- Kosten je Einheit der Intervention.
- Überwachungsplan für das Ministerium für Integration, um das Erreichen der verschiedenen im Plan festgelegten Etappenziele zu bewerten.
- Veröffentlichung einer Bewertung, sobald das Pilotprojekt mit den Ergebnissen und Erkenntnissen abgeschlossen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
329	C23.R1	M	Inkrafttreten zweier Königlicher Gesetzesdekrete zur Regelung der Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen	Bestimmungen in den Königlichen Gesetzesdekreten über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2020	Die beiden Königlichen Gesetzesdekrete regeln die Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen. Mit den Gesetzen werden folgende Ziele verfolgt: I) einen Rechtsrahmen zu schaffen (RDL 28/2020), der die Einführung von Telearbeit begünstigt und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und Flexibilität bietet; und ii) die Regulierung der Telearbeit in allen öffentlichen Verwaltungen (RDL 29/2020) als eine neue Form der Organisation und Strukturierung der Arbeit, um den allgemeinen Interessen besser zu dienen und das normale Funktionieren der öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten.
330	C23.R2	M	Inkrafttreten zweier Verordnungen über das gleiche Entgelt für Frauen und Männer und über Gleichstellungspläne und ihre Registrierung	Bestimmungen der Satzung über das Inkrafttreten				Q2	2021	Die beiden Satzungen gelten für das gleiche Entgelt für Frauen und Männer sowie für Gleichstellungspläne und ihre Registrierung. Mit den Verordnungen werden folgende Ziele verfolgt: I) den Grundsatz der Lohntransparenz zu gewährleisten, um Diskriminierung aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen zu ermitteln; und ii) Gleichstellungspläne zu entwickeln und ihre Eintragung in ein öffentliches Register sicherzustellen.
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets über das Inkrafttreten				Q3	2021	Das Königliche Gesetzesdekret betrifft den Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln an Dritte vertrieben werden. Ziel des Gesetzes ist es, diesen Menschen das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, das Recht auf Zugang zu sozialem Schutz und Schulungen zu garantieren und es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, sich über die Vorschriften zu informieren, die in Algorithmen und Systemen künstlicher Intelligenz enthalten sind, die sich auf die Arbeitsbedingungen von Plattformen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Beschäftigung und Profiling.
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung des Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse durch Straffung der Zahl der Vertragsarten	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt austariert, Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Billigung der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um die Verringerung der befristeten Beschäftigung durch eine Straffung der Zahl der Vertragsarten zu unterstützen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	Bestimmungen des Aktionsplans über das Inkrafttreten				Q2	2021	Mit dem Aktionsplan soll die Jugendarbeitslosigkeit anlässlich der Umsetzung der EU-Jugendgarantie Plus bekämpft werden. Ziel der Jugendgarantie ist es, die interinstitutionelle Koordinierung zu verbessern und zu vertiefen, die Beziehungen zum Privatsektor und zu den lokalen Behörden zu stärken, die Qualität und Angemessenheit der Ausbildung zu verbessern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Sektoren mit Wachstumspotenzial zu suchen, die Zahl der Schulabbrecher zu verringern, das Bewertungs- und Überwachungssystem beizubehalten und zu verbessern und personalisierte Beratungsprogramme weiter zu stärken.
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024	Bestimmungen des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				4. QUART AL	2021	Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt austariert, Billigung durch den Ministerrat und Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024. Die Hauptziele der neuen Strategie sind: I) auf die Menschen ausgerichteter und auf Unternehmen ausgerichteter Ansatz: Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen werden auf die besonderen Umstände der einzelnen Personen und Unternehmen ausgerichtet. II) Kohärenz mit dem produktiven Wandel: Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen ermöglichen berufliche Übergänge, die mit der Umstellung des Produktionsmodells auf eine grüne und digitale Wirtschaft einhergehen. III) Ergebnisorientierung: Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen werden bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen fördern. Verbesserung der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen: Durch ihre Digitalisierung und Modernisierung. IV) Governance und Zusammenhalt des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beteiligten Akteure.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Beschäftigungsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)	Bestimmung in der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Mit der Änderung des Beschäftigungsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2015) I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; II) eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) die Governance des Systems zu überprüfen; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und v) die Anforderungen für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind.
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bietet	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt miteinander in Einklang bringt und mittel- bis langfristig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellt, Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um ein System zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks einzuführen, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für die Arbeitnehmer bietet, die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern in Unternehmen und Branchen im Wandel unterstützt und die freiwillige Mobilität der Arbeitnehmer (innerhalb und zwischen Unternehmen) erleichtert.
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Systems der Einstellungsanreize unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIReF	Bestimmung in der Reform über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Die Reform des Gesetzes 43/2006 soll das System der Einstellungsanreize vereinfachen und wirksamer machen, wobei die Empfehlungen der Unabhängigen spanischen Behörde für finanzpolitische Verantwortung (AIReF) in ihrem Bericht über die Ausgabenüberprüfung 2020 berücksichtigt werden: „Anreize für die Einstellung“
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Das Inkrafttreten der Änderung einiger Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um die Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen zu verbessern, im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen							Rahmen eines umfassenden Ansatzes, bei dem die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang gebracht wird.
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unternehmen tätig sind	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt austariert, Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unternehmen arbeiten.
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit	Bestimmung in der Änderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Die Reform des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 betrifft die Regelung der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, einschließlich der folgenden Ziele: I) Ausweitung des Arbeitslosenschutzes; II) Vereinfachung des Systems; III) den Vorteil mit einer personalisierten Aktivierungsrouten zu verknüpfen; IV) Erleichterung des Übergangs zum Sozialschutz, wenn der Begünstigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen Arbeitsverwaltung	Bescheinigungen über die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Verträge (Verwaltungsgesetze)				4. QUARTAL	2023	Bescheinigungen über den Abschluss der Dienstleistungen im Rahmen der Verträge (Verwaltungsgesetze) für die Modernisierung der staatlichen öffentlichen Arbeitsverwaltung durch Verbesserung der internen Verwaltungssysteme, Modernisierung der Arbeitsplätze und Digitalisierung des Bürgerunterstützungsdienstes. Sie umfasst: — Verbesserung der internen Verwaltung: Verbesserung der Informationssysteme, die das Arbeitslosenunterstützungssystem unterstützen, sowie der Systeme zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik. — Digitale Arbeitsvermittlungsdienste: Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes. — Statistik und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die eine Entscheidungsfindung ermöglicht, sowie die Veröffentlichung von Informationen von hohem Wert für die Gesellschaft. — Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
342	C23.I1	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.	—	Anzahl	0	18 300	4. QUARTAL	2025	Mindestens 18300 Personen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben, bei 21900 eingeschriebenen Personen. Dieses Ziel beruht auf drei Programmen: <ul style="list-style-type: none"> • Tandem-Programm. Ziel: Erwerb beruflicher Kompetenz durch Ausbildung im Wechsel zur Beschäftigung. Mindestens 25 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 25 % des Programms konzentrierten sich auf digitale Kompetenzen. • Erstes Erfahrungsprogramm. Ziel: Erleichterung einer ersten Berufserfahrung im Zusammenhang mit einer Qualifikation. Mindestens 20 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 20 % des Programms konzentrierten sich auf digitale Kompetenzen. • <i>Programm Investigo</i>. Ziel: Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Forschungsprojekts.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel abgeschlossen haben	—	Anzahl	0	23 200	4. QUARTAL	2025	Mindestens 23200 Menschen haben das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel abgeschlossen, davon 29000 Personen. Dieses Programm umfasst eine persönliche und integrierte Orientierungs-, Beratungs- und Ausbildungsmaßnahme, die an das Beschäftigungsprofil der teilnehmenden Frauen angepasst ist. Die angebotenen Schulungen beziehen sich auf Arbeitsplätze mit guten territorialen Perspektiven, die sich aus den Bedürfnissen des ländlichen und städtischen Arbeitsmarktes ergeben, auf dem das Programm entwickelt wird, und zielen darauf ab, eine Qualifikation zu erwerben, die die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer und ihre Möglichkeiten des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit verbessert und gleichzeitig die produktive Entwicklung ländlicher Gebiete stärkt, das geschlechtsspezifische Gefälle bekämpft und die Präsenz von Frauen in dem Gebiet erhöht. Mindestens 35 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 35 % des Programms konzentrierten sich auf digitale Kompetenzen.
344	C23.I3	T	Menschen, die Ausbildungsprogramme zum Erwerb von	—	Anzahl	0	520 063	4. QUARTAL	2025	Mindestens 520063 Menschen, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben, um Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel zu erwerben, von 614620

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel abgeschlossen haben							eingeschriebenen Personen. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt auf der Tourismusbranche, anderen strategischen Sektoren von nationalem Interesse, Arbeitnehmern, die ERTE unterliegen, und Arbeitnehmern, die Mikrokredite erhalten. Mindestens 30 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 30 % des Programms konzentrierten sich auf digitale Kompetenzen.
420	C23.I3	T	Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch ein Forschungsprogramm	Veröffentlichung des Forschungsprogramms	Anzahl	0	23	4. QUARTAL	2025	Abschluss eines Forschungsprogramms zur Ermittlung des Qualifikationsbedarfs auf der Grundlage einer Umfrage, die in mindestens 23 produktiven Sektoren durchgeführt wird und wirksame Antworten auf die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt bietet, einschließlich Kompetenzen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel und dem ökologischen Wandel. Außerdem sollen Veränderungen antizipiert und die potenzielle Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften durch die Entwicklung von Ausbildungsspezialitäten gedeckt werden.
345	C23.I4	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen.	Referenzprotokoll der Sektoralen Beschäftigungskonferenz				Q3	2021	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen und territoriale Projekte für Unternehmertum und Kleinstunternehmen auf der Sektoralen Beschäftigungskonferenz, wie die Entwicklung von Projekten zur Förderung des Unternehmertums, lokale Entwicklungsinitiativen, sozialwirtschaftliche Initiativen und neue territoriale Projekte zur Erleichterung der Umstellung der Produktion, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft.
346	C23.I4	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen wurden abgeschlossen, an denen mindestens 39000 Arbeitnehmer und 64000 Unternehmen beteiligt sind.	—	Anzahl	0	68	4. QUARTAL	2023	Mindestens 68 territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen und territoriale Projekte für Unternehmertum und Kleinstunternehmen wurden abgeschlossen, an denen rund 39000 Arbeitskräfte und 64000 Unternehmen beteiligt sind. Die territorialen Projekte für schutzbedürftige Gruppen werden mittels personalisierter und individualisierter Routen entwickelt, in die verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Die Projekte „Unternehmertum“ und „Kleinstunternehmen“ befassen sich mit der demografischen Herausforderung und erleichtern den produktiven Wandel, insbesondere in Richtung einer grünen und digitalen Wirtschaft, durch Schulungsprojekte in der Landwirtschaft, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelles und künstlerisches Handeln, den ökologischen Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, den ländlichen Tourismus und das künstlerische Erbe. Diese Projekte umfassen unter anderem folgende Maßnahmen: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarktstudie, lokale Förder- und Entwicklungsagenten, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinstunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen, Verbreitungsmaßnahmen.
347	C23.I5	T	Öffentliche Beratungs-, Unternehmergeists-, Unterstützungs- und Innovationszentren für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.	—	Anzahl	0	20	4. QUARTAL	2024	Mindestens 20 öffentliche Beratungs-, Unternehmergeists-, Unterstützungs- und Innovationszentren für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.
348	C23.I5	T	Schulungsmaßnahmen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen		Anzahl	0	42 000	Q2	2023	Mindestens 42000 Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wurden abgeschlossen, um ihre Kompetenzen zu verbessern und Arbeitsuchende wirksamer zu unterstützen.
349	C23.I6	T	Abgeschlossene sozialwirtschaftliche Projekte	—	Anzahl	0	30	4. QUARTAL	2025	Mindestens 30 sozialwirtschaftliche Projekte wurden abgeschlossen, um Folgendes zu unterstützen: a) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen rentabler Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch Umwandlung in sozialwirtschaftliche Unternehmensformen (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren männlichen und weiblichen Arbeitnehmern verwaltet werden; B) die Schaffung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen; C) die Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Schaffung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten;

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										d) Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Kapazitätsaufbau und Ausbildungsmaßnahmen zur Bereitstellung neuer umfassender Dienstleistungen für die Gesellschaft; und e) Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Übergangs schutzbedürftiger Unternehmen und Gruppen.
350	C23.I7	M	Verbesserung der Ausschöpfungsquote des Mindesteinkommens (IMV) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsmaßnahmen	Veröffentlichung der Partnerschaftvereinbarung („ <i>Konvenio</i> “)				Q1	2022	Unterstützung der sozioökonomischen Inklusion von IMV-Begünstigten durch Wege: Unterzeichnung von acht Partnerschaftvereinbarungen mit subnationalen öffentlichen Verwaltungen, Sozialpartnern und Einrichtungen des sozialen Sektors des dritten Sektors zur Umsetzung der Wege. Mit diesen Partnerschaftvereinbarungen werden folgende Ziele verfolgt: I) Verbesserung der IMV-Nutzungsrate; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Inklusionsmaßnahmen.
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Umfangs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen	Veröffentlichung der Evaluierung				Q1	2024	Nach Abschluss von mindestens 18 Pilotprojekten Veröffentlichung einer Evaluierung zur Bewertung des Umfangs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen, einschließlich spezifischer Empfehlungen zur Erhöhung der Inanspruchnahmequote und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur sozialen Inklusion.

X. KOMPONENTE 24: KULTURWIRTSCHAFT

Die Kulturindustrie spielt mit 3,2 % des BIP des Landes sowie 3,6 % der Gesamtbeschäftigung des Landes vor der COVID-19-Pandemie eine wichtige Rolle in der spanischen Wirtschaft. Darüber hinaus hat sie einen unverzichtbaren Wert für die Gesellschaft, wie die hohe kulturelle Teilhabe der spanischen Bevölkerung vor der Pandemie zeigt. Dennoch leidet die Industrie unter einer Reihe struktureller Merkmale, die sie daran gehindert haben, ihr volles Potenzial auszuschöpfen, und sie in Krisenzeiten besonders anfällig gemacht haben.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Komponente 24 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, den Arbeitsrahmen für Künstler zu reformieren und das Gefüge der Kulturunternehmen zu stärken und zu modernisieren.

Die Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen zur Stützung der Wirtschaft und zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (länderspezifische Empfehlung 1 2020) und zur Förderung der Beschäftigung, zur Stärkung des Schutzes bei Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C24.R1) – Entwicklung des Status des Künstlers und Förderung von Investitionen, kulturellem Sponsoring und Teilhabe

Mit dieser Reform soll der Herausforderung begegnet werden, die sich aus der Tatsache ergibt, dass die bestehenden arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften die Besonderheiten des Kultursektors (wie irreguläre Einkommen und Arbeitsmuster) nicht berücksichtigen und dass private Mittel über die öffentliche Unterstützung hinaus angezogen werden müssen.

Mit der Reform soll ein angemessener rechtlicher, steuerlicher und arbeitsrechtlicher Rahmen für den Kultursektor entwickelt werden, um den sozialen Schutz der verschiedenen Akteure des Sektors zu verbessern und die Attraktivität für private Investitionen zu erhöhen.

Mit dieser Reform sollen regulatorische Änderungen zur Umsetzung des Künstlerstatuts, einschließlich regulatorischer Änderungen in Bezug auf folgende Aspekte, genehmigt werden:

- a) die Angemessenheit der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer;
- b) gewerkschaftliche Repräsentativität;
- c) Gesundheit und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Berufen;

- d) die Regelung von Sponsoring;
- e) das System der Steueranreize.

Diese Änderungen werden durch die Einrichtung des interministeriellen Ausschusses für das Künstlerstatut und die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen im Jahr 2021 umgesetzt, wobei das Rechtsinstrument bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft tritt. Im Zeitraum 2021-2023 werden auch Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen in den Kultursektor durchgeführt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C24.R2) – Plan zur Stärkung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Ziel dieser Reform ist es, das Urheberrecht und andere Rechte des geistigen Eigentums durch folgende Maßnahmen zu stärken:

- a) Annahme eines Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt, mit dem die Richtlinien 2019/789 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt umgesetzt werden;
- b) Annahme eines Königlichen Erlasses zur Genehmigung der neuen Verordnung über das Register für geistiges Eigentum, um dieses Gremium an die neue digitale Realität anzupassen;
- c) Erlass eines Königlichen Erlasses zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Funktionsweise von Abschnitt II der Kommission für geistiges Eigentum zur Erleichterung der Bekämpfung neuer Formen von Verletzungen des geistigen Eigentums im Internet; und
- d) Genehmigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamts.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C24.I1) – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturindustrie

Mit dieser Investition sollen Herausforderungen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Kultursektors angegangen werden, indem die Widerstandsfähigkeit der Unternehmensstruktur der Kultur- und Kreativwirtschaft verbessert und ein Beitrag zum digitalen Wandel geleistet wird.

Zu diesem Zweck werden die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in die folgenden drei Projektkategorien eingeteilt:

- a) Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Stärkung der unternehmerischen und finanziellen Kompetenzen von Kulturschaffenden durch ein Stipendienprogramm; II) spezialisierte Managementschulungen für Fachkräfte der darstellenden und musikalischen Künste; und iii) Unterstützung von Kulturbeschleunigern für die Entwicklung von Kulturprojekten mit hohem Wachstumspotenzial; und iv) Förderung und Digitalisierung des Buchsektors,
- b) Digitalisierung der Verwaltungssysteme für geistiges Eigentum durch: I) Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung von Betreibern zur Verwaltung von Rechten des geistigen

Eigentums; und ii) Unterstützung des digitalen Wandels der Verwaltungseinheiten, die Rechte des geistigen Eigentums verwalten;

- c) Internationalisierung des Sektors der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Unterstützung bei der Modernisierung und Modernisierung des Managements der darstellenden Künste und Musik; und ii) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Erhöhung ihrer Präsenz auf nationalen und internationalen Märkten.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: (i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁹⁸; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁹⁹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰¹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C24.I2) – Förderung der Kultur im gesamten Gebiet

Diese Investition zielt darauf ab, den territorialen und sozialen Zusammenhalt zu verbessern, indem der Zugang zur Kultur erleichtert wird, und die Nachhaltigkeit und Konsolidierung des Kultursektors im gesamten Gebiet zu unterstützen. Die spezifischen Maßnahmen im Rahmen dieser Investition sind in die folgenden vier Projektkategorien unterteilt:

- a) Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst sowie der Förderung von gebietsübergreifenden

¹⁹⁸ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen

¹⁹⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Verbreitungskanälen durch: I) Übertragung von Ressourcen an die Autonomen Gemeinschaften zur Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung von Darbietungs- und Musikinfrastrukturen und ii) Erleichterung der Koordinierung kultureller Darbietungen zwischen den Autonomen Gemeinschaften;

- b) Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes durch Maßnahmen, die Folgendes betreffen: I) die Identifizierung des als von kulturellem Interesse erklärten Erbes und ii) die Valorisierung des Erbes unter der Verantwortung des Ministeriums für Kultur und Sport, insbesondere durch die umfassende Restaurierung des *Tabacalera* - Gebäudes in Madrid;
- c) Die Ausstattung der Bibliotheken durch: i) den Erwerb von Lizenzen für digitale Bücher und ii) den Erwerb von Papierbüchern; und
- d) Beihilfen für den Ausbau und die Diversifizierung des kulturellen Angebots in nichtstädtischen Gebieten durch: I) Förderung der kulturellen Innovation und des Unternehmertums in nichtstädtischen Gebieten; II) Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Kultur; und iii) Förderung der verantwortungsvollen und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Kultur.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: (i) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung²⁰²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²⁰³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass

²⁰² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C24.I3) – Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, wichtige kulturelle Einrichtungen zu digitalisieren und zu fördern. Mit den spezifischen Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme soll Folgendes unterstützt werden:

- a) Das Nationalmuseum Prado, vertreten durch: die Verbesserung seiner Zugänglichkeit und Integration in das städtische Gefüge, ii) die Integration aller Sensoren in ein einziges überwachtes System, iii) die Entwicklung einer inklusiven Erfahrung, um das Museum für mehr Besucher zugänglich zu machen, iv) die Entwicklung einer interoperablen digitalen Plattform zwischen Museen, v) die Verbesserung der digitalen Instrumente für die Verwaltung und vi) die Schaffung multimedialer Inhalte;
- b) Das Nationalmuseum Centro de Arte Reina Sofia bietet jungen Künstlern und Denkern Stipendien und Forschungsaufenthalte mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Digitalisierungsmaßnahmen für das kulturelle Erbe;
- c) Die spanische Nationalbibliothek, indem sie die Nutzung und Weiterverwendung ihrer digitalen Daten und Sammlungen zur Unterstützung von Lehre, Forschung, Kulturindustrie und technologischen Entwicklungen fördert;
- d) Einen Plan für die Digitalisierung und den Zugang zum bibliografischen Erbe anderer Bibliotheksgegenstände der staatlichen Verwaltungen oder privaten Einrichtungen, um sie den Bürgerinnen und Bürgern über digitale Archive zur Verfügung zu stellen;
- e) Digitalisierung, Erweiterung der Kapazitäten und Interoperabilität aller Arten von Archivsystemen, Inventaren und Aufzeichnungen des historischen Erbes, einschließlich des audiovisuellen Erbes; und
- f) Maßnahmen zur Modernisierung der Instrumente der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM (*Instituto Nacional de las Artes Escénicas y de la Música*), einschließlich Maßnahmen wie die Einführung verschiedener fortschrittlicher Instrumente für die Planung, Verwaltung und Folgenabschätzung öffentlicher Förderprogramme für den darstellenden und musikalischen Sektor sowie die Einführung eines digitalen integrierten Systems (INAEM DIGITAL) für die Digitalisierung und Katalogisierung der Dokumentations-, Archivierungsdienste und der Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich nachgelagerter Nutzung²⁰⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²⁰⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

²⁰⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Statuts des Künstlers, Sponsoring und steuerliche Anreize.	Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Künstlerstatuts und zur Regelung der folgenden Aspekte mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen von Künstlern zu verbessern: Angemessenheit der Mehrwertsteuer; Einkommensteuer; gewerkschaftliche Repräsentativität, Gesundheit und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Berufen; bessere Regulierung von Sponsoring und steuerliche Anreize.
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2023	1) Verabschiedung des Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt mit vollständiger Umsetzung der SatCab-Richtlinie 2019/789 und der Richtlinie 2019/790; 2. Königlicher Erlass zur Genehmigung der Verordnung über das Register für geistiges Eigentum; 3. Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Arbeitsweise der Kommission für geistiges Eigentum; und 4) Genehmigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamts
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft	—	Anzahl	0	1 216	Q2	2023	Anzahl der Einrichtungen und Projekte, denen Mittel aus der Förderregelung gewährt wurden, für: Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Stärkung unternehmerischer und finanzieller Kompetenzen (mindestens 900 Begünstigte); unternehmerische und finanzielle Kompetenz der Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Begünstigte); Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur Erörterung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); — Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Begünstigte). Die Projekte müssen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit		Anzahl	0	1 216	Q2	2026	Abschluss der 1216 Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturindustrie durch: unternehmerische und finanzielle Kompetenz von Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Einrichtungen); Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			gkeit der Kulturwirtschaft							Erörterung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); — Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Einrichtungen).
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltiges Management der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst	—	Anzahl	0	200	4. QUARTAL	2023	Modernisierung und nachhaltiges Management der Infrastruktur für alternde darstellende und musikalische Kunst: mindestens 200 Maßnahmen, die in mindestens 17 Regionen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durchgeführt werden, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
357	C24.I2	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken	—	Anzahl	0	300 000	Q2	2023	Erwerb und Bereitstellung von E-Book-Lizenzen für öffentliche Bibliotheken (mindestens 300000)
359	C24.I2	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen	—	Anzahl	0	400	4. QUARTAL	2023	Förderung der kulturellen Aktivitäten von gewinnorientierten und gemeinnützigen Organisationen in nichtstädtischen Gebieten (mindestens 400 Initiativen)
358	C24.I2	T	Buchkäufe für Bibliotheken	—	Anzahl	0	450 000	4. QUARTAL	2024	Gekaufte und an öffentliche Bibliotheken übergebene Bücher in Papierform (mindestens 450000)
356	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes	—	Anzahl	0	19	4. QUARTAL	2025	Kulturstätten, die durch Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes unterstützt werden: mindestens 19 Standorte in mindestens 15 Regionen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
474	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes (Tabacalera)					Q2	2026	Die Kulturstätte Tabacalera in Madrid unterstützte Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes.
360	C24.I3	T	Digitalisierung und Förderung wichtiger		EUR (in Mio.)	0	40	Q2	2022	Kumulierte Mittelbindungen in Höhe von mindestens 40000000EUR als Beitrag zu Folgendem: a) – Förderung und Digitalisierung des Nationalen Pradomuseums und des Reina Sofia-Museums; — Maßnahmen zur Erhöhung der jährlichen Nutzer der digitalen Sammlung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			kultureller Dienstleistungen							spanischen Nationalbibliothek — Digitalisierung des anderen bibliografischen Erbes [digitalisierte Sammlungen des bibliografischen Erbes]; — Digitaler Zugang zum bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivierungssysteme und Erweiterung der Datenspeicherkapazität des spanischen Inventars des historischen Erbes und der Archivierungssysteme; Vollendung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM
361	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen	—	Anzahl	0	200	Q2	2023	Abschluss von mindestens 200 Projekten im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften, um — Das Nationale Prado-Museum und das Reina Sofia-Museum fördern und digitalisieren; — Maßnahmen zur Erhöhung der jährlichen Nutzer der digitalen Sammlung der spanischen Nationalbibliothek; — Digitaler Zugang zum bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivierungssysteme und Erweiterung der Datenspeicherkapazität des spanischen Inventars des historischen Erbes und der Archivierungssysteme; Vollendung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes		Anzahl (Mio.)	10	12	Q2	2023	Digitalisierung des bibliografischen Erbes (öffentliche und private Sammlungen) (insgesamt 12 Millionen Seiten Kulturerbesammlungen digitalisiert)

Y. KOMPONENTE 25: SPANISCHES AUDIOVISUELLES ZENTRUM

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans vereint eine Reihe von Investitionen und Reformen zur Wiederbelebung und Stärkung des audiovisuellen Sektors. Sie zielt darauf ab, das Investitionsumfeld zu verbessern, Spanien als internationale Plattform für audiovisuelle Investitionen zu konsolidieren und Spanien als Referenz für den Export audiovisueller Produkte, einschließlich Videospiele und digitales Schaffen, zu etablieren. Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Unternehmen, zur Förderung der Innovation in diesem Sektor und zur Umsetzung einer besseren Rechtsetzung.

Im Einklang mit dem Plan „Spanien Digital 2025“ und dem kürzlich verabschiedeten „Plan Spain Audio-visual Hub of Europe“ soll die Komponente die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere bei jungen Menschen, in der Tourismusbranche unterstützen und Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles umfassen.

Die Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Y.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C25.R1): Reform des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien

Die Reform des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien umfasst die Verabschiedung von zwei Gesetzen und die Genehmigung eines Sektorplans:

1. Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation, mit dem unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Erstens soll der Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste und die Plattform-Videoaustauschdienste in Spanien angepasst und modernisiert werden. Zweitens sollen Mechanismen geschaffen werden, die die Rechte der Nutzer wie den Schutz Minderjähriger und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten gewährleisten. Drittens: Förderung europäischer audiovisueller Werke durch Verdoppelung der Unterstützung für unabhängige audiovisuelle Produktionen. Viertens: Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz tritt Ende des ersten Quartals 2022 in Kraft.
2. Reform des Filmgesetzes 55/2007, mit dem i) die Bestimmungen des Gesetzes an die neue Realität des Sektors angepasst werden sollen, II) Angleichung des Rechtsrahmens an den europäischen Rechtsrahmen, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) den Mechanismus zur finanziellen Unterstützung des audiovisuellen Sektors zu aktualisieren und zu ändern. Dieser Vermerk wird bis zum 31. Dezember 2023 eingetragen.

3. Annahme und Umsetzung des Plans „Spanien Audio-visual Hub for Europe“, mit dem Spanien zu einer globalen Investitionsplattform werden soll, die ausländische Investitionen anzieht und audiovisuelle Produkte exportiert. Dieser Plan wurde im März 2021 vom Ministerrat angenommen. Sie umfasst Investitionen zur Verbesserung der gesamten Wertschöpfungskette der audiovisuellen Industrie auf der Grundlage der komparativen Vorteile Spaniens in diesem Sektor, einschließlich einer etablierten audiovisuellen Industrie, gut ausgebildetem Humankapital und einer weltweit anerkannten kreativen Kapazität. Der Plan umfasst alle Formate des audiovisuellen Sektors (wie Kino, Serien, Werbung, Videospiele und Animation). Das spanische audiovisuelle Zentrum für Europa zielt darauf ab, Synergien mit anderen Bereichen wie Kultur und Tourismus zu schaffen. Die Maßnahmen bauten auf vier Prioritäten auf: I) Spanien zu einem Anziehungspunkt für die audiovisuelle Produktion zu machen, ii) die mit dem Sektor verbundenen Verwaltungs- und Regulierungskosten zu senken, iii) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Sektors durch Investitionen in ihre Digitalisierung zu verbessern und iv) Talente zu schaffen und das geschlechtsspezifische Gefälle zu verringern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C25.I1): Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors

Diese Investition zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens- und Kreativgefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern, seine Internationalisierung zu fördern und ausländische Investitionen anzuziehen. Zu diesem Zweck gibt es drei getrennte Programme innerhalb der Investition.

1. Ein Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors, um die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Unternehmen und des kreativen Gefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern. Das Programm unterstützt auch die Einführung und Integration digitaler Technologien in die Produktion und Förderung audiovisueller Inhalte sowie die Digitalisierung des Vergütungsinstrumentes der Urheber.
2. Ein Programm zur Förderung der Internalisierung des audiovisuellen Sektors durch die Teilnahme an Konferenzen, Plattformen und Projektentwicklungslaboren und Messen im audiovisuellen Bereich. Ziel ist es, verschiedene Mechanismen einzuführen, um das Potenzial der spanischen audiovisuellen Industrie voll auszuschöpfen und die lokalen Talente in einem globalen Umfeld zu fördern.
3. Ein Programm zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im audiovisuellen Sektor durch Schaffung eines attraktiven Investitionsumfelds, Verringerung des Verwaltungsaufwands und Erleichterung verschiedener Verwaltungsverfahren (mit Verbindungen zur öffentlichen Verwaltung auf allgemeiner, regionaler und lokaler Ebene).

Diese Investitionen richten sich an Unternehmen, Fachleute und Akteure entlang der audiovisuellen Wertschöpfungskette und konzentrieren sich insbesondere auf KMU, die audiovisuelle Inhalte herstellen, KMU, die auf das Vergütungsmanagement für Urheber spezialisiert sind, und Technologieberatungsunternehmen, die Plattformen entwickeln können, die allen Interessenträgern offenstehen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Basisszenarios für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, audiovisuelles Zentrum Europas“.	Billigung durch den Ministerrat				Q1	2021	Billigung des Plans „Spanien, audiovisuelles Zentrum Europas“ durch den Ministerrat. Der Plan kombiniert öffentliche Investitionen und Reformen, die darauf abzielen, i) den Sektor zu internationalisieren und die Attraktivität Spaniens als Ziel ausländischer Investitionen zu erhöhen, II) Verringerung der Regulierungs- und Verwaltungskosten; III) die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen durch die Einführung neuer Technologien zu verbessern, damit das Unternehmen auf einem digitalen Markt konkurrieren kann; und iv) Förderung des Humankapitals durch Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles.
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation. Dieses Gesetz regelt den Rechtsrahmen für die Bereitstellung audiovisueller Kommunikationsdienste in Spanien und setzt die Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Kommunikationsdienste wirksam in die nationale Rechtsordnung um. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für audiovisuelle Kommunikationsdienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste in Spanien anzupassen und zu aktualisieren. Das Gesetz zielt auch darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf dem Markt tätigen Akteure zu gewährleisten. Schließlich enthält das Gesetz einen Mechanismus zur Gewährleistung der Rechte der Nutzer (z. B. Schutz Minderjähriger und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten).
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2023	Annahme des Filmgesetzes durch das Parlament und Inkrafttreten. Mit diesem Gesetz wird der Rechtsrahmen an die neuen Gegebenheiten und Bedürfnisse des audiovisuellen Sektors angepasst und die nationalen Vorschriften an den europäischen Rechtsrahmen angepasst.
366	C25.I1	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.	—	Anzahl	0	100	4. QUARTAL	2023	Die Vergabe/öffentliche Auftragsvergabe in Höhe von mindestens 200 Mio. EUR zur Unterstützung der Maßnahmen, die in den drei in der Beschreibung der Maßnahme genannten Programmen aufgeführt sind. Dies schließt die Unterstützung von mindestens 100 KMU im audiovisuellen Sektor bei ihrer Digitalisierung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Internationalisierung und der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im Rahmen des Gesamtprogramms ein.
476	C25.I1	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von		Anzahl	0	100	4. QUARTAL	2024	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Maßnahmen der drei in der Beschreibung der Maßnahme genannten Programme, einschließlich der Unterstützung von mindestens 100 KMU im audiovisuellen Sektor

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			KMU im audiovisuellen Sektor							bei ihrer Digitalisierung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Internationalisierung und der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im Rahmen des Gesamtprogramms.

Y.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 2 (C25.I2) – PERTE „Neue Sprachenwirtschaft“: Informationen in spanischer Sprache und in anderen Ko-Amtssprachen.

Diese Investition zielt darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial spanischer und ko-Amtssprachen zu fördern, indem die Internationalisierung, Verbreitung und Ausweitung des Mediensektors in diesen Sprachen gefördert wird. Zu diesem Zweck werden mit dieser Investition Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten sowie zur Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und Ko-Amtssprachen durch Unternehmen im Mediensektor unterstützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C25.I3) – Fonds für audiovisuelle Hubs

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fonds für audiovisuelle Hubs, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte im Zusammenhang mit Filmen, Spielfilmen, Fernsehen, Inhalten, digitaler Kultur sowie multimedialen und interaktiven Inhalten wie Videospiele, immersiven Erfahrungen und visuellen Effekten zu verbessern und um die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität wird durch Direktfinanzierungen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, eingesetzt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 1712000000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- **Direktfinanzierung:** im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Privatunternehmen (z. B. Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Sektor gewährt. Die Darlehen werden direkt vom SETT bereitgestellt und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird. Die vom SETT bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsunterstützung übernehmen.
- **Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen:** diese Haushaltslinie umfasst die Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über SETT und/oder den Transfer von Mitteln an Eigenkapitalfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen des audiovisuellen Sektors tätigen. Die Beteiligung des Fonds darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und der SETT ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die Folgendes enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der ursprüngliche Investitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen der von der spanischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung. Bei zwischengeschalteten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des/der Finanzprodukt(s) und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der unter die Durchführungsvereinbarung oder das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Erbringung von Kreditrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan des SETT. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; ii) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der digitalen Zielanforderungen; und iii) dass die Anforderung an den zwischengeschalteten Rechtsträger, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob

dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung einer Positivverklärungsliste und/oder von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.

5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 1712000000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei²¹⁰.
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Die Auswahl der Finanzintermediäre erfolgt auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise. Bei Finanzintermediären werden Ex-ante-Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten über ein IT-System wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Sett unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, den der Finanzintermediär zu schaffen hat und der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Y.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Basisszenarios für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer in Bezug auf die Maßnahme C25.I2.

²¹⁰ Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit erzielt werden/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L75	C25.I2	M	Veröffentlichung der Auszeichnungen für die Finanzierung der Digitalisierung und der Verbreitung von Inhalten der Projekte	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website				Q3	2025	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 19 500 000 EUR an Darlehen für Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten und Informationen sowie zur Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und Ko-Amtssprachen durch Unternehmen im Mediensektor im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website.
L76	C25.I2	T	Umsetzung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten		EUR (in Mio.)		17.55	Q2	2026	Abschluss von Projekten in Höhe von mindestens 17 550 000 EUR im Zusammenhang mit der Digitalisierung, Verbreitung von Inhalten und der Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und Ko-Amtssprachen.
L77	C25.I3	M	Fonds für audiovisuelle Hubs: Inkrafttreten der Fazilität	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments zur Einrichtung der Fazilität				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L78	C25.I3	T	Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I).			0	50 %	Q2	2025	Setting und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 1 % der Finanzierung entspricht Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet werden, und mindestens 50 % den Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. SET erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Digitalzielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L79	C25.I3	T	Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II).			50 %	100 %	Q3	2026	Setting und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass 100 % dieser Finanzierung unter Verwendung der Methodik in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den digitalen Zielen beitragen.
L80	C25.I3	M	Fonds für audiovisuelle Hubs: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen		EUR (in Mio.)	0	1 712	Q3	2026	Spanien überträgt 1 712 000 000 EUR für die Fazilität an den SETT.

Z. KOMPONENTE 26: FÖRDERUNG DES SPORTS

Dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan zufolge macht der Sportsektor 3,1 % des BIP in Spanien aus und stellt direkt oder indirekt 2,1 % der Gesamtbeschäftigung im Land.

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Umgestaltung des Sportsektors durch die Digitalisierung von Sportorganisationen und die Modernisierung von Sportanlagen voranzutreiben, um ihre ökologische Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Sie unterstützt auch die Förderung des Sports zu Gesundheitszwecken, insbesondere durch einen besseren Zugang zu körperlicher Betätigung in von Entvölkerung bedrohten Gebieten sowie durch Forschung in diesem Bereich. Schließlich umfasst die Komponente gezielte Investitionen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Berufs- und Amateursport.

Die Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2020) und zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Mit dieser Komponente werden Maßnahmen unterstützt und ergänzt, die in anderen Teilen des Plans vorgesehen sind, z. B. zur Förderung einer gesunden Lebensweise im Rahmen der Komponente 18 (Reform des Gesundheitssystems). Durch die Optimierung und Modernisierung bestehender Sportinfrastrukturen ergänzt sie auch die im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung) durchgeführten Maßnahmen und unterstützt die Umgestaltung der Tourismusbranche in Spanien im Einklang mit der Komponente 14 (Tourismus).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C26.R1) – Sportgesetz

Ziel dieser legislativen Maßnahme ist es, die Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen zu gewährleisten, Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter, der Zugänglichkeit und des sozialen Zusammenhalts in die Regulierung des Sports einzubeziehen, Sportorganisationen und -infrastrukturen durch Digitalisierung und durch ihren ökologischen Wandel zu modernisieren und die Internationalisierung des Sektors zu fördern. Mit den Rechtsvorschriften werden die Organisationsstrukturen des Sports an die aktuellen Herausforderungen angepasst, mit denen er konfrontiert ist, wobei die Lehren aus der Pandemie zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C26.R2) – Gesetz für Sportler

Mit dieser Rechtsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die Regulierung neuer Sportberufe nicht zu Hindernissen für die Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen im spanischen Hoheitsgebiet führt. Mit der Maßnahme sollen Herausforderungen angegangen werden, die sich aus der regulatorischen Heterogenität auf regionaler Ebene ergeben (einschließlich unterschiedlicher Zugangsanforderungen in den einzelnen Regionen). Mit der Maßnahme wird die Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, sichergestellt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C26.R3) – Nationale Strategie zur Förderung des Sports

Ziel dieser Strategie ist es, die Ausübung des Sports zu fördern, um die negativen Folgen zu vermeiden, die ein sitzender Lebensstil und Bewegungsmangel auf die Gesundheit und das Wohlbefinden haben können. Die Maßnahme umfasst unter anderem: a) Maßnahmen zur Einführung bewährter Verfahren und gesunder Gewohnheiten; B) ein analytisches Instrument zur Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C26.I1) – Digitaler Sportplan

Ziel dieser Maßnahme ist die Digitalisierung der Sportverbände, einschließlich ihrer Haushaltsführung und der Verfahren für die Erteilung von Sportlizenzen. Sie soll auch die Analyse von Daten verbessern, die sich aus sportlichen Tätigkeiten ergeben, auch im Hinblick auf die Förderung einer gesunden Lebensweise und für Forschungszwecke. Schließlich fördert sie die Digitalisierung der öffentlichen Sportmedizinzentren und den Kampf gegen Doping.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C26.I2) – Plan für den ökologischen Wandel von Sportanlagen

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung bestehender Sporteinrichtungen, einschließlich Sportanlagen, die den Tourismus anziehen können, und Hochleistungssportzentren. Dies soll durch ihre Digitalisierung für eine optimale Nutzung und eine Verbesserung ihrer Energieeffizienz erreicht werden, die zu Einsparungen von mindestens 30 % des Primärenergiebedarfs führen dürfte. Mit der Maßnahme soll auch der Sport in ländlichen Gebieten durch die Schaffung eines Netzes von Monitoren gefördert werden, um Anreize für körperliche Betätigung zu schaffen.

Die Auswahlkriterien für Investitionen im Rahmen dieser Komponente müssen sicherstellen, dass die 100 %ige Verfolgung klimabezogener Ausgaben in Höhe von mindestens 106 000 000 EUR eingehalten wird. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert²¹¹.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C26.I3) – Sozialplan für den Sport

²¹¹ ABl. L 153 VOM 18.6.2010.

Mit dieser Maßnahme werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen bestehende Sportanlagen durch eine Verbesserung ihrer Digitalisierung, Energieeffizienz und Zugänglichkeit modernisiert werden, um Spanien in die Lage zu versetzen, sich an internationalen Sportwettbewerben zu beteiligen. Andererseits zielt sie darauf ab, die Teilnahme von Frauen am Berufssport durch Maßnahmen zu fördern, mit denen ihre Präsenz, ihre Sichtbarkeit und Ausbildung erhöht und die Professionalisierung des weiblichen Sports, insbesondere des Fußballs, ermöglicht wird.

Die Auswahlkriterien für Investitionen im Rahmen dieser Komponente stellen sicher, dass die 100 %ige Verfolgung klimabezogener Ausgaben in Höhe von mindestens 27 500 000 EUR der Gesamtinvestition eingehalten wird. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Beträge in der Tabelle enthalten MwSt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				4. QUA RTA L	2022	Das Gesetz fördert die Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen, die Gleichstellung der Geschlechter, die soziale Inklusion und Zugänglichkeit, die Förderung der internationalen Dimension des Modells und die Modernisierung von Organisationen sowie Infrastrukturen durch Umweltschutz und Digitalisierung.
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe	Gesetzliche Bestimmung über ihr Inkrafttreten				4. QUA RTA L	2023	Verabschiedung des Gesetzes über die Regulierung bestimmter Sportberufe, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich aus der Heterogenität der Rechtsvorschriften ergeben, und unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweisen und Bewegungsmangel	Veröffentlichung auf der Website				4. QUA RTA L	2023	Genehmigung der Umsetzung der nationalen Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweisen und Bewegungsmangel durch die spanische Regierung. Mit der Strategie werden folgende Ziele verfolgt: a) Einführung eines ständigen Analyseinstruments zur Analyse, Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie; B) Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, nach der Analyse bewährte Verfahren und gesunde Gewohnheiten festzulegen. Die Strategie ist für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verbindlich.
370	C26.I1	M	Digitalisierung des Sportsektors	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q3	2025	Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von mindestens 75,6 Mio. EUR, was zu einer erheblichen Verbesserung der Digitalisierung des Sektors führen dürfte, insbesondere: a) Digitalisierung des Sportverbands (einschließlich Haushalts- und Lizenzverwaltung) mit einem neuen IT-System; B) IT-Datawarehouse-System für Datenanalysen; C) Internet der Dinge (IoT) in Hochleistungszentren; d) Systeme zur Ermittlung von Konkurrentenmustern oder zur Optimierung der Ausbildung jedes Sportlers; E) Veröffentlichung von 10 Forschungsprojekten

										im Bereich gesundheitsfördernde körperliche Aktivität (HEPA); F) IT-Systemtest im Nationalen Zentrum für Sportmedizin; g) Einrichtung eines elektronischen Büros in der Antidoping-Verwaltung, einschließlich der Einführung eines „papierlosen“ Systems für AD-Kontrollen; und h) Untersuchung des Digitalisierungsbedarfs (z. B. Anwendungen, Sportverbände, Sportmedizin, HEPA und Anti-Doping) für die Digitalisierung des Sportsektors.
371	C26.11	T	Sportmedizinzentren	—	Anzahl		20	4. QUA RTA L	2025	Mindestens 20 der 23 Sportmedizinzentren müssen die neue IT-Technologie nutzen.
372	C26.11	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und Antidoping-Verwaltung	Erhebung von Daten bei den Hochleistungszentren ; Beginn der Tests der AD-Kontroll-App				Q3	2025	Abschluss der IT-Systementwicklung (einschließlich des Internets der Dinge) in den Hochleistungszentren. Einrichtung eines elektronischen Amtes in der Antidoping-Verwaltung, einschließlich der Einführung eines „papierlosen“ Systems für AD-Kontrollen.
373	C26.12	T	Renovierung und Verbesserung von technischen Zentren für Sport und Sportanlagen		Anzahl	0	95	4. QUA RTA L	2025	Mindestens 40 technische Zentren und 45 Sportanlagen müssen renoviert worden sein und eine verbesserte Energieeffizienz und/oder Optimierung der Nutzung durch Digitalisierung und/oder eine bessere Zugänglichkeit erreicht haben. Das Mittel zur Überprüfung der Fertigstellung der Arbeiten sind die Bescheinigungen über die Fertigstellung der Arbeiten. Mit den Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz soll im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % erreicht werden. Die Liste der Einrichtungen wird veröffentlicht.
374	C26.13	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2022	Vergabe einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch CSD (Nationaler Sportrat) im Amtsblatt, bei der mindestens 15 Begünstigte Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport ausgewählt werden sollen, insbesondere durch Ausbildung, Professionalisierung des weiblichen Sports und Sichtbarkeit des weiblichen Sports. Die Haushaltsmittel für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen belaufen sich auf insgesamt 11700000 EUR.

375	C26.I3	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport		Anzahl	0	40	4. QUA RTA L	2023	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport, einschließlich der Renovierung von mindestens 40 Sporteinrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Präsenz von Frauen im Berufssport (Ausbildungsprogramme, Marketingkampagnen und Studien). Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz müssen im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % erreichen. Die Liste der Einrichtungen wird veröffentlicht.
-----	--------	---	---	--	--------	---	----	-----------------------	------	---

AA. KOMPONENTE 27: MAßNAHMEN UND AKTIONEN ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON STEUERBETRUG

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen der Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung angegangen. Ziel der Komponente ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und mehr Steuereinnahmen zu erzielen. Die Komponente bezieht sich unter anderem auf die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmen und der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schulden Tragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AA.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C27.R1) – Verabschiedung des Betrugsbekämpfungsgesetzes

Ziel dieser Reform ist es, die Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, zu verschärfen und die indirekten und direkten Steuern, bestimmte kommunale Steuern und die Glücksspielregulierung zu ändern. Mit der Reform werden Änderungen an der Verordnung eingeführt, die darauf abzielen, Parameter für die Steuergerechtigkeit festzulegen und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug durch eine verstärkte Steuerkontrolle zu erleichtern.

Die Reform besteht in der Annahme und dem Inkrafttreten eines Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und -betrug, das

- Erweiterung des Umfangs von Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen genehmigt werden (Unterschriften und Fachleute) und Festlegung eines gesetzlichen Schwellenwerts für Barzahlungen;
- Aktualisierung der Liste der Steueroasen nach Kriterien der Transparenz, der Nichtbesteuerung und der schädlichen Steuerregelungen;
- Umsetzung von Änderungen der Vorschriften für die Entstehung von Steuerrückständen;
- Setzt ein Verbot von „Doppelnutzungssoftware“ um;
- Einführung eines Referenzwerts für die Bemessungsgrundlage bei der Immobilienbesteuerung.

Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2021 verabschiedet. Das Gesetz tritt am 30. Juni 2022 in Kraft. Die Reform sieht eine vorläufige Bewertung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 vor, und auf der Grundlage dieser Bewertung kann es 2023 Änderungen geben.

Reform 2 (C27.R2) – Modernisierung der Steuerverwaltung

Die Steuerbehörde ist mit der Umsetzung des staatlichen Steuersystems und des Zollsystems betraut und übt ihre Tätigkeiten im Rahmen des Strategieplans 2020-2023 aus. Dieser Strategieplan, der sich weitgehend auf die Nutzung von IT-Lösungen stützt, wird jedes Jahr überarbeitet, um sicherzustellen, dass er an neue steuerpolitische Entwicklungen, Informationsquellen, das Verhalten der Steuerzahler und technologische Entwicklungen angepasst wird. Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung und jährliche Überprüfung des Strategieplans 2020-2023 zu unterstützen, mit dem die Erbringung von Dienstleistungen durch die Agentur modernisiert werden soll, um Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verringern. Reform 2 steht in engem Zusammenhang mit anderen Reformen in dieser Komponente. Die Reform umfasst

- Aufstockung der Humanressourcen in der Steuerverwaltung entsprechend ihrem mittelfristigen Bedarf und
- Durchführung einer Überprüfung der Gebäude der Agentur zur Modernisierung der Technologie und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 3 (C27.R3) – verstärkte Unterstützung der Steuerzahler

Ziel dieser Reform ist es, die Unterstützung der Steuerzahler zu verbessern. Ein Schlüsselement der Strategie der Steuerverwaltung für den Zeitraum 2020-2023 besteht darin, die Dienstleistungen für Steuerpflichtige durch verstärkte Nutzung elektronischer Plattformen (die sogenannten „ADI“, integrierte digitale Verwaltung) zu verbessern. Die Reform besteht in der Bereitstellung neuer Dienstleistungen zur Erleichterung der Körperschafts- und Einkommensteuer sowie der Mehrwertsteuer. Neue Dienste sollen verbesserte Kommunikationsmethoden, Helpdesk-Dienste und die Abfrage von Nutzerdaten sowie Steuererklärungen und die Bearbeitung von Steuererklärungen umfassen. Die Erbringung solcher Dienstleistungen soll im Zeitraum 2021-2023 in drei Wellen verstärkt werden, damit immer mehr Kunden die elektronischen Dienste nutzen, anstatt ihre lokalen Steuerbehörden zu besuchen. Mit diesen Maßnahmen will die Agentur ihren Kunden die Einhaltung der Steuervorschriften erleichtern und dadurch die Steuereinnahmen erhöhen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C27.R4) – Internationale Dimension

Ziel dieser Reform ist es, die Nutzung von IT-Systemen in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verstärken und zu optimieren. Diese Reform im Anschluss an internationale Abkommen in diesem Politikbereich besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um den Steuerpflichtigen die Einhaltung ihrer Steuerpflichten (einschließlich Daten zur Einkommensteuer) zu erleichtern, die Bekämpfung nicht angemeldeter Tätigkeiten und der Schattenwirtschaft zu verstärken und die Qualität und den Nutzen der von den verschiedenen Ländern erhaltenen Informationen zu überprüfen. Diese Ziele sollen durch den verstärkten Einsatz ausgefeilterer IT-Systeme und die Einführung von Online-Diensten für die Steuerzahler erreicht werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Reform 5 (C27.R5) – Kooperationsmodell

Ziel dieser Reform ist es, die Beziehungen der Steuerverwaltung zu ihren Interessenträgern wie Großunternehmen, KMU, Selbstständigen und einschlägigen Verbänden sowie dem Justizsystem zu verbessern, um eine bessere Einhaltung der Steuerpflichten zu erreichen. In Bezug auf Steuerpflichtige strebt die Agentur eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere Einhaltung der Vorschriften durch freiwillige Berichte zur Steuertransparenz an. Die Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten und Gerichten dürfte durch verstärkte Steuerermittlungen verstärkt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

AA.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung („ <i>Ley de medidas de prevención y lucha contra el fraude fiscal</i> “), das Erweiterung des Umfangs von Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen obligatorisch sind (Unternehmen und Fachkräfte) und Festlegung gesetzlicher Schwellenwerte für Barzahlungen Aktualisiert die Liste der Steueroasen anhand von Kriterien der Transparenz, der Nichtbesteuerung und der schädlichen Steuerregelungen. Umsetzung von Änderungen an den Vorschriften für die Aufnahme von Personen mit Steuerrückständen. Einführung eines Verbots von „Doppel-Use-Software“. —Einführung eines Referenzwerts für die Bemessungsgrundlage bei der Immobilienbesteuerung.
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung.	Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Finanzministeriums.				4. QU ART AL	2022	Das Finanzministerium nimmt eine Zwischenbewertung des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung vor. Diese Bewertung mit möglichen Verbesserungsempfehlungen wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Zahl der Bediensteten der Steuerverwaltung		Anzahl	25 325	26 320	4. QU ART AL	2021	Aufstockung des Personals der Steuerverwaltung auf mindestens 26320 Mitarbeiter. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2020.
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Steuerermittlungen		Anzahl	5 743	6 591	4. QU ART AL	2021	Die Behörden führen 6591 Steuerermittlungen (Anzahl der im Jahr 2021 durchgeführten Steuerermittlungen) durch, um nicht gemeldete steuerbare Tätigkeiten aufzudecken. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2020.
380	C27.R3	T	Bereitstellung verstärkter Unterstützung für Steuerpflichtige – Sociudades Web wurde		Anzahl	0	1 666 123	4. QU ART AL	2021	<i>Sociudades Web</i> , ein Dienst, der sich an Steuerpflichtige von Unternehmen richtet, wird aufgerüstet und stellt automatisch Steuerinformationen bereit, die zuvor von den Unternehmen an die öffentliche Verwaltung gemeldet wurden und für die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			aktualisiert und steht mindestens 1666123 Steuerpflichtigen zur Verfügung.							Steuererklärung relevant sind. Nach Abschluss dieser Aufrüstung wird der Dienst 1666123 Körperschaftsteuerpflichtigen zur Verfügung gestellt. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2020.
381	C27.R3	T	Bereitstellung verstärkter Unterstützung für Steuerzahler – Renta Web aktualisiert und für mindestens 1779505 Steuerpflichtige verfügbar		Anzahl	0	1 779 505	4. QU ART AL	2021	Renta Web ist eine Software für die persönliche Einkommensteuer, die die direkte Einfuhr des „Libros registro“ in die Einkommensteuererklärungen ermöglicht. Sie steht 1779505 Personensteuerpflichtigen zur Verfügung. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2020.
382	C27.R3	M	Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen	Veröffentlichung eines Berichts der Steuerbehörde				Q2	2023	Die Steuerverwaltung richtet vier Plattformen für digitale Unterstützung im Steuerbereich ein und setzt diese ein. Die DSP fungieren als virtuelle Online-Zähler, die Steuerpflichtigen einen umfassenderen Unterstützungsdienst bieten, der es ihnen ermöglicht, sich in verschiedenen Sprachen mit der Steuerbehörde in Verbindung zu setzen, um Online-Unterstützungsverfahren durchzuführen, die Folgendes umfassen: (1) Informationsdienste im Zusammenhang mit i) Volkszählungsinformationen; II) Mehrwertsteuer; III) Einkommensteuer und 2) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit: I) Volkszählungserklärungen; und ii) vierteljährliche MwSt-Selbstveranlagungen für Leasinggeber und Mehrwertsteuererklärungen für Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit aufnehmen.
383	C27.R4	T	Internationale Dimension – Angemeldete ausländische Steuerpflichtige ermittelt		Anzahl (%)	0	85	4. QU ART AL	2021	Um die Einhaltung der Steuervorschriften insbesondere der Steuerpflichtigen zu verbessern, die im Register als ausländische Steuerpflichtige eingetragen sind, führt die Steuerbehörde ein Projekt durch, bei dem neue Informationen über Steuerpflichtige aus verschiedenen internationalen Quellen wie FATCA und CRS genutzt werden. Nach Abschluss des Projekts werden die erhaltenen internationalen Informationen voraussichtlich für eine Risikoanalyse geeignet sein. Ziel des Projekts ist, dass Steuerdaten von mindestens

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										85 % der registrierten ausländischen Steuerpflichtigen, von denen die Steuerbehörde im Jahr 2019 Informationen erhalten hat, ermittelt und ihre Steuerdaten überprüft wurden, um bis zum 31. Dezember 2021 für die Risikoanalyse verwendet zu werden. Datum des Basisszenarios: 31. Dezember 2020.
384	C27.R5	T	Kooperationsmodell – Transparenzberichte		Anzahl	0	20	4.	2021	Die Steuerbehörde führt 2021 ein Projekt durch, mit dem multinationale Unternehmen ermutigt werden sollen, Informationen über ihre Geschäftstätigkeit offenzulegen. Diese Angaben können sich auf die Besteuerung dieser Gesellschaften auswirken. Ziel sind 20 Transparenzberichte, die 2021 vorgelegt werden.

AB. KOMPONENTE 28: ANPASSUNG DES STEUERSYSTEMS AN DIE REALITÄT DES 21. JAHRHUNDERTS

Die Maßnahmen der Komponente 28 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans umfassen verschiedene steuerliche Maßnahmen wie die in der akuten Phase der Wirtschaftskrise im Jahr 2020 beschlossenen Sofortmaßnahmen, die Einführung neuer Steuern im Zusammenhang mit dem Staatshaushalt 2021 und mittelfristige Projekte zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Steuersystems, das seinen Zweck besser erfüllt. Die Maßnahmen enthalten auch steuerliche Anreize zur Beschleunigung des ökologischen Wandels. Ziel der Reform des spanischen Steuersystems ist es, dieses gerechter, fortschrittlicher, nachhaltiger und gerechter zu gestalten und gleichzeitig die Gestaltung der grünen Besteuerung zu vertiefen, eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen und öffentliche Maßnahmen von allgemeinem Interesse wie den Gesundheitsschutz zu fördern. Die Reformen sollen auch einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und zum gebietsübergreifenden Zusammenhalt leisten. Da das Verhältnis der Steuereinnahmen zum BIP in Spanien niedriger ist als in vergleichbaren Volkswirtschaften, besteht Spielraum, um die Einnahmen zu erhöhen und die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern.

Die Komponente umfasst unter anderem die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmen und der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019), zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Elektrifizierung des Verkehrs (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 4 2022), zur Erhöhung der Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2020) und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von sozialem und erschwinglichem energieeffizientem Wohnraum, insbesondere durch Renovierung (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 4 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AB.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C28.R1) – 2020 und 2021 ergriffene Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Spanien hat in den Jahren 2020 und 2021 mehrere steuerliche Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Wirtschaftskrise abzumildern. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Stundung von Steuer- und Zollschulden, die Aussetzung und Verlängerung von Steuerfristen, Möglichkeiten für eine vereinfachte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerregelungen für KMU, die vorübergehende Senkung des Mehrwertsteuersatzes für bestimmte Waren, die zur Bekämpfung der Gesundheitskrise benötigt werden, und die Einrichtung des Insolvenzfonds für nichtfinanzielle Unternehmen. Ziel dieser

Maßnahmen war es, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abzumildern. Diese Maßnahmen treten am 1. Februar 2020 in Kraft, und einige von ihnen werden 2021 fortgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C28.R2) – Analyse des steuerlichen Nutzens

Bei einer von der unabhängigen Steuerbehörde (*Autoidad Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIReF) durchgeführten Ausgabenüberprüfung zu Steuervergünstigungen in Bezug auf Einkommensteuer, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer wurden Möglichkeiten zur Änderung bestimmter Steuervergünstigungen ermittelt. Im Jahr 2020 wurden die steuerlichen Vorteile von Einkommensteuerregelungen und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Erfrischungsgetränke und Säfte sowie bestimmte Getränke mit Zuckerzusatz und/oder Süßungsmitteln geändert. Die Umsetzung weiterer Regulierungsreformen bis zum 31. Dezember 2025 ergibt sich aus einer eingehenden Analyse bestehender Überprüfungen, einschließlich derjenigen der AIReF, und einer Arbeitsgruppe, die eingesetzt wurde, um 15 zusätzliche Steuervergünstigungen zu bewerten, sowie einer anderen ministeriellen Analyse, um das Steuersystem wirksamer zu gestalten, den ökologischen Wandel zu unterstützen oder Fairness zu fördern, und wird zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf eine dauerhafte Steigerung der Einnahmen um 0,1 BIP-Prozentpunkte geschätzt..

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C28.R3) – Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Steuerreform

Die Behörden setzen am 12. April 2021 einen Sachverständigenausschuss ein, der die Merkmale eines optimalen Steuersystems prüft und Empfehlungen dazu ausspricht, wie die derzeitige Besteuerung in kohärenter Weise modernisiert und angepasst werden kann. Der Sachverständigenausschuss achtet insbesondere auf folgende Bereiche:

- Umweltsteuern;
- Unternehmensbesteuerung;
- Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft;
- Vermögensbesteuerung, einschließlich Immobilienbesteuerung, und konkrete Umsetzung der Harmonisierung in diesem Bereich;
- Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten; und
- Gleichstellung der Geschlechter.

Die Änderungen des Steuersystems auf der Grundlage der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses oder anderer Analysen des Finanzministeriums treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C28.R4) – Reform der steuerlichen Maßnahmen, die zum ökologischen Wandel beitragen

Diese Reform enthält steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels. Die Maßnahmen umfassen:

- die Einführung einer Steuer auf die Ablagerung von Abfällen in Deponien und Verbrennungsanlagen;
- die Einführung einer Steuer auf nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen;
- die Änderung der Steuer auf fluorierte Treibhausgase;
- mobilitätsbezogene Steuern oder Zahlungen wie Mautgebühren und Kfz-Zulassungssteuern; und
- die Überarbeitung der Subventionen für Mineralöle, die als Brennstoff verwendet werden.

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C28.R5) – Genehmigung der Steuer auf digitale Dienstleistungen

Mit dieser Reform wird eine Abgabe eingeführt, die auf dem Umsatz von Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 750 000 000 EUR und den Einnahmen aus der Bereitstellung bestimmter digitaler Dienstleistungen wie Online-Werbe- und -Vermittlungsdiensten in Spanien beruht. Die Abgabe sei unabhängig davon, ob die Gesellschaft im spanischen Hoheitsgebiet ansässig sei oder nicht. Die Abgabe tritt im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch eine Folgenabschätzung der Maßnahme, die bis zum 31. März 2022 und 2023 veröffentlicht wird.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C28.R6) – Genehmigung der Finanztransaktionssteuer

Mit dieser Maßnahme wird eine Abgabe eingeführt, die auf dem Kaufwert der Aktien börsennotierter spanischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 000 000 000 EUR beruht. Die Umsetzung der Reform trat im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch eine Folgenabschätzung der Maßnahme, die bis zum 31. März 2022 und 2023 veröffentlicht wird.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C28.R7) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen im Bereich der persönlichen Steuern

Die Reform soll den Grad der Progression und Umverteilung der Einkommensteuer durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erhöhen. Insbesondere erhöht sie den Zinssatz auf der allgemeinen nationalen Skala von 300 000 EUR als allgemeine Bemessungsgrundlage um 2 Prozentpunkte und Einsparungen von 200 000 EUR um 3 Prozentpunkte. Darüber hinaus wird die Obergrenze für die Kürzung der individuellen Rentenbeiträge von 8 000 EUR auf 2 000 EUR gesenkt und die derzeitige Obergrenze für Beiträge der Gesellschaft an ihren Arbeitnehmer von 8 000 EUR auf 10 000 EUR angehoben. Was die Vermögensteuer betrifft, so erhöht die Reform den für die letzte Tarifspanne geltenden Satz um 1 Prozentpunkt von 2,5 % auf 3,5 % (für Vermögenswerte von mehr als 10 000 000 EUR). Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C28.R8) – Kurzfristige Annahme steuerlicher Maßnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer

Mit der Reform soll das Körperschaftsteuergesetz geändert werden, um den Beitrag dieser Steuer zur Förderung der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und gleichzeitig Vereinfachungen bei den Befreiungen und Abzügen einzuführen, um einen Mindestsatz von 15 % für die Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Dagegen wird die Steuerbefreiung für Dividenden und Wertzuwächse, die durch ihre Beteiligung an gebietsansässigen und gebietsfremden Tochtergesellschaften erzielt werden, um 5 % verringert.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C28.R9) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen im Bereich der indirekten Steuern

Mit der Reform wird der auf 21 % festgesetzte Normalsatz der Mehrwertsteuer auf Erfrischungsgetränke, Säfte und gasförmige Getränke mit zugesetztem Zucker ausgeweitet. Eine solche Maßnahme stellt eine gesellschaftliche Verpflichtung zur Förderung des verantwortungsvollen Konsums dieser Getränkekategorien dar und steht im Einklang mit dem Ziel, die externen Kosten des spanischen Wohlfahrtsstaats zu finanzieren, die sich in diesem Fall aus ungesunden Ernährungsgewohnheiten ergeben. Darüber hinaus wird der Steuersatz für Versicherungsprämien um zwei Prozentpunkte auf 8 % angehoben, wobei jedoch im Verhältnis zu den Nachbarländern die mittlere Untergrenze verbleibt.

Die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

AB.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein / Target	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.	Bestimmungen der Gesetze und Königlichen Gesetzesdekrete , aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q1	2021	Inkrafttreten der 2020 und 2021 angenommenen steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie: 1. Übergangsbestimmungen: verschiedene Königliche Gesetzesdekrete, die von der Regierung seit Beginn der COVID-19-Pandemie angenommen wurden. 2. Änderung der staatlichen Vorschriften: – Königliches gesetzesvertretendes Dekret Nr. 1/1993 vom 24. September, mit dem die konsolidierte Fassung des Gesetzes über die Steuer auf patrimonale Übertragungen und dokumentierte Rechtsakte gebilligt wurde. – Law 37/1992, of December 28, on Value Added Tax. – Gesetz Nr. 49/2002 vom 23. Dezember 2002 über die Steuerregelung für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und über steuerliche Anreize für die Übernahme von Schirmherrschaften. – Gesetz 58/2003 vom 17. Dezember, Allgemeine Steuer. — Gesetz Nr. 35/2006 vom 28. November über die Einkommensteuer
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderungen der Steuervergünstigungen	Bestimmungen der Reformen über ihr Inkrafttreten und ihre Veröffentlichung auf der Website „Finanzen“ der Empfehlungen der Arbeitsgruppe sowie andere				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten der Regulierungsreformen, die sich aus einer eingehenden Analyse bestehender Überprüfungen, einschließlich der von AIReF, und der Arbeitsgruppe zur Bewertung zusätzlicher Steuervorteile und anderer Analysen des Finanzministeriums ergeben. Die Regulierungsreformen zielen darauf ab, das Steuersystem wirksamer zu gestalten, den ökologischen Wandel zu unterstützen oder Fairness zu fördern, und werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf eine dauerhafte Steigerung der Einnahmen um 0,1 BIP-Prozentpunkte geschätzt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein / Target	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				Analysen des Finanzministeriums und der AIReF						
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Staatssekretär der Finanzen.	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2021	Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, der die Reform des Steuersystems leiten soll. Der Ausschuss ist dafür zuständig, eine technische Analyse der notwendigen Reformen unter Berücksichtigung des derzeitigen Szenarios sowie der mittel- und langfristigen erwarteten Situation durchzuführen, wobei insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen sind: Umweltsteuern, Unternehmensbesteuerung, Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Vermögensbesteuerung und konkrete Harmonisierung in diesem Bereich, Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten.
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses oder anderen Analysen des Finanzministeriums ergeben	Bestimmungen der Reformen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q1	2023	Inkrafttreten von Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Analysen des Finanzministeriums in den Bereichen Umweltbesteuerung, Unternehmensbesteuerung, Vermögensbesteuerung, Gesundheitsbesteuerung und Kapitalertragsteuer ergeben, wozu unter anderem das Inkrafttreten von Erhöhungen der Dieselsteuer gehört. Diese Reformen sowie Maßnahmen zur Einführung von Beschränkungen für den Ausgleich negativer Steuerbemessungsgrundlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des ARP fallen, werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens so geschätzt, dass sie die Einnahmen dauerhaft um mindestens 0,3 BIP-Prozentpunkte erhöhen.
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffartikel und -abfälle	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Besteuerung von Kunststoffen sowie die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein / Target	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
390	C28.R4	M	Analyse der Kfz-Zulassungssteuer und der Verkehrssteuer	Veröffentlichung auf der Website				Q1	2022	Die Reform sieht eine Analyse der Kfz-Zulassungssteuer, der Verkehrssteuer oder von Zahlungen wie Straßenbenutzungsgebühren vor. Auf der Grundlage dieser Analyse ist eine Überarbeitung des Gesetzes in Erwägung zu ziehen, um einen nachhaltigeren Straßenverkehr zu fördern und die Treibhausgasemissionen zu verringern.
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluorierte Gase	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q2	2022	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluorierte Gase, um deren Verwendung zu verhindern und Steuervermeidung zu verringern.
392	C28.R5	M	Digital Services Tax (Steuer auf digitale Dienstleistungen)	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über bestimmte Steuern auf digitale Dienstleistungen (<i>Ley 4/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre Determinados Servicios Digitales</i>), um der Regierung auf der Grundlage neu entstehender Wirtschaftszweige neue Einnahmequellen zu erschließen und gleichzeitig das Steuersystem kohärent und gegebenenfalls im internationalen Kontext zu entwickeln.
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanztransaktionssteuer (<i>Ley 5/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre las Transacciones Financieras</i>), um neue Einnahmequellen für die Regierung zu erschließen und gleichzeitig das Steuersystem kohärent und gegebenenfalls im internationalen Kontext zu entwickeln.
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltsgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten der Änderungen, die durch das Haushaltsgesetz für 2021 und die Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einkommensteuer und der Vermögensteuer eingeführt wurden, um das öffentliche Defizit zu verringern und die Einkommensteuer progressiver zu gestalten.
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltsgesetz				Q1	2021	Inkrafttreten der Änderungen, die mit dem Haushaltsgesetz für 2021 und den Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein / Target	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				es über sein Inkrafttreten						Körperschaftsteuer eingeführt wurden, um die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer zu erhöhen.
396	C28.R9	M	Änderungen indirekter Steuern im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltsgesetz es über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten der Änderungen, die durch das Haushaltsgesetz für 2021 und die Entwicklungsverordnungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern eingeführt wurden, um eine gesündere Ernährung durch die Verringerung des Verbrauchs bestimmter zuckerhaltiger Getränke zu fördern und die Einnahmen der Zentralregierung durch Erhöhung der Steuer auf Versicherungsprämien zu erhöhen.

AB.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 1 (C28.I1) – Steuerliche Anreize für energetische Renovierungen und den Kauf von Elektrofahrzeugen und Ladestationen

Ziel dieser Maßnahme ist es, steuerliche Anreize zu schaffen, i) Gebäuderenovierungsarbeiten zu fördern, um die Energieeffizienz zu verbessern; und ii) Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen und Ladestationen zu schaffen. Die Maßnahme baut auf den Investitionen C1.I2 und C2.I1 auf.

Die Maßnahme muss zu Renovierungsmaßnahmen führen, die die Energieeffizienz verbessern und den Primärenergieverbrauch der Steuerzahler um durchschnittlich mindestens 30 % senken.

Darüber hinaus sollen mit dieser Maßnahme steuerliche Anreize für Haushalte für den Kauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen und die Errichtung von Ladestationen geschaffen werden. Die Steueranreize umfassen Steuervergünstigungen zur Unterstützung von Haushalten beim Kauf neuer Hybrid- und Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV, FCHV) und Ladestationen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, dürfen die Auswahlkriterien für steuerliche Anreize nur den Erwerb emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge finanzieren.²¹².

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AB.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt..

²¹² Emissionsarme Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die weniger als 50 g CO₂/km emittieren.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L81	C28.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz.		Anzahl	410 000	510 000	Q3	2026	Mindestens 510000 Wohnsanierungsmaßnahmen in mindestens 355000 Einzelwohnungen abgeschlossen, die im Durchschnitt eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % (kumulativ) erreichen. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Korridoren – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das nach der Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig für eine Wohnung eines privaten Haushalts bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Wohnungssanierungsmaßnahmen wird als Summe aller Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen bestimmt, die im Rahmen der steuerlichen Anreize durchgeführt werden. Die durchschnittliche Einsparquote des Primärenergieverbrauchs für die Zwecke der Einhaltung des Mindestwerts von 30 % ergibt sich aus der Gewichtung der Reihe von Sanierungsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen erzielten Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 30. Juni 2026 gemäß Zielwert 29 der Komponente 2
L82	C28.I1	T	Ausbau der EFD- und Ladeinfrastruktur		Anzahl	238 000	348 000	Q3	2026	Es wurden mindestens 110000 zusätzliche neue Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV oder FCHV) und Ladestationen im Anwendungsbereich steuerlicher Anreize eingerichtet. (Ausgangswert: 31. Dezember 2025 im Einklang mit dem Zielwert 419 der Komponente 1

AC. KOMPONENTE 29: VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN

Die Reformen der Komponente 29 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielen darauf ab, i) die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben durch Stärkung des Rahmens und der Verfahren für Ausgabenüberprüfungen zu verbessern und ii) den Haushalt der Zentralregierung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Grundsätzen der umweltgerechten Haushaltsplanung in Einklang zu bringen.

Ziel der Komponente des Plans ist es, die Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, indem insbesondere ihre Zusammensetzung überprüft und ihre Verwendung neu ausgerichtet wird, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und letztlich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu erhöhen. Mit den Reformen werden auch die Herausforderungen angegangen, die sich aus der neuen wirtschaftlichen und sozialen Realität ergeben.

Die Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AC.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C29.R1) – Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben

Ziel dieser Reform ist es, einen dauerhaften Rahmen zu schaffen, der eine Verbesserung der Qualität der öffentlichen Ausgaben gewährleistet und die Haushaltsstabilität und die Tragfähigkeit der gesamtstaatlichen Finanzen stärkt. Diese Reform umfasst vier Teilelemente:

- Einbeziehung der Empfehlungen der Ausgabenüberprüfung 2018-2020 (Phase I und Phase II) in den Entscheidungsprozess: Um eine wirksame Weiterverfolgung der Empfehlungen der Phasen I und II zu erreichen, wird den Haushaltsreferaten, die Empfehlungen erhalten haben, eine Frist eingeräumt, um auf diese Empfehlungen im Einklang mit dem Grundsatz „Mittragen oder Begründen“ zu reagieren. Das Finanzministerium soll beauftragt werden, die Folgemaßnahmen zu überwachen und einen Jahresbericht über die Reaktion auf die Empfehlungen zu erstellen.
- Einleitung von Phase III der Ausgabenüberprüfung 2021: Die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung soll sich auf Finanzinstrumente und kommunale Abfallbewirtschaftung konzentrieren;

- Neuer Prozess der Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben (für den Zeitraum 2022-2026): Künftige Ausgabenüberprüfungen in diesem Zyklus würden von der unabhängigen Finanzbehörde (Autoidad *Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIREF) durchgeführt. Schwerpunkt, Umfang und Zeitplan dieser künftigen Überprüfungen werden vom Ministerrat nach Konsultationen mit AIREF festgelegt. Ziel ist es, im Zeitraum 2022-2026 jährlich einen Bericht zu veröffentlichen;
- Stärkung der Kapazitäten des Bewerter (AIREF): Das Statut der AIREF wird geändert, um ein neues Referat einzurichten, das für die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zuständig ist.

Reform 1 kann als Unterstützung der Kohärenz und anderer Reformen des spanischen Aufbau- und Resilienzplans angesehen werden, insbesondere in den Komponenten 6, 17, 18, 21, 23 und 28, wo die Empfehlungen auf der Grundlage der Phasen I und II der Ausgabenüberprüfung in diese Reformprioritäten eingeflossen sind.

Diese Reform soll bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C29.R2) – Angleichung des Haushalts der Zentralregierung an die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen, die dem gesamten Plan zugrunde liegen. Die Reform besteht in der Veröffentlichung eines Berichts im Rahmen des staatlichen Haushaltsverfahrens, der im Einklang mit einer vorab festgelegten Methodik die Ausrichtung der öffentlichen Investitionen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung widerspiegelt. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C29.R3) – Angleichung des Haushalts der Zentralregierung an die umweltgerechte Haushaltsplanung

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mittelfristig mit dem EU-Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung in Einklang zu bringen. Sie stärkt die Reform 2 und ganz allgemein die ökologischen Bestrebungen des Plans. Die Reform besteht in der Veröffentlichung von zwei Berichten im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Zentralregierung, in denen die grünen und die braunen Ausgaben über die jährlichen Haushaltsgesetze für 2023 und 2024 erfasst werden. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

AC.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium für die aktive Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen und Genehmigung der Verordnung über die Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes	Bestimmungen der Rechtsvorschriften, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht. Ordnung für die Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes				Q2	2021	Inkrafttreten i) der Einrichtung eines ständigen Teams innerhalb des Finanzministeriums (im Staatssekretariat für Haushalt und Ausgaben) zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen, wobei der Grundsatz „Mittragen oder Erklären“ gefördert wird; und ii) der Zusage des Finanzministeriums, einen Jahresbericht mit Antworten auf alle Empfehlungen der AIReF zur Ausgabenüberprüfung zu veröffentlichen. Die Verordnung über die Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes enthält die Verpflichtung der Zentralverwaltung und der sozialen Sicherheit, die Empfehlungen der Ausgabenüberprüfungen im Rahmen des Haushaltszyklus zu überwachen und weiterzuverfolgen, einschließlich der Maßnahmen, die im folgenden Jahr umgesetzt wurden oder umgesetzt werden sollen.
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2021	Der Ministerrat entscheidet über die Einleitung der Phase III der Ausgabenüberprüfung im Jahr 2021. In der dritten Phase der Ausgabenüberprüfung werden mindestens zwei Bereiche behandelt: Finanzinstrumente und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen. Die Ausgabenüberprüfung wird von AIReF durchgeführt.
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AIReF, die für die Durchführung der von der Regierung vorgeschriebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.	Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über sein Inkrafttreten				Q2	2021	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Erlasses Nr. 215/2014 des Organstatuts der AIReF mit der Einrichtung einer ständigen Einheit, die für die Durchführung der von der Regierung in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.
400	C29.R1	M	Billigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfungen, die bei AIReF in Auftrag gegeben	Bestimmung des Abkommens des Ministerrates über sein Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Der neue mehrjährige Überprüfungszyklus für die öffentlichen Ausgaben erstreckt sich auf den Zeitraum 2022-2026. Um die Anwendung ordnungsgemäß zu planen und die erforderlichen Informationen für jede Phase der Ausgabenüberprüfung zu sammeln, beschließt und veröffentlicht der Ministerrat nach Konsultation der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			werden sollen, durch den Ministerrat.							AIReF zumindest die Politikbereiche, die betreffenden öffentlichen Einrichtungen und die von der Analyse abzudeckenden Zeiträume sowie relevante methodische Aspekte.
401	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums				Q1	2022	Jährliche Veröffentlichung eines Überwachungsberichts. In dem Bericht werden die von AIReF abgegebenen Empfehlungen aufgeführt und die regulatorischen Änderungen oder sonstigen Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden, im Einzelnen aufgeführt. Stimmen die Ausgabenzentren, an die die Empfehlungen gerichtet werden, diesen nicht zu, so ist eine angemessene Begründung beizufügen.
402	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Veröffentlichung der Berichte auf der AIReF-Website				Q2	2023	Veröffentlichung der Berichte über die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung durch AIReF.
403	C29.R2	M	Bericht über die Anpassung des Haushalts an die Nachhaltigkeitsziele	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3	2021	Veröffentlichung des Berichts zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 über seine Angleichung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung.
404	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3	2022	Bericht über den Grünen Haushalt (grüne Dimension) als Begleitunterlage zum jährlichen Haushaltsgesetz 2023, in dem die grünen Ausgaben in das jährliche Haushaltsgesetz aufgenommen und im Einklang mit der Methodik und dem Überwachungsrahmen erstellt werden, die mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert wurden.
405	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q2	2023	Bericht über den Grünen Haushalt (braune Dimension) als Begleitunterlage zum jährlichen Haushaltsgesetz 2024, in dem die braunen Ausgaben im jährlichen Haushaltsgesetz erfasst und im Einklang mit der Methodik und dem Überwachungsrahmen erstellt werden, die mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert wurden.

AD. KOMPONENTE 30: PENSIONEN

Ziel der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Reform des Rentensystems, um i) kurz-, mittel- und langfristig die finanzielle Tragfähigkeit des Systems zu gewährleisten, ii) die Kaufkraft der Renten zu erhalten, iii) die Angemessenheit der Renten zu erhalten, iv) Rentner vor Armut zu schützen und v) Generationengerechtigkeit zu gewährleisten. Die Reformmaßnahmen bauen auf dem breiten parlamentarischen Konsens über die Annahme der Empfehlungen des Toledo-Pakts auf²¹³. Zu den Maßnahmen, die noch Gegenstand des sozialen Dialogs sind, gehören: i) die Trennung der Finanzierungsquellen, ii) ein überarbeiteter Indexierungsmechanismus für Rentenleistungen, iii) Anreize für einen späten Renteneintritt und regulatorische Änderungen in Bezug auf den Vorruhestand, iv) Änderungen des Beitragszeitraums für die Berechnung der Altersrente, v) ein neues System von Beiträgen für Selbstständige auf der Grundlage des Realeinkommens und vi) die Entwicklung betrieblicher Altersversorgungssysteme durch Tarifverhandlungen.

Die Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen zur Erhaltung der Tragfähigkeit des Rentensystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, mit dem Ziel, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldenragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AD.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C30.R1) – Trennung der Finanzierungsquellen der sozialen Sicherheit

Ziel der Reform ist es, die Finanzierung des Rentensystems im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts so zu ändern, dass die beitragsabhängigen Leistungen durch Sozialbeiträge und beitragsunabhängige Leistungen aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Die Reform besteht darin, dass der Staat die Finanzierung einer Reihe von Ausgabenposten übernimmt, die derzeit durch Sozialbeiträge gedeckt sind. Die Reform soll die Verknüpfung zwischen Beiträgen und Ansprüchen stärken und die finanzielle Tragfähigkeit des Beitragssystems verbessern.

Die Ausgabenposten, die früher durch Sozialbeiträge finanziert wurden, aber im Rahmen dieser Reform als beitragsunabhängig gelten und aus dem Staatshaushalt finanziert werden, umfassen i) einen Teil der beitragsunabhängigen Beschäftigungspolitiken, ii) Kürzungen der Sozialversicherungsbeiträge zur Förderung der Beschäftigung, iii) Geburts- und Kinderbetreuungsbeihilfen, iv) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorruhestand, v) die

²¹³ Die Empfehlungen des Toledo-Pakts wurden am 10. November 2020 im Amtsblatt veröffentlicht: https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/D/BOCG-14-D-175.PDF.

Mutterschaftsrente, v) Renten für Familienangehörige, vi) Unterstützungsmaßnahmen („implizite Zuschüsse“) für Sondersysteme und vii) die Kosten für die Schließung der Beitragslücken bei der Berechnung der Altersrente.

Die Reform hat mit Bestimmungen im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 begonnen und wird schrittweise durch Übertragungen vom Staatshaushalt auf den Sozialversicherungshaushalt umgesetzt.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Reform 2 (C30.R2) – Beibehaltung der Kaufkraft der Ruhegehälter, Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter, Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente an eine neue Laufbahn und Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Generationengerechtigkeitsmechanismus

Ziel der Reform ist es, i) die Kaufkraft der Rentner zu gewährleisten, ii) die Erwerbsbeteiligung im Alter nahe am gesetzlichen Renteneintrittsalter zu erhöhen, iii) den Eintritt in den Ruhestand aufzuschieben, iv) die Progressivität des Beitragssystems zu stärken, v) die geltende Regelung an diskontinuierliche Laufbahnen und andere Formen atypischer Arbeit anzupassen und vi) die Auswirkungen des bevorstehenden demografischen Wandels anzugehen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern. Die Reform besteht aus vier getrennten Regulierungsreformen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts, die in zwei Schritten angenommen werden sollen.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten sollen, sind:

- Ein neuer Indexierungsmechanismus, mit dem Rentenleistungen an die Inflation gekoppelt werden, um die Kaufkraft der Rentner dauerhaft zu gewährleisten.
- Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter mit dem Ziel, die Erwerbsbeteiligung in Altersstufen, die nahe dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegen, zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben. Die Maßnahme umfasst die folgenden regulatorischen Änderungen:
 - a. Schaffung neuer Anreize für den Aufschub des Renteneintritts (erhöhte wirtschaftliche Anreize zur Verzögerung des Renteneintritts und Förderung der Vereinbarkeit von Arbeit und Rente). Insbesondere haben Arbeitnehmer, die den Eintritt in den Ruhestand aufschieben, das Recht, zwischen folgenden Personen auszuwählen: Erhöhung des Rentenbetrags für jedes vollständige zusätzliche Beitragsjahr, das zwischen dem gesetzlichen Renteneintrittsalter und dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand angerechnet wird; eine Pauschalzahlung; und eine Kombination aus den beiden erstgenannten.
 - b. Verstärkung der Negativanreize bei der Regulierung von Vorruhestandsregelungen im Rahmen der derzeitigen Regelung des Vorruhestands. Der Kürzungssatz für den Vorruhestand wird geändert, um das tatsächliche Renteneintrittsalter anzuheben und die Vorzugsbehandlung für Rentner mit Höchstbeitragsbemessungsgrundlage abzuschaffen. Tarifvertragliche Bestimmungen, die den Zugang zur Rente zum Regelpensions- bzw. -rentenalter vorschreiben, sind verboten.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten sollen, sind:

- Die Anpassung der Beitragszeiten für die Berechnung der Altersrente mit dem Ziel, die Progressivität des Systems zu stärken und die geltende Regelung an diskontinuierliche Laufbahnen und andere Formen atypischer Arbeit anzupassen.
- Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus, der Generationengerechtigkeit und finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet. Ziel der Maßnahme ist es, die Auswirkungen des bevorstehenden demografischen Wandels zu bewältigen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Reform 3 (C30.R3) – Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verbessern, die Beiträge zum Rentensystem zu erhöhen und sicherzustellen, dass Selbstständige ein angemessenes Renteneinkommen erhalten. Mit der Reform wird das Beitragssystem für Selbstständige geändert. Die Reform stützt sich im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts auf das Realeinkommen anstelle einer selbst gewählten Beitragsbasis. Der endgültige Beitrag wird auf der Grundlage des von den Steuerbehörden bereitgestellten Erwerbseinkommens für Selbstständige berechnet. Die Reform wird schrittweise durch Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage umgesetzt, um eine Anpassung an die neue Regelung zu ermöglichen.

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Reform 4 (C30.R4) – Straffung von Mutterschaftszuschlägen

Ziel der Reform ist es, Eltern, vor allem Mütter, für die Kosten einer Geburt und Kinderbetreuung zu entschädigen, um das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu verringern. Mit der Reform wird die Mutterschaftszulage neu gestaltet und wurde bereits verabschiedet (Königliches Gesetzesdekret Nr. 3/2021 vom 2. Februar). Die frühere Mutterschaftszulage, die seit 2016 in Kraft war, wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 als diskriminierend für Männer eingestuft. Es wird erwartet, dass die reformierte Zulage zum Mutterschaftsurlaub dem Urteil des Gerichts entspricht und Diskriminierung verhindert. Die neue Zulage beruht auf einer Analyse der Beitragspfade, um festzustellen, welcher der beiden Elternteile in ihrer beitragsabhängigen Laufbahn aufgrund der Geburt eines Kindes am stärksten benachteiligt war, wobei der Mutter in Ermangelung eines besonders benachteiligten Elternteils die Zulage gewährt wird.

Die Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 durchgeführt.

Reform 5 (C30.R5) – Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems

Mit der Reform soll der Rechtsrahmen für das Zusatzrentensystem überarbeitet werden, um den Erfassungsbereich betrieblicher Altersversorgungssysteme, die im Rahmen von Tarifverhandlungen, vorzugsweise auf sektoraler Ebene, vereinbart wurden, zu erhöhen. Der neue Rechtsrahmen für betriebliche Altersversorgungssysteme zielt darauf ab, Arbeitnehmer ohne betriebliche Altersversorgungssysteme in ihren Unternehmen und Selbstständige zu erfassen, die derzeit keinen Zugang zu diesen Systemen der zweiten Säule haben.

Die spezifischen Maßnahmen der Reform umfassen:

- i. Schaffung öffentlich geförderter Fonds für die betriebliche Altersversorgung, die vom Privatsektor verwaltet werden.
- ii. Anreize und regulatorische Änderungen zur Erhöhung des Geltungsbereichs betrieblicher Altersversorgungssysteme, die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbart wurden.
- iii. Vereinfachung der Verfahren der Altersversorgungssysteme.
- iv. Regulatorische Änderungen zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Unternehmen und Sektoren.
- v. Steuerliche Anreize zur Förderung der Teilnahme an kollektiven betrieblichen Systemen
- vi. Begrenzung der Verwaltungskosten für kollektive Nutzungssysteme auf unter 0,30 % der verwalteten Vermögenswerte.

Die Umsetzung der Reform hat mit Bestimmungen im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 begonnen, mit denen Steueranreize, die früher mit individuellen Rentensystemen verbunden waren, zugunsten der kollektiven Systeme verlagert wurden (Maßnahme v. oben) und durch die öffentliche Förderung von Mitteln für die betriebliche Altersversorgung (Maßnahme i.).

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Reform 6 (C30.R6) – Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag

Mit der Reform wird die Beitragshöchstbasis des Rentensystems erhöht und die Höchstrenten angepasst, um die Beitragsbemessungsgrundlage zu erweitern, die Progressivität des Rentensystems zu erhöhen und die Gesamteinnahmen zu erhöhen. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts. Die Anpassung des Systems erfolgt schrittweise, damit sich die Beitragszahler an die Veränderungen anpassen können. Die Höchstrenten und die Beitragshöchstsätze werden entsprechend angehoben, um den beitragsabhängigen Charakter des Systems zu wahren. Die Reform wird in den nächsten 30 Jahren schrittweise umgesetzt.

Die Maßnahme tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

AD.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der sozialen Sicherheit	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				4. QUARTAL	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt 2021 über die Trennung der Finanzierungsquellen für die soziale Sicherheit. Der Staat überweist dem System der sozialen Sicherheit jährlich einen Betrag in Höhe der beitragsunabhängigen Ausgaben. Dies soll den Abbau des Sozialversicherungsdefizits und seine Übertragung an die Zentralverwaltung ermöglichen, die über die geeigneten Instrumente verfügt, um dieses Defizit zu beheben. Ferner werden Zweifel an der Solvenz des Systems ausgeräumt, wodurch die Bedingungen zur Bewältigung der mittel- und langfristigen Herausforderungen verbessert werden. Das Haushaltsgesetz 2021 sieht einen ersten und wichtigen Schritt in diese Richtung vor.
407	C30.R2	M	Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften mit folgenden Zielen: A) Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Ruhegehälter: es wird ein neuer Neubewertungsmechanismus entwickelt, mit dem die Renten an die Inflation gekoppelt werden, um sicherzustellen, dass die Kaufkraft der Rentner dauerhaft gewährleistet ist. B) Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters: Schaffung von Anreizen für einen Aufschub des Renteneintritts, einschließlich verstärkter wirtschaftlicher Anreize und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Ruhestand, um die Erwerbsbeteiligung in Altersstufen, die dem gesetzlichen Renteneintrittsalter nahestehen, zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anpassung des Berechnungszeitraums, wodurch der Berechnungszeitraum für die Berechnung der Altersrente verlängert wird.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
409	C30.R2	M	Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus für Generationengerechtigkeit	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ersetzung des derzeitigen Nachhaltigkeitsfaktors, der Renten an die Lebenserwartung bindet, durch einen Mechanismus, der durch Anpassung an den demografischen Wandel Generationengerechtigkeit und finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet.
410	C30.R2	M	Aktualisierte Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten	Veröffentlichung eines Berichts auf der Website der sozialen Sicherheit				4. QUARTAL	2022	Veröffentlichung aktualisierter Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen anderer Strukturreformen wie Arbeitsmarktreformen.
411	C30.R3	M	Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige, wobei das Beitragssystem schrittweise vom Realeinkommen abhängig gemacht wird.
412	C30.R4	M	Straffung der Mutterschaftszuschläge	Bestimmung des RDL über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2021 vom 3. Februar 2021 über die Straffung der Mutterschaftszuschläge. Um dem Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2019 nachzukommen, werden Rentenzuschläge gestrafft und auf die Verringerung des

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										geschlechtsspezifischen Gefälles ausgerichtet. Für Eltern, deren Arbeitsleben unmittelbar nach der Elternschaft geändert wurde, wird eine feste Vergütung eingeführt.
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten der Schlussbestimmung 11 und des Artikels 62				4. QUARTAL	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt 2021 über die Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem. Das Recht auf Steuervergünstigungen wird von individuellen privaten Rentensystemen auf betriebliche Altersversorgungssysteme auf der Grundlage von Tarifverträgen übertragen. Relevante Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für die Einführung des neuen Rahmens sind die Schlussbestimmung 11 LPGE und Artikel 62.
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des derzeitigen Zusatzrentensystems zur Förderung von Rentensystemen durch die Einrichtung von Pensionsfonds, die allen Unternehmen und Arbeitnehmern offen stehen.
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag	Bestimmung der Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft getreten ist				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag: schrittweise Anhebung der Beitragshöchstbasis des Systems und Anpassung der Höchstreten, um die Beitragsbasis und Progressivität des Systems zu erweitern und die Gesamteinnahmen zu erhöhen.

AE. KOMPONENTE 31: REPOWEREU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und insbesondere die Genehmigung neuer Stromnetze und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und erneuerbarem Wasserstoff zu fördern, die Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen zu verbessern und die Dekarbonisierung der Industrie zu fördern.

Mit der Komponente werden die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt. Sie trägt mit Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei, wobei der Schwerpunkt auf dezentralen Anlagen und dem Eigenverbrauch liegt, unter anderem durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Verbesserung des Netzzugangs. Sie unterstützt auch ergänzende Investitionen in Speicherung, Netzinfrastruktur und erneuerbaren Wasserstoff (länderspezifische Empfehlung 4 2022 und länderspezifische Empfehlung 3 2023).

Keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente darf die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

AE.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C31.R1) – Reform zur Verbesserung der Genehmigungen für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien und für die Stromnetzinfrastruktur

Mit der Reform werden zwei Ziele verfolgt. Erstens die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Stromnetzinfrastruktur und zweitens die Straffung der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen. Was das erste Ziel betrifft, so besteht die Reform in Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur. In diesem Zusammenhang umfasst die Reform folgende Elemente:

- Vereinfachung der Verfahren für bestimmte Kategorien von Projekten, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens;
- Klärung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für bestimmte Projekte in Bezug auf die Einspeisung erneuerbarer Gase in das Gasnetz;
- Festlegung einer Frist, bis zu der die CNMC einen Bericht über die Genehmigung neuer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vorlegen muss;
- Aufhebung der Beschränkungen für den Eigenverbrauch und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren;
- Verbesserung der Zuweisung von Netzkapazität.

Was das zweite Ziel betrifft, so umfasst die Reform die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung, die die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C31.I1) – Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs (auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Speicherung hinter dem Zähler) und Energiegemeinschaften

Bei dieser Investition handelt es sich um eine Ausweitung der Maßnahmen C7.I1, C7.R3 und C8.I1. Mit dieser Investition sollen Anwendungen für den Eigenverbrauch, die Speicherung hinter dem Zähler und Energiegemeinschaften gefördert werden. Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

- in Gebäude oder Produktionsprozesse integrierte Eigenverbrauchsanwendungen, die auf Technologien für erneuerbare Energien oder Speicherlösungen hinter dem Zähler beruhen; und
- Initiativen, die von Energiegemeinschaften entweder durch die Installation von Lösungen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder durch partizipative und gemeinschaftliche Aufbauprozesse durchgeführt werden.

Die Rechtsinstrumente im Rahmen von C7.I1, C7.R3 und C8.I1 können zur Durchführung dieser Maßnahme beitragen, sofern sie nicht zu einer Doppelfinanzierung führen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C31.I2) – Regelung zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Eigenkapital, einschließlich Risikokapital, zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff abdeckt. Die Regelung wird durchgeführt, indem dem privaten Sektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, finanzielle Anreize durch die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, geboten werden. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, mindestens 1 600 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Umsetzung der Investition in die Regelung erlässt Spanien ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Beteiligungsinvestitionen wäre dieses Instrument eine vom IDAE zu genehmigende Anlagepolitik), mit dem die Regelung eingeführt wird, die folgende Elemente umfasst:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, bei der es sich um mindestens eine der folgenden Tätigkeiten handelt:
 - Förderung von Innovationen in der Wertschöpfungskette und der Wissensbasis für erneuerbaren Wasserstoff: dieser Aktionsbereich kann Forschungs- und Entwicklungs-, Technologietransfer-, Fertigungs- und Testsysteme und -komponenten umfassen.
 - Schaffung von Clustern für erneuerbaren Wasserstoff, die Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch in großem Maßstab integrieren würden.

- Entwicklung von „Pionier“-Projekten, die die Einführung von erneuerbarem Wasserstoff in geringerem Umfang in verschiedenen Sektoren wie Industrie, Stromerzeugung, thermische Nutzung und Verkehr ermöglichen würden.
 - Unterstützung der Integration des spanischen Systems für erneuerbaren Wasserstoff in das europäische System, z. B. Unterstützung von Unternehmen bei europäischen Projekten wie IPCEI-Initiativen. Die sich daraus ergebenden Projekte im Rahmen dieser IPCEI-Initiativen müssen unter die zuvor genannten drei förderfähigen Tätigkeiten (Wertschöpfungskette, Cluster, wegweisende Projekte) fallen.
2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Gewährungsentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Investitionsausschuss oder einem Ausschuss für technische Bewertung vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt, was bedeutet, dass es sich bei ihnen entweder um Mitarbeiter der IDAE und/oder um andere unabhängige Sachverständige handeln muss. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen des Systems beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Vergabe- oder Investitionsentscheidung. Falls sich IDAE an einem der Antragsteller beteiligt und das Budget für diese Aufforderung nicht ausreicht, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ des IDAE extern geprüft.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungskapital und Risikokapital) werden Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt²¹⁴ in den folgenden Sektoren von dem Rechtsinstrument/den Rechtsinstrumenten ausgeschlossen: (i) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene

²¹⁴Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

Tätigkeiten²¹⁵; (ii) energieintensive Industrien mit hohem CO₂-Ausstoß²¹⁶; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²¹⁷; (iv) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung²¹⁸, (v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
6. Berichtspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung²¹⁹.
7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Vergabe von Mitteln an Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, Folgendes:

²¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen und den Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²¹⁶ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²¹⁷ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²¹⁸ Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht wiederverwertbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme weder zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen noch zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

²¹⁹ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, begründen die ausgewählten Interventionsbereiche. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- a) Beschreibung der Haushaltslinien für das/die Finanzprodukt(e) und förderfähige Endempfänger
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
8. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:
- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einrichtung der Regelung zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstruments(e) zur Einführung der Regelung überprüft.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 3 (C31.I3) – Subventionsregelung zur Unterstützung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen und Speicherung

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Eigenkapital, einschließlich Risikokapital, zur Unterstützung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien und Speicherung abdeckt. Die Regelung wird durchgeführt, indem dem privaten Sektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, finanzielle Anreize durch die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, geboten werden. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, mindestens 1 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Beteiligungsinvestitionen wäre dieses Instrument eine vom IDAE zu genehmigende Anlagepolitik), mit dem die Regelung eingeführt wird, die folgende Elemente umfasst:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, bei der es sich um mindestens eine der folgenden Tätigkeiten handelt: Entwurf, Herstellung, Lagerung, Recycling oder Forschung und Entwicklung von Technologien und Komponenten, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft relevant sind. Beispiele für diese Technologien oder Komponenten sind Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen und Wärmepumpen. Die Rückgewinnung von

Rohstoffen, die für die Herstellung dieser Technologien erforderlich sind, kann ebenfalls unterstützt werden.

2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Gewährungsentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Investitionsausschuss oder einem Ausschuss für technische Bewertung vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt, was bedeutet, dass es sich bei ihnen entweder um Mitarbeiter der IDAE und/oder um andere unabhängige Sachverständige handeln muss. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Subventionsregelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Zuschuss- oder Investitionsentscheidung. Falls sich IDAE an einem der Antragsteller beteiligt und das Budget für diese Aufforderung nicht ausreicht, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ des IDAE extern geprüft.
3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere werden in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung²²⁰; (ii) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²²¹; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

²²⁰ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²²¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Verbrennungsanlagen²²² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²²³. Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungskapital und Risikokapital) werden Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt²²⁴ in folgenden Sektoren von dem Rechtsinstrument/den Rechtsinstrumenten ausgeschlossen: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten²²⁵; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien²²⁶; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²²⁷; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²²⁸, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

²²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²²³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder die Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu verbessern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²²⁴ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²²⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen und den Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²²⁶ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²⁷ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²²⁸ Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht wiederverwertbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme weder zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen noch zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

4. Anforderungen an Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 902 000 000 EUR der Investitionen in die Subventionsregelung tragen zum Klimaschutzziel gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.²²⁹
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik Folgendes:
 - a) Beschreibung der Haushaltslinien für das/die Finanzprodukt(e) und förderfähige Endempfänger
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
8. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:
 - a) Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einrichtung der Regelung zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Audits wird Folgendes überprüft: I) dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption

²²⁹ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen/werden, die den einschlägigen Kriterien entspricht, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Anleihen, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, begründen die ausgewählten Interventionsbereiche. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und Digitalzielanforderungen; und iii) die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstruments(e) zur Einführung der Regelung überprüft.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 4 (C31.I4) – Investitionen zur Förderung der Stromnetzinfrastuktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau des spanischen Stromübertragungsnetzes zu unterstützen. Die Investition besteht in der Fertigstellung förderfähiger Vorhaben im Rahmen des spanischen Netzentwicklungsplans 2021-2026 (im Folgenden „Plan“). Vor der Gewährung der Unterstützung legt Spanien die Förderkriterien fest, die die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan 2021-2026 auszuwählenden Vorhaben erfüllen müssen, und zwar auf der Grundlage

- Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere solche, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zum emissionsfreien Verkehr und zur Beseitigung interner Engpässe beitragen; und
- Projekte, die bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein müssen.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 5 (C31.I5) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Zuschüsse)

Ziel dieser Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist es, die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Projekten, die auf die Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie abzielen, z. B. Projekte, die auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen, sowie die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen.

Der Beschluss zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²³⁰;

²³⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

(ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³¹. Die Auswahlkriterien schreiben zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften entsprechen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 236 000 000 EUR, was 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme entspricht, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzzielen beitragen²³².

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C31.I6) – Zuschussregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine öffentliche Förderregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen. Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen im Rahmen des vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekts DECARB (PERTE). Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Subventionsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 430000000 EUR bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. In einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einführung der Subventionsregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabeentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen gleichwertigen Leitungsgremium

²³¹ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²³² Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. sie müssen entweder Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Bewertungsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.

2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 430 000 000 EUR beläuft. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel des Sektors sowie die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen umfassen.
3. Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere werden in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²³³; (ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³⁴. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

²³³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁴ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 172 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei²³⁵.
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AE.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

²³⁵Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
477	C31.R1	M	Reform zur Verbesserung der Genehmigungen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Netzinfrastruktur für Stromnetze	Inkrafttreten der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte				Q2	2023	Dieses Etappenziele umfasst zwei Elemente. <ul style="list-style-type: none"> • Erstens das Inkrafttreten der Königlichen Gesetzesdekrete 14/2022, 17/2022, 18/2022 und 20/2022. Die Energiemaßnahmen in diesen Königlichen Gesetzesdekreten zielen darauf ab, die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur zu vereinfachen. • Zweitens das Inkrafttreten des Orden TED/189/2023, mit dem eine neue Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung eingerichtet wurde, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt.
478	C31.I1	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Speicherung hinter dem Zähler		MW	4 400	5 100	Q3	2026	Installierte Kapazität von 700 MW in Energiespeicher- oder Eigenverbrauchsanwendungen, die in Gebäude oder Produktionsprozesse integriert sind. Die Anwendungen für den Eigenverbrauch beruhen auf Technologien für erneuerbare Energien oder Speicherlösungen hinter dem Zähler. (Ausgangswert: Datum Q2 2026, Ziel des Ziels 117 und Datum 2. Quartal 2026; Ziel des Zielwerts 126)
479	C31.I1	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen		Anzahl	37	77	Q3	2026	Abschluss von 40 Initiativen, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden, entweder durch die Installation von Lösungen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder durch partizipative und gemeindebasierte Gebäudeprozesse. (Ausgangswert: Datum Q4 2024, Ziel von Zielwert 111)
483	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q2	2024	Spanien überträgt dem IDAE mindestens 1 600 Mio. EUR für die Förderregelung.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
480	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstruments(e)				4. QUARTAL	2024	Das/die Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Förderregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen in Kraft treten.
481	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabebeschlüsse		0	50 %	Q2	2025	Das IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
482	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabebeschlüsse		50 %	100 %	Q3	2026	Das IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
487	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Das Ministerium	Übertragungsvereinbarung				Q2	2024	Spanien überträgt dem IDAE 1 000 Mio. EUR für die Förderregelung.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			hat die Investition abgeschlossen							
484	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des Ministerialerlasses				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstruments(s) zur Einführung der Förderregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
485	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabebeschlüsse		0	50 %	Q2	2025	Das IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
486	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabebeschlüsse		50 %	100 %	Q3	2026	Das IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht. Das IDAE hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 90 % dieser Finanzierung zu den Klimazielen beitragen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
488	C31.I4	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für Stromübertragungsprojekte	Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsakts				Q1	2024	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Förderkriterien, die die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan 2021-2026 auszuwählenden Stromübertragungsprojekte erfüllen müssen, und zwar auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere solche, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zum emissionsfreien Verkehr oder zur Beseitigung interner Engpässe beitragen; und • Projekte, die bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein müssen.
489	C31.I4	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte	Veröffentlichung der Projektliste				4. QUARTAL	2024	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte in Höhe von 931 Mio. EUR durch das zuständige Ministerium im Einklang mit den Auswahlkriterien, die sich aus dem Meilenstein 448 ergeben.
490	C31.I4	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte	Abschlussbescheinigung				Q3	2026	Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte, die in der aufgrund des Meilensteins 489 angenommenen Liste aufgeführt sind.
491	C31.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie	Veröffentlichung				Q2	2023	Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Unterstützung in Form von Zuschüssen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie sowie zur Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Vorschriften für die Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Projekte müssen sicherstellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
492	C31.I5	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für	Veröffentlichung von	Millionen EUR	0	531	4. QUARTAL	2024	Mindestens 531 000 000 EUR müssen den Endbegünstigten gewährt worden sein (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Dekarbonisierungsp rojekte	Vergabeentschei dungen						
493	C31.I5	M	Abschluss der Dekarbonisierungsp rojekte	Abschlussbesche inigung				Q3	2026	Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 531 000 000 EUR.
494	C31.I6	M	Subventionsregelun g für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen	Inkrafttreten des Gesetzgebungsak ts				Q2	2024	Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsinstruments, mit dem SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen für die Durchführung der Subventionsregelung umgewandelt wird
497	C31.I6	M	Subventionsregelun g für die Dekarbonisierung der Industrie: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überträgt für das System 430 000 000 EUR an SEPIDES.
495	C31.I6	M	Subventionsregelun g für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des/der einschlägigen Rechtsinstrumen ts(e)				Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstruments(s) zur Einführung der Subventionsregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
496	C31.I6	T	Subventionsregelun g für die Dekarbonisierung der Industrie: Mit	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsve reinbarungen		0	100 %	Q3	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das System zu verwenden. SEPIDES

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht	oder veröffentlichten endgültigen Vergabebeschlüssen						muss sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzierung unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.

AE.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 7 (C31.I7) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen)

Ziel der Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist es, Projekte, die auf die Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie abzielen, in Form von Darlehen zu unterstützen. Diese Investitionsmaßnahme umfasst mindestens einen der drei folgenden Handlungsschwerpunkte:

- Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Umsetzung der Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie, z. B. Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen;
- Abschluss eines Pilotprojekts, mit dem Anreize für Unternehmen geschaffen werden sollen, Investitionen mit hohen damit verbundenen Kosten in große Investitionsprojekte zur Dekarbonisierung der Industrie und erhebliche Verringerungen der Treibhausgasemissionen zu tätigen, indem über einen bestimmten Zeitraum ein fester CO₂-Preis gezahlt wird (CO₂-Differenzvertrag); und
- Unterstützung in Form von Darlehen für die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen.

Der Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen liegen²³⁶; and (ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³⁷. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

²³⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁷ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 260000000 EUR, was 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme entspricht, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzziele beitragen.²³⁸

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden in neue Vorhaben in demselben Politikbereich der Maßnahme reinvestiert, es sei denn, sie werden für Kreditrückzahlungen im Rahmen des Darlehens aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C31.I8) – Förderregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht in einer Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie durch Darlehen zu schaffen.

Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen des vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung darauf ab, zunächst mindestens 1050000000 EUR in Form von Darlehen bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen von Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Darlehensregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Gewährungsentscheidungen oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einbezogen werden sollen, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen entsprechenden Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. sie müssen entweder Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein. Die endgültige Investitionsentscheidung

²³⁸ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- des Systems beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem gleichwertigen Leitungsorgan vorgeschlagene Investitionsentscheidung.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 1050000000 EUR beläuft. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel des Sektors umfassen.
 3. Anforderungen an die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere werden in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: i) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen liegen²³⁹; und ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²⁴⁰. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEi-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben.
 4. Anforderungen an Klimainvestitionen: mindestens 420 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm tragen zu den Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei²⁴¹.
 5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

²³⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁴⁰ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²⁴¹ Die Endbegünstigten von Darlehen, partizipatorischen Darlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit bestimmten Projekten müssen eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs für jedes geförderte Projekt zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, ungenutzte Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben genannten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AE.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.	Veröffentlichung				Q2	2024	Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie und zur Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Investitionen in Produktionsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Vorschriften für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte müssen sicherstellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte		Millionen EUR	0	585	4. QUARTAL	2024	Mindestens 585000000 EUR müssen den Endbegünstigten gewährt worden sein (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen).
L85	C31.I7	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte	Abschlussbescheinigung				Q3	2026	Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 585000000 EUR. Im Falle der Finanzierung eines Pilotprojekts für CO2-Differenzverträge gilt das ihm zugewiesene Budget als gleichwertig mit dem Umfang der Garantien im Zusammenhang mit dem CO2-Vertrag für Differenzen, die unter das Pilotprojekt fallen.
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überträgt für das System 1050000000 EUR an SEPIDES.
L87	C31.I8	M	Einführung der Darlehensregelung	Inkrafttreten des/der einschlägigen				Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstruments(s) zur Einführung der Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				Rechtsinstruments(e)						
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse werden veröffentlicht.	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder veröffentlichten endgültigen Vergabebeschlüssen		0	100 %	Q3	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das System zu verwenden. SEPIDES muss sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzierung unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.

AF. KOMPONENTE 32: UNTERSTÜTZUNG DES WIEDERAUFBAUS UND DER RESILIENZ ALS REAKTION AUF NATURKATASTROPHEN

Ziel dieses Kapitels ist es, die Erholung oder das spanische Hoheitsgebiet, das im Oktober 2024 von dem extremen Wetterphänomen betroffen war, zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber umfassenderen externen Schocks, die weltweit aufgetreten sind, zu stärken. Dieses schwere Ereignis führte zu weit verbreiteten Überschwemmungen in der Autonomen Gemeinschaft Valencia und in den angrenzenden Regionen und führte zu erheblichen Schäden und wirtschaftlichen Folgen.

Keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente darf die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

AF.1. Beschreibung der Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1 (C32.I1): Grüne und nachhaltige Mobilität und Infrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Mobilität nach den Überschwemmungen des DANA wiederherzustellen.

Die Investition besteht aus:

- i) den Wiederaufbau oder die Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur, die Unterstützung von Eisenbahndienstleistungen;
- ii) Förderung des Erwerbs von Fahrzeugen im Rahmen der „Sección etiqueta Cero“ der Programma REINICIA Auto+

Investition 2 (C32.I2): Wiederherstellung der Wasser-, Umwelt- und Agrarinfrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederherstellung der Wasser-, Umwelt- und landwirtschaftlichen Infrastrukturen, die durch die Überschwemmungen im DANA-Gebiet zerstört wurden.

Diese Investition umfasst:

- a) Hydrologische Wiederherstellung und Wiederherstellung von Wäldern;
- b) Installation eines Hochleistungsrechensystems durch die Staatliche Meteorologiebehörde;
- c) Wiederherstellung der hydraulischen Infrastruktur;
- d) Wiederherstellung öffentlicher hydraulischer Bereiche (Dominio Público Hidráulico);
- e) Wiederaufbau des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.

Investition 3 (C32.I3): Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbstätige für den Wiederaufbau und die sozioökonomische Wiederbelebung der vom DANA-Gebiet betroffenen Gebiete

Ziel der Maßnahme ist es, den Arbeitnehmern Beschäftigungsmöglichkeiten für den Wiederaufbau und die sozioökonomische Wiederbelebung der vom DANA-Gebiet betroffenen Gebiete zu bieten.

Sie besteht aus der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen für Arbeitnehmer in den betroffenen Gebieten.

Investition 4 (C32.I4): Verhütung und Bekämpfung von Naturkatastrophen: neue spanische Komponente der Atlantikkonstellation (ESCA+)

Ziel der Maßnahme ist es, die Kapazitäten für–Katastrophenprävention, -bekämpfung und -wiederherstellung zu erhöhen und durch die Entwicklung von Satelliten zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Spaniens und Europas beizutragen.

Die Maßnahme besteht aus einem freiwilligen Beitrag von 325,01 Mio. EUR zum Atlantischen Konstellationsprogramm zwischen der spanischen Weltraumorganisation (Agencia Estatal Espanola) und der Europäischen Weltraumorganisation.

Investition 5 (C32.I5): Stärkung der Programme für die Internationalisierung von Unternehmen

Ziel der Reform ist es, die Programme für die Internationalisierung von Unternehmen zu stärken. Er umfasst die Ausarbeitung eines Ex-post-Berichts über die Durchführung der Programme „ICEX-DANA“ und „ICEX-Aranceles“, einschließlich der für künftige Programme gewonnenen Erkenntnisse.

Investition 6 (C32.I6): ICO-Unterstützungsregelung für Unternehmen, die vom Wandel des globalen Zollumfelds betroffen sind

Diese Maßnahme besteht in einer Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen zu verbessern, die von der Änderung des globalen Zollumfelds erheblich betroffen sind. Im Rahmen dieser Regelung wird eine nicht rückzahlbare Tranche von bis zu 30 % des Nennwerts des Vorhabens, die 200 000 EUR je Vorhaben nicht überschreitet, und eine direkte Subventionierung des Zinssatzes an den Privatsektor gewährt. Förderfähig sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (einschließlich Anlagen, Maschinen und Ausrüstung), immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Ausgaben für Marken und geistiges Eigentum, Informationstechnologien und organisatorische Fähigkeiten), Erwerb von Unternehmensbeteiligungen sowie Betriebskapital. Investitionen in Betriebskapital dürfen 30 % des finanzierten Betrags nicht übersteigen. Der gewährte Teilzinszuschuss deckt sowohl die Finanzierungskosten als auch die Garantiekosten ab, die ICO für die Genehmigung des Darlehens benötigt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Regelung zunächst Zuschüsse in Höhe von 181053227 EUR bereitgestellt werden. Das Programm wird vom Instituto de Credito Oficial (ICO) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Spanien und ICO ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, u. a.:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Zuschüsse und der förderfähigen Endbegünstigten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Sektoren oder geografischer Anwendungsbereiche der angestrebten Tarife.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.

3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Subventionspolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung²⁴², (ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen²⁴³, (iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁴⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁴⁵.
4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige ungenutzte Einnahmen aus dem System, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
6. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen, bevor ein Zuschuss für ein Vorhaben gewährt wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der

²⁴² Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen und den Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen; B) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist; C) Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltschutzniveaus in dem Sektor beruhen.

²⁴³ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens [und der geltenden Subventions-/Finanzhilfvereinbarungen] überprüft.

Q.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
498	C32.I1	M	Eisenbahninfrastruktur und -dienstleistungen	Abnahmebescheinigungen, Konformitätserklärungen oder gleichwertige Bescheinigungen über die Vertragserfüllung				Q2	2026	Bestätigung der Verwaltung, dass Verträge über Eisenbahninfrastruktur und -dienstleistungen in Höhe von insgesamt 87 Mio. EUR erfüllt wurden.
499	C32.I1	M	Veröffentlichung von Finanzhilfebeschlüssen für den Kauf von 5600 Fahrzeugen im Rahmen der „Sección etiqueta Cero“ der Programma REINICIA Auto+.	Veröffentlichung der Finanzhilfebeschlüsse auf der Website des zuständigen Ministeriums				Q2	2026	Veröffentlichung von Finanzhilfebeschlüssen für den Kauf von 5600 Fahrzeugen im Rahmen der „Sección etiqueta Cero“ der Programma REINICIA Auto+.
500	C32.I2	M	Wiederherstellung von Wasser und Umwelt	Abnahmebescheinigungen, Konformitätserklärungen oder gleichwertige Bescheinigungen über die Erfüllung der Verträge; und Zahlungsnachweis für die Installation eines Hochleistungsrechnensystems				Q2	2026	— Bestätigung durch die Verwaltung, dass Verträge über 46 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wäldern, hydrologischen Gebieten, hydraulischen Infrastrukturen oder hydraulischen öffentlichen Bereichen sowie für die Bewertung oder Überwachung von Schäden an der Wasserwirtschaft durchgeführt wurden — Zahlungsbeleg für die Installation eines Hochleistungsrechnensystems durch die Staatliche Meteorologiebehörde.
501	C32.I2	M	Wiederherstellung der Landwirtschaft	Abnahmebescheinigungen, Konformitätserklärungen oder gleichwertige Bescheinigungen über die Vertragserfüllung						Bestätigung der Verwaltung, dass fünf Verträge im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durchgeführt wurden.
502	C32.I3	T	Arbeitsverträge für die vom DANA betroffenen Gebiete.		Anzahl	0	7 750	Q2	2026	7750 Arbeitsverträge, die auf der Grundlage eines Ministerialerlasses unterzeichnet wurden, der den rechtlichen Rahmen für eine Aufforderung zur Beantragung öffentlicher

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										<p>Zuschüsse zur Subventionierung der Kosten dieser Verträge festlegt.</p> <p>In der Anordnung wird festgelegt, dass i) die bezuschussten Verträge mit Personen unterzeichnet werden, die als Arbeitsuchende bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung registriert sind, ii) dass der Plan auf Arbeitsuchende in Gemeinden in drei Autonomen Gemeinschaften abzielt, die durch den DANA geschädigt wurden, wie im Königlichen Gesetzesdekret 6/2024, im Königlichen Gesetzesdekret 7/2024 und im Dekret 164/2024 der Consell aufgeführt, iii) dass es sich bei den förderfähigen Begünstigten um öffentliche Verwaltungen und mit der nationalen Verwaltung verbundene Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck handelt, und iv) dass die Art des zu verwendenden Arbeitsvertrags die in der neunten Zusatzbestimmung des Gesetzes 3/2023 vorgesehenen ist.</p>
503	C32.14	M	Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der ESA und freiwilliger Beitrag	Unterzeichnung des Übereinkommens				Q2	2026	<p>Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Spanien und der ESA. Dieses Abkommen enthält Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Tätigkeiten, die im Rahmen des freiwilligen Beitrags finanziert würden, der in der Entwicklung des Ausbaus der spanischen Komponente der Atlantikkonstellation (ESCA+) bestehen soll. — Eine Bestimmung, die sicherstellt, dass der zusätzliche freiwillige Beitrag von der ESA in vollem Umfang genutzt wird. — Eine Bestimmung, mit der sichergestellt wird, dass für Trägerraketen die beste verfügbare Technologie mit den geringsten

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Umweltauswirkungen in dem Sektor verwendet wird. Spanien leistet einen Beitrag von 325,01 Mio. EUR zur ESA für den Ausbau der spanischen Komponente der Atlantikkonstellation (ESCA+).
504	C32.I5	M	Ex-post-Bericht über die Durchführung der Programme „ICEX-DANA“ und „ICEX-Aranceles“	Vorlage des Ex-post-Berichts				Q3	2026	Ex-post-Bericht über die Durchführung der Programme „ICEX-DANA“ und „ICEX-Aranceles“, einschließlich der für künftige Programme gewonnenen Erkenntnisse.
505	C32.I6	M	ICO-Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die vom Wandel des globalen Zollumfelds betroffen sind	Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung, der Übertragungsbescheinigung und der mit den Endbegünstigten geschlossenen rechtlichen Finanzhilfvereinbarungen				Q3	2026	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens Spanien überträgt dem ICO 181 053 227 EUR für die Regelung. Das ICO hat mit Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

3.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	C1.R1	M	Beschluss TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die Energiesanierung im spanischen Gebäudesektor
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 über dringende Maßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel und des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energemaßnahmen)
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 960/2020 (wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien)
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Klimawandel und Energiewende
121	C8.R1	M	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Entwicklung von Energiespeicherlösungen.
129	C9.R1	M	Wasserstofffahrplan
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung der befristeten Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen
151	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 über verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 über die Regelung der Caja General de Depósitos
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 22/2015 vom 20. Juli über Rechnungslegungsprüfungen
157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung, um die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans weiterzuverfolgen.
159	C11.R5	M	Beschluss zur Festlegung der Verfahren und des Formats der für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und der Verbuchung der Ausgaben auszutauschenden Informationen
173	C11.I5	M	Integriertes Informationssystem für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)
181	C12.I2	M	Plan zur Förderung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie im Hinblick auf eine nachhaltige und vernetzte Mobilität
199	C13.I3	M	Plan für die Digitalisierung von KMU 2021-2025
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung der Tourismusbranche
215	C14.R1	M	Start der Website „DATAESTUR“, auf der Daten zum Tourismus gesammelt werden
230	C15.R2	M	Plan und Strategie für das digitale Spanien 2025 zur Förderung der 5G-Technologie
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen.
285	C19.R1	M	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit verbundene Königliche Gesetzesdekrete
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über Bildung
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des lebenswichtigen Mindesteinkommens
329	C23.R1	M	Inkrafttreten zweier Königlicher Gesetzesdekrete zur Regelung der Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen
330	C23.R2	M	Inkrafttreten zweier Verordnungen über das gleiche Entgelt für Frauen und Männer und über Gleichstellungspläne und ihre Registrierung
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, audiovisuelles Zentrum Europas“.
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Staatssekretär der Finanzen.
392	C28.R5	M	Digital Services Tax (Steuer auf digitale Dienstleistungen)
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer im Jahr 2021
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021
396	C28.R9	M	Änderungen indirekter Steuern im Jahr 2021
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium für die aktive Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen und Genehmigung der Verordnung über die Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AIREF, die für die Durchführung der von der Regierung vorgeschriebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der sozialen Sicherheit
412	C30.R4	M	Straffung der Mutterschaftszuschläge
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem
		Ratenzahlungsbetrag	11 494 252 874 EUR

3.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)
26	C2.I1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Rechtsrahmen für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
46	C3.I1	T	Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase I)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
56	C3.I7	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie
139	C10.I1	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm für einen gerechten Übergang und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang
155	C11.R4	M	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsbüros
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Durchführung des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus
217	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel
232	C15.R2	M	Zuteilung des 700-MHz-Bands
233	C15.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte
258	C17.I1	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung der „Ergänzenden FuE-Pläne“.
273	C18.R1	M	Aktionsplan für die primäre und gemeindenahe Pflege
278	C18.I1	M	Genehmigung des Investitionsplans für Ausrüstung und Verteilung der Mittel
289	C19.I2	M	Programm zur Ausstattung öffentlicher und öffentlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Erlasse über die Organisation von Universitäten
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung des Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse durch Straffung der Zahl der Vertragsarten
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bietet
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unterunternehmen tätig sind
345	C23.I4	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinunternehmen.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Zahl der Bediensteten der Steuerverwaltung
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Steuerermittlungen
380	C27.R3	T	Bereitstellung verstärkter Unterstützung für Steuerpflichtige – Sociudades Web wurde aktualisiert und steht mindestens 1666123 Steuerpflichtigen zur Verfügung.
381	C27.R3	T	Bereitstellung verstärkter Unterstützung für Steuerzahler – Renta Web aktualisiert und für mindestens 1779505 Steuerpflichtige verfügbar
383	C27.R4	T	Internationale Dimension – Angemeldete ausländische Steuerpflichtige ermittelt
384	C27.R5	T	Kooperationsmodell – Transparenzberichte
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffartikel und -abfälle
400	C29.R1	M	Billigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfungen, die bei AIREF in Auftrag gegeben werden sollen, durch den Ministerrat.
403	C29.R2	M	Bericht über die Anpassung des Haushalts an die Nachhaltigkeitsziele
407	C30.R2	M	Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 13 793 103 448

3.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.R1	M	Änderungen des technischen Baugesetzes (vorbehaltlich Bestätigung), der Elektrotechnischen Niederspannungsverordnung (LVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regulierung öffentlicher Ladedienste
45	C3.R6	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht
57	C3.I7	T	Beschaffung akustischer Sonden für die Fischereiforschung
61	C3.I11	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor
65	C4.I1	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge zur Brandbekämpfung und Einrichtung des Wissensüberwachungs- und Managementsystems für die biologische Vielfalt
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften
115	C7.I1	M	Ausschreibung für Investitionsförderung für innovative Kapazitäten oder Kapazitäten für erneuerbare Energien mit Mehrwert
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Förderung von Reallaboren zur Förderung von Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor.
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung über Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.
270	C17.I8	T	Unterstützung von FuI-Projekten im Bereich nachhaltige Automobilindustrie
274	C18.R2	M	Genehmigung der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
304	C21.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Mindestanforderungen an den Unterricht
314	C22.R1	M	Genehmigung der Bewertung des Systems für autonome und abhängige Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Reform des Systems für die Aufnahme von Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien
350	C23.I7	M	Verbesserung der Ausschöpfungsquote des Mindesteinkommens (IMV) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsmaßnahmen
360	C24.I3	T	Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.
374	C26.I3	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung
390	C28.R4	M	Analyse der Kfz-Zulassungssteuer und der Verkehrssteuer
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluorierte Gase
401	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts
411	C30.R3	M	Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 6 896 551 724

3.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Erhöhung des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden
23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die bauliche Umwelt
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung der Rehabilitation
38	C2.I6	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben zur Information über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen und Reform der Planungsvorschriften mit Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe in allen Sektoren
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Governance-Mechanismus zur Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Gebiete.
47	C3.I1	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)
55	C3.I6	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreservate von Interesse und Verträge über den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete
60	C3.I10	M	Erwerb leichter Patrouillenboote und Hochseepatrouillenschiffe zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei
62	C4.R1	M	Strategieplan für das Naturerbe und die biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forststrategie und des spanischen Forstförderungsplans
77	C5.I2	M	Wiederherstellung des Schutzes von Flussufern vor Hochwasserrisiken
80	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnstrategie
85	C6.I1	M	TEN-V-Kernnetz: Vergabe von Projekten
88	C6.I2	M	TEN-V-Netz unterschiedlicher Verkehrsträger (Schiene und Straße): teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
95	C6.I3	M	Intermodale und logistische Infrastrukturen: teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
99	C6.I4	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.
140	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialverordnungen zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit
146	C11.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bewertung der öffentlichen Politik
147	C11.R1	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 7/1985 über lokale Verwaltungsregelungen und Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Annahme der Verordnung über die räumliche und räumliche Abgrenzung der Gebietskörperschaften
148	C11.R1	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz von Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz
156	C11.R4	M	Nationale Beschaffungsstrategie
164	C11.I2	T	Elektronisch durchzuführendes Gerichtsverfahren
174	C11.I5	T	Neue Kommunikationsinstrumente und -aktivitäten
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Abfälle und kontaminierte Böden
182	C12.I2	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
183	C12.I2	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen
184	C12.I2	T	Innovative Projekte für den Wandel der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und -wachstum
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-up-Gesetzes
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration
200	C13.I3	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel
201	C13.I3	T	Für Agenten des Programms „Änderung“ gebundene Haushaltsmittel
202	C13.I3	T	Für das Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundene Haushaltsmittel
203	C13.I3	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel
218	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel
234	C15.R2	M	Zuteilung des 26-GHz-Bands
235	C15.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über 5G-Cybersicherheit
245	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.
247	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Cyber-Help Line
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems sowie bilaterale Abkommen mit internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur Finanzierung von Projekten auf europäischer und internationaler Ebene.
261	C17.I3	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher FuE-Projekte, Konzepttests, internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen und modernster FuE, die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind
300	C20.I3	T	Mindestens 50000 neue Berufsbildungsplätze im Vergleich zu Ende 2020.
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Beschäftigungsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Systems der Einstellungsanreize unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIReF
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Statuts des Künstlers, Sponsoring und steuerliche Anreize.
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung.
404	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente
409	C30.R2	M	Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus für Generationengerechtigkeit
410	C30.R2	M	Aktualisierte Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag
		Ratenzahlungsbetrag	11435531581 EUR

3.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
8	C1.I1	T	Auszeichnung für Projekte zur Verbesserung neuer Formen der Mobilität auf Staatsstraßen
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität
14	C1.I3	T	Kurzstrecken (Cercanías)
15	C1.I3	T	Verbesserung der Bahnhöfe durch Digitalisierung
16	C1.I3	T	Verbesserte Stationen „Cercanías“
17	C1.I3	T	Kumulierte Haushaltsmittel für Investitionen in Eisenbahn-Kurzstrecken
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung von Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien
422	C3.R2	M	Inkrafttreten einer Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit bei Tiertransporten und der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika in Nutztierarten
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.
424	C3.I1	T	Inkrafttreten des Nachtrags zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Geschäftsprojekte
58	C3.I8	T	Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Unterstützung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors
59	C3.I9	M	Digitale Verstärkung des spanischen Fischereiiinformationssystems (SIPE) und des Fischereiüberwachungssystems
67	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete
70	C4.I3	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte)
73	C4.I4	T	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			zur Ersetzung des Königlichen Dekrets 1620/2007
76	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
81	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien
107	C7.R1	T	In Spanien zusätzlich installierte kumulierte Kapazität für erneuerbare Energien
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführten Regulierungsmaßnahmen
114	C7.R4	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas genannten Maßnahmen
116	C7.I1	M	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie
118	C7.I2	M	Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln
131	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Einführung der Regelung
132	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat
433	C11.R1	M	Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz
435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung
437	C11.R3	M	Veröffentlichung des zweijährlichen Klimarisikoberichts
160	C11.I1	M	Vernetzung nationaler Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
163	C11.I2	M	Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten
167	C11.I3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften
442	C12.I3	T	Verteilung von Finanzhilfen für die Durchführung von Abfallumsetzungsprojekten.
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung
196	C13.I2	T	CERSA-Garantie
198	C13.I2	T	KMU, die durch das Programm zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums unterstützt werden
210	C13.I4	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben
219	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel
246	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel
453	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.
256	C17.R2	M	Halbzeitbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027
262	C17.I3	T	Genehmigung von FuI-Projekten mit mindestens 35 % im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel
263	C17.I4	T	Unterstützung der Laufbahn in der wissenschaftlichen Forschung durch Stipendien und Zuschüsse
265	C17.I5	T	Innovative und technologiebasierte Unternehmen haben im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten in einem frühen Stadium zu verstärken.
266	C17.I5	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Umsetzung ihres Geschäftsplans.
271	C17.I9	T	Unterstützung von FuE- und Innovationsprojekten in der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten
279	C18.I1	T	Installation/Erneuerung/Ausbau von Geräten
282	C18.I4	T	Im Rahmen von Weiterbildungsplänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe
299	C20.I2	T	Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
312	C21.I4	T	Stipendien und Stipendien für Doktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher
468	C21.I6	M	Annahme des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen
321	C22.I1	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt
348	C23.I5	T	Schulungsmaßnahmen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
357	C24.I2	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken
361	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes
382	C27.R3	M	Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses oder anderen Analysen des Finanzministeriums ergeben
402	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
405	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung
477	C31.R1	M	Reform zur Verbesserung der Genehmigungen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Netzinfrastruktur für Stromnetze
491	C31.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie und Abschluss einer Studie über die Umsetzung eines Fonds, mit dem Anreize für Unternehmen zur Dekarbonisierung geschaffen werden (CO2-Differenzvertrag)
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 9 104 589 366

3.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
5	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Autonomen Gemeinschaften vergebene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 900 Mio. EUR zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
6	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
12	C1.I2	T	Registrierung des Antrags auf Subventionen für Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
32	C2.I3	M	Vergabe von Renovierungen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen
79	C5.I3	M	Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von Instrumenten zur Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.
125	C8.I1	T	Vergebene innovative Speicherprojekte
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende
149	C11.R1	M	Satzung der neuen öffentlichen Evaluierungsstelle
161	C11.I1	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung
165	C11.I2	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes
187	C12.I3	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen
194	C13.I1	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
205	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans der Akteure des Änderungsprogramms
206	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster
207	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des DIH-Programms

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
236	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Auszeichnung
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich der künstlichen Intelligenz
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Kohäsion des nationalen Gesundheitssystems, die Neuausrichtung der hochkomplexen Versorgung und die Erweiterung des gemeinsamen Dienstleistungsportfolios
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des Statutpersonals im Gesundheitswesen, weitere ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des fachärztlichen Ausbildungssystems
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln
280	C18.I2	T	Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit
283	C18.I5	M	VALTERM ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems
284	C18.I6	T	Gesundheitsdatensee operativ
286	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger über digitale Kompetenzen.
308	C21.I1	T	Haushaltszuschuss für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Index für Hochschulen“
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen
324	C22.I2	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme für soziale Dienste.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen Arbeitsverwaltung
346	C23.I4	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinunternehmen wurden abgeschlossen, an denen mindestens 39000 Arbeitnehmer und 64000 Unternehmen beteiligt sind.
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltiges Management der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
359	C24.I2	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.
366	C25.I1	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweisen und Bewegungsmangel
375	C26.I3	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 5 341 630 724

3.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	C1.R2	M	Verabschiedung eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität
7	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
27	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung von Wohnsanierungsmaßnahmen, mit denen die Primärenergienachfrage um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt werden soll (mindestens 231000 Maßnahmen in mindestens 160000 Einzelwohnungen)
36	C2.I5	T	Abschluss der Renovierungen öffentlicher Gebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 290 000 m ²)
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Laboratoriums der biologischen Sicherheitsstufe 3 und eines nationalen Pflanzengesundheitslabors.
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und Desinfektionszentren und Produktionszentren für Pflanzenzüchtungsmaterial mit verstärkten Schulungs- und Biosicherheitssystemen
78	C5.I2	T	Verringerung des Volumens des aus Grundwasserleitern entnommenen Wassers
86	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Stand der Arbeiten
89	C6.I2	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörendes TEN-V-Netz: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten
90	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: vergebenes Projekt und Projektabschluss
91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda
96	C6.I3	M	Ausführung des Haushaltsplans für die intermodale und logistische Infrastruktur
100	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Eröffnung der Baustelle
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften
431	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen
436	C11.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Kundendienstleistungen und des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Kundenschutz
168	C11.I3	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Regionalpolitik und öffentliche Verwaltung
170	C11.I4	T	Renovierung von Fahrzeugen in der öffentlichen Verwaltung
171	C11.I4	T	Energetische Renovierung öffentlicher Gebäude (140 000 m ²)
185	C12.I2	T	Ausführung des Haushaltsplans für PERTES und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Koordinierungskommission für Abfälle zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter.
446	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subventionsregelung
448	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
448a	C12.I6	M	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
448b	C12.I6	M	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Einführung der Subventionsregelung
452	C13.R3	M	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.
193	C13.I1	T	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
195	C13.I1	T	Sonstige Maßnahmen: Verbreitung, Kommunikation und Finanzierung
204	C13.I3	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden
211	C13.I4	T	Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten
212	C13.I4	T	Modernisierung der Marktinfrastruktur in kleinen Gemeinden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
213	C13.I5	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen
220	C14.I1	M	Fertigstellung der Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus an ihrem Reiseziel
222	C14.I2	M	Start der Plattform für intelligente Reiseziele der Tourismusbranche.
223	C14.I2	T	Begünstigte für innovative technologiebasierte Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen grundlegenden Technologien
225	C14.I4	T	Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Touristenzustrom ausgerichtet sind
226	C14.I4	T	Touristische Produkte, die im Einklang mit der Tourismusstrategie bereitgestellt werden
238	C15.I2	T	Verbesserung der Konnektivität in Schlüsselzentren und Sektoren
239	C15.I3	T	Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen
240	C15.I4	T	Anpassung der Telekommunikationsinfrastruktur in Gebäuden
241	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung
243	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung
454	C15.I8	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszeichnung
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung von künstlicher Intelligenz (AESIA)
267	C17.I6	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, von Projekten im Zusammenhang mit der Strategie für die personalisierte Präzisionsmedizin und des Beitrags zu einem öffentlichen – privaten Investitionsinstrument in fortgeschrittene Therapien.
461	C17.I9	M	Veröffentlichung der Vergabe der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor.
287	C19.I1	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
293	C19.I4	T	Stipendienprogramme für digitale Talente
298	C20.I1	T	Modulare Schulungen zur Weiterbildung und Umschulung von Erwerbstätigen und Arbeitslosen
467a	C20.I2	T	Schaffung von Klassenzimmern für „Unternehmertum“
301	C20.I3	T	Zweisprachige Berufsausbildungszyklen
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und Schulung von Fachkräften
310	C21.I2	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+
311	C21.I3	T	Begleit- und Beratungseinheiten für schutzbedürftige Studierende
315	C22.R2	M	Veröffentlichung der Vereinbarungen des Territorialrates der Sozialdienste und der Ministerialverordnungen im Amtsblatt
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien
322	C22.I1	T	Häusliche Fernversorgung im System für Eigenständigkeit und Pflege für Abhängigkeiten (SAAD)
470	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit
327	C22.I4	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.
347	C23.I5	T	Öffentliche Beratungs-, Unternehmergeists-, Unterstützungs- und Innovationszentren für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Umfangs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen
358	C24.I2	T	Buchkäufe für Bibliotheken
476	C25.I1	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor
481	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)
483	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
480	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung
485	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)
487	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
484	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung
488	C31.I4	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für Stromübertragungsprojekte
489	C31.I4	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte
492	C31.I5	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
494	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen
497	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
495	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 8 147 023 469

3.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Umsetzung der Kosten-Nutzen-Analyse für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur
9	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
10	C1.I1	T	Verbesserung der staatlichen Straßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Formen der Mobilität
419	C1.I2	T	Errichtete Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
13	C1.I2	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
68	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete
71	C4.I3	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen
119	C7.I2	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln
133	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht (II)
141	C10.I1	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen
142	C10.I1	T	Investitionsprojekte zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und Energiespeicherung.
162	C11.I1	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung
166	C11.I2	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte im Rahmen des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft
447	C12.I5	T	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs
197	C13.I2	T	KMU, die durch das Programm „Kompetenzen für KMU-Wachstum“ unterstützt werden
208	C13.I3	T	Abschluss des Programms „Digital Toolkit“
209	C13.I3	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitales Toolkit)
224	C14.I3	T	Begünstigte in Regionen außerhalb der Inseln, die Projekte abgeschlossen haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen auf den internationalen Märkten zu verbessern
237	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Projektabschluss
281	C18.I3	M	Informationssystem des Netzes für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit
466a	C18.I6	T	Massendatenverarbeitungsprojekte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
290	C19.I2	M	Abschluss von Maßnahmen für den digitalen Wandel im Bildungswesen
291	C19.I2	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern
294	C19.I4	T	Schulung von IT-Fachkräften
297	C20.I1	T	Neue Zuständigkeitseinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen
467	C20.I2	T	Umwandlung von Klassenräumen in angewandte Technikräume
302	C20.I3	T	Neue Berufsbildungsplätze im Vergleich zu Ende 2020
309	C21.I1	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung
325	C22.I2	M	Abschluss von Projekten zur technologischen Umgestaltung der Sozialdienste und zur Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnschutz und Pflegefamilien
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen
342	C23.I1	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel abgeschlossen haben
344	C23.I3	T	Menschen, die Ausbildungsprogramme zum Erwerb von Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel abgeschlossen haben
420	C23.I3	T	Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch ein Forschungsprogramm
349	C23.I6	T	Abgeschlossene sozialwirtschaftliche Projekte
356	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes
370	C26.I1	M	Digitalisierung des Sportsektors
371	C26.I1	T	Sportmedizinzentren
372	C26.I1	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und Antidoping-Verwaltung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
373	C26.I2	T	Renovierung und Verbesserung von technischen Zentren für Sport und Sportanlagen
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderungen der Steuervergünstigungen
		Ratenzahlungsbetrag	5 307 469 700 EUR

3.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
418	C1.R2	M	Sandkästen-Büro
18	C1.I3	T	Ausbau der Eisenbahnstrecken für Kurzstrecken (Cercanías)
19	C1.I3	T	Verbesserung der Bahnhöfe durch Digitalisierung
20	C1.I3	T	Verbesserte Stationen „Cercanías“
28	C2.I1	T	Hektar Fläche in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
29	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um durchschnittlich eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 410000 Maßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen)
31	C2.I2	T	Neue Wohnungen, die für eine Sozialvermietung oder zu erschwinglichen Preisen gebaut werden und die Kriterien für die Energieeffizienz erfüllen
33	C2.I3	M	Abschluss der Renovierungen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
34	C2.I4	M	Abgeschlossene Renovierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern mit durchschnittlich mindestens 30 % Verringerung des Primärenergiebedarfs

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
35	C2.I4	T	Projekte für saubere Energie in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern
37	C2.I5	T	Abschluss der Renovierungen öffentlicher Gebäude, um durchschnittlich eine Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 1 230 000 m ²)
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.
48	C3.I1	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tieranlage mit Biosicherheitsstufe 3.
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien
66	C4.I1	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Systems zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt
72	C4.I3	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte)
425	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)
426	C5.I3	M	Inbetriebnahme von Werkzeugen zur Verbesserung des Wissensstands und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten
427	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
428	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
429	C5.I2	M	Lieferung von Photovoltaik-Energie an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung
430	C5.I3	M	PERTE-Maßnahmen für die Digitalisierung der Wassernutzer
81b	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 145 km Küstenlinie
87	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten
92	C6.I2	T	Neues oder ausgebauten TEN-V-Netz, sonstige Arbeiten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektanbahnung
94	C6.I2	M	An die geltende Regelung angepasstes staatliches Straßennetz
97	C6.I3	T	Intermodale und logistische Infrastruktur
98	C6.I3	T	Abschluss von Projekten zur Zugänglichkeit des Schienenverkehrs und von Projekten zur Nachhaltigkeit in Häfen
101	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten
117	C7.I1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für innovative erneuerbare Energien oder Mehrwert für erneuerbare Energien
120	C7.I2	T	Zusätzliche Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien auf den Inseln
126	C8.I1	T	Innovative Speicherprojekte operativ
134	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
135	C9.I1	M	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
143	C10.I1	T	Sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder angrenzenden Gebieten an Kraftwerke
169	C11.I3	M	Abschluss aller Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Regionalpolitik und öffentliche Verwaltung
438	C11.I3	T	Umsetzung des Plans für persönliche digitale Pflege
172	C11.I4	T	Energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude (1 050 000 m ²)
439	C11.I4	T	Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Einrichtungen der Zentralregierung
175	C11.I5	T	Geschultes Personal der öffentlichen Verwaltung
180	C12.I1	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume
186	C12.I2	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten für den industriellen Wandel
188	C12.I3	T	Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter (II).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
448c	C12.I6	T	Förderregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
221	C14.I1	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen
227	C14.I4	T	Touristische Betriebe, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch verringern
228	C14.I4	T	Projekte zur Sanierung historischer Stätten mit derzeitiger oder künftiger touristischer Nutzung
242	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektanbahnung
244	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektanbahnung
248	C15.I7	M	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Globalen Programms für Innovation im Sicherheitsbereich und damit zusammenhängender Maßnahmen.
455	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszahlungen.
456	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Lehrstühle und Talente im Bereich Mikroelektronik
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP. Stärkung des Quantenökosystems.
260	C17.I2	T	Abschluss aller Projekte zur Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, einschließlich Projekten zur europäischen und internationalen Infrastruktur.
264	C17.I4	T	Abschluss von Stipendium und Zuschüssen zur Unterstützung der spanischen wissenschaftlichen Laufbahn
459	C17.I5	T	Abschluss von Projekten zur Förderung des Technologietransfers und zur Unterstützung des Transfers von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien
268	C17.I6	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung der Forschung und Innovation im Gesundheitswesen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
460	C17.I6	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Health
269	C17.I7	M	Forschungs- und Entwicklungszentrum für Energiespeicherung
272	C17.I9	T	Abschluss der FuE- und Innovationsprojekte in der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten
462	C17.I9	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.
463	C18.I4	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch
464	C18.I5	T	Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit
465	C18.I4	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten
466	C18.I5	T	Erweiterung der Genomdienste im nationalen Gesundheitssystem
288	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger über digitale Kompetenzen.
292	C19.I3	T	Digitale Ausbildung für Beschäftigung
292a	C19.I3	T	Digitale Schulungen im Arbeitsumfeld
469	C21.I6	T	University Microcredentials für Erwachsene
323	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
328	C22.I5	T	Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
474	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes (Tabacalera)
478	C31.I1	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Speicherung hinter dem Zähler
479	C31.I1	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen
482	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht (II)
486	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht (II)
490	C31.I4	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte
493	C31.I5	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte
496	C31.I6	T	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
498	C32.I1	M	Eisenbahninfrastruktur und -dienstleistungen
499	C32.I1	M	Überprüfung der Belege für die Zahlung von Zuschüssen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen durch die Verwaltung
500	C32.I2	M	Wiederherstellung von Wasser und Umwelt
501	C32.I2	M	Wiederherstellung der Landwirtschaft
502	C32.I3	T	Arbeitsverträge für die vom DANA betroffenen Gebiete.
503	C32.I4	M	Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der ESA und freiwilliger Beitrag
504	C32.I5	M	Ex-post-Bericht über die Durchführung der Programme „ICEX-DANA“ und „ICEX-Aranceles“
505	C32.I6	M	ICO-Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die von der Volatilität des Welthandels betroffen sind
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 8 334 030 138

4. Darlehen

Die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

4.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Niedrigemissionszonen (LEZ)
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie

L40	C13.I8	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds
L51	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission
L72	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Verordnung zur Einrichtung der Fazilität
		Ratenzahlungsbetrag	1 083 989 237 EUR

4.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L4	C2.I7	M	Durchführungsvereinbarung
L10	C3.I12	T	Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase III)
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO für die Grüne Linie des ICO
L30	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung für ICO-Unternehmen und Unternehmer (einschließlich Beteiligungsfonds)
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsabkommen mit Achse
L53	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung
L63	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Förmliche Genehmigung des Finanzierungsmechanismus
L77	C25.I3	M	ICO-Fonds für audiovisuelle Hubs: Durchführungsvereinbarung
		Ratenzahlungsbetrag	14 916 010 762 EUR

4.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des dazugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Einrichtung der Kollegialgremien.
L18	C11.I6	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds

L22	C12.I7	M	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L23	C12.I7	M	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Einführung der Regelung
L25a	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen
L47	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Durchführungsvereinbarung
L54	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I)
L58	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L68	C17.I10	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L87	C31.I8	M	Einführung der Darlehensregelung
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 16 076 023 143

4.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung des konsolidierten Gesetzestextes zum Land- und Stadtanierungsgesetz
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Genehmigungsverfahren
L5	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L89	C11.I6	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)
L19	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I)
L26	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L31	C13.I6	T	ICO-Leitlinie Unternehmen und Unternehmer – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L36	C13.I7	T	Nächstes Tech – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (I)
L41	C13.I8	T	Foco – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L45	C13.I10	T	FONREC
L48	C13.I12	T	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten
L55	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L59	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L64	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L78	C25.I3	T	ICO-Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (I).
		Ratenzahlungsbetrag	18 612 013 429 EUR

4.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO ₂ -Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen
L27	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (III)
L32	C13.I6	T	ICO-Linie „Unternehmen und Unternehmer“ – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L37	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (II)
L56	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungskapital) (III)
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften
L75	C25.I2	M	Veröffentlichung der Auszeichnungen für die Finanzierung der Digitalisierung und der Verbreitung von Inhalten der Projekte
		Ratenzahlungsbetrag	4 224 003 048 EUR

4.6. Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L6	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L7	C2.I7	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung
L11	C3.I12	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserentnahme
L14	C5.I6	M	Maßnahmen zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie
L17	C11.I6	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L24	C12.I7	T	Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
L28	C13.I6	T	ICO-Grüne Linie – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)
L29	C13.I6	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L33	C13.I6	T	ICO-Linie „Unternehmen und Unternehmer“ – Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)
L34	C13.I6	M	ICO Business and Entrepreneurs Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L38	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (II)
L39	C13.I7	M	Next Tech – das Ministerium hat die Investitionen abgeschlossen.
L42	C13.I8	T	Foco – Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L43	C13.I8	T	Foco – das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L46	C13.I11	T	CERSA
L49	C13.I12	T	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Unterzeichnung von Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten
L50	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.
L52	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR, die dem vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigten Instrument zugewiesen werden.
L57	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)
L60	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Klimaschutzbeitrag
L61	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Leitung: Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen
L62	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Das Ministerium für Wirtschaft und digitalen Wandel hat die Investition abgeschlossen
L65	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazität: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L66	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazität: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L67	C17.I10	T	Investitionen in Eigenkapitalunterstützung im Gesundheitswesen
L69	C17.I10	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors
L70	C17.I10	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.
L73	C22.I6	T	Fonds für soziale Auswirkungen: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds)
L74	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L76	C25.I2	T	Umsetzung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten
L79	C25.I3	T	ICO-Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds) (II).
L80	C25.I3	M	ICO-Fonds für audiovisuelle Hubs: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L81	C28.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz.
L82	C28.I1	T	Ausbau der EFD- und Ladeinfrastruktur
L85	C31.I7	M	Abschluss von Dekarbonisierungsprojekten, einschließlich eines Pilotprojekts für einen Fonds, mit dem Anreize für Unternehmen zur Dekarbonisierung geschaffen werden sollen (CO2-Differenzvertrag)
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse werden veröffentlicht.
		Ratenzahlungsbetrag	28 248 020 381 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Umsetzung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wurde im Königlichen Gesetzesdekret 36/2020 vom 30. Dezember zur Billigung dringender Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung des Aufbauplans (RDL 36/2020) festgelegt. Sie werden nach folgenden Modalitäten durchgeführt:

- Es wurde eine Kommission für Aufbau, Wandel und Resilienz eingerichtet, in der alle für den Plan zuständigen Ministerinnen und Minister vertreten sind, und wird vom Präsidenten der Regierung geleitet. Diese Kommission hat die allgemeinen politischen Leitlinien für die Entwicklung und Durchführung des Aufbauplans festgelegt und überwacht dessen Umsetzung. Seine Arbeit wird von einem Fachausschuss unterstützt, der sich aus 20 Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung zusammensetzt und in dem das Generalsekretariat für Europäische Mittel den Vorsitz führt.
- Für den Plan ist gegenüber der Europäischen Kommission ein neu eingerichtetes Generalsekretariat für europäische Fonds im Finanzministerium zuständig. Diese Behörde wird bei der Überwachung der Einreichung von Zahlungsanträgen, die auf der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten beruhen wird, von entscheidender Bedeutung sein.
- Der geänderte Plan umfasst 419 Etappenziele und Zielwerte, von denen sich die meisten auf den Zeitraum 2021-2023 beziehen. Die vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sind klar, und die vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, akzeptabel und robust.
- Während das für jede Maßnahme zuständige Ministerium dafür zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechenden Etappenziele und Ziele im Einklang mit den veranschlagten Mitteln zu erreichen, ist das Generalsekretariat für die Europäischen Fonds die Stelle, die die Zahlungsanträge an die Europäische Kommission ausarbeitet. Jedem Zahlungsantrag ist eine Verwaltungserklärung beizufügen, die sich auf Berichte der für die Komponenten zuständigen Stellen stützt. Darüber hinaus führt die Generalrechnerin der staatlichen Verwaltung (Intervención General de la Administración del Estado – IGAE) Kontrollen durch, um die Erreichung der Etappenziele und Ziele sowie die erzielten Ergebnisse zu bescheinigen. Die für die Durchführung des Plans bereitgestellten Mittel werden in den Haushalt der Zentralregierung aufgenommen.
- Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die wichtigsten Akteure in die Umsetzung des Plans einzubeziehen. Es wird eine neue Sektorkonferenz für den Plan eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und der Zentralregierung zur Umsetzung des Plans zu lenken. In Bezug auf die parlamentarische Kontrolle sieht Artikel 22 des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 vor, dass die Regierung dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuss für die Europäische Union vierteljährlich über die Fortschritte des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans Bericht erstattet.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Spanien folgende Vorkehrungen:

Das Generalsekretariat für die Europäischen Fonds (Finanzministerium) ist als Koordinator für den spanischen Aufbau- und Resilienzplan verantwortlich für die allgemeine Umsetzung der geänderten Aufbau- und Resilienzpläne, für die Koordinierung mit anderen zuständigen Behörden im Land (einschließlich der Gewährleistung der Kohärenz bei der Verwendung anderer EU-Mittel), für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und Sicherstellung der Durchführung von Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen und für die Bereitstellung aller erforderlichen Berichte, Zahlungsanträge und der dazugehörigen Verwaltungserklärung. Das Generalsekretariat für europäische Fonds stützt sich auf ein IT-System („Kaffee“), das es den Ministerien und anderen Durchführungs-, Kontroll- und Prüfstellen ermöglicht, alle relevanten Informationen zu kodieren, einschließlich der Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte und Überwachungsindikatoren, der Kontroll- und Prüfberichte und der Verwaltungsberichte der Durchführungsstellen, die als Grundlage für die den Zahlungsanträgen beizufügenden Verwaltungserklärungen dienen sollen. Das System ermöglicht auch die Erfassung qualitativer Finanzinformationen und anderer Daten, z. B. zu Endempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern. Die Behörden erheben und speichern auch die Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern, die von der nationalen Steuerbehörde verwaltet werden.

Darüber hinaus hat Spanien in Bezug auf das Etappenziel 173 und die Verpflichtungen in Bezug auf Prüfungen und Kontrollen, die im Zusammenhang mit dem ersten Zahlungsantrag eingegangen wurden, zwei Vereinbarungen geschlossen, um den Austausch von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer ausländischer Unternehmen zu erleichtern: eine zwischen dem Allgemeinen Rat für notarielle Angelegenheiten und der Steuerbehörde und ein weiteres zwischen diesem und dem College of Property Registrars. Darüber hinaus erließ Spanien einen Ministerialerlass (Verordnung HFP/55/2023), mit dem die für die Organisation der Aufforderungen zuständigen Behörden ermächtigt wurden, Daten wirtschaftlicher Eigentümer von ausländischen Unternehmen anzufordern, zu denen die nationalen Behörden keine Informationen in ihren Datenbanken haben.

Darüber hinaus hat Spanien den Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zu Kontrollzwecken verbessert. Insbesondere haben die spanischen Behörden ein IT-Tool zur Risikobewertung namens „MINERVA“ für die systematische Kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten eingerichtet und einsatzbereit gemacht, wobei die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer genutzt werden.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Spanien der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Spanien stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.